

15.02.23

G - AV - Fz - U

Verordnung

**des Bundesministeriums für Gesundheit
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
des Bundesministeriums der Verteidigung
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

A. Problem und Ziel

Am 12. Januar 2021 ist die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1) (im Folgenden: TW-RL) in Kraft getreten. Diese ist innerhalb von zwei Jahren in deutsches Recht umzusetzen.

Zu den Neuerungen der TW-RL zählen neben einer Absenkung bereits existierender Parameterwerte sowie der Einführung neuer Parameter unter anderem Vorgaben zur Durchführung eines kontinuierlichen Risikomanagements im Hinblick auf Wasserversorgungsanlagen. Neu sind zudem die umfassenden hygienischen Anforderungen an Materialien und Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, die verpflichtende Prüfung der Durchführbarkeit von Maßnahmen zum Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen in bestehenden Wasserversorgungsanlagen und erweiterte Informationspflichten für die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen gegenüber der Öffentlichkeit.

Darüber hinaus bedarf die alte Fassung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV (a.F.)) aus rechtstechnischen Gründen einer umfassenden strukturellen Überarbeitung.

B. Lösung

Die Vorgaben der TW-RL werden durch die Vornahme von Änderungen in verschiedenen Rechtsverordnungen (u. a. TrinkwV, Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (MTVO), Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)) umgesetzt. Zudem sind einige redaktionelle Folgeänderungen in anderen bundesrechtlichen Regelungen erforderlich. Der Umstand, dass die meisten der umfangreichen neuen Vorgaben der TW-RL im Rahmen der TrinkwV umgesetzt werden sowie das Erfordernis einer grundlegenden rechtstechnischen Überarbeitung der TrinkwV (a.F.) werden zum Anlass genommen, die TrinkwV (a.F.) durch eine neue Trinkwasserverordnung abzulösen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Jährliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand in Höhe von 123 000 Euro für das Umweltbundesamt (UBA).

Diese und ggf. darüber hinaus entstehende Mehrbedarfe im Bereich des Bundes (Stellen, Planstellen, Ausgaben) sind in den jeweiligen Einzelplänen auszugleichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 12,8 Millionen Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 19 Millionen Euro. Darüber hinaus Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 800 Euro pro Fall in Bezug auf Maßnahmen bei Erreichen des technischen Maßnahmenwerts für Legionellen. Die Fallzahl kann nicht abgeschätzt werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Eine neue Informationspflicht mit Bürokratiekosten von 50 Euro pro Fall in Bezug auf Maßnahmen bei Erreichen des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen. Die Fallzahl kann nicht abgeschätzt werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Jährlicher Erfüllungsaufwand auf Länderebene einschließlich Kommunen ca. 51,4 Millionen Euro. Jährlicher Erfüllungsaufwand auf Bundesebene 123 000 Euro für das UBA (s. unter „D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“).

Einmaliger Erfüllungsaufwand auf Länderebene einschließlich Kommunen ca. 145,5 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Erhöhung der Gebühren oder Entgelte für Trinkwasser auf Basis kommunaler Abgabengesetzgebungen um 0,46 Euro bis 4,60 Euro pro Person und Jahr.

15.02.23

G - AV - Fz - U

Verordnung**des Bundesministeriums für Gesundheit
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
des Bundesministeriums der Verteidigung
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

Zweite Verordnung zur Novellierung der TrinkwasserverordnungBundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 14. Februar 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit, vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, vom Bundesministerium der Verteidigung, vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu erlassende

Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryglewski

Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung ¹⁾

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 38 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 55 des Infektionsschutzgesetzes, von denen § 38 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2150) neu gefasst worden ist, das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,
- des § 13 Absatz 1 Nummer 2, des § 34 Satz 1 Nummer 3 und 5 und des § 36 Satz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253) jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
- des § 14 Absatz 2 Nummer 1, des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und des § 70 Absatz 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft,
- des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und des § 37e Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, von denen § 37e Absatz 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,
- des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und

¹⁾ Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1) und der Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).
Artikel 2 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (ABl. L 164 vom 26.6.2009, S. 45) und der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184.
Artikel 3 dieser Verordnung dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184.

- des § 36 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156) geändert worden ist, das Bundesministerium der Verteidigung und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

Artikel 1

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch

(Trinkwasserverordnung – TrinkwV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Bezugnahmen auf technische Normen
- § 4 Vollzug

Abschnitt 2

Beschaffenheit des Trinkwassers

- § 5 Allgemeine Anforderungen
- § 6 Mikrobiologische Anforderungen
- § 7 Chemische Anforderungen
- § 8 Anforderungen in Bezug auf Indikatorparameter
- § 9 Radiologische Anforderung
- § 10 Stelle der Einhaltung der Anforderungen

Abschnitt 3

Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen

- § 11 Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen
- § 12 Anzeigepflichten in Bezug auf Nichttrinkwasseranlagen

Abschnitt 4

Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen

- § 13 Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen
- § 14 Allgemeine Anforderungen an Werkstoffe und Materialien für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen
- § 15 Grundlagen für die Bewertung von Werkstoffen und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser
- § 16 Konformitätsvermutung
- § 17 Trinkwasserleitungen aus Blei

Abschnitt 5

Aufbereitung

- § 18 Aufbereitungszwecke
- § 19 Allgemeine Anforderungen an die Aufbereitung

- § 20 Liste zulässiger Aufbereitungsmittel und Desinfektionsverfahren
- § 21 Ausnahmen
- § 22 Abgabeverbot bei unzulässiger Aufbereitung
- § 23 Pflicht zur Aufbereitung
- § 24 Untersuchung auf den Betriebsparameter Trübung bei Filtration
- § 25 Aufzeichnungspflichten des Betreibers
- § 26 Information der Anschlussnehmer und Verbraucher über Aufbereitung

Abschnitt 6

Untersuchungspflichten des Betreibers

- § 27 Besichtigung von Schutzzonen, Untersuchung von Rohwasser
- § 28 Untersuchungspflichten in Bezug auf mikrobiologische Parameter, chemische Parameter, Indikatorparameter und Aufbereitungsmittel bei zentralen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen; Untersuchungsplan
- § 29 Untersuchungspflichten in Bezug auf mikrobiologische Parameter, chemische Parameter, Indikatorparameter und Aufbereitungsmittel bei anderen Wasserversorgungsanlagen
- § 30 Programm für betriebliche Untersuchungen
- § 31 Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionella spec.
- § 32 Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe
- § 33 Ausnahmen von den Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe

Abschnitt 7

Risikobasierter Ansatz

- § 34 Pflicht zum Risikomanagement für Wasserversorgungsanlagen
- § 35 Risikomanagement für Wasserversorgungsanlagen
- § 36 Indikatorparameter somatische Coliphagen
- § 37 Vorschlag für eine Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans oder für die Bestimmung von Untersuchungspflichten
- § 38 Verfahren zur Entscheidung über eine Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans oder für eine Bestimmung von Untersuchungspflichten

Abschnitt 8

Zugelassene Untersuchungsstellen

- § 39 Beauftragung einer zugelassenen Untersuchungsstelle
- § 40 Zugelassene Untersuchungsstellen

Abschnitt 9

Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen

- § 41 Stelle der Probenahme
- § 42 Probennahmeverfahren
- § 43 Untersuchungsverfahren
- § 44 Niederschrift über das Untersuchungsergebnis

Abschnitt 10

Regelmäßige Information der Anschlussnehmer und Verbraucher

- § 45 Regelmäßige Information der Anschlussnehmer und Verbraucher in Textform
- § 46 Regelmäßige internetbasierte Information der Verbraucher

Abschnitt 11

Pflichten des Betreibers bei der Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Höchstwerten, bei der Nichterfüllung von Anforderungen und bei außergewöhnlichen Vorkommnissen; Verbote

- § 47 Anzeigepflichten
- § 48 Klärung der Ursachen und Maßnahmen zur Abhilfe
- § 49 Abgabeverbot
- § 50 Maßnahmenplan des Betreibers
- § 51 Handlungspflichten des Betreibers in Bezug auf Legionella spec.
- § 52 Information der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten, Anforderungen, Parameterwerten oder Erreichen des technischen Maßnahmenwerts

Abschnitt 12

Pflichten der zugelassenen Untersuchungsstelle

- § 53 Anzeigepflicht und Meldepflicht der zugelassenen Untersuchungsstelle in Bezug auf Legionella spec.

Abschnitt 13

Überwachung

- § 54 Überwachung durch das Gesundheitsamt
- § 55 Umfang der Überwachung durch das Gesundheitsamt
- § 56 Berichtsplan des Gesundheitsamts für ein Wasserversorgungsgebiet
- § 57 Überwachung durch die zuständige Behörde im Hinblick auf radioaktive Stoffe
- § 58 Mitwirkungs- und Duldungspflichten
- § 59 Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Überwachung durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde
- § 60 Niederschrift über die Überwachung

Abschnitt 14

Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr

- § 61 Anordnungen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenvorsorge
- § 62 Beurteilung von Gefährdungen und Risiken
- § 63 Anordnungen von Maßnahmen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenabwehr bei Wasserversorgungsanlagen
- § 64 Anordnungen des Gesundheitsamts zur Gefahrenabwehr bei Trinkwasserinstallationen
- § 65 Klärung der Ursachen und Anordnung von Maßnahmen durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde
- § 66 Zulassung der Abweichung von Grenzwerten oder Höchstwerten für chemische Parameter
- § 67 Information der betroffenen Verbraucher
- § 68 Besondere Maßnahmen des Gesundheitsamts in Bezug auf Legionella spec.

Abschnitt 15

Berichtswesen

- § 69 Berichtspflichten der Behörden
- § 70 Bewertung von Trinkwasserinstallationen

Abschnitt 16

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- § 71 Straftaten
- § 72 Ordnungswidrigkeiten

Anlage 1 Mikrobiologische Parameter

Anlage 2	Chemische Parameter
Anlage 3	Indikatorparameter
Anlage 4	Anforderungen an Trinkwasser in Bezug auf radioaktive Stoffe
Anlage 5	Betriebsparameter Trübung
Anlage 6	Untersuchungshäufigkeit
Anlage 7	Spezifikationen für die Untersuchung der Parameter

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf das im 7. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes bezeichnete Wasser für den menschlichen Gebrauch.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. natürliches Mineralwasser im Sinne des § 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung,
2. Wasser, das Arzneimittel im Sinne des § 2 des Arzneimittelgesetzes ist,
3. Schwimm- und Badebeckenwasser,
4. Wasser, das sich in Fließrichtung hinter einer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Sicherungseinrichtung eines endständig an die Trinkwasserinstallation angeschlossenen wasserführenden Apparats befindet, der nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht Teil der Trinkwasserinstallation ist, und
5. aufbereitetes Wasser, für dessen Verwendung eine Genehmigung nach § 3a Absatz 2 der Lebensmittelhygiene-Verordnung erteilt worden ist.

(3) Diese Verordnung findet im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1997 II S. 1402) auch in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. „Trinkwasser“ Wasser für den menschlichen Gebrauch, das im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, ungeachtet seines Aggregatzustands und ungeachtet dessen, ob es auf Leitungswegen, durch Wassertransport-Fahrzeuge, aus Trinkwasserspeichern, auf Meeresbauwerken oder an Bord von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen oder in verschlossenen Behältnissen bereitgestellt wird und
 - a) für folgende Zwecke bestimmt ist:
 - aa) zum Trinken,
 - bb) zum Kochen sowie zur Zubereitung von Speisen und Getränken,
 - cc) zur Körperpflege und -reinigung,
 - dd) zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,

- ee) zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen, oder
 - ff) zu sonstigen in Bezug auf die menschliche Gesundheit relevanten häuslichen Zwecken oder
- b) in Lebensmittelunternehmen verwendet wird zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind;
2. „Wasserversorgungsanlagen“:
- a) zentrale Wasserversorgungsanlagen: Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und eines dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird;
 - b) dezentrale Wasserversorgungsanlagen: Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und eines dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden, ohne dass eine zentrale Wasserversorgungsanlage oder eine Eigenwasserversorgungsanlage vorliegt;
 - c) Eigenwasserversorgungsanlagen: Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und einer dazugehörigen Trinkwasserinstallation, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden;
 - d) mobile Wasserversorgungsanlagen: bewegliche Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen wird einschließlich Anlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie Anlagen, aus denen auf Meeresbauwerken Trinkwasser entnommen wird, jeweils einschließlich der Trinkwasserinstallation und etwaiger Wassergewinnungsanlagen;
 - e) Gebäudewasserversorgungsanlagen: Anlagen, aus denen aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage übernommenes Trinkwasser über eine Trinkwasserinstallation an Verbraucher abgegeben wird und
 - f) zeitweilige Wasserversorgungsanlagen: Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen oder an Verbraucher abgegeben wird und die
 - aa) zeitweise betrieben werden, einschließlich einer dazugehörigen Wassergewinnungsanlage und einer dazugehörigen Trinkwasserinstallation, oder
 - bb) zeitweise an eine zentrale Wasserversorgungsanlage, eine dezentrale Wasserversorgungsanlage, mobile Wasserversorgungsanlage oder eine Gebäudewasserversorgungsanlage angeschlossen sind;
3. „Betreiber“ ein Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage;
4. „Trinkwasserinstallation“ sämtliche Trinkwasserleitungen, Trinkwasserspeicher, Apparate und Armaturen einer Wasserversorgungsanlage, die sich befinden zwischen den Entnahmestellen für Trinkwasser und
- a) der Stelle, ab der das durch diese Wasserversorgungsanlage gewonnene Trinkwasser oder, sofern eine Aufbereitung erfolgt, ab der das aufbereitete Trinkwasser zu den Entnahmestellen für Trinkwasser weitergeleitet wird, oder
 - b) der Stelle, an der das Trinkwasser aus einer anderen Wasserversorgungsanlage übernommen wird;
5. „Wasserversorgungsgebiet“ ein geografisch definiertes Gebiet, in dem

- a) das an Verbraucher oder an Zwischenabnehmer abgegebene Trinkwasser aus einem oder mehreren Wasservorkommen stammt und
 - b) die erwartbare Trinkwasserbeschaffenheit als nahezu einheitlich angesehen werden kann;
6. „Rohwasser“ Wasser, das mit einer Wassergewinnungsanlage dem Wasservorkommen entnommen wird und
- a) unmittelbar zu Trinkwasser aufbereitet werden soll oder
 - b) ohne Aufbereitung als Trinkwasser verteilt werden soll;
7. „Aufbereitungsstoffe“ Stoffe und Filtermedien, die dazu bestimmt sind, die Beschaffenheit des Rohwassers oder des Trinkwassers zu den in § 18 genannten Aufbereitungszwecken zu beeinflussen;
8. „gewerbliche Tätigkeit“ die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Bereitstellung von Trinkwasser im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit;
9. „öffentliche Tätigkeit“ die Bereitstellung von Trinkwasser für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen mit der bereitstellenden Person verbundenen Personenkreis;
10. „Nichttrinkwasseranlage“ eine Anlage, die zusätzlich zu einer Trinkwasserinstallation installiert ist und
- a) zur Entnahme von Wasser dient, das nicht für in Nummer 1 genannte Zwecke bestimmt ist, oder
 - b) in der Wasser, das nicht für in Nummer 1 genannte Zwecke bestimmt ist, im Kreislauf geführt wird.

§ 3

Bezugnahmen auf technische Normen

(1) Vorschriften, die auf DIN- oder internationale Normen verweisen, beziehen sich, wenn nicht anders bestimmt, jeweils auf die folgenden Ausgaben:

1. DIN 38404-10, Ausgabe Dezember 2012 der DIN 38404-10, Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Physikalische und physikalisch-chemische Stoffkenngrößen (Gruppe C) – Teil 10: Berechnung der Calcitsättigung eines Wassers (C 10),
2. DIN EN 1484, Ausgabe April 2019 der DIN EN 1484, Wasseranalytik – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC),
3. DIN EN 1622, Ausgabe Oktober 2006 der DIN EN 1622, Wasserbeschaffenheit – Bestimmung des Geruchsschwellenwerts (TON) und des Geschmacksschwellenwerts (TFN),
4. DIN EN 15975-2, Ausgabe Dezember 2013 der DIN EN 15975-2, Sicherheit der Trinkwasserversorgung – Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement – Teil 2: Risikomanagement,
5. DIN EN 27888, Ausgabe November 1993 der DIN EN 27888, Wasserbeschaffenheit – Bestimmung der elektrischen Leitfähigkeit,
6. DIN EN ISO 6222, Ausgabe Juli 1999 der DIN EN ISO 6222, Wasserbeschaffenheit – Quantitative Bestimmung der kultivierbaren Mikroorganismen – Bestimmung der Koloniezahl durch Einimpfen in ein Nähragarmedium,

7. DIN EN ISO 7027-1, Ausgabe November 2016 der DIN EN ISO 7027-1, Wasserbeschaffenheit – Bestimmung der Trübung – Teil 1: Quantitative Verfahren,
8. DIN EN ISO 7899-2, Ausgabe November 2000 der DIN EN ISO 7899-2, Wasserbeschaffenheit – Nachweis und Zählung von intestinalen Enterokokken – Teil 2: Verfahren durch Membranfiltration,
9. DIN EN ISO 8467, Ausgabe Mai 1995 der DIN EN ISO 8467, Wasserbeschaffenheit – Bestimmung des Permanganat-Index,
10. DIN EN ISO 9308-1, Ausgabe September 2017 der DIN EN ISO 9308-1, Wasserbeschaffenheit – Zählung von *Escherichia coli* und coliformen Bakterien – Teil 1: Membranfiltrationsverfahren für Wässer mit niedriger Begleitflora,
11. DIN EN ISO 9308-2, Ausgabe Juni 2014 der DIN EN ISO 9308-2, Wasserbeschaffenheit – Zählung von *Escherichia coli* und coliformen Bakterien – Teil 2: Verfahren zur Bestimmung der wahrscheinlichsten Keimzahl,
12. DIN EN ISO 10705-2, Ausgabe Januar 2002 der DIN EN ISO 10705-2, Wasserbeschaffenheit – Nachweis und Zählung von Bakteriophagen – Teil 2: Zählung von somatischen Coliphagen,
13. DIN EN ISO 11731, Ausgabe März 2019 der DIN EN ISO 11731, Wasserbeschaffenheit – Zählung von Legionellen,
14. DIN EN ISO 11929-1, Ausgabe November 2021 der DIN EN ISO 11929-1, Bestimmung der charakteristischen Grenzen (Erkennungsgrenze, Nachweisgrenze und Grenzen des Überdeckungsintervalls) bei Messungen ionisierender Strahlung – Grundlagen und Anwendungen – Teil 1: Elementare Anwendungen,
15. DIN EN ISO 11929-2, Ausgabe November 2021 der DIN EN ISO 11929-2, Bestimmung der charakteristischen Grenzen (Erkennungsgrenze, Nachweisgrenze und Grenzen des Überdeckungsintervalls) bei Messungen ionisierender Strahlung – Grundlagen und Anwendungen – Teil 2: Fortgeschrittene Anwendungen,
16. DIN EN ISO 11929-3, Ausgabe November 2021 der DIN EN ISO 11929-3, Bestimmung der charakteristischen Grenzen (Erkennungsgrenze, Nachweisgrenze und Grenzen des Überdeckungsintervalls) bei Messungen ionisierender Strahlung – Grundlagen und Anwendungen – Teil 3: Anwendung von Entfaltungstechniken,
17. DIN EN ISO 14189, Ausgabe November 2016 der DIN EN ISO 14189, Wasserbeschaffenheit – Zählung von *Clostridium perfringens* – Verfahren mittels Membranfiltration,
18. DIN EN ISO 16266, Ausgabe Mai 2008 der DIN EN ISO 16266, Wasserbeschaffenheit – Nachweis und Zählung von *Pseudomonas aeruginosa* – Membranfiltrationsverfahren,
19. DIN EN ISO 19458, Ausgabe Dezember 2006 der DIN EN ISO 19458, Wasserbeschaffenheit – Probenahme für mikrobiologische Untersuchungen,
20. DIN ISO 5667-5, Ausgabe Februar 2011 der DIN ISO 5667-5, Wasserbeschaffenheit – Probenahme - Teil 5: Anleitung zur Probenahme von Trinkwasser aus Aufbereitungsanlagen und Rohrnetzsystemen und
21. ISO 10705-3, Ausgabe Oktober 2003 der ISO 10705-3, Wasserbeschaffenheit – Nachweis und Zählung von Bakteriophagen – Teil 3: Validierung von Verfahren für die Konzentration von Bakteriophagen in Wasser.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ausgaben der technischen Normen sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 4

Vollzug

Die Zuständigkeit der Behörden für den Vollzug dieser Verordnung ergibt sich aus den §§ 54 bis 54b des Infektionsschutzgesetzes, soweit nicht in dieser Verordnung Aufgaben unmittelbar bestimmten Bundesbehörden zugewiesen sind.

Abschnitt 2

Beschaffenheit des Trinkwassers

§ 5

Allgemeine Anforderungen

Die Anforderungen nach § 37 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes an die Beschaffenheit von Trinkwasser gelten als erfüllt, wenn

1. bei der Trinkwassergewinnung, der Trinkwasseraufbereitung und der Trinkwasserverteilung einschließlich der Wasserspeicherung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
2. das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 6 bis 9 entspricht und
3. es rein und genusstauglich ist.

§ 6

Mikrobiologische Anforderungen

(1) Im Trinkwasser dürfen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes, die durch Trinkwasser übertragen werden können, nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.

(2) In Trinkwasser dürfen die in Anlage 1 Teil I festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter nicht überschritten werden.

(3) Im Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, dürfen die in Anlage 1 Teil II festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter nicht überschritten werden.

(4) Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass im Trinkwasser eines Wasserversorgungsgebiets Mikroorganismen vorkommen, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen und für die in Anlage 1 kein Grenzwert festgelegt ist, so legt das Gesundheitsamt für das betroffene Wasserversorgungsgebiet unter Beachtung von Absatz 1 einen Höchstwert fest, der nicht überschritten werden darf.

(5) Mikroorganismen, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, dürfen in Trinkwasser nur in Konzentrationen enthalten sein, die so niedrig sind, wie dies mit im Einzelfall angemessenem Aufwand unter Einhaltung mindestens der allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

§ 7

Chemische Anforderungen

(1) Im Trinkwasser dürfen chemische Stoffe nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.

(2) Im Trinkwasser dürfen die in Anlage 2 festgelegten Grenzwerte für chemische Parameter nicht überschritten werden.

(3) Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass im Trinkwasser eines Wasserversorgungsgebiets chemische Stoffe vorkommen, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen und für die in Anlage 2 kein Grenzwert festgelegt ist, so legt das Gesundheitsamt für das betroffene Wasserversorgungsgebiet unter Beachtung von Absatz 1 einen Höchstwert fest, der nicht überschritten werden darf.

(4) Chemische Stoffe, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, dürfen in Trinkwasser nur in Konzentrationen enthalten sein, die so niedrig sind, wie dies mit im Einzelfall angemessenem Aufwand unter Einhaltung mindestens der allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

§ 8

Anforderungen in Bezug auf Indikatorparameter

(1) Im Trinkwasser müssen die in Anlage 3 festgelegten Grenzwerte und Anforderungen für Indikatorparameter eingehalten sein. Dies gilt nicht für den technischen Maßnahmenwert für Legionella spec. in Anlage 3 Teil II und den Referenzwert für somatische Coliphagen in Anlage 3 Teil III.

(2) Im Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, darf der in Anlage 3 Teil I festgelegte Grenzwert für den Parameter Coliforme Bakterien nicht überschritten werden.

(3) Trinkwasser soll nicht korrosiv wirken. Die Beurteilung, ob Trinkwasser in Bezug auf die Werkstoffe und Materialien, mit denen es in Kontakt kommt, korrosiv wirkt, erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ist insbesondere im Hinblick auf die folgenden Indikatorparameter vorzunehmen:

1. Calcitlösekapazität,
2. Chlorid,
3. elektrische Leitfähigkeit,
4. Sulfat und
5. Wasserstoffionenkonzentration.

§ 9

Radiologische Anforderung

Trinkwasser darf keine Stoffe aufweisen, die ein oder mehrere Radionuklide enthalten, deren Aktivität oder Konzentration unter dem Gesichtspunkt des Strahlenschutzes nicht außer Acht gelassen werden kann. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die in Anlage 4 Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe nicht überschritten werden.

§ 10

Stelle der Einhaltung der Anforderungen

Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers nach den §§ 6 bis 9 müssen an folgender Stelle eingehalten werden:

1. bei Trinkwasser, das auf Grundstücken oder in Gebäuden und Einrichtungen, auf Meeresbauwerken oder an Bord von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen auf Leitungswegen bereitgestellt wird, am Austritt aus den Entnahmestellen für Trinkwasser,

2. bei Trinkwasser in einem an die Trinkwasserinstallation angeschlossenen Apparat, der entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht Teil der Trinkwasserinstallation ist, an der nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Sicherungseinrichtung,
3. bei Trinkwasser aus Wassertransport-Fahrzeugen an der Entnahmestelle für Trinkwasser am Fahrzeug,
4. bei Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, am Punkt der Abfüllung und
5. bei Trinkwasser, das in Lebensmittelunternehmen verwendet wird, an der Stelle der Verwendung.

Abschnitt 3

Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen

§ 11

Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen

(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage, einer dezentralen Wasserversorgungsanlage, einer Eigenwasserversorgungsanlage oder, sofern das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird, einer Gebäudewasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt schriftlich oder elektronisch Folgendes anzuzeigen:

1. die Errichtung der Wasserversorgungsanlage,
2. die Inbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage,
3. die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen der Wasserversorgungsanlage, wenn diese Veränderung wesentliche Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben kann,
4. den Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an der Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person und
5. die Stilllegung der Wasserversorgungsanlage oder von Teilen der Wasserversorgungsanlage.

Die Anzeige hat in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 bis 3 spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, im Fall von Satz 1 Nummer 4 spätestens vier Wochen vor dem Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts und im Fall von Satz 1 Nummer 5 innerhalb von drei Tagen nach der Stilllegung zu erfolgen. Abweichend von Satz 2 hat die Anzeige in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 bis 5 unverzüglich nach Kenntnisnahme der anzeigepflichtigen Umstände zu erfolgen, wenn die Kenntnisnahme erst nach Ablauf der in Satz 2 für diese Fälle jeweils genannten Fristen erfolgt.

(2) Der Betreiber einer mobilen Wasserversorgungsanlage, durch die das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird, hat dem Gesundheitsamt Folgendes anzuzeigen:

1. die Inbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage,
2. die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen der Wasserversorgungsanlage, wenn diese Veränderung wesentliche Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben kann,
3. den Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an der Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person, wenn die Überwachung der Wasserversorgungsanlage nach § 54b des Infektionsschutzgesetzes dem Eisenbahn-Bundesamt obliegt, und

4. die Stilllegung der Wasserversorgungsanlage oder von Teilen der Wasserversorgungsanlage.

Die Anzeige hat in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 und 2 spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, im Fall von Satz 1 Nummer 3 spätestens vier Wochen vor dem Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts und im Fall von Satz 1 Nummer 4 innerhalb von drei Tagen nach der Stilllegung zu erfolgen. Abweichend von Satz 2 hat die Anzeige in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 bis 3 unverzüglich nach Kenntnisnahme der anzeigepflichtigen Umstände zu erfolgen, wenn die Kenntnisnahme erst nach Ablauf der in Satz 2 für diese Fälle jeweils genannten Frist erfolgt. Ist der nach Satz 1 anzeigepflichtige Umstand durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr, des Zivilschutzes oder der Verteidigung veranlasst, kann die Anzeige abweichend von den Sätzen 2 und 3 unverzüglich nach Beendigung dieser Maßnahmen nachgeholt werden.

(3) Der Betreiber einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt Folgendes anzuzeigen:

1. die Errichtung der Wasserversorgungsanlage,
2. die Inbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage,
3. die voraussichtliche Dauer des Betriebs der Wasserversorgungsanlage,
4. den Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an der Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person, wenn die Überwachung der Wasserversorgungsanlage nach § 54b des Infektionsschutzgesetzes dem Eisenbahn-Bundesamt obliegt, und
5. die Stilllegung der Wasserversorgungsanlage oder von Teilen der Wasserversorgungsanlage, wenn die Überwachung der Wasserversorgungsanlage nach § 54b des Infektionsschutzgesetzes dem Eisenbahn-Bundesamt obliegt.

Die Anzeige hat in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 bis 4 unverzüglich nach Kenntnisnahme der anzeigepflichtigen Umstände und im Fall von Satz 1 Nummer 5 innerhalb von drei Tagen nach der Stilllegung zu erfolgen. Ist der nach Satz 1 anzeigepflichtige Umstand durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr, des Zivilschutzes oder der Verteidigung veranlasst, kann die Anzeige abweichend von Satz 2 unverzüglich nach Beendigung dieser Maßnahmen nachgeholt werden.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 3 einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind.

§ 12

Anzeigepflichten in Bezug auf Nichttrinkwasseranlagen

Der Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage hat in Bezug auf eine im selben Gebäude betriebene Nichttrinkwasseranlage nach § 2 Nummer 10 Buchstabe a dem Gesundheitsamt Folgendes anzuzeigen:

1. die Errichtung der Nichttrinkwasseranlage spätestens vier Wochen vor Beginn der Errichtung und
2. die Stilllegung der Nichttrinkwasseranlage innerhalb von drei Tagen nach der Stilllegung.

Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Anzeigen nach Satz 1 einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind.

Abschnitt 4

Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen

§ 13

Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen

(1) Wasserversorgungsanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.

(2) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat sicherzustellen, dass bei ihrer Errichtung und Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die

1. den allgemeinen Anforderungen nach § 14 entsprechen und
2. den Bewertungsgrundlagen nach § 15, sofern vorhanden, entsprechen.

(3) Wasserversorgungsanlagen dürfen nur dann mit einer Nichttrinkwasseranlage verbunden werden, wenn die Wasserversorgungsanlagen mit einer Sicherungseinrichtung ausgestattet sind, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(4) Ist neben einer Wasserversorgungsanlage eine Nichttrinkwasseranlage vorhanden, hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage sicherzustellen, dass

1. die Leitungen der Wasserversorgungsanlage und die Leitungen der Nichttrinkwasseranlage dauerhaft und unverwechselbar nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gekennzeichnet sind,
2. die Stellen zur Entnahme von Wasser aus der Nichttrinkwasseranlage dauerhaft dahingehend gekennzeichnet sind, dass es sich nicht um Trinkwasser handelt, und
3. die Stellen zur Entnahme von Wasser aus der Nichttrinkwasseranlage gegen einen versehentlichen Gebrauch des Wassers für in § 2 Nummer 1 genannte Zwecke gesichert sind.

(5) Bei dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen dürfen, wenn sie in Kontakt mit dem Rohwasser oder Trinkwasser kommen, nur solche Stoffe oder Gegenstände verwendet und nur solche physikalische, chemische oder biologische Verfahren angewendet werden, die dazu bestimmt sind, der Trinkwasserversorgung zu dienen. Bereits eingebrachte Stoffe oder Gegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, der Trinkwasserversorgung zu dienen, hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage bis zum Ablauf des 9. Januar 2025 aus dem Rohwasser oder Trinkwasser zu entfernen. Die Anwendung von Verfahren, die nicht dazu bestimmt sind, der Trinkwasserversorgung zu dienen, hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage bis zum Ablauf des 9. Januar 2025 einzustellen.

(6) Das Gesundheitsamt kann dem Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage genehmigen, abweichend von Absatz 5 Stoffe oder Gegenstände zu verwenden oder Verfahren anzuwenden, um für Zwecke des Betriebs der zentralen Wasserversorgungsanlage Energie zu nutzen oder abzuführen, sofern eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Trinkwassers nicht zu erwarten ist. Die Genehmigung ist zu befristen und kann verlängert werden.

§ 14

Allgemeine Anforderungen an Werkstoffe und Materialien für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen

Werkstoffe und Materialien, die für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden und die Kontakt mit dem Rohwasser oder Trinkwasser haben, dürfen nicht

1. den nach dieser Verordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern,
2. die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Wassers beeinträchtigen,
3. die Vermehrung von Mikroorganismen fördern oder
4. Stoffe in größeren Mengen in das Wasser abgeben, als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist.

§ 15

Grundlagen für die Bewertung von Werkstoffen und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser

(1) Das Umweltbundesamt kann die allgemeinen Anforderungen an Werkstoffe und Materialien nach § 14 dadurch konkretisieren, dass es Grundlagen für die Bewertung von Werkstoffen und Materialien, die bei der Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen eingesetzt werden dürfen (Bewertungsgrundlagen), festlegt. Das Umweltbundesamt entscheidet, für welche Werkstoff- oder Materialgruppen es Bewertungsgrundlagen festlegt. Das Bundesinstitut für Risikobewertung unterstützt das Umweltbundesamt bei der Stoffbewertung, sofern die Stoffbewertung für die Festlegung der Bewertungsgrundlagen notwendig ist.

(2) Das Umweltbundesamt macht die Bewertungsgrundlagen im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt und veröffentlicht diese im Internet. Zwei Jahre nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wird die jeweilige Bewertungsgrundlage rechtsverbindlich. Das Datum des Eintritts der Rechtsverbindlichkeit ist im Internet ebenfalls zu veröffentlichen.

(3) Die Bewertungsgrundlagen können insbesondere enthalten:

1. Prüfvorschriften mit Prüfparametern, Prüfkriterien und methodischen Vorgaben zur Bewertung der hygienischen Eignung
 - a) der Ausgangsstoffe, die in Positivlisten nach Nummer 2 aufgeführt sind,
 - b) der Werkstoffe und Materialien, die in Positivlisten nach Nummer 3 aufgeführt sind, sowie
 - c) von Werkstoffen und Materialien in Produkten,
2. Positivlisten der Ausgangsstoffe, die zur Herstellung von Werkstoffen und Materialien hygienisch geeignet sind, einschließlich Anforderungen an die Verwendung dieser Ausgangsstoffe, und
3. Positivlisten von Werkstoffen und Materialien, die für den Kontakt mit Trinkwasser hygienisch geeignet sind, mit Beschränkungen für den Einsatz dieser Werkstoffe und Materialien in bestimmten Produkten oder im Kontakt mit bestimmten Trinkwässern.

(4) Die Prüfvorschriften nach Absatz 3 Nummer 1 werden vom Umweltbundesamt von Amts wegen festgelegt und fortgeschrieben.

(5) Die Positivlisten nach Absatz 3 Nummer 2 und 3 werden vom Umweltbundesamt auf Antrag festgelegt oder fortgeschrieben. Der Antrag muss Angaben enthalten, anhand derer nachgewiesen werden kann, dass die Ausgangsstoffe, Werkstoffe oder Materialien die allgemeinen Anforderungen nach § 14 erfüllen und den Prüfvorschriften nach Absatz 3 Nummer 1 entsprechen. Prüfungen und Beurteilungen von Ausgangsstoffen, Werkstoffen oder Materialien, die als Nachweis nach Satz 2 beim Umweltbundesamt eingereicht werden und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Türkei durchgeführt worden sind, werden vom Umweltbundesamt bei der Festlegung und Fortschreibung als Nachweis nach Satz 2 anerkannt.

(6) Liegt ein öffentliches Interesse vor, kann das Umweltbundesamt auch Positivlisten nach Absatz 3 Nummer 2 und 3 von Amts wegen festlegen oder fortschreiben.

(7) Vor der Festlegung oder Fortschreibung der Bewertungsgrundlagen hört das Umweltbundesamt die Länder, die Bundeswehr, das Eisenbahn-Bundesamt sowie die beteiligten Fachkreise und Verbände an.

(8) Einzelheiten des Verfahrens zur Festlegung und Fortschreibung von Bewertungsgrundlagen legt das Umweltbundesamt in einer Geschäftsordnung fest. Es macht die Geschäftsordnung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt und veröffentlicht diese im Internet.

§ 16

Konformitätsvermutung

Es wird vermutet, dass die für ein Produkt verwendeten Werkstoffe und Materialien den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den allgemeinen Anforderungen an die Werkstoffe und Materialien nach § 14 und den durch das Umweltbundesamt festgelegten Bewertungsgrundlagen nach § 15 entsprechen, wenn dies durch ein Zertifikat eines für die Zertifizierung von Produkten in der Trinkwasserversorgung akkreditierten Zertifizierers bestätigt wird.

§ 17

Trinkwasserleitungen aus Blei

(1) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, in der Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, hat diese Trinkwasserleitungen oder Teilstücke bis zum Ablauf des 12. Januar 2026 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entfernen oder stillzulegen.

(2) Das Gesundheitsamt kann die Frist nach Absatz 1 auf Antrag des Betreibers verlängern, wenn

1. der Betreiber vor dem 12. Januar 2026 einem Installationsunternehmen, das nach § 12 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067) in der jeweils geltenden Fassung oder nach der jeweiligen Wasserversorgungssatzung in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist, einen Auftrag zur Entfernung oder zur Stilllegung der Trinkwasserleitungen oder Teilstücke erteilt hat und
2. das Installationsunternehmen bescheinigt, dass der Auftrag aus Kapazitätsgründen voraussichtlich erst bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nach dem 12. Januar 2026 abgeschlossen werden kann.

(3) Das Gesundheitsamt kann die Frist nach Absatz 1 auf Antrag des Betreibers ferner längstens bis zum Ablauf des 12. Januar 2036 verlängern, wenn

1. es sich um eine Gebäudewasserversorgungsanlage oder Eigenwasserversorgungsanlage handelt,
2. das Trinkwasser nur für den eigenen Haushalt des Betreibers der Wasserversorgungsanlage genutzt wird und
3. eine Schädigung der Gesundheit der Verbraucher, die die Wasserversorgungsanlage regelmäßig nutzen, insbesondere unter Berücksichtigung von deren Alter und Geschlecht nicht zu besorgen ist.

Wenn das Gesundheitsamt die Frist nach Satz 1 verlängert, ist der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage verpflichtet, dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen, wenn hinsichtlich der Verbraucher, die die Wasserversorgungsanlage regelmäßig nutzen,

eine relevante Änderung eingetreten ist, insbesondere, wenn Minderjährige, schwangere Frauen oder Frauen im gebärfähigen Alter hinzukommen. Wenn der Eigentümer einer Wasserversorgungsanlage wechselt, bevor die nach Satz 1 verlängerte Frist abläuft, endet die Frist nach Absatz 1 ein Jahr nach dem Übergang des Eigentums; die Frist endet jedoch frühestens mit Ablauf des 12. Januar 2026.

(4) Nach Ablauf der sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden jeweiligen Frist hat der Betreiber dem Gesundheitsamt unaufgefordert die Erfüllung der Pflicht zur Entfernung oder Stilllegung nach Absatz 1 schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

(5) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage oder, sofern die Anlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben wird, einer Gebäudewasserversorgungsanlage oder zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat die mit Trinkwasser versorgten Verbraucher unverzüglich zu informieren, wenn er darüber Kenntnis erlangt, dass

1. in der Wasserversorgungsanlage Trinkwasserleitungen oder Teile davon aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind oder
2. das Vorhandensein von Trinkwasserleitungen oder Teilen davon aus dem Werkstoff Blei anzunehmen ist, insbesondere auf Grund von Ergebnissen von Trinkwasseruntersuchungen einer zugelassenen Untersuchungsstelle.

Der Betreiber hat die aus der Wasserversorgungsanlage versorgten Verbraucher im Anschluss an die Information nach Satz 1 darüber zu informieren, wann die Trinkwasserleitungen oder Teilstücke aus dem Werkstoff Blei voraussichtlich entfernt oder stillgelegt werden, sobald ihm diese Informationen vorliegen. Der Betreiber hat ab dem 13. Januar 2026 dem betroffenen Verbraucher in Textform zu erklären und in geeigneter Form nachzuweisen, dass er seiner Pflicht nach Absatz 1 nachgekommen oder die Frist nach Absatz 2 verlängert worden ist.

(6) Stellt ein Wasserversorgungsunternehmen oder ein Installationsunternehmen fest, dass in einer Wasserversorgungsanlage Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, so hat es dies dem Gesundheitsamt unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn das Vorhandensein von Trinkwasserleitungen oder Teilen davon aus dem Werkstoff Blei im Rahmen der Erfüllung eines Auftrags zu deren Stilllegung oder Entfernung festgestellt wird.

A b s c h n i t t 5

A u f b e r e i t u n g

§ 18

Aufbereitungszwecke

Eine Aufbereitung von Rohwasser zu Trinkwasser und eine Aufbereitung von Trinkwasser dürfen nur zu den folgenden Aufbereitungszwecken erfolgen:

1. zur Entfernung von Stoffen und Partikeln aus dem Rohwasser einschließlich jener Krankheitserreger, die bei der Aufbereitung von Rohwasser zu Trinkwasser von einer Desinfektion nicht erfasst werden,
2. zur Entfernung von Feststoffpartikeln in der Trinkwasserinstallation,
3. zur Veränderung der physikochemischen Zusammensetzung des Trinkwassers bei der Aufbereitung und Verteilung,

- a) um die Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers im Verteilungsnetz bis zur Stelle der Einhaltung der Anforderungen nach § 10 sicherzustellen,
 - b) um korrosionschemische Eigenschaften des Trinkwassers einzustellen oder
 - c) um den Calcium- und Magnesiumgehalt einzustellen, oder
4. zur Desinfektion
- a) bei der Aufbereitung von Rohwasser zu Trinkwasser,
 - b) bei der Verteilung des Trinkwassers in zentralen, dezentralen, mobilen oder zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen,
 - c) bei der Speicherung des Trinkwassers in Behältern,
 - d) begleitend zu der Sanierung einer Trinkwasserinstallation oder
 - e) auf Anordnung des Gesundheitsamts.

§ 19

Allgemeine Anforderungen an die Aufbereitung

(1) Die Aufbereitung von Rohwasser oder Trinkwasser hat mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

(2) Andere Stoffe als Aufbereitungsstoffe dürfen dem Rohwasser und dem Trinkwasser nicht zugesetzt werden.

(3) Bei der Aufbereitung dürfen nur solche Aufbereitungsstoffe eingesetzt und nur solche Desinfektionsverfahren angewendet werden, die in der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach § 20 enthalten sind.

(4) Der Betreiber hat vor dem Einsatz eines Aufbereitungsstoffs sicherzustellen, dass dessen Reinheit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geprüft worden ist, um die Konformität mit den Reinheitsanforderungen nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a sicherzustellen.

(5) Bei dem Einsatz von Aufbereitungsstoffen und bei der Anwendung von Desinfektionsverfahren sind die nach § 20 Absatz 2 und 3 festgelegten Anforderungen, Einsatzbedingungen und Einsatzbereiche sowie bei einer Ausnahmegenehmigung nach § 21 Absatz 1 die damit verbundenen Auflagen einzuhalten.

(6) Aufbereitungsstoffe sind nach abgeschlossener Aufbereitung vollständig aus dem Trinkwasser zu entfernen, es sei denn, sie sind dazu bestimmt, im Trinkwasser zu verbleiben. Die Anforderung nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn im Trinkwasser nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbare Reste der Aufbereitungsstoffe und ihrer Reaktionsprodukte enthalten sind, die technologisch unwirksam sind, deren Mengen gesundheitlich unbedenklich sind und die die Färbung, den Geruch sowie den Geschmack des Trinkwassers nicht beeinträchtigen.

(7) Die Menge eines Aufbereitungsstoffs, der dem Rohwasser oder dem Trinkwasser zugesetzt wird und der dazu bestimmt ist, im Trinkwasser zu verbleiben, ist auf das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderliche Maß zu beschränken.

§ 20

Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren

(1) Das Umweltbundesamt führt eine Liste der zulässigen Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren (Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren).

Es macht die Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt und veröffentlicht sie im Internet.

(2) In der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren legt das Umweltbundesamt Folgendes fest:

1. in Bezug auf die Aufbereitungsstoffe Anforderungen an
 - a) die Reinheit,
 - b) die konkreten Verwendungszwecke, für die sie jeweils ausschließlich eingesetzt werden dürfen,
 - c) die maximal zulässige Dosierung,
 - d) die konkreten zulässigen Höchstkonzentrationen von Restmengen und Reaktionsprodukten, die im Trinkwasser verbleiben,
 - e) die nach Abschluss der Desinfektion im Trinkwasser erforderliche Mindestkonzentration und zulässige Höchstkonzentration an freiem Chlor, Chlordioxid oder anderen Desinfektionsmitteln und
 - f) die sonstigen Einsatzbedingungen sowie
2. in Bezug auf die Desinfektionsverfahren die Einsatzbedingungen, bei deren Einhaltung
 - a) eine hinreichende Wirksamkeit gewährleistet ist und
 - b) keine vermeidbaren oder unvermeidbaren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt entstehen,
3. Pflichten des Betreibers zur Untersuchung des Trinkwassers in Bezug auf die eingesetzten Aufbereitungsstoffe, die zu untersuchenden Parameter und die Häufigkeit der Untersuchungen,
4. vom Betreiber durchzuführende Kontrollen des Dosiervorgangs und
5. die vom Betreiber zu erstellende Dokumentation.

(3) In der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren kann das Umweltbundesamt auch festlegen, dass Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren ausschließlich in den folgenden besonderen Einsatzbereichen verwendet und angewendet werden dürfen:

1. für den Bedarf der Bundeswehr im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung,
2. für den zivilen Bedarf in einem Verteidigungsfall im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat oder
3. in Katastrophenfällen oder bei Großschadensereignissen bei einer ernsthaften Gefährdung der Wasserversorgung mit Zustimmung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden.

(4) Das Umweltbundesamt nimmt auf Antrag einen Aufbereitungsstoff oder ein Desinfektionsverfahren in die Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren auf oder ändert Festlegungen in der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren, wenn der Aufbereitungsstoff oder das Desinfektionsverfahren bei Einhaltung der Einsatzbedingungen

1. hinreichend wirksam ist,
2. sich weder vermeidbar noch unvermeidbar in direkter oder indirekter Weise auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auswirkt,
3. die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Trinkwassers nicht beeinträchtigt und
4. nicht unbeabsichtigt die Vermehrung von Mikroorganismen fördert.

Eine Beeinträchtigung des Geruchs durch Stoffe zur Desinfektion bleibt außer Betracht. Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1; L 303 vom 20.11.2015, S. 109; L 280 vom 28.10.2017, S. 57), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/807 (ABl. L 180 vom 21.5.2021, S. 81) geändert worden ist, bleibt unberührt. Aufbereitungsstoffe, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind, werden in die Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren aufgenommen, wenn das Umweltbundesamt festgestellt hat, dass mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Das Umweltbundesamt berücksichtigt bei seiner Feststellung nach Satz 4 die mit dem Antrag übermittelten Ergebnisse von Prüfungen, die bereits im Herkunftsmitgliedstaat, in der Türkei oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgenommen worden sind.

(5) Anträge nach Absatz 4 können gestellt werden von Betreibern von Wasserversorgungsanlagen, Behörden, technischen Regelsetzern im Bereich der Trinkwasserversorgung und Personen, die Aufbereitungsstoffe oder Desinfektionsverfahren herstellen, einführen, verwenden oder anwenden. Der Antragsteller hat mit dem Antrag Unterlagen zu übermitteln, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 4 nachweisen.

(6) Das Umweltbundesamt entscheidet über den Antrag nach Absatz 4 nach Anhörung der Länder, der Bundeswehr, des Eisenbahn-Bundesamts, des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie betroffener Fachkreise und Verbände. Wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind, nimmt das Umweltbundesamt den Aufbereitungsstoff oder das Desinfektionsverfahren oder die Änderung von Festlegungen in die Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren auf. Die Aufnahme erfolgt im Zuge der jeweils nächsten Bekanntmachung der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren.

(7) Das Umweltbundesamt kann auch von Amts wegen Aufbereitungsstoffe oder Desinfektionsverfahren in die Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren aufnehmen oder Festlegungen in der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren ändern; die Absätze 4 und 6 gelten entsprechend.

(8) Einzelheiten zu dem Verfahren nach den Absätzen 4 bis 7 legt das Umweltbundesamt in einer Geschäftsordnung fest. Es macht die Geschäftsordnung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt und veröffentlicht diese im Internet.

§ 21

Ausnahmen

(1) Erfordert die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 20 Absatz 4 eine erweiterte Wirksamkeitsprüfung oder eine Erprobungsphase zur allgemeinen Bewährung eines Aufbereitungsstoffs oder Desinfektionsverfahrens, so kann das Umweltbundesamt auf Antrag befristete Ausnahmen von der Verpflichtung nach § 19 Absatz 3 genehmigen. Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist die begründete Annahme, dass durch die erweiterte Wirksamkeitsprüfung oder die Erprobungsphase zur allgemeinen Bewährung keine Schädigung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt zu besorgen ist. Die Ausnahmegenehmigung ist auf das notwendige Maß zu beschränken und zu befristen. Sie ist im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt zu machen und im Internet zu veröffentlichen.

(2) Das Umweltbundesamt kann die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 widerrufen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Aufbereitungsstoff oder das Desinfektionsverfahren den Anforderungen des § 20 Absatz 4 nicht genügt.

(3) Das Umweltbundesamt kann in der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren festlegen, dass Ionenaustauscher, Membranen, Kalkschutzgeräte, Luft und Filtermedien zur Aufbereitung von Trinkwasser, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eingesetzt wurden, befristet weiter betrieben werden können, auch wenn sie die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 4 nicht erfüllen. Das Umweltbundesamt legt die notwendigen Voraussetzungen für den befristeten Weiterbetrieb in der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren fest.

(4) Das Gesundheitsamt kann auf Antrag des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage im Benehmen mit dem Umweltbundesamt und mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle bis längstens zum Ablauf des 31. Dezember 2025 befristete Ausnahmen von den Anforderungen nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b zulassen, wenn

1. der Betreiber trotz nachgewiesener Bemühungen für den jeweiligen Aufbereitungszweck Aufbereitungsstoffe, die den Anforderungen entsprechen, nicht oder nicht in ausreichender Menge erhalten kann und
2. der ausnahmsweise Einsatz des Aufbereitungstoffes nach den Umständen des Einzelfalls geeignet und erforderlich ist, um eine den Anforderungen nach Abschnitt 2 entsprechende Beschaffenheit des Trinkwassers zu erzielen.

(5) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten] auf Grund der Bekanntmachung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung – 24. Änderung – vom 14. Oktober 2022 (BAnz AT 31.10.2022 B14) einen Aufbereitungsstoff einsetzt, der abweichend von der in der Liste im Regelfall vorgeschriebenen Reinheit die nächstgeringere Reinheit hat, darf diesen Aufbereitungsstoff unter Beachtung der maximal zulässigen Zugabe bis zum 30. Juni 2024 weiterhin einsetzen.

§ 22

Abgabeverbot bei unzulässiger Aufbereitung

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage darf Wasser nicht als Trinkwasser abgeben, wenn das Wasser ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 mit Aufbereitungsstoffen oder Desinfektionsverfahren aufbereitet wurde, die nicht in der Bekanntmachung der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 20 der Trinkwasserverordnung vom 13. Januar 2023 (BAnz AT 27.01.2023 B12) aufgeführt sind.

§ 23

Pflicht zur Aufbereitung

(1) Eine Aufbereitung muss erfolgen, wenn der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hinsichtlich des Rohwassers Tatsachen feststellt, die zum Auftreten von Krankheitserregern im Sinne des § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes oder zu einer sonstigen mikrobiellen Belastung des Rohwassers oder des Trinkwassers führen können, oder wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher Tatsachen bestehen. Wenn durch eine Aufbereitung ohne Desinfektion eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann, hat die Aufbereitung auch eine Desinfektion zu umfassen.

(2) Betreiber der folgenden Wasserversorgungsanlagen müssen in Leitungsnetzen oder Teilen davon eine hinreichende Desinfektionskapazität durch freies Chlor, Chlordioxid oder andere zugelassene Desinfektionsmittel oder Desinfektionsverfahren vorhalten, wenn die mikrobiologischen Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 2 in den Leitungsnetzen oder Teilen davon nur durch Desinfektion eingehalten werden können:

1. zentrale Wasserversorgungsanlagen,

2. dezentrale Wasserversorgungsanlagen und
3. mobile Wasserversorgungsanlagen und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt.

(3) Ist der Zustand einer Trinkwasserinstallation die Ursache dafür, dass im Trinkwasser mikrobiologische Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 2 nicht eingehalten werden, so

1. darf eine Desinfektion des Trinkwassers in der Trinkwasserinstallation nur erfolgen, wenn das Gesundheitsamt dies anordnet, und
2. hat der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage eine Sanierung der Trinkwasserinstallation vorzunehmen.

§ 24

Untersuchung auf den Betriebsparameter Trübung bei Filtration

(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat ab der Anwendung eines Filtrationsverfahrens in der partikelabscheidenden Filterstufe der Aufbereitung das Filtrat in der sich aus Anlage 5 Teil II ergebenden Häufigkeit auf den Betriebsparameter Trübung zu untersuchen. Satz 1 gilt nicht für den Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage, die Grundwasserressourcen nutzt und bei der die Trübung durch Eisen oder Mangan verursacht wird.

(2) Bei den Untersuchungen auf den Betriebsparameter Trübung sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

(3) Bei einer Überschreitung der in Anlage 5 Teil I festgelegten Referenzwerte für den Betriebsparameter Trübung hat der Betreiber geeignete Maßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit dem Ziel der Einhaltung der Referenzwerte durchzuführen.

§ 25

Aufzeichnungspflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage, einer dezentralen Wasserversorgungsanlage, einer Gebäudewasserversorgungsanlage, einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage oder, sofern das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, einer mobilen Wasserversorgungsanlage hat die verwendeten Aufbereitungsstoffe sowie ihre Konzentrationen im Trinkwasser mindestens wöchentlich aufzuzeichnen. Die Daten müssen schriftlich oder auf Datenträgern aufgezeichnet werden.

(2) Für mobile Wasserversorgungsanlagen, Gebäudewasserversorgungsanlagen und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen kann das Umweltbundesamt in der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren oder in der Ausnahmegenehmigung nach § 21 Absatz 1 eine abweichende Aufzeichnungshäufigkeit festlegen.

(3) Der Betreiber hat die Aufzeichnungen vom Zeitpunkt des Einsatzes der Aufbereitungsstoffe an sechs Monate lang

1. für die Anschlussnehmer und Verbraucher während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit zu halten und
2. den Anschlussnehmern und Verbrauchern auf deren Verlangen in Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 26

Information der Anschlussnehmer und Verbraucher über Aufbereitung

(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage, einer dezentralen Wasserversorgungsanlage, einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Gebäudewasserversorgungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage, der das Trinkwasser an Anschlussnehmer oder Verbraucher abgibt, hat den betroffenen Anschlussnehmern und Verbrauchern unverzüglich Folgendes schriftlich bekannt zu geben:

1. den Beginn des Einsatzes eines Aufbereitungsstoffs oder der Anwendung eines Desinfektionsverfahrens und
2. bei der Zugabe eines Aufbereitungsstoffs dessen Konzentration im Trinkwasser.

(2) Für zentrale Wasserversorgungsanlagen und dezentrale Wasserversorgungsanlagen kann die Bekanntgabe nach Absatz 1 in örtlichen Tageszeitungen erfolgen. Für Gebäudewasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben werden, kann die Bekanntgabe durch Aushang an geeigneter Stelle erfolgen.

Abschnitt 6**Untersuchungspflichten des Betreibers**

§ 27

Besichtigung von Schutzzonen, Untersuchung von Rohwasser

(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage hat regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, die zur Wasserversorgungsanlage gehörenden Schutzzonen zu besichtigen. Dort hat er zu prüfen, ob ihm etwaige Umstände auffallen, die ihm bislang nicht bekannt waren und die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können. Sind keine Schutzzonen festgesetzt, so hat er die Umgebung der Wasserfassungsanlage der jeweiligen Wasserversorgungsanlage zu besichtigen.

(2) Erkennt der Betreiber bei der Besichtigung Umstände nach Absatz 1, so hat er unverzüglich an die möglichen nachteiligen Auswirkungen angepasste Untersuchungen des Rohwassers vorzunehmen.

(3) Der Betreiber hat die Ergebnisse der Besichtigungen nach Absatz 1 und der Untersuchungen des Rohwassers nach Absatz 2 unverzüglich schriftlich oder auf Datenträgern zu dokumentieren. Er hat die Dokumentation zehn Jahre verfügbar zu halten.

§ 28

Untersuchungspflichten in Bezug auf mikrobiologische Parameter, chemische Parameter, Indikatorparameter und Aufbereitungsstoffe bei zentralen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen; Untersuchungsplan

(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage hat Untersuchungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass das Trinkwasser an der Stelle, an der es in die Trinkwasserinstallation übergeben wird, den Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Die Untersuchungen sind durchzuführen im Hinblick auf

1. die für mikrobiologische Parameter
 - a) in § 6 Absatz 2 oder Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 1 festgelegten Grenzwerte und

- b) nach § 6 Absatz 4 festgelegten Höchstwerte,
2. die für chemische Parameter
 - a) in § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 festgelegten Grenzwerte und
 - b) nach § 7 Absatz 3 festgelegten Höchstwerte,
3. die für Indikatorparameter nach § 8 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 3 Teil I festgelegten Grenzwerte und Anforderungen, einschließlich einer Beurteilung der Korrosivität nach § 8 Absatz 3 Satz 2,
4. die für Indikatorparameter nach § 65 Absatz 3 Satz 3 festgelegten Werte und abweichenden Anforderungen und
5. die für chemische Parameter nach § 66 Absatz 2 Satz 1 festgelegten Maßnahmenwerte.

Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen bestimmen sich nach Anlage 6 Teil I.

(2) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage hat zur Durchführung der Untersuchungen nach Absatz 1 einen Plan aufzustellen (Untersuchungsplan). Der Untersuchungsplan ist mindestens für ein Jahr aufzustellen und hat Folgendes zu enthalten:

1. Angaben zum Umfang der zu untersuchenden Parameter unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 3 und der vom Gesundheitsamt nach § 38 Absatz 4 und 5 getroffenen Entscheidungen,
2. Angaben zur Häufigkeit der zu untersuchenden Parameter unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 3 und der vom Gesundheitsamt nach § 38 Absatz 4 und 5 getroffenen Entscheidungen,
3. Angaben zu den Stellen der Probennahme bestehend aus
 - a) der Adresse der Stelle der Probennahme bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort,
 - b) der Bezeichnung der Entnahmestelle,
 - c) dem Zeitpunkt der Probennahme und
4. die Angabe des Probennahmeverfahrens nach § 42.

Der Betreiber hat den Untersuchungsplan im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt aufzustellen, diesen zu diesem Zweck vor seiner Anwendung schriftlich oder elektronisch an das Gesundheitsamt zu übermitteln und den Untersuchungsplan entsprechend den Vorgaben des Gesundheitsamts, sofern dieses solche festlegt, anzupassen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 kann das Gesundheitsamt bei einer dezentralen Wasserversorgungsanlage für die in Anlage 6 Teil I Anmerkung 2 genannten Parameter der Gruppe B bestimmen, welche Untersuchungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 in welchen Zeitabständen innerhalb eines von ihm festzulegenden Zeitraums durchzuführen sind. Satz 1 gilt nicht, wenn dem Gesundheitsamt Tatsachen bekannt sind, die für die in Anlage 6 Teil I Anmerkung 2 genannten Parameter der Gruppe B zu einer Überschreitung der Grenzwerte oder einer Nichterfüllung der Anforderungen nach den §§ 6 bis 8 im Trinkwasser führen können. Weicht das Gesundheitsamt von den Bestimmungen nach Absatz 1 Satz 3 ab, so hat es die abweichende Bestimmung, einschließlich Begründung, dem Betreiber der betroffenen dezentralen Wasserversorgungsanlage schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.

(4) Trinkwasseruntersuchungen, die im Rahmen der Überwachung durch das Gesundheitsamt nach § 54 durchgeführt werden, kann der Betreiber auf den Umfang und die Häufigkeit der nach Absatz 1 durchzuführenden Untersuchungen anrechnen und im Untersuchungsplan nach Absatz 2 berücksichtigen.

(5) Wird aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage Trinkwasser an eine andere zentrale Wasserversorgungsanlage oder dezentrale Wasserversorgungsanlage abgegeben, so kann das Gesundheitsamt bestimmen, welche Untersuchungen nach Absatz 1 der Betreiber welcher Wasserversorgungsanlage jeweils durchzuführen hat.

(6) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage hat Untersuchungen durchzuführen, mit denen festgestellt werden kann, ob die allgemeinen Anforderungen an die Aufbereitung nach § 19 eingehalten werden. Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen sind in der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach § 20 festgelegt.

§ 29

Untersuchungspflichten in Bezug auf mikrobiologische Parameter, chemische Parameter, Indikatorparameter und Aufbereitungsstoffe bei anderen Wasserversorgungsanlagen

(1) Der Betreiber einer Eigenwasserversorgungsanlage hat das Trinkwasser mindestens einmal im Jahr darauf zu untersuchen, ob die in Anlage 1 Teil I genannten Grenzwerte für *Escherichia coli* und intestinale Enterokokken sowie die in Anlage 3 Teil I festgelegten Grenzwerte für *Clostridium perfringens*, einschließlich Sporen, Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22 Grad Celsius und Koloniezahl bei 36 Grad Celsius eingehalten werden. Im Übrigen bestimmt das Gesundheitsamt, in welchen Zeitabständen welche Untersuchungen auf die in § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 genannten Parameter vom Betreiber einer Eigenwasserversorgungsanlage durchzuführen sind. Diese Zeitabstände dürfen nicht mehr als fünf Jahre betragen.

(2) Bei mobilen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, bestimmt das Gesundheitsamt, in welchen Zeitabständen der Betreiber welche Untersuchungen nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 bis Nummer 5 durchzuführen hat. Die Parameter *Escherichia coli* und intestinale Enterokokken sind stets in der Häufigkeit nach Anlage 6 Teil I zu untersuchen. Solange das Gesundheitsamt keine Bestimmung nach Satz 1 vorgenommen hat, hat der Betreiber das Trinkwasser wie folgt zu untersuchen:

1. bei mobilen Wasserversorgungsanlagen mit eigener Wassergewinnung, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen werden oder aus denen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird, in Bezug auf den Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen in entsprechender Anwendung von § 28 Absatz 1 und
2. bei allen anderen mobilen Wasserversorgungsanlagen mindestens einmal im Jahr darauf, ob die in Anlage 1 Teil I genannten Grenzwerte für *Escherichia coli* und intestinale Enterokokken sowie die in Anlage 3 Teil I festgelegten Grenzwerte für *Clostridium perfringens*, einschließlich Sporen, Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22 Grad Celsius und Koloniezahl bei 36 Grad Celsius eingehalten werden.

Die in § 31 geregelten Untersuchungspflichten in Bezug auf den Parameter *Legionella spec.* bleiben unberührt.

(3) Bei zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen bestimmt das Gesundheitsamt, in welchen Zeitabständen der Betreiber welche Untersuchungen nach § 28 Absatz 1 durchzuführen hat. Die in § 31 geregelten Untersuchungspflichten in Bezug auf den Parameter *Legionella spec.* bleiben unberührt.

(4) Trinkwasseruntersuchungen, die im Rahmen der Überwachung durch das Gesundheitsamt nach § 54 durchgeführt werden, kann der Betreiber auf den Umfang und die Häufigkeit der nach den Absätzen 1 bis 3 durchzuführenden Untersuchungen anrechnen.

(5) Der Betreiber einer Eigenwasserversorgungsanlage, einer mobilen Wasserversorgungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat Untersuchungen durchzuführen, mit denen festgestellt werden kann, ob die allgemeinen Anforderungen an die Aufbereitung nach § 19 eingehalten werden. Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen sind in der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach § 20 festgelegt.

§ 30

Programm für betriebliche Untersuchungen

(1) Betreiber der folgenden Wasserversorgungsanlagen haben ein Programm für die betriebliche Kontrolle der Maßnahmen zur Risikobeherrschung (Programm für betriebliche Untersuchungen) aufzustellen sowie durchzuführen:

1. zentrale Wasserversorgungsanlagen,
2. mobile Wasserversorgungsanlagen und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen mit eigener Wassergewinnung, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird.

Für dezentrale Wasserversorgungsanlagen kann das Gesundheitsamt festlegen, dass ein Programm für betriebliche Untersuchungen aufgestellt und durchgeführt wird.

(2) Das Programm für betriebliche Untersuchungen ist unter Einhaltung mindestens der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere entsprechend der DIN EN 15975-2, aufzustellen und durchzuführen. Es umfasst insbesondere Wasseruntersuchungen, Prüfungen der Wasserversorgungsanlage auf deren Zustand durch Ortsbesichtigungen sowie die Überprüfung von organisatorischen Maßnahmen. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass das Programm für betriebliche Untersuchungen

1. an die spezifischen Eigenschaften der Wasserversorgungsanlage, wie beispielsweise Standort, Höhe der pro Tag entnommenen oder gelieferte Menge an Trinkwasser und Herkunft des Rohwassers, angepasst ist,
2. die Ergebnisse der Risikoabschätzung nach § 35 Absatz 2 Nummer 2 berücksichtigt, sofern ein Risikomanagement durchgeführt wird,
3. hinsichtlich Umfang und Häufigkeit so festgelegt wird, dass
 - a) die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Risikobeherrschung, wie beispielsweise der Maßnahmen nach § 24 Absatz 1, § 35 Absatz 2 Nummer 5 oder § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, ohne zeitliche Verzögerung überprüft werden kann,
 - b) nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit ohne zeitliche Verzögerung erkannt werden können und
 - c) vor Erlangung der Kenntnis des Ergebnisses der betrieblichen Untersuchung im Rahmen des Risikomanagements festgelegte Korrekturmaßnahmen ohne zeitliche Verzögerung umgesetzt werden können, und
4. die Ergebnisse der Bewertung von Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung sowie des Risikomanagements für solche Einzugsgebiete nach der auf Grund von § 50 Absatz 4a des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung berücksichtigt, sofern eine solche Bewertung und ein solches Risikomanagement durchgeführt wurden.

(3) Für die Wasseruntersuchungen nach Absatz 2 kann der Betreiber der Wasserversorgungsanlage die Stelle der Probennahme, das Probennahmeverfahren und das Untersuchungsverfahren unter Einhaltung mindestens der allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichend von den §§ 41 bis 43 bestimmen.

§ 31

Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionella spec.

(1) Der Betreiber einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Gebäudewasserversorgungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat das Trinkwasser, sofern es im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, durch eine systemische Untersuchung der Wasserversorgungsanlage nach den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Bedingungen und zeitlichen Vorgaben auf den Parameter Legionella spec. zu untersuchen, wenn

1. sich in der Wasserversorgungsanlage eine Anlage zur Trinkwassererwärmung befindet mit
 - a) einem Speicher-Trinkwassererwärmer oder einem zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmer, jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern, oder
 - b) einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Trinkwasserleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle für Trinkwasser, wobei der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird,
2. sich in der Wasserversorgungsanlage Duschen oder andere Einrichtungen befinden, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt, und
3. die Wasserversorgungsanlage sich nicht in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befindet.

(2) Die Untersuchungen auf den Parameter Legionella spec. nach Absatz 1 sind in folgender Häufigkeit durchzuführen:

1. bei mobilen Wasserversorgungsanlagen in einer vom Gesundheitsamt festzulegenden Häufigkeit,
2. bei Gebäudewasserversorgungsanlagen
 - a) mindestens alle drei Jahre, wenn das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen, nicht aber einer öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird,
 - b) im Übrigen mindestens einmal jährlich, sofern nicht das Gesundheitsamt nach Absatz 3 ein längeres Untersuchungsintervall festlegt.
3. bei zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen in einer vom Gesundheitsamt festzulegenden Häufigkeit.

(3) Das Gesundheitsamt kann abweichend von Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b Untersuchungsintervalle von bis zu drei Jahren festlegen, wenn

1. bei einer Gebäudewasserversorgungsanlage bei den jährlichen Untersuchungen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden sind und
2. die Gebäudewasserversorgungsanlage und ihre Betriebsweise nicht verändert wurden und nachweislich mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Satz 1 gilt nicht für Gebäudewasserversorgungsanlagen in Einrichtungen nach § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes, Pflegeeinrichtungen und sonstigen Einrichtungen, in denen sich Patienten mit höherem Risiko für Infektionen mit Legionella spec. befinden.

(4) Bei einer neu in Betrieb genommenen Wasserversorgungsanlage ist die erste Untersuchung auf den Parameter *Legionella spec.* nach Absatz 1 innerhalb von drei bis zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme durchzuführen.

§ 32

Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe

(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat durch eine Erstuntersuchung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 und 8 und durch regelmäßige Untersuchungen nach Maßgabe der Absätze 6 bis 8 festzustellen, ob im Trinkwasser an der Stelle, an der es in die Trinkwasserinstallation übergeben wird, die nach § 9 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 4 Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe nicht überschritten werden. Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber einer dezentralen Wasserversorgungsanlage der Verpflichtung nach Satz 1 nachzukommen hat, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Parameterwerte für radioaktive Stoffe nach § 9 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 4 Teil I überschritten werden könnten. Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber einer Eigenwasserversorgungsanlage Untersuchungen im Hinblick auf die nach § 9 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 4 Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe durchzuführen hat, sofern sie dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit für erforderlich hält. Bei einer Anordnung nach Satz 3 bestimmt die zuständige Behörde im Einzelfall die zu bestimmenden Parameter und die Anzahl der erforderlichen Untersuchungen.

(2) Wird aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage Trinkwasser an eine andere zentrale oder dezentrale Wasserversorgungsanlage abgegeben, so kann die zuständige Behörde bestimmen, welche Untersuchungen nach Absatz 1 der Betreiber welcher Wasserversorgungsanlage jeweils durchführen hat.

(3) Die Erstuntersuchung dient der Ermittlung der im Jahresdurchschnitt vorliegenden Aktivitätskonzentrationen und der Bewertung, ob die Parameterwerte für radioaktive Stoffe eingehalten werden. Die Erstuntersuchung ist innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage zu beginnen. Bei wesentlichen Änderungen der Wassergewinnung oder Wasseraufbereitung, die sich auf den Gehalt an Radionukliden nachteilig auswirken können, ist erneut eine Erstuntersuchung innerhalb von drei Monaten nach Vornahme der wesentlichen Änderung durchzuführen.

(4) Die Erstuntersuchung umfasst vier Untersuchungen in vier unterschiedlichen Quartalen innerhalb eines Untersuchungszeitraums von einem Jahr. Trinkwasseruntersuchungen, die im Rahmen der Überwachung nach § 57 durchgeführt wurden, können auf den Umfang und die Anzahl der im Rahmen der Erstuntersuchung durchzuführenden Untersuchungen angerechnet werden. Der Parameterwert für Radon-222 und Tritium gilt bei der Erstuntersuchung als eingehalten, wenn der Mittelwert der im Untersuchungszeitraum gemessenen Aktivitätskonzentration den jeweiligen Parameterwert nicht überschreitet. Der Parameterwert für die Richtdosis gilt als eingehalten, wenn der Mittelwert der im Untersuchungszeitraum gemäß Anlage 4 Teil II und III gemessenen Aktivitätskonzentrationen den Nachweis erbringt, dass dieser Wert nicht überschritten wird.

(5) Bei der Erstuntersuchung sind die Aktivitätskonzentration von Radon-222 sowie die Richtdosis im Hinblick auf natürliche Radionuklide zu ermitteln. Eine Erstuntersuchung des Trinkwassers im Hinblick auf den Parameterwert für Tritium oder andere Radionuklide künstlichen Ursprungs zur Ermittlung der Richtdosis ist nur erforderlich, wenn die zuständige Behörde dies nach Satz 3 oder 4 angeordnet hat. Die zuständige Behörde kann eine Erstuntersuchung im Hinblick auf künstliche Radionuklide anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die nach § 9 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 4 Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe überschritten werden könnten. Die Behörde hat die Ermittlung der Richtdosis unter Berücksichtigung künstlicher Radionuklide anzuordnen, wenn der Parameterwert für Tritium überschritten wird.

(6) Wenn bei der Erstuntersuchung eine Überschreitung eines Parameterwerts für radioaktive Stoffe nach § 9 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 4 Teil I festgestellt wurde, sind bezüglich dieses Parameterwerts regelmäßige Untersuchungen des Trinkwassers erforderlich. § 33 Absatz 2 Nummer 2 bleibt unberührt. Ordnet die zuständige Behörde nach § 63 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 62 Absatz 3 Maßnahmen zur Aufbereitung an, um den Gehalt an Radionukliden im Trinkwasser zu reduzieren, so sind regelmäßige Untersuchungen durchzuführen, um die anhaltende Wirksamkeit der Aufbereitung zu überprüfen.

(7) Regelmäßige Untersuchungen sind ab dem Folgejahr nach Abschluss der Erstuntersuchung oder nach einer Anordnung von Maßnahmen zur Aufbereitung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 62 Absatz 3 durchzuführen. Die Anzahl der regelmäßigen Untersuchungen, die innerhalb von jeweils einem Jahr durchzuführen sind, ergibt sich aus Anlage 6 Teil II. Im Fall von natürlich vorkommenden Radionukliden, für die Ergebnisse vorheriger Untersuchungen eine stabile Aktivitätskonzentration anzeigen, kann die zuständige Behörde abhängig von den örtlichen Gegebenheiten geringere Häufigkeiten der regelmäßigen Untersuchungen festlegen und deren Untersuchungsumfang anpassen. Trinkwasseruntersuchungen, die im Rahmen der Überwachung nach § 57 durchgeführt wurden, können auf den Umfang und die Häufigkeit der regelmäßigen Untersuchungen angerechnet werden.

(8) Die Berechnung und die Beurteilung der Richtdosis und die Verfahrenskennwerte für die Untersuchung auf radioaktive Stoffe bei Erstuntersuchungen und regelmäßigen Untersuchungen bestimmen sich nach Anlage 4 Teil II und III und Anlage 7 Teil II.

§ 33

Ausnahmen von den Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe

(1) Erstuntersuchungen sind nicht erforderlich, soweit die zuständige Behörde für einen von ihr festzulegenden Zeitraum auf der Grundlage von repräsentativen Erhebungen, Überwachungsdaten oder anderen zuverlässigen Informationen festgestellt hat, dass radioaktive Stoffe in einem Wasserversorgungsgebiet nicht in Konzentrationen auftreten, die eine Überschreitung der Parameterwerte für radioaktive Stoffe nach § 9 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 4 Teil I erwarten lassen.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag für einen von ihr festzulegenden Zeitraum feststellen,

1. dass die Erstuntersuchung nicht erforderlich ist, wenn der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage auf der Grundlage von repräsentativen Erhebungen, Überwachungsdaten oder anderen zuverlässigen Informationen nachweist, dass die nach § 9 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 4 Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe nicht überschritten werden, und
2. dass regelmäßige Untersuchungen nicht erforderlich sind, wenn der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage eine geringfügige, unter dem Gesichtspunkt des Strahlenschutzes zu vernachlässigende Überschreitung der Parameterwerte für radioaktive Stoffe nach § 9 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 4 Teil I durch eine Erstuntersuchung nachweist.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag feststellen, dass die regelmäßigen Untersuchungen eingestellt werden können, wenn der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage

1. die Einhaltung der Parameterwerte für radioaktive Stoffe nach § 9 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 4 Teil I nachweist oder
2. eine geringfügige, unter dem Gesichtspunkt des Strahlenschutzes zu vernachlässigende Überschreitung der Parameterwerte für radioaktive Stoffe nach § 9 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 4 Teil I nachweist.

Abschnitt 7

Risikobasierter Ansatz

§ 34

Pflicht zum Risikomanagement für Wasserversorgungsanlagen

(1) Die Betreiber der folgenden Wasserversorgungsanlagen haben die Wasserversorgungsanlage zur Sicherstellung von Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers einem kontinuierlichen Risikomanagement (Risikomanagement) zu unterziehen:

1. zentrale Wasserversorgungsanlagen,
2. mobile und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen mit eigener Wassergewinnung, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird.

(2) Das Risikomanagement ist erstmalig durchzuführen und ein Antrag nach § 38 Absatz 3 erstmalig zu stellen

1. bis zum Ablauf des 12. Januar 2029, wenn aus der Wasserversorgungsanlage pro Tag mehr als 100 Kubikmeter Trinkwasser abgegeben oder mehr als 500 Personen versorgt werden, oder
2. bis zum Ablauf des 12. Januar 2032, wenn aus der Wasserversorgungsanlage pro Tag mindestens 10 Kubikmeter und höchstens 100 Kubikmeter Trinkwasser abgegeben oder mindestens 50 Personen und höchstens 500 Personen versorgt werden, sofern nicht das Gesundheitsamt im Einzelfall bis zum Ablauf des 12. Januar 2026 eine Einführung bis zum Ablauf des 12. Januar 2029 verlangt hat.

Nach der erstmaligen Durchführung hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage das Risikomanagement in Abständen von höchstens sechs Jahren zu überprüfen und, wenn das Risikomanagement die Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers nach Abschnitt 2 nicht mehr sicherstellt, einen Antrag nach § 38 Absatz 3 zu stellen, um das Risikomanagement zu aktualisieren.

(3) Wenn die Ergebnisse der Bewertung des Einzugsgebiets der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung und des Risikomanagements für dieses Einzugsgebiet nach der auf Grund von § 50 Absatz 4a des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung noch nicht vorliegen, ist an Stelle von § 35 Absatz 2 Nummer 1 § 14 Absatz 2a Satz 2 Nummer 3 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist, anzuwenden. Für diesen Fall kann einmal eine Genehmigung nach § 38 Absatz 4 und eine Bestimmung nach § 38 Absatz 5 für längstens sechs Jahre ausgesprochen werden.

(4) Vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] genehmigte Probennahmeplanungen nach § 14 Absatz 2b der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist, können innerhalb ihres Geltungszeitraums einmal auf der Grundlage der Vorschriften der Trinkwasserverordnung in der genannten Fassung um sechs Kalenderjahre verlängert werden, längstens bis zum Ablauf der sich aus Absatz 2 Satz 1 im Einzelfall ergebenden Frist. Die Verlängerung der Probennahmeplanung gilt als Genehmigung nach § 38 Absatz 4.

§ 35

Risikomanagement für Wasserversorgungsanlagen

(1) Personen, die das Risikomanagement durchführen, müssen hinreichende Fachkenntnisse über die dem Risikomanagement unterliegende Art der Wasserversorgungsanlage nach § 34 Absatz 1 haben und durch einschlägige Berufserfahrung oder durch Schulung für das Risikomanagement von Wasserversorgungsanlagen hinreichend qualifiziert sein.

(2) Das Risikomanagement muss mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN EN 15975-2, durchgeführt werden und, sofern für die betreffende Wasserversorgungsanlage zutreffend,

1. für Wasserversorgungsanlagen, auf die die auf Grund von § 50 Absatz 4a des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassende Rechtsverordnung anzuwenden ist, die Ergebnisse der Bewertung des Einzugsgebiets der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung und des Risikomanagements für dieses Einzugsgebiet berücksichtigen,
2. Gefährdungen und Gefährdungsereignisse für Wasserversorgungsanlagen identifizieren und eine Abschätzung der daraus resultierenden Risiken für die den Anforderungen nach Abschnitt 2 entsprechende Beschaffenheit des Trinkwassers (Risikoabschätzung) umfassen,
3. Risiken berücksichtigen, die sich bezüglich der Beschaffenheit des Trinkwassers aus Klimawandel, Wasserverlusten und undichten Trinkwasserleitungen ergeben,
4. Ergebnisse von Besichtigungen der Wasserversorgungsanlage sowie, sofern zutreffend, der Schutzzonen und der Umgebung der Wasserfassungsanlage berücksichtigen,
5. die Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Risikobeherrschung umfassen, um die erkannten Risiken, die die den Anforderungen nach Abschnitt 2 entsprechende Beschaffenheit des Trinkwassers gefährden könnten, zu verhindern oder zu mindern,
6. das gegenwärtig durchgeführte Programm für betriebliche Untersuchungen nach § 30 umfassen,
7. die in der jeweils geltenden Fassung der Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1) enthaltenen Stoffe und Verbindungen berücksichtigen,
8. Folgendes berücksichtigen:
 - a) die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 36 und
 - b) die Ergebnisse weiterer Untersuchungen des Rohwassers auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen, soweit solche Untersuchungen durchgeführt worden sind,
9. basierend auf den in Nummer 8 Buchstabe a und b genannten Ergebnissen die Notwendigkeit zukünftiger weiterer Untersuchungen des Rohwassers auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen bewerten und gegebenenfalls die Häufigkeit dieser Untersuchungen festlegen.

(3) Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage hat die Durchführung und die Ergebnisse des Risikomanagements schriftlich oder auf Datenträgern zu dokumentieren. Die Dokumentation hat Folgendes zu umfassen:

1. eine Beschreibung aller Prozessschritte in der betreffenden Wasserversorgungsanlage zur Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Wassers bis zur Übergabestelle in

- die Trinkwasserinstallation, einschließlich Informationen zu den angewendeten Desinfektionsverfahren sowie zu den eingesetzten Aufbereitungsstoffen, Materialien und Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser,
2. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Risikoabschätzung und der anderen Elemente des Risikomanagements, einschließlich des gegenwärtig durchgeführten Programms für betriebliche Untersuchungen nach § 30,
 3. bei einer zentralen Wasserversorgungsanlage einen begründeten Vorschlag zur Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans, insbesondere,
 - a) ob ein erweiterter Umfang oder eine höhere Häufigkeit von Untersuchungen für bestimmte Parameter nach § 37 Absatz 4 erforderlich ist und
 - b) ob ein Parameter vom Untersuchungsumfang ausgenommen oder die Untersuchungshäufigkeit nach § 37 Absatz 2 verringert werden soll,
 4. bei einer in § 34 Absatz 1 Nummer 2 genannten Wasserversorgungsanlage einen Vorschlag für die Bestimmung der Untersuchungspflichten nach § 29 Absatz 2 oder Absatz 3,
 5. eine Erklärung des Betreibers, dass kein Umstand abzusehen ist, der bei einer dem Vorschlag entsprechenden Anpassung des Untersuchungsplans oder bei einer dem Vorschlag entsprechenden Bestimmung von Untersuchungspflichten eine Verschlechterung der Beschaffenheit des Trinkwassers verursachen würde,
 6. eine Erklärung des Betreibers, dass die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt sind, und
 7. einen Anhang, mit dem die Verbraucher nach § 46 Absatz 1 Nummer 6 informiert werden sollen.

Bei einer Überprüfung des Risikomanagements nach § 34 Absatz 2 Satz 2 kann die dem Gesundheitsamt nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 zu übermittelnde Dokumentation auf unveränderte Inhalte dem Gesundheitsamt bereits nach § 38 Absatz 1 in der Vergangenheit übermittelter Dokumentationen Bezug nehmen. Aktualisierungen des Risikomanagements sind zusammengefasst darzustellen.

(4) Sobald das Bundesministerium für Gesundheit ein elektronisches Verfahren für die Durchführung und Dokumentation des Risikomanagements nach den Absätzen 2 und 3 zur Verfügung stellt, haben die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen dieses zu verwenden. Bevor das Bundesministerium für Gesundheit ein Verfahren nach Satz 1 zur Verfügung stellt, hat es sich mit den zuständigen obersten Landesbehörden oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle hierüber ins Benehmen zu setzen.

§ 36

Indikatorparameter somatische Coliphagen

(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat für das Risikomanagement das Rohwasser, das aus einem Oberflächengewässer stammt oder von einem Oberflächengewässer beeinflusst sein kann, in jeder zu dieser Wasserversorgungsanlage gehörenden Wassergewinnungsanlage auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen zu untersuchen. Diese Untersuchung umfasst vier repräsentative Probennahmen im Abstand von jeweils drei Monaten sowie in demselben Untersuchungszeitraum mindestens zwei anlassbezogene Probennahmen bei Starkregen, Trockenheit oder anderen ungewöhnlichen Wetterverhältnissen.

(2) Wird bei der Untersuchung nach Absatz 1 oder bei weiteren Untersuchungen des Rohwassers auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen eine Überschreitung des Referenzwerts für den Indikatorparameter somatische Coliphagen nach Anlage 3 Teil III festgestellt, so hat der Betreiber

1. die Ursachen im Wassereinzugsgebiet zu ermitteln und

2. die Wirksamkeit der Aufbereitungsverfahren sowie die Eliminationsleistung der einzelnen Aufbereitungsstufen zu bestimmen und im Hinblick auf virale Krankheitserreger zu bewerten.

§ 37

Vorschlag für eine Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans oder für die Bestimmung von Untersuchungspflichten

(1) Der Vorschlag zur Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans nach § 35 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 oder der Vorschlag für die Bestimmung von Untersuchungspflichten nach § 35 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4

1. erfolgt auf Grundlage der Risikoabschätzung nach § 35 Absatz 2 Nummer 2,
2. berücksichtigt die in Betracht kommenden Ursachen für das mögliche Vorhandensein untersuchungspflichtiger chemischer Stoffe oder Mikroorganismen im Trinkwasser,
3. berücksichtigt mögliche Schwankungen und langfristige Entwicklungen der Konzentration der untersuchungspflichtigen chemischen Stoffe oder Mikroorganismen im Trinkwasser,
4. basiert auf dem Vorkommen einzelner chemischer Stoffe oder Mikroorganismen im Rohwasser gemäß der Bewertung des Einzugsgebiets der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung und dem Risikomanagement für dieses Einzugsgebiet nach der auf Grund von § 50 Absatz 4a des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung,
5. berücksichtigt die Aufbereitungsstoffe oder Desinfektionsverfahren, die als Ursachen für das Vorhandensein einzelner chemischer Stoffe in Betracht kommen, und
6. muss, wenn eine unveränderte Beibehaltung des Untersuchungsplans vorgeschlagen wird, die Erklärung des Betreibers enthalten, dass entsprechend dem Risikomanagement und unter Berücksichtigung der Nummern 2 bis 5 keine Anpassung des Untersuchungsplans erforderlich ist.

(2) In einem Vorschlag zur Anpassung des Untersuchungsplans nach Absatz 1 kann vorgeschlagen werden,

1. einen Parameter von den Untersuchungen auszunehmen, wenn die Dokumentation der Durchführung und der Ergebnisse des Risikomanagements nach § 35 Absatz 3 ausweist, dass seit mindestens drei Jahren die Messwerte von mindestens zwei Proben, die regelmäßig und an für die Wasserversorgungsanlage repräsentativen Probenahmestellen genommen wurden, und aller weiteren in diesem Zeitraum entsprechend genommenen Proben jeweils weniger als 30 Prozent des Grenzwerts nach dieser Verordnung betragen haben; die Messunsicherheit wird bei der Bewertung der Messergebnisse nicht berücksichtigt und
2. für einen Parameter die Häufigkeit der Untersuchungen zu verringern, wenn die Dokumentation der Durchführung und der Ergebnisse des Risikomanagements nach § 35 Absatz 3 ausweist, dass seit mindestens drei Jahren die Messwerte von mindestens zwei Proben, die regelmäßig und an für die Wasserversorgungsanlage repräsentativen Probenahmestellen genommen wurden, und aller weiteren in diesem Zeitraum entsprechend genommenen Proben jeweils weniger als 60 Prozent des Grenzwerts nach dieser Verordnung betragen haben; die Messunsicherheit wird bei der Bewertung der Messergebnisse nicht berücksichtigt.

(3) In einem Vorschlag zur Anpassung des Untersuchungsplans nach Absatz 1 darf in Bezug auf die folgenden Parameter keine Reduzierung des Umfangs oder der Häufigkeit von Untersuchungen vorgeschlagen werden:

1. die mikrobiologischen Parameter *Escherichia coli* und intestinale Enterokokken sowie

2. die Indikatorparameter
 - a) Clostridium perfringens, einschließlich Sporen,
 - b) Coliforme Bakterien,
 - c) Geruch,
 - d) Geschmack,
 - e) Koloniezahl bei 22 Grad Celsius,
 - f) Koloniezahl bei 36 Grad Celsius,
 - g) organisch gebundener Kohlenstoff,
 - h) elektrische Leitfähigkeit und
 - i) Wasserstoffionenkonzentration.

(4) Für bestimmte Parameter einschließlich der in Absatz 3 genannten Parameter ist ein gegenüber den Vorgaben des § 28 erweiterter Umfang oder eine höhere Häufigkeit von Untersuchungen für die Anpassung des Untersuchungsplans nach Absatz 1 vorzuschlagen, wenn dies erforderlich ist, um die den Anforderungen nach Abschnitt 2 entsprechende Beschaffenheit des Trinkwassers sicherzustellen.

(5) Für den jeweiligen Parameter ist die Häufigkeit der Untersuchungen und der Ort der Probenahmen im Untersuchungsplan vorzuschlagen unter Berücksichtigung

1. der in Betracht kommenden Ursachen für das mögliche Vorhandensein der entsprechenden chemischen Stoffe oder Mikroorganismen im Trinkwasser und
2. möglicher Schwankungen und langfristiger Entwicklungen der Konzentration der entsprechenden chemischen Stoffe oder Mikroorganismen im Trinkwasser.

(6) Über die Untersuchungen nach § 36 Absatz 1 hinausgehende Untersuchungen des Rohwassers auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen sind in den Vorschlägen nach Absatz 1 zu berücksichtigen, sofern sich aus der Bewertung nach § 35 Absatz 2 Nummer 9 ein entsprechendes Erfordernis ergibt.

§ 38

Verfahren zur Entscheidung über eine Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans oder für eine Bestimmung von Untersuchungspflichten

(1) Die Dokumentation der Durchführung und der Ergebnisse des Risikomanagements nach § 35 Absatz 3 ist dem Gesundheitsamt schriftlich oder elektronisch unter Berücksichtigung der Belange der Datensicherheit zu übermitteln

1. bei der erstmaligen Durchführung des Risikomanagements bis zu den in § 34 Absatz 2 Satz 1 genannten Fristen,
2. bei Überprüfungen des Risikomanagements bis zu den in § 34 Absatz 2 Satz 2 genannten Fristen und
3. bei Aktualisierungen des Risikomanagements nach § 34 Absatz 2 Satz 2 unverzüglich nach deren Fertigstellung.

(2) Das Gesundheitsamt prüft auf Grundlage der Dokumentation sowie von Besichtigungen der Wasserversorgungsanlage nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 und § 55 Absatz 2 Nummer 1, ob

1. das Risikomanagement die Anforderungen nach § 35 Absatz 1 und 2 erfüllt,
2. das Risikomanagement vollständig, ausreichend und plausibel ist,
3. der Vorschlag zur Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans die Anforderungen des § 37 erfüllt und

4. der Vorschlag zur Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans sich plausibel aus der Dokumentation des Risikomanagements ergibt.

Das Gesundheitsamt kann Nachbesserungen des Risikomanagements verlangen, wenn es nicht den in Satz 1 genannten Anforderungen entspricht.

(3) Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage beantragt mit der Übermittlung der Dokumentation an das Gesundheitsamt nach Absatz 1, dass das Gesundheitsamt

1. bei der Herstellung des Einvernehmens nach § 28 Absatz 2 Satz 3 der Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans entsprechend dem in der Dokumentation enthaltenen Vorschlag zustimmt oder
2. nach § 29 Absatz 2 oder Absatz 3 den Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen entsprechend dem in der Dokumentation enthaltenen Vorschlag bestimmt.

(4) Das Gesundheitsamt genehmigt den Antrag auf Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans nach Absatz 3 Nummer 1, wenn

1. das Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage die Anforderungen nach § 35 Absatz 1 und 2 erfüllt,
2. der Vorschlag zur Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans die Anforderungen nach § 37 erfüllt und
3. der Vorschlag zur Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans sich plausibel aus der Dokumentation des Risikomanagements ergibt.

(5) Das Gesundheitsamt bestimmt den Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen entsprechend dem Antrag nach Absatz 3 Nummer 2, wenn

1. das Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage die Anforderungen des § 35 Absatz 1 und 2 erfüllt,
2. der Vorschlag zur Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans die Anforderungen des § 37 Absatz 1 erfüllt und
3. der Vorschlag zur Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans durch die Dokumentation des Risikomanagements plausibel begründet ist.

(6) Die Genehmigung des Gesundheitsamts nach Absatz 4 oder Absatz 5 gilt für die Dauer von sechs Kalenderjahren. Sie wird auf Antrag um jeweils weitere sechs Kalenderjahre verlängert, wenn auf Grund einer Untersuchung aller nach § 28 oder § 29 zu untersuchenden Parameter sowie einer Überprüfung und, falls erforderlich, einer Aktualisierung des Risikomanagements dargelegt wird, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung weiterhin vorliegen. Im Fall einer Verlängerung darf die Probennahme für die in Satz 2 genannte Untersuchung zum Zeitpunkt des Antrags nicht länger als zwölf Monate zurückliegen.

(7) Die Genehmigung nach Absatz 4 oder Absatz 5 kann widerrufen werden, wenn das Gesundheitsamt auf Grund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Tatsachen berechtigt wäre, den Antrag nicht zu genehmigen. Anstelle eines Widerrufs kann das Gesundheitsamt unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen auch verlangen, dass der Betreiber der Wasserversorgungsanlage das Risikomanagement ganz oder teilweise nach § 34 Absatz 2 Satz 2 zu aktualisieren hat.

Abschnitt 8

Zugelassene Untersuchungsstellen

§ 39

Beauftragung einer zugelassenen Untersuchungsstelle

(1) Die nach dieser Verordnung erforderlichen Untersuchungen des Trinkwassers einschließlich der Probennahmen dürfen nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage kann diese Untersuchungen auch in einer eigenen zugelassenen Untersuchungsstelle durchführen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Untersuchungen auf den Betriebsparameter Trübung nach § 24 und betriebliche Untersuchungen nach § 30 Absatz 2. Werden diese Untersuchungen mit Messgeräten durchgeführt, sind diese nach Herstellerangaben zu betreiben und zu warten und ebenso wie die Untersuchungsverfahren in eine betriebsinterne Qualitätssicherung einzubeziehen.

(3) Ein Untersuchungsauftrag an eine zugelassene Untersuchungsstelle muss sich auch auf die Durchführung der Probennahme für die jeweilige Untersuchung erstrecken.

(4) Bei der Beauftragung der zugelassenen Untersuchungsstelle stellt der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage vertraglich sicher, dass die zugelassene Untersuchungsstelle ihn unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat über:

1. festgestellte Abweichungen von den in den §§ 6 bis 8 festgelegten Grenzwerten, Höchstwerten oder Anforderungen für mikrobiologische und chemische Parameter sowie Indikatorparameter,
2. ein Erreichen des in § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 Teil II festgelegten technischen Maßnahmenwerts für den Parameter Legionella spec. und über die erfolgte Anzeige nach § 53 Absatz 1 an das zuständige Gesundheitsamt und
3. eine Überschreitung der nach § 9 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 4 Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe.

§ 40

Zugelassene Untersuchungsstellen

(1) Auf die Zulassung von Untersuchungsstellen ist bis zum Erlass einer Rechtsverordnung auf Grund von § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Infektionsschutzgesetzes § 15 Absatz 4 Satz 2 bis 5 und Absatz 5 und 6 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle hat eine Liste der von ihr zugelassenen Untersuchungsstellen im Internet zu veröffentlichen oder auf andere geeignete Weise bekannt zu machen. In der Liste ist für jede Untersuchungsstelle der Parameterumfang mit den jeweiligen Prüfverfahren, auf die sich die Zulassung erstreckt, anzugeben. Die Liste der zugelassenen Untersuchungsstellen ist mindestens jährlich zu aktualisieren.

Abschnitt 9

Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen

§ 41

Stelle der Probennahme

(1) Trinkwasserproben sind grundsätzlich an der Stelle der Einhaltung der Anforderungen nach § 10 zu nehmen.

(2) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage kann abweichend von Absatz 1 Trinkwasserproben an einer Stelle nehmen, bei der nicht zu erwarten ist, dass sich das Trinkwasser bezüglich des zu untersuchenden Parameters zwischen der Stelle der Probennahme und den Stellen, an denen das Trinkwasser in Trinkwasserinstallationen oder an eine andere zentrale oder dezentrale Wasserversorgungsanlage übergeben wird, nachteilig verändert. Das Gesundheitsamt kann im Rahmen der Genehmigung einer Anpassung des Untersuchungsplans nach § 38 Absatz 4 von den Vorgaben nach Absatz 1 und nach Satz 1 abweichende Probennahmestellen festlegen. Für Probennahmen im Rahmen der Überwachung von zentralen Wasserversorgungsanlagen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen durch das Gesundheitsamt gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage kann nach Abschluss der Aufbereitung am Ausgang des Wasserwerks oder im Verteilungsnetz untersuchen, ob der jeweilige Referenzwert, der für einen der Parameter Chlorat, Chlorit, Halogenessigsäuren oder Trihalogenmethane in den Bemerkungen in Anlage 2 Teil II genannt ist, überschritten wird. Wird dieser Referenzwert nicht überschritten, gilt der jeweilige Grenzwert nach Anlage 2 Teil II an der Stelle der Einhaltung der Anforderungen nach § 10 als eingehalten.

(4) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat Trinkwasserproben, die nach § 31 Absatz 1 auf den Parameter Legionella spec. zu untersuchen sind, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik an mehreren repräsentativen Stellen zu nehmen. Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage hat dafür sicherzustellen, dass an der Wasserversorgungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Probennahmestellen vorhanden sind. Bei der Probennahme ist die in § 43 Absatz 5 genannte Empfehlung des Umweltbundesamts „Systemische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung - Probennahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses“ zu beachten. Die Sätze 1 und 3 gelten für die Probennahme im Rahmen der Überwachung durch das Gesundheitsamt im Hinblick auf den Parameter Legionella spec. entsprechend.

(5) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat Trinkwasserproben zur Bestimmung von radioaktiven Stoffen abweichend von den Absätzen 1 und 2 am Ausgang des Wasserwerks zu nehmen, sofern nicht im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde eine andere Stelle für die Probennahme festgelegt wird oder die Behörde eine Anordnung nach § 61 Nummer 1 trifft. Die zuständige Behörde kann im Rahmen der Überwachung Trinkwasserproben zur Bestimmung von radioaktiven Stoffen am Ausgang des Wasserwerks oder an einer anderen geeigneten Stelle nehmen.

(6) Ist die Probennahme für eine Untersuchung von Rohwasser nach § 27 Absatz 2 erforderlich, hat der Betreiber die Stelle der Probennahme mit dem Gesundheitsamt oder, wenn es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, mit der zuständigen Behörde zu erörtern.

§ 42

Probennahmeverfahren

(1) Die Proben für die Untersuchung von Wasser nach dieser Verordnung sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu nehmen.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Probenahme nach Absatz 1 wird vermutet

1. für die Probennahme zur Untersuchung der mikrobiologischen Beschaffenheit des Trinkwassers von zentralen Wasserversorgungsanlagen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen, wenn DIN EN ISO 19458, wie dort unter Zweck a beschrieben, eingehalten worden ist,
2. für die Probennahme zur Untersuchung der mikrobiologischen Beschaffenheit des Trinkwassers, einschließlich der Untersuchung auf den Parameter Legionella spec. nach § 31, von Eigenwasserversorgungsanlagen, mobilen Wasserversorgungsanlagen, Gebäudewasserversorgungsanlagen und zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen, wenn
 - a) DIN EN ISO 19458, wie dort unter Zweck b beschrieben, eingehalten worden ist und
 - b) bei Untersuchungen auf den Parameter Legionella spec. nach § 31 zusätzlich die in § 43 Absatz 5 genannte Empfehlung des Umweltbundesamts „Systemische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung - Probennahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses“ beachtet worden ist,
3. für die Probennahme im Verteilungsnetz bis zur Übergabestelle in die Trinkwasserinstallation zur Untersuchung der chemischen Beschaffenheit des Trinkwassers, wenn DIN ISO 5667-5 eingehalten worden ist.

(3) Wenn Trinkwasser in einer Trinkwasserinstallation auf die chemischen Parameter Blei, Kupfer und Nickel zu untersuchen ist, sind die Proben so zu nehmen, dass sie für die durchschnittliche wöchentliche Aufnahme des Trinkwassers durch die Verbraucher repräsentativ sind. Für die repräsentative Probennahme ist eine gestaffelte Stagnationsbeprobung nach der Empfehlung des Umweltbundesamts „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ vom Dezember 2018 (Bundesgesundheitsblatt 2019 S. 1026) durchzuführen. Das Gesundheitsamt kann bei Untersuchungen des Trinkwassers in einer Trinkwasserinstallation auf die Parameter Blei, Kupfer und Nickel, die im Rahmen der Umsetzung des Berichtsplans vorzunehmen sind, sowohl eine gestaffelte Stagnationsbeprobung durchführen als auch eine Zufallsstichprobe nach der in Satz 2 genannten Empfehlung des Umweltbundesamts nehmen.

(4) Bei der Probennahme zur Untersuchung des Trinkwassers in der Trinkwasserinstallation auf die Indikatorparameter Aluminium und Eisen und auf die neben Blei, Kupfer und Nickel in Anlage 2 Teil II genannten chemischen Parameter ist die in Absatz 3 Satz 2 genannte Empfehlung des Umweltbundesamts zu beachten.

(5) Sind zu einem Parameter im Laufe eines Jahres mehrere Proben zu nehmen, so sollen der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, das Gesundheitsamt und die zuständige Behörde die Proben so nehmen, dass sie für die Beschaffenheit des im Laufe des gesamten Jahrs gelieferten oder entnommenen Trinkwassers repräsentativ sind. Jahreszeitliche und saisonale Besonderheiten sind zu berücksichtigen.

§ 43

Untersuchungsverfahren

(1) Bei den Untersuchungen der mikrobiologischen Beschaffenheit des Trinkwassers sind die in den folgenden technischen Normen beschriebenen Untersuchungsverfahren anzuwenden:

1. für Coliforme Bakterien und Escherichia coli: DIN EN ISO 9308-1 oder DIN EN ISO 9308-2,
2. für intestinale Enterokokken: DIN EN ISO 7899-2,
3. für Pseudomonas aeruginosa: DIN EN ISO 16266,
4. zur Bestimmung kultivierbarer Mikroorganismen, Koloniezahl bei 22 Grad Celsius und Koloniezahl bei 36 Grad Celsius: DIN EN ISO 6222,
5. für Clostridium perfringens, einschließlich Sporen: DIN EN ISO 14189 und
6. für Legionella spec.: DIN EN ISO 11731.

Für die Untersuchungen des Wassers auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen soll die Norm DIN EN ISO 10705-2 und, sofern abhängig von den zu untersuchenden Konzentrationsbereichen für die Untersuchung ein Anreicherungsschritt nötig ist, zusätzlich die Norm ISO 10705-3 angewendet werden.

(2) Andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Untersuchungsverfahren dürfen bei der Untersuchung der in Absatz 1 genannten Parameter angewendet werden, wenn das Umweltbundesamt auf Antrag festgestellt hat, dass die damit erzielten Ergebnisse nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gleichwertig und mindestens genauso zuverlässig sind wie die mit den Untersuchungsverfahren nach Absatz 1 ermittelten Ergebnisse.

(3) Außer mit dem in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Untersuchungsverfahren oder einem Untersuchungsverfahren nach Absatz 2 darf die Koloniezahl kultivierbarer Mikroorganismen bei 22 Grad Celsius und 36 Grad Celsius auch dadurch bestimmt werden, dass die Zahl der mit 6- bis 8-facher Lupenvergrößerung sichtbaren Kolonien ausgewertet wird, die sich aus den in 1 Milliliter des zu untersuchenden Wassers befindlichen Bakterien in Plattengusskulturen mit nährstoffreichen, peptonhaltigen Nährböden (1 Prozent Fleischextrakt, 1 Prozent Pepton) bei einer Bebrütungstemperatur von (20 ± 2) Grad Celsius und (36 ± 1) Grad Celsius nach (44 ± 4) Stunden Bebrütungsdauer bilden. Abhängig von dem verwendeten Nährboden sind folgende Methoden möglich:

1. Agar-Gelatine-Nährböden: Bebrütungstemperatur (20 ± 2) Grad Celsius und (36 ± 1) Grad Celsius, Bebrütungsdauer (44 ± 4) Stunden oder
2. Agar-Nährböden: Bebrütungstemperatur (20 ± 2) Grad Celsius und (36 ± 1) Grad Celsius, Bebrütungsdauer (44 ± 4) Stunden.

Das Untersuchungsverfahren nach den Sätzen 1 und 2 darf nicht angewendet werden für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist.

(4) Das Umweltbundesamt veröffentlicht eine Liste der Untersuchungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 im Bundesgesundheitsblatt.

(5) Die Empfehlung des Umweltbundesamts „Systemische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung - Probenahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses“ vom Dezember 2018 (Bundesgesundheitsblatt 2019 S. 1032) einschließlich der Aktualisierung dieser Empfehlung vom Dezember 2022 (Bundesgesundheitsblatt 2023 S. 224) ist neben den Vorgaben für die Untersuchungsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder Absatz 2 zu beachten.

(6) Bei Untersuchungen des Trinkwassers nach dieser Verordnung auf die in Anlage 2 und in Anlage 3 genannten chemischen und chemisch-physikalischen Parameter sind Untersuchungsverfahren mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik

anzuwenden, die hinreichend zuverlässige Messwerte liefern und dabei die in Anlage 7 Teil I genannten spezifizierten Verfahrenskennwerte einhalten. Bei den Untersuchungen des Trinkwassers wird

1. für die Indikatorparameter unter Anwendung der folgenden Referenzverfahren bei der Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen und Grenzwerte vermutet, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden:
 - a) Calcitlösekapazität: DIN 38404-10,
 - b) elektrische Leitfähigkeit: DIN EN 27888,
 - c) Geruch: DIN EN 1622 und
2. für die chemischen Parameter und Indikatorparameter unter Anwendung der folgenden Referenzverfahren bei der Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen an die Verfahrenskennwerte vermutet, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden:
 - a) organisch gebundener Kohlenstoff: DIN EN 1484,
 - b) Oxidierbarkeit: DIN EN ISO 8467,
 - c) Trübung: DIN EN ISO 7027-1.

Kann der für den chemischen Parameter Benzo(a)pyren in der Anlage 7 Teil I aufgeführte Wert der Messunsicherheit nicht erreicht werden, so ist für die Analyse ein Verfahren mindestens nach dem Stand der Technik zu wählen. In diesem Fall darf die Messunsicherheit des Verfahrens bis zu 60 Prozent des Grenzwerts für den Parameter Benzo(a)pyren in Anlage 2 Teil II betragen.

(7) Bei Untersuchungen des Trinkwassers nach dieser Verordnung auf radioaktive Stoffe sind Untersuchungsverfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, die mindestens geeignet sein müssen, die Aktivitätskonzentrationen mit den in Anlage 7 Teil II angegebenen Verfahrenskennwerten zu messen. Die Berechnung und die Beurteilung der Richtdosis erfolgen nach den in Anlage 4 Teil II und III beschriebenen Verfahren.

§ 44

Niederschrift über das Untersuchungsergebnis

(1) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat das Ergebnis jeder Untersuchung, die von ihm durchzuführen ist, unverzüglich in einer Niederschrift festzuhalten. Neben dem Untersuchungsergebnis muss die Niederschrift folgende Angaben enthalten:

1. Adresse der Stelle der Probennahme bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort,
2. Bezeichnung der Stelle der Probennahme,
3. Zeitpunkt der Entnahme der Wasserprobe,
4. Zeitpunkt der Untersuchung der Wasserprobe und
5. das bei der Untersuchung angewendete Verfahren.

Die Anforderungen nach Satz 2 gelten nicht für Niederschriften über die Ergebnisse der Untersuchungen nach den §§ 24 und 36 und nicht für Niederschriften über die Ergebnisse von Untersuchungen, die im Programm für betriebliche Untersuchungen nach § 30 vorgesehen sind.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Niederschriften einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind.

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung eine Kopie der Niederschrift zu übersenden; die Pflichten nach § 47 zur unverzüglichen Anzeige von Abweichungen und Überschreitungen bleiben davon unberührt. Kopien der Niederschriften über die Ergebnisse der Untersuchungen auf den Parameter Legionella spec. nach § 31 Absatz 1, über die Ergebnisse der Untersuchungen nach den §§ 24 und 36, sowie über die Ergebnisse von Untersuchungen, die im Programm für betriebliche Untersuchungen nach § 30 vorgesehen sind, müssen dem Gesundheitsamt nicht übersandt werden. Im Fall von Untersuchungen auf radioaktive Stoffe ist die Kopie der Niederschrift zusätzlich an die zuständige Behörde zu übersenden, wenn diese nicht mit dem Gesundheitsamt identisch ist.

(3) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat das Original der Niederschrift vom Zeitpunkt der Untersuchung an mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Satz 1 gilt auch für eine dem Betreiber übermittelte Ausfertigung der Niederschrift über das Ergebnis einer Untersuchung im Rahmen der Überwachung nach § 59 Absatz 4.

Abschnitt 10

Regelmäßige Information der Anschlussnehmer und Verbraucher

§ 45

Regelmäßige Information der Anschlussnehmer und Verbraucher in Textform

(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage hat den betroffenen Anschlussnehmern mindestens jährlich geeignetes und leicht verständliches Informationsmaterial über die Beschaffenheit des Trinkwassers in Textform zu übermitteln. Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, das Informationsmaterial unverzüglich an betroffene Verbraucher, die durch ihn mit Trinkwasser versorgt werden, in Textform weiterzugeben.

(2) Der Betreiber einer mobilen Wasserversorgungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage mit jeweils eigener Wassergewinnung hat den betroffenen Verbrauchern mindestens jährlich geeignetes Informationsmaterial über die Beschaffenheit des Trinkwassers in Textform bereitzustellen.

(3) Das Informationsmaterial nach den Absätzen 1 und 2 ist geeignet, wenn es auf der Grundlage von Ergebnissen von Untersuchungen des Trinkwassers auf mikrobiologische und chemische Parameter und Indikatorparameter nach § 28 oder § 29, auf radioaktive Stoffe nach § 32 und, soweit vorhanden, auf der Grundlage von Ergebnissen der Untersuchungen des Trinkwassers im Rahmen der Überwachung nach den §§ 54, 55 und 57 sowie von Ergebnissen aktueller Untersuchungen des Trinkwassers auf Anordnung der zuständigen Behörde nach § 61 erstellt wurde. Die Untersuchungsergebnisse dürfen zum Zeitpunkt der Übermittlung nach Absatz 1 oder der Bereitstellung nach Absatz 2 jeweils nicht älter als ein Jahr sein, es sei denn, dass die jüngste Untersuchung des zu untersuchenden Parameters zum Zeitpunkt der Übermittlung nach Absatz 1 oder der Bereitstellung nach Absatz 2 zulässigerweise länger als ein Jahr zurückliegt. Zu dem geeigneten Informationsmaterial gehören

1. Angaben über die Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren, die bei der Aufbereitung im Wasserwerk und während der Verteilung des Trinkwassers bis zur Entnahme des Trinkwassers eingesetzt und angewendet werden, unbeschadet der Pflicht zur unverzüglichen Bekanntgabe nach § 26 Absatz 1, und
2. Ergebnisse der Untersuchungen des Trinkwassers auf den Parameter Legionella spec. nach § 31 Absatz 1, sofern entsprechende Untersuchungen durchgeführt wurden.

Der Betreiber der jeweiligen Wasserversorgungsanlage hat den betroffenen Anschlussnehmern und den Verbrauchern auf Verlangen Einzelergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen zugänglich zu machen, auch wenn diese bereits Informationsmaterial nach Absatz 1 oder Absatz 2 oder Zugang zu Daten nach § 46 Absatz 4 erhalten haben.

(4) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage informiert die betroffenen Anschlussnehmer zusätzlich mindestens jährlich über

1. die Gebühren und den Preis des gelieferten Trinkwassers pro Liter und Kubikmeter,
2. die abgenommene Wassermenge für das Kalenderjahr oder den Abrechnungszeitraum sowie bei technischer Machbarkeit über die Entwicklung der jährlichen Wasserabnahme im Vergleich mindestens zum letzten Abrechnungszeitraum,
3. die von vergleichbaren Haushalten durchschnittlich jährlich abgenommene Wassermenge,
4. die Adresse der Internetseite mit den Informationen nach § 46 und
5. die Pflicht zum Entfernen oder Stilllegen von bestimmten Trinkwasserleitungen oder Teilstücken nach § 17 Absatz 1 und darüber, in welchen Fällen es angebracht ist, eine Wasserversorgungsanlage auf das Vorhandensein von Trinkwasserleitungen oder Teilstücken von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei zu untersuchen.

Eine Informationspflicht nach Satz 1 Nummer 2 und 3 besteht nicht, wenn die jeweiligen Informationen für den Betreiber nicht verfügbar sind. Die Anschlussnehmer sind zur Weitergabe der Informationen an die betroffenen Verbraucher in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Satz 2 verpflichtet. Satz 1 Nummer 5 ist bis zum 31. Dezember 2026 anzuwenden.

§ 46

Regelmäßige internetbasierte Information der Verbraucher

(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage informiert die Verbraucher über eine Internetseite in benutzerfreundlicher und verbrauchergerechter Weise über

1. Name und Anschrift des Betreibers der Wasserversorgungsanlage, das Wasserversorgungsgebiet, die ungefähre Anzahl der versorgten Personen, das Wassergewinnungsverfahren und über die angewendeten Verfahren der Wasseraufbereitung einschließlich der eingesetzten Aufbereitungsmittel und der angewendeten Desinfektionsverfahren,
2. die jeweils aktuellen und repräsentativen Untersuchungsergebnisse und die jeweilige Untersuchungshäufigkeit für die mikrobiologischen Parameter, chemischen Parameter und Indikatorparameter nach dem Untersuchungsplan sowie nach § 32 für radioaktive Stoffe zusammen mit dem jeweiligen Grenzwert oder Parameterwert; die Untersuchungsergebnisse dürfen zum Zeitpunkt der Bereitstellung auf der Internetseite jeweils nicht älter als ein Jahr sein, es sei denn, dass die jüngste Untersuchung des zu untersuchenden Parameters zum Zeitpunkt der Bereitstellung zulässigerweise länger als ein Jahr zurückliegt.
3. die Wasserhärte nach § 9 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes sowie den Calcium-, Magnesium- und Kaliumgehalt, wobei diese Gehalte in den Einheiten Millimol pro Liter und Milligramm pro Liter auszuweisen sind,
4. die Untersuchungsergebnisse weiterer Parameter des Trinkwassers, die für die Auswahl von Materialien und Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendig sind,
5. Gesundheits- und Gebrauchshinweise im Hinblick auf das Trinkwasser, wenn das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde den Betreiber nach § 62 Absatz 4 darüber

unterrichtet hat, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist oder dass ein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht,

6. die Information nach § 35 Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 über das Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage,
7. Empfehlungen
 - a) zur Verringerung der Menge des verbrauchten Trinkwassers und zum sonstigen verantwortungsvollen Umgang mit Wasser entsprechend den Gegebenheiten an dem Ort, an dem das Trinkwasser bereitgestellt oder abgegeben wird, und
 - b) zur Vermeidung einer Schädigung der menschlichen Gesundheit durch stagnierendes Trinkwasser.

(2) Der Betreiber einer oder mehrerer Wasserversorgungsanlagen, die einzeln oder in der Summe mindestens 10 000 Kubikmeter Trinkwasser pro Tag bereitstellen oder an mindestens 50 000 Personen Trinkwasser abgeben, informiert die Verbraucher über das Internet jährlich aktualisierend in benutzerfreundlicher und verbrauchergerechter Weise über

1. die Effizienz und Wasserverlustzahlen der Wasserversorgungsanlage oder der Wasserversorgungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik,
2. die Eigentumsstruktur des Wasserversorgungsunternehmens,
3. die Zusammensetzung der Gebühren oder der Preise pro Kubikmeter Trinkwasser unter Angabe der fixen und variablen Kosten sowie über Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum nach § 50 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, sofern diese Bereitstellung dem Betreiber obliegt, und
4. Verbraucherbeschwerden in Bezug auf Pflichten des Betreibers nach dieser Verordnung, soweit dem Betreiber die Informationen als Zusammenfassungen oder Statistiken vorliegen.

(3) Auf begründetes Verlangen hat der Betreiber einem Verbraucher die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 auf anderem Wege als über das Internet kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat einem Verbraucher auf Antrag den Zugang zu vorhandenen Daten nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 bis zu zehn Jahre zurückreichend zu ermöglichen, gerechnet ab dem Datum ihrer Veröffentlichung, frühestens jedoch für den Zeitraum, der mit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung] beginnt.

A b s c h n i t t 1 1

P f l i c h t e n d e s B e t r e i b e r s b e i d e r N i c h t e i n h a l t u n g v o n G r e n z w e r t e n o d e r H ö c h s t w e r t e n , b e i d e r N i c h t e r f ü l l u n g v o n A n f o r d e r u n g e n u n d b e i a u ß e r g e w ö h n l i c h e n V o r k o m m n i s s e n ; V e r b o t e

§ 47

Anzeigepflichten

(1) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt oder, wenn es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, der zuständigen Behörde unverzüglich, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, Folgendes anzuzeigen:

1. außergewöhnliche Vorkommnisse in der Umgebung des Wasservorkommens oder an der Wasserversorgungsanlage, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können,

2. eine organoleptisch wahrnehmbare nachteilige Veränderung des Trinkwassers, beispielsweise im Hinblick auf Färbung, Geruch, Geschmack oder Trübung,
3. eine Überschreitung der in § 6 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 1 festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter oder eine Nichterfüllung der mikrobiologischen Anforderungen nach § 6 Absatz 1,
4. eine Überschreitung der nach § 6 Absatz 4 festgelegten Höchstwerte für mikrobiologische Parameter,
5. eine Überschreitung der in § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 festgelegten Grenzwerte für chemische Parameter oder eine Nichterfüllung der chemischen Anforderungen nach § 7 Absatz 1,
6. eine Überschreitung der nach § 7 Absatz 3 festgelegten Höchstwerte für chemische Parameter,
7. eine Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in § 8 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 3 Teil I festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen für Indikatorparameter,
8. eine Überschreitung der in § 9 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 4 Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe,
9. eine Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der nach § 65 Absatz 3 Satz 3 festgelegten Werte oder abweichenden Anforderungen für Indikatorparameter,
10. eine Überschreitung der nach § 65 Absatz 4 Satz 2 festgelegten Werte für chemische Parameter,
11. eine Überschreitung der nach § 66 Absatz 2 festgelegten Maßnahmenwerte für chemische Parameter und
12. einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Untersuchungsergebnisse für den Indikatorparameter Koloniezahl bei 22 Grad Celsius oder Koloniezahl bei 36 Grad Celsius unabhängig vom angewendeten Untersuchungsverfahren.

(2) Zusätzlich zu den anzeigepflichtigen Ereignissen nach Absatz 1 haben Betreiber

1. einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage auch einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Messwerte für die Indikatorparameter Ammonium und Trübung in der Wasserversorgungsanlage oder im Verteilungsnetz nach Absatz 1 anzuzeigen und
2. einer zentralen Wasserversorgungsanlage, einer dezentralen Wasserversorgungsanlage oder einer Eigenwasserversorgungsanlage auch Belastungen des Rohwassers, die zu einer Überschreitung von Grenzwerten, Höchstwerten, Parameterwerten, Maßnahmenwerten oder Werten nach § 65 Absatz 3 oder Absatz 4 im Trinkwasser führen können, nach Absatz 1 anzuzeigen.

§ 48

Klärung der Ursachen und Maßnahmen zur Abhilfe

(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage, einer dezentralen Wasserversorgungsanlage, einer Eigenwasserversorgungsanlage, einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage oder, sofern das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, einer mobilen Wasserversorgungsanlage hat in den in § 47 Absatz 1 genannten anzeigepflichtigen Fällen unverzüglich

1. Untersuchungen zur Klärung der Ursache des anzeigepflichtigen Ereignisses durchzuführen,
2. Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen,

3. das Gesundheitsamt oder, wenn es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, die zuständige Behörde über das Ergebnis der Untersuchungen nach Nummer 1 zu unterrichten und
4. das Gesundheitsamt oder, wenn es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, die zuständige Behörde über die getroffenen Maßnahmen zur Abhilfe nach Nummer 2 zu unterrichten.

Satz 1 Nummer 2 gilt, wenn es sich um radioaktive Stoffen im Trinkwasser handelt, nur, wenn die zuständige Behörde anordnet, dass der Betreiber Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen hat.

(2) Werden dem Betreiber einer Eigenwasserversorgungsanlage, einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Gebäudewasserversorgungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass die Beschaffenheit des Trinkwassers durch die Trinkwasserinstallation in einer Weise verändert wird, dass sie den Anforderungen nach Abschnitt 2 nicht entspricht, so hat der Betreiber unverzüglich

1. Untersuchungen zur Klärung der Ursache der Veränderung durchzuführen,
2. Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen,
3. das Gesundheitsamt über das Ergebnis der Untersuchungen nach Nummer 1 zu unterrichten und
4. das Gesundheitsamt oder, wenn es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, die zuständige Behörde über die getroffenen Maßnahmen zur Abhilfe nach Nummer 2 zu unterrichten.

Satz 1 Nummer 2 und 4 gilt, wenn es sich um radioaktive Stoffen im Trinkwasser handelt, nur, wenn die zuständige Behörde anordnet, dass der Betreiber Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen hat.

(3) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 gelten nicht, wenn nach den §§ 63, 65 Absatz 3 Satz 2 oder § 65 Absatz 4 Satz 1 keine Maßnahmen durch das Gesundheitsamt oder, wenn es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, durch die zuständige Behörde angeordnet wurden.

(4) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat bei einer plötzlichen oder kontinuierlichen Erhöhung der üblicherweise gemessenen Konzentration des Indikatorparameters Ammonium die Ursache zu ermitteln.

(5) Wird der jeweilige Referenzwert, der für einen der Parameter Chlorat, Chlorit, Halogenessigsäuren oder Trihalogenmethane in den Bemerkungen in Anlage 2 Teil II genannt ist, bei einer Untersuchung nach § 41 Absatz 3 überschritten, so muss der Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich weitere Untersuchungen des Trinkwassers auf den von der Überschreitung betroffenen Parameter an der Stelle der Übergabe des Trinkwassers in die Trinkwasserinstallation oder an der Entnahmestelle für Trinkwasser durchführen, um festzustellen, ob der an der Stelle der Einhaltung der Anforderungen nach § 10 geltende Grenzwert nach Anlage 2 Teil II eingehalten wird.

§ 49

Abgabeverbot

(1) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage darf Wasser nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen, wenn

1. die Grenzwerte oder Höchstwerte nach § 6 Absatz 1 bis 4 für mikrobiologische Parameter nicht eingehalten sind,
2. die Grenzwerte oder Höchstwerte nach § 7 Absatz 1 bis 3 für chemische Parameter nicht eingehalten sind oder

3. die Grenzwerte oder Anforderungen nach § 8 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 3 Teil I für Indikatorparameter nicht eingehalten sind.
(2) Absatz 1 gilt nicht,
 1. wenn eine Anzeige nach § 47 erfolgt ist, vom Zeitpunkt der Anzeige bis zur Entscheidung des Gesundheitsamts über nach den §§ 62 bis 68 zu treffende Maßnahmen, es sei denn, die Voraussetzungen für eine sofortige Unterbrechung der Wasserversorgung nach § 63 Absatz 3 sind erfüllt,
 2. soweit das Gesundheitsamt eine Beurteilung nach § 62 Absatz 1 vorgenommen oder eine Entscheidung nach § 63 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 getroffen hat, nach der die betroffene Wasserversorgungsanlage oder Teile derselben weiterbetrieben werden können,
 3. soweit für Eigenwasserversorgungsanlagen für chemische Parameter eine Duldung nach § 65 Absatz 4 gilt,
 4. soweit für Indikatorparameter eine Duldung nach § 65 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt oder
 5. soweit für chemische Parameter eine Abweichung nach § 66 Absatz 1, 2, 3 und 6 zugelassen ist.

§ 50

Maßnahmenplan des Betreibers

(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage hat einen Maßnahmenplan gemäß Satz 3 aufzustellen. Der Maßnahmenplan muss, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten der Wasserversorgung, Angaben darüber enthalten,

1. wie in dem Fall, in dem nach § 63 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 1 die Wasserversorgung zu unterbrechen ist, die Umstellung auf eine andere Wasserversorgung als Ersatz für die unterbrochene Wasserversorgung zu erfolgen hat und
2. welche Stellen im Fall einer Unterbrechung der Wasserversorgung oder im Fall einer Abweichung von den Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers nach Abschnitt 2 zu informieren sind sowie wer zur Übermittlung dieser Information verpflichtet ist.

Der Maßnahmenplan muss spätestens zur Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage vorliegen. Er ist zu aktualisieren, wenn sich in Bezug auf die in Satz 2 genannten Gegebenheiten und Angaben wesentliche Änderungen ergeben haben, mindestens aber alle fünf Jahre.

(2) Der Maßnahmenplan bedarf der Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamts.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Maßnahmenpläne einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind.

§ 51

Handlungspflichten des Betreibers in Bezug auf Legionella spec.

(1) Wird in einer Trinkwasserinstallation der in Anlage 3 Teil II festgelegte technische Maßnahmenwert für den Parameter Legionella spec. erreicht, so hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage, in der sich die Trinkwasserinstallation befindet, unverzüglich

1. dies dem Gesundheitsamt anzuzeigen, sofern ihm kein Nachweis darüber vorliegt, dass bereits die Anzeige nach § 53 Absatz 1 durch die zugelassene Untersuchungsstelle erfolgt ist,

2. Untersuchungen zur Klärung der Ursachen durchzuführen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung, eine weitergehende Untersuchung des Trinkwassers auf den Parameter Legionella spec. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik in der betroffenen Trinkwasserinstallation einschließen,
3. eine schriftliche Risikoabschätzung unter Beachtung der Empfehlung des Umweltbundesamts „Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung - Maßnahmen bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen“ vom Dezember 2012 (Bundesgesundheitsblatt 2023 S. 218) zu erstellen und
4. unter Beachtung der in Nummer 3 genannten Empfehlung des Umweltbundesamts die Maßnahmen durchzuführen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind.

(2) In der Risikoabschätzung nach Absatz 1 Nummer 3 sind Gefährdungen der menschlichen Gesundheit sowie Ereignisse oder Situationen, die zum Auftreten einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch die betroffene Wasserversorgungsanlage führen können, systematisch zu ermitteln und zu bewerten. Neben dieser Ermittlung und Bewertung muss die Risikoabschätzung mindestens Folgendes enthalten:

1. eine Beschreibung der Wasserversorgungsanlage,
2. Beobachtungen bei der Ortsbesichtigung nach Absatz 1 Nummer 2,
3. festgestellte Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik,
4. sonstige Erkenntnisse über die Wasserbeschaffenheit, die Wasserversorgungsanlage und deren Nutzung sowie
5. die Ergebnisse von Untersuchungen auf den Parameter Legionella spec. einschließlich der Angabe der Probennahmestellen in der Trinkwasserinstallation und der Angabe von Datum und Uhrzeit der Probennahmen.

(3) Der Betreiber hat dem Gesundheitsamt unverzüglich die von ihm nach Absatz 1 Nummer 4 ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen. Auf Verlangen des Gesundheitsamts ist diesem unverzüglich die Risikoabschätzung zu übermitteln.

(4) Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 4 hat der Betreiber unmittelbar nach deren Abschluss schriftlich oder auf Datenträgern zu dokumentieren. Die Dokumentation hat er nach dem Abschluss der Maßnahmen zehn Jahre verfügbar zu halten und dem Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

§ 52

Information der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten, Anforderungen, Parameterwerten oder Erreichen des technischen Maßnahmenwerts

(1) Ordnet das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 63 Absatz 1 oder Absatz 3 an, so hat der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage nach einer Erörterung mit dem Gesundheitsamt oder der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die betroffenen Verbraucher über eine zu besorgende Schädigung der menschlichen Gesundheit oder ein Risiko für die menschliche Gesundheit und über die Ursachen hierfür, über die Überschreitung eines Grenzwerts, Höchstwerts oder Parameterwerts sowie über die getroffenen Maßnahmen, insbesondere über Verwendungsverbote oder Verwendungseinschränkungen, in Kenntnis zu setzen,
2. den betroffenen Verbrauchern die auf Grund der getroffenen Maßnahmen notwendigen Ratschläge zu Trinkwasserkonsum und Trinkwasserverwendung, insbesondere zur

Vermeidung des Konsums von Stagnationswasser, zu erteilen und diese Ratschläge regelmäßig auf den neusten Stand zu bringen,

3. bestimmte Verbrauchergruppen, für die in besonderem Maß eine Schädigung der menschlichen Gesundheit oder ein Risiko für die menschliche Gesundheit zu besorgen ist, darüber in Kenntnis zu setzen und auf mögliche Maßnahmen zum Eigenschutz hinzuweisen,
4. die betroffenen Verbraucher, sobald eine Schädigung der menschlichen Gesundheit oder ein Risiko für die menschliche Gesundheit nachweislich nicht mehr zu besorgen ist, darüber sowie über die Wiederaufnahme des Normalbetriebs in Kenntnis zu setzen und
5. die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen, die Trinkwasser aus der betroffenen Wasserversorgungsanlage übernehmen, über die angeordneten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 5 gelten die Informationspflichten nach Satz 1 auch für die Betreiber der Wasserversorgungsanlagen, die Trinkwasser aus der betroffenen Wasserversorgungsanlage übernehmen.

(2) Lässt das Gesundheitsamt nach § 66 eine Abweichung von Grenzwerten oder Höchstwerten für chemische Parameter zu, die durch Maßnahmen nach § 65 Absatz 2 voraussichtlich nicht innerhalb von 30 Tagen behoben werden kann, so hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt unverzüglich

1. die betroffenen Verbraucher sowie die Betreiber anderer Wasserversorgungsanlagen, die von der Abweichung betroffen sind, über die Zulassung der Abweichung in Kenntnis zu setzen und
2. bestimmte Verbrauchergruppen, für die die Abweichung eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lässt, zu beraten.

(3) Die betroffenen Verbraucher werden vom Betreiber einer Wasserversorgungsanlage unverzüglich in Kenntnis gesetzt, nachdem dieser die folgenden Informationen in Bezug auf den Parameter Legionella spec. erhalten hat:

1. das Ergebnis der Risikoabschätzung nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 und
2. Einschränkungen für die Verwendung des Trinkwassers und andere an die betroffenen Verbraucher gerichtete Empfehlungen.

A b s c h n i t t 1 2

P f l i c h t e n d e r z u g e l a s s e n e n U n t e r s u c h u n g s s t e l l e

§ 53

Anzeigepflicht und Meldepflicht der zugelassenen Untersuchungsstelle in Bezug auf Legionella spec.

(1) Stellt eine zugelassene Untersuchungsstelle bei einer Untersuchung des Trinkwassers auf den Parameter Legionella spec. nach § 31 das Erreichen des in Anlage 3 Teil II festgelegten technischen Maßnahmenwerts fest, so ist sie verpflichtet, dies unverzüglich dem für die Überwachung der Wasserversorgungsanlage zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

(2) Die Anzeige nach Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der anzeigenden zugelassenen Untersuchungsstelle,

2. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Betreibers der betroffenen Wasserversorgungsanlage und, sofern vorhanden, der in seinem Auftrag handelnden Person,
3. Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort der Stelle der Probennahme,
4. Bezeichnung der Stelle der Probennahme,
5. Datum und Uhrzeit der Probennahme,
6. alle Ergebnisse der Untersuchungen auf den Parameter Legionella spec., die im Rahmen der systemischen Untersuchung nach § 31 durchgeführt wurden, und
7. die Bestätigung, dass der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage und, sofern vorhanden, die in seinem Auftrag handelnde Person über das Erreichen des technischen Maßnahmenwerts informiert wurde.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Anzeige nach Absatz 1 einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind.

(4) Zugelassene Untersuchungsstellen, die Untersuchungen nach § 31 durchführen, haben dem Umweltbundesamt jeweils bis zum Ablauf des 1. März, erstmals bis zum Ablauf des 1. März 2025, folgende Daten zu den im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten Untersuchungen auf den Parameter Legionella spec. nach § 31 zu melden:

1. Name, Anschrift, Kontaktperson, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die von der Deutschen Akkreditierungsstelle erteilte Registriernummer der Untersuchungsstelle,
2. Anzahl der untersuchten Trinkwasserinstallationen,
3. Anzahl der untersuchten Trinkwasserinstallationen, bei denen der technische Maßnahmenwert für den Parameter Legionella spec. in mindestens einer Probe erreicht wurde,
4. Anzahl der insgesamt auf den Parameter Legionella spec. untersuchten Proben,
5. Anzahl der Proben, bei denen der technische Maßnahmenwert für den Parameter Legionella spec. erreicht wurde.

(5) Das Umweltbundesamt bestimmt für die Meldung nach Absatz 4 einheitliche Vordrucke sowie einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren und macht diese im Internet sowie im Bundesgesundheitsblatt bekannt.

A b s c h n i t t 1 3

Ü b e r w a c h u n g

§ 54

Überwachung durch das Gesundheitsamt

(1) Das Gesundheitsamt überwacht Wasserversorgungsanlagen im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung und die Erfüllung der Pflichten, die dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage auf Grund dieser Verordnung obliegen. Ausgenommen hiervon sind die durch die jeweils zuständige Behörde erfolgenden Überwachungen im Hinblick auf

1. radioaktive Stoffe nach § 57 und
2. die Erfüllung der Informationspflichten nach § 45 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und § 46 Absatz 2.

(2) Die folgenden Wasserversorgungsanlagen hat das Gesundheitsamt zu überwachen:

1. zentrale Wasserversorgungsanlagen,
2. dezentrale Wasserversorgungsanlagen,
3. Eigenwasserversorgungsanlagen,
4. mobile Wasserversorgungsanlagen, wenn das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird,
5. Gebäudewasserversorgungsanlagen, wenn das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird, und
6. zeitweilige Wasserversorgungsanlagen.

(3) Mobile Wasserversorgungsanlagen und Gebäudewasserversorgungsanlagen kann das Gesundheitsamt über die in Absatz 2 Nummer 4 und 5 bezeichneten Fälle hinausgehend in die Überwachung einbeziehen, sofern dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers nach Abschnitt 2 erforderlich ist.

§ 55

Umfang der Überwachung durch das Gesundheitsamt

(1) Bei Wasserversorgungsanlagen nach § 54 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 umfassen die Überwachungen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 insbesondere

1. die Besichtigung der Wasserversorgungsanlage und
 - a) der dazugehörigen Schutzzonen oder
 - b) der Umgebung der Wasserfassungsanlage, wenn keine Schutzzonen festgesetzt sind und soweit die Umgebung der Wasserfassungsanlage für die Wassergewinnung von Bedeutung ist, und
2. die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben.

(2) Bei Wasserversorgungsanlagen nach § 54 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 umfassen die Überwachungen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 insbesondere:

1. die Besichtigung der Wasserversorgungsanlage, wenn das Gesundheitsamt eine Besichtigung für erforderlich erachtet, und
2. die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben.

(3) Das Gesundheitsamt entscheidet, in welcher Häufigkeit es die Überwachungen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 durchführt. Bei den folgenden Wasserversorgungsanlagen hat das Gesundheitsamt die Überwachungen mindestens in folgender Häufigkeit vorzunehmen:

1. bei zentralen Wasserversorgungsanlagen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen einmal jährlich oder, wenn die Überwachung während eines Zeitraums von vier Jahren zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat und das Gesundheitsamt eine Verringerung der Häufigkeit der Überwachungen für angemessen erachtet, in größeren Zeitabständen, mindestens aber einmal innerhalb von drei Jahren,
2. bei Eigenwasserversorgungsanlagen in Abständen von höchstens fünf Jahren,
3. bei mobilen Wasserversorgungsanlagen
 - a) in der Regel einmal innerhalb von drei Jahren, wenn sie im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben werden, und
 - b) in der Regel viermal jährlich, wenn es sich um Wassertransport-Fahrzeuge handelt, und

4. bei zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen in der Regel einmal jährlich, wenn sie im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben werden.

(4) Die Überwachungen sollen nicht vorher angekündigt werden.

(5) Das Gesundheitsamt legt den Umfang der Entnahme und Untersuchung von Wasserproben nach den Absätzen 1 und 2 fest. In Bezug auf Parameter, von denen anzunehmen ist, dass sie sich in der Trinkwasserinstallation nachteilig verändern können, sind im Rahmen der Überwachung für das Trinkwasser aus den Trinkwasserinstallationen im jeweiligen Wasserversorgungsgebiet repräsentative Untersuchungen des Trinkwassers mindestens in der sich aus Anlage 6 Teil I ergebenden Häufigkeit zu veranlassen. Parameter, von denen anzunehmen ist, dass sie sich in der jeweiligen Trinkwasserinstallation nachteilig verändern können, sind grundsätzlich insbesondere die in Anlage 2 Teil II genannten chemischen Parameter sowie die Indikatorparameter Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22 Grad Celsius und Koloniezahl bei 36 Grad Celsius. Für die Untersuchungen nach Satz 2 sind Stichproben an Entnahmestellen für Trinkwasser von Gebäudewasserversorgungsanlagen und von zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen ohne eigene Wassergewinnung zu nehmen. Über die Anforderungen nach § 42 hinaus darf sich nicht um Netzproben handeln.

§ 56

Berichtsplan des Gesundheitsamts für ein Wasserversorgungsgebiet

(1) Das Gesundheitsamt legt für jedes Wasserversorgungsgebiet kalenderjährlich einen Plan fest, um sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der Berichtspflicht nach § 69 Absatz 1 erforderlichen Untersuchungsdaten erhoben werden (Berichtsplan).

(2) Im Berichtsplan können für das Wasserversorgungsgebiet nur berücksichtigt werden Untersuchungen

1. der Betreiber von zentralen Wasserversorgungsanlagen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen nach § 28,
2. der Betreiber von zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen nach § 29 Absatz 3 Satz 1, sofern sie keine eigene Wassergewinnung haben,
3. der Betreiber von Gebäudewasserversorgungsanlagen und
4. im Rahmen der Überwachung nach den §§ 54 und 55 in Bezug auf die in den Nummern 1 bis 3 genannten Wasserversorgungsanlagen.

(3) Der Berichtsplan muss für das Wasserversorgungsgebiet Untersuchungen des Trinkwassers vorsehen,

1. die sich auf alle in den Anlagen 1 bis 3 Teil I festgelegten Parameter beziehen,
2. die in der sich aus Anlage 6 Teil I ergebenden Häufigkeit vorgenommen werden und
3. für die die Proben genommen werden
 - a) an Probennahmestellen nach § 41, die für das Wasserversorgungsgebiet repräsentativ sind, und
 - b) nach den Probennahmeverfahren nach § 42.

Von den Anforderungen nach Satz 1 kann in dem Berichtsplan in Bezug auf Parameter, bei denen in der Trinkwasserinstallation nicht mit einer nachteiligen Veränderung zu rechnen ist, abgewichen werden, wenn eine entsprechende Anpassung des Untersuchungsplans des Betreibers einer in diesem Wasserversorgungsgebiet gelegenen Wasserversorgungsanlage nach § 38 Absatz 4 genehmigt wurde. Auf eine Untersuchung auf den Parameter Kupfer kann in dem Berichtsplan in der Regel verzichtet werden, wenn die Wasserstoffionenkonzentration im Wasserversorgungsgebiet größer oder gleich pH 7,8 ist.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass

1. für die Erstellung der Berichtspläne einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind und
2. die Berichtspläne zu bestimmten Terminen an die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle zu übermitteln sind.

§ 57

Überwachung durch die zuständige Behörde im Hinblick auf radioaktive Stoffe

(1) Die zuständige Behörde überwacht zentrale und, sofern eine Untersuchung von radioaktiven Stoffen angeordnet wurde, dezentrale Wasserversorgungsanlagen daraufhin, ob der Betreiber dieser Wasserversorgungsanlagen seinen Handlungs- und Anzeigepflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe im Trinkwasser nachkommt. Andere Wasserversorgungsanlagen können in die Überwachung einbezogen werden.

(2) Die Überwachung nach Absatz 1 umfasst Besichtigungen der Wasserversorgungsanlagen sowie Entnahmen und Untersuchungen von Wasserproben. Die zuständige Behörde kann ihre Überwachung auf die Prüfung der Ergebnisse der nach § 32 vorgeschriebenen Untersuchungen des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage beschränken.

(3) Die zuständige Behörde entscheidet, in welcher Häufigkeit sie die Überwachungen nach Absatz 1 durchführt.

(4) Eine Überwachung nach Absatz 1 entfällt, wenn die zuständige Behörde nach § 33 Absatz 1 festgestellt hat, dass radioaktive Stoffe in dem Wasserversorgungsgebiet nicht in Konzentrationen auftreten, die eine Überschreitung von Parameterwerten für radioaktive Stoffe erwarten lassen.

§ 58

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Über die Pflichten und Befugnisse nach § 15a des Infektionsschutzgesetzes hinaus gelten im Rahmen der Überwachung durch das Gesundheitsamt nach § 54 und durch die zuständigen Behörden nach § 57 die Pflichten und Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3. Zu den Büchern oder sonstigen Unterlagen nach § 15a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes gehören insbesondere

1. die Aufzeichnungen nach § 25 Absatz 1, die Dokumentationen nach § 27 Absatz 3, die der Dokumentation nach § 35 Absatz 3 zugrundeliegenden Unterlagen, die Niederschriften nach § 44 und die Aufzeichnungen nach § 51 Absatz 4,
2. die dem neuesten Stand entsprechenden technischen Pläne der Wasserversorgungsanlage sowie
3. Unterlagen über die zu der Wasserversorgungsanlage gehörigen Schutzzonen oder, sofern Schutzzonen nicht festgesetzt sind, Unterlagen über die Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit die Umgebung der Wasserfassungsanlage für die Wassergewinnung von Bedeutung ist.

(2) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt oder, wenn es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, der zuständigen Behörde auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

1. technische Pläne einer geplanten oder bestehenden Wasserversorgungsanlage,

2. bei einer baulichen oder betriebstechnischen Änderung die technischen Pläne für den Teil der Wasserversorgungsanlage, der von der Änderung betroffen ist, und
3. Unterlagen über die Schutzzonen oder, sofern Schutzzonen nicht festgelegt sind, Unterlagen über die Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit die Umgebung der Wasserfassungsanlage für die Wassergewinnung von Bedeutung ist.

(3) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt auf Verlangen folgende Unterlagen in Bezug auf eine Nichttrinkwasseranlage vorzulegen:

1. technische Pläne der geplanten oder bestehenden Nichttrinkwasseranlage und
2. bei einer baulichen oder betriebstechnischen Änderung der Nichttrinkwasseranlage die technischen Pläne mindestens für den Teil der Nichttrinkwasseranlage, der von der Änderung betroffen ist.

§ 59

Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Überwachung durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde

(1) Das Gesundheitsamt oder, wenn es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, die zuständige Behörde kann die Entnahme oder Untersuchung von Wasserproben im Rahmen der Überwachung von Wasserversorgungsanlagen selbst durchführen oder hierzu eine andere zugelassene Untersuchungsstelle beauftragen.

(2) Das Gesundheitsamt oder, wenn es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, die zuständige Behörde kann den Betreiber der Wasserversorgungsanlage auffordern, eine bestimmte zugelassene Untersuchungsstelle zu benennen, die die Entnahme oder Untersuchung von Wasserproben vornehmen soll.

(3) Das Gesundheitsamt oder, wenn es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber der Wasserversorgungsanlage die im Rahmen der Überwachung erforderliche Untersuchung veranlasst und dazu eine zugelassene Untersuchungsstelle beauftragt; in diesem Fall hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage dem Gesundheitsamt oder der zuständigen Behörde das Untersuchungsergebnis zu übermitteln.

(4) Das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde informiert den Betreiber der Wasserversorgungsanlage in den Fällen der Absätze 1 und 2 über das Ergebnis der im Rahmen der Überwachung vorgenommenen Untersuchung.

§ 60

Niederschrift über die Überwachung

(1) Die Ergebnisse der Überwachung hat das Gesundheitsamt oder, wenn es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, die zuständige Behörde in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Niederschriften einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind.

(3) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage zu übermitteln. Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage hat die übermittelte Ausfertigung mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

(4) Das Gesundheitsamt und die zuständige Behörde haben die Niederschrift zehn Jahre aufzubewahren.

Abschnitt 14

Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr

§ 61

Anordnungen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenvorsorge

Wenn es unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer den Anforderungen nach Abschnitt 2 entsprechenden Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist, kann das Gesundheitsamt oder, wenn es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage

1. die zu untersuchenden Proben von einer bestimmten zugelassenen Untersuchungsstelle an bestimmten Probennahmestellen nach bestimmten Verfahren und zu bestimmten Zeiten zu nehmen hat,
2. bestimmte Untersuchungen nach einem bestimmten Untersuchungsverfahren durchzuführen hat,
3. bestimmte Untersuchungen außerhalb der regelmäßigen Untersuchungen unverzüglich durchzuführen hat,
4. die für den Betreiber verpflichtenden Untersuchungen nach den §§ 28, 29, 31 und 32
 - a) in kürzeren als den in diesen Vorschriften genannten Abständen durchzuführen hat und
 - b) an einer größeren Anzahl von Proben durchzuführen hat,
5. Untersuchungen durchzuführen hat zur Feststellung,
 - a) ob andere als die nach den Anlagen 1 und 3 untersuchten Mikroorganismen in Konzentrationen im Trinkwasser enthalten sind, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen, und
 - b) ob andere als die nach den Anlagen 2 und 3 untersuchten Parameter, die keine Mikroorganismen sind, in Konzentrationen im Trinkwasser enthalten sind, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen, oder
6. Maßnahmen zu treffen hat, die erforderlich sind,
 - a) um eine Verunreinigung zu beseitigen, auf die einer der folgenden Umstände hindeutet:
 - aa) die Überschreitung der nach § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische und chemische Parameter,
 - bb) die Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der nach § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 Teil I festgelegten Grenzwerte und Anforderungen für Indikatorparameter,
 - cc) die Überschreitung der nach § 6 Absatz 4 und § 7 Absatz 3 vom Gesundheitsamt festgelegten Höchstwerte für mikrobiologische und chemische Parameter,
 - dd) die Nichterfüllung der nach § 20 Absatz 1 und 2 festgelegten Anforderungen an Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren oder
 - ee) ein anderer Umstand oder
 - b) um künftigen Verunreinigungen vorzubeugen.

§ 62

Beurteilung von Gefährdungen und Risiken

(1) Das Gesundheitsamt hat unverzüglich zu beurteilen, ob eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist, wenn ihm bekannt wird, dass im Trinkwasser

1. einer Wasserversorgungsanlage die in § 6 Absatz 1 bis 3 und § 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische und chemische Parameter nicht eingehalten sind,
2. einer Wasserversorgungsanlage die nach § 6 Absatz 4 und § 7 Absatz 3 durch das Gesundheitsamt festgelegten Höchstwerte für mikrobiologische und chemische Parameter nicht eingehalten sind,
3. einer Wasserversorgungsanlage die in § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 Teil I für Indikatorparameter festgelegten Grenzwerte nicht eingehalten und Anforderungen nicht erfüllt sind,
4. einer Eigenwasserversorgungsanlage der nach § 65 Absatz 4 Satz 2 durch das Gesundheitsamt festgelegte Wert für chemische Parameter nicht eingehalten wird,
5. einer Wasserversorgungsanlage der nach § 66 Absatz 2 durch das Gesundheitsamt festgelegte Maßnahmenwert für chemische Parameter nicht eingehalten wird oder
6. einer Wasserversorgungsanlage ein Leitwert für Stoffe und Verbindungen in der jeweils geltenden Fassung der Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 Richtlinie (EU) 2020/2184 überschritten wird.

Das Gesundheitsamt hat dabei insbesondere zu beurteilen, ob die betroffene Wasserversorgungsanlage oder Teile davon bis auf Weiteres weiterbetrieben werden können.

(2) Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass im Trinkwasser einer Wasserversorgungsanlage der Grenzwert für den Parameter Clostridium perfringens, einschließlich Sporen, nach Anlage 3 Teil I überschritten wurde, veranlasst das Gesundheitsamt unverzügliche Nachforschungen im Versorgungssystem, um sicherzustellen, dass keine Schädigung der menschlichen Gesundheit auf Grund eines Auftretens von Krankheitserregern, zum Beispiel Cryptosporidium oder Giardia, zu besorgen ist.

(3) Wird der zuständigen Behörde bekannt, dass im Trinkwasser einer Wasserversorgungsanlage einer der in § 9 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 4 Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe überschritten ist, so hat die zuständige Behörde unverzüglich zu beurteilen, ob das Vorhandensein radioaktiver Stoffe im Trinkwasser ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, das ein Handeln erfordert.

(4) Über das Ergebnis der Beurteilungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie der Nachforschungen nach Absatz 2 unterrichtet das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde unverzüglich den Betreiber der verursachenden Wasserversorgungsanlage. Im Fall von Lieferketten stellt das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde, erforderlichenfalls durch Anordnung, sicher, dass die Betreiber weiterer betroffener Wasserversorgungsanlagen über das Ergebnis ebenfalls unverzüglich informiert werden.

§ 63

Anordnungen von Maßnahmen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenabwehr bei Wasserversorgungsanlagen

(1) Das Gesundheitsamt oder, wenn es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, die zuständige Behörde ordnet die erforderlichen Maßnahmen an, wenn nach der Beurteilung nach § 62 Absatz 1 eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist, nach den Nachforschungen nach § 62 Absatz 2 eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist oder nach der Beurteilung nach § 62 Absatz 3 ein Risiko für die

menschliche Gesundheit besteht. Für Eigenwasserversorgungsanlagen kann das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde erforderliche Maßnahmen anordnen, sofern sie dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit für erforderlich hält. In der Regel ordnet das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde an,

1. dass der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage für eine anderweitige Wasserversorgung zu sorgen hat, sofern ihm dies auf zumutbare Weise möglich ist,
2. dass die betroffene Wasserversorgungsanlage oder Teile davon mit bestimmten Auflagen weiterbetrieben werden dürfen und dass erforderliche Maßnahmen zu treffen sind, wenn die Umstellung auf eine anderweitige Wasserversorgung nach Nummer 1 nicht möglich ist und sofern eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch die Auflagen und Maßnahmen ausgeschlossen werden kann, oder
3. dass der Betrieb der betroffenen Wasserversorgungsanlage oder von Teilen der Wasserversorgungsanlage zu unterbrechen ist, sofern auch die Maßnahmen der Nummer 2 nicht möglich sind.

(2) Bei der Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen haben das Gesundheitsamt und die zuständige Behörde auch die Schädigungen zu berücksichtigen, die für die menschliche Gesundheit zu besorgen wären, wenn die Bereitstellung von Trinkwasser unterbrochen oder seine Entnahme oder Verwendung eingeschränkt würde.

(3) Das Gesundheitsamt hat, erforderlichenfalls durch Anordnung, sicherzustellen, dass der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage die Wasserversorgung in den betroffenen Leitungsnetzen oder in den betroffenen Teilen von Leitungsnetzen sofort unterbricht, wenn das Trinkwasser im Leitungsnetz

1. mit Krankheitserregern im Sinne des § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes in Konzentrationen verunreinigt ist, die unmittelbar eine Schädigung der menschlichen Gesundheit erwarten lassen, und keine Möglichkeit besteht, das verunreinigte Trinkwasser zu desinfizieren,
2. durch chemische Stoffe in Konzentrationen verunreinigt ist, die eine akute Schädigung der menschlichen Gesundheit erwarten lassen.

Von Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und von Satz 1 darf nur dann abgewichen werden, wenn dies erforderlich ist, um die öffentliche Sicherheit aufrechtzuerhalten, und wenn gleichzeitig die Verwendung des Trinkwassers eingeschränkt wird.

(4) Die Unterbrechung des Betriebs und die Wiederinbetriebnahme der betroffenen Wasserversorgungsanlage haben unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

§ 64

Anordnungen des Gesundheitsamts zur Gefahrenabwehr bei Trinkwasserinstallationen

(1) Ist die Nichteinhaltung oder die Nichterfüllung der in den §§ 6 bis 8 festgelegten Grenzwerte, Höchstwerte und Anforderungen für mikrobiologische und chemische Parameter sowie Indikatorparameter auf die Trinkwasserinstallation zurückzuführen, so kann das Gesundheitsamt anordnen, dass der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage die betroffenen Verbraucher über Folgendes zu informieren und zu beraten hat:

1. die Bedingungen des Konsums und der Verwendung des Trinkwassers,
2. in der Verantwortung der Verbraucher liegende Maßnahmen, insbesondere solche, mit denen sich von der Trinkwasserinstallation verursachte Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden lassen, und
3. Einschränkungen für die Verwendung des Trinkwassers, die die Verbraucher vornehmen sollten.

(2) Bei Wasserversorgungsanlagen, die zumindest auch im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit betrieben werden, muss das Gesundheitsamt die Maßnahmen nach Absatz 1 anordnen.

(3) Bei einer Anordnung nach Absatz 1 oder Absatz 2 hat das Gesundheitsamt den Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage darüber zu beraten,

1. welche Maßnahmen in Bezug auf die Wasserversorgungsanlage getroffen werden können, um die Gefahren zu verringern oder zu beseitigen, die aus der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung resultieren können, und
2. mit welchen Inhalten und wie die betroffenen Verbraucher nach Absatz 1 informiert und beraten werden können.

(4) Das Gesundheitsamt kann dem Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage in den Fällen der Absätze 1 und 2 empfehlen, eine Risikoabschätzung der Trinkwasserinstallation nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die Pflicht zur Erstellung einer Risikoabschätzung nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 bleibt unberührt.

§ 65

Klärung der Ursachen und Anordnung von Maßnahmen durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde

(1) Ist die Ursache der Nichterfüllung der in den §§ 5 bis 9 festgelegten Anforderungen unbekannt, so ordnet das Gesundheitsamt oder, soweit es sich um radioaktive Stoffe handelt, die zuständige Behörde eine unverzügliche Untersuchung zur Klärung der Ursache an oder führt sie selbst durch.

(2) Bei Nichteinhaltung der in den §§ 6 und 7 festgelegten Grenzwerte und Höchstwerte für mikrobiologische und chemische Parameter ordnet das Gesundheitsamt unverzüglich an, dass unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der den Anforderungen nach Abschnitt 2 entsprechenden Beschaffenheit des Trinkwassers getroffen werden. In einem Zeitraum von 16 Wochen nach der Inbetriebnahme einer neu errichteten Trinkwasserinstallation sind wegen einer durch diese verursachten Überschreitung der Grenzwerte für die Parameter Blei, Kupfer oder Nickel keine Maßnahmen nach Satz 1 zu treffen, wenn die gemessene Konzentration nicht höher als das Doppelte des betreffenden Grenzwerts in Anlage 2 Teil II ist.

(3) Bei Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in § 8 in Verbindung mit Anlage 3 Teil I festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen für Indikatorparameter ordnet das Gesundheitsamt an, dass Maßnahmen zur Wiederherstellung der den Anforderungen nach Abschnitt 2 entsprechenden Beschaffenheit des Trinkwassers getroffen werden. Das Gesundheitsamt kann nach Prüfung im Einzelfall von der Anordnung von Maßnahmen absehen, wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist und nachteilige Auswirkungen auf die Materialien im Kontakt mit Trinkwasser nicht zu erwarten sind. In diesem Fall legt das Gesundheitsamt für den betroffenen Indikatorparameter fest, bis zu welchem Wert oder mit welcher abweichenden Anforderung und für welchen Zeitraum die Nichteinhaltung oder Nichterfüllung geduldet wird.

(4) Bei einer Eigenwasserversorgungsanlage kann das Gesundheitsamt bei Nichteinhaltung der in § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 festgelegten Grenzwerte oder eines nach § 7 Absatz 3 festgelegten Höchstwerts für chemische Parameter nach Prüfung im Einzelfall und nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle von der Anordnung von Maßnahmen nach Absatz 2 absehen, wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden kann. Das Gesundheitsamt legt für den betroffenen chemischen Parameter fest, bis zu welchem Wert und für welchen Zeitraum die Nichteinhaltung geduldet wird.

§ 66

Zulassung der Abweichung von Grenzwerten oder Höchstwerten für chemische Parameter

(1) Kann bei der Überschreitung eines in § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 festgelegten Grenzwerts oder eines nach § 7 Absatz 3 festgelegten Höchstwerts für chemische Parameter eine den Anforderungen nach Abschnitt 2 entsprechende Beschaffenheit des Trinkwassers durch die getroffenen Maßnahmen nach § 65 Absatz 2 nicht unverzüglich wiederhergestellt werden, so kann das Gesundheitsamt eine befristete Abweichung von dem überschrittenen Grenzwert oder Höchstwert zulassen, wenn

1. das Gesundheitsamt bei der Beurteilung nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu dem Ergebnis gelangt, dass diese Abweichung eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht besorgen lässt,
2. die Wasserversorgung in dem betroffenen Teil des Wasserversorgungsgebiets nicht auf andere zumutbare Weise aufrechterhalten werden kann,
3. es sich nicht um Trinkwasser handelt, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist,
4. es sich nicht um eine Eigenwasserversorgungsanlage handelt und
5. die Ursache der Überschreitung zurückzuführen ist auf
 - a) ein neues Einzugsgebiet der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung,
 - b) eine nachweislich neue Verunreinigungsquelle im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage,
 - c) einen erstmals untersuchten Parameter oder
 - d) eine unvorhergesehene und außergewöhnliche Situation in Bezug auf die Wasserversorgungsanlage, insbesondere in einem bestehenden Einzugsgebiet der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung, mit voraussichtlich zeitlich begrenzten Überschreitungen der Grenzwerte oder Höchstwerte.

(2) Bei der Zulassung einer Abweichung nach Absatz 1 legt das Gesundheitsamt die Frist zur Behebung der Abweichung sowie einen Wert fest, der für den betreffenden chemischen Parameter innerhalb dieser Frist zulässig ist (Maßnahmenwert). Die Frist ist so kurz wie möglich zu bemessen und darf drei Jahre nicht überschreiten. Bevor die Zulassung der Abweichung nach Absatz 1 abläuft, prüft das Gesundheitsamt, ob geeignete Maßnahmen getroffen wurden und der Grenzwert oder Höchstwert für den betroffenen chemischen Parameter nicht mehr überschritten wird.

(3) Unter außergewöhnlichen Umständen kann das Gesundheitsamt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c bei andauernder Überschreitung des Grenzwerts oder Höchstwerts nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle eine Abweichung nochmals für höchstens drei Jahre zulassen.

(4) Die Zulassung einer Abweichung nach den Absätzen 1 und 3 muss in Bezug auf den betroffenen Parameter folgende Angaben enthalten:

1. die Kennzeichnung und geografische Beschreibung des Wasserversorgungsgebiets, die gelieferte Trinkwassermenge pro Tag und die Anzahl der belieferten Personen,
2. den Grund für die Nichteinhaltung des betreffenden Grenzwerts oder Höchstwerts,
3. die Untersuchungsergebnisse aus den letzten drei Jahren hinsichtlich der Minimal-, Median- und Maximalwerte,
4. die Anzahl der betroffenen Personen und die Angabe, ob Lebensmittelunternehmen in einer für die Einhaltung der Hygiene relevanten Weise betroffen sind,

5. die Dauer der Zulassung der Abweichung und den vorgesehenen Maßnahmenwert für den betreffenden Parameter,
6. ein geeignetes Programm für Kontrollmaßnahmen durch den Betreiber, erforderlichenfalls mit einer gegenüber den Untersuchungspflichten nach den §§ 28 und 29 erhöhten Untersuchungshäufigkeit, sowie
7. eine Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen zur Abhilfe mit
 - a) einem Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen,
 - b) einer Schätzung der Kosten der Maßnahmen und
 - c) Angaben über die Überprüfung der Maßnahmen.

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, für die eine Zulassung der Abweichung beantragt wird, hat dem Gesundheitsamt auf Verlangen Angaben mitzuteilen, die dem Gesundheitsamt nicht bekannt sind.

(5) Die Angaben nach Absatz 4 müssen in der Zulassung einer Abweichung nicht enthalten sein, wenn das Gesundheitsamt zu dem Ergebnis gelangt, dass die Wasserversorgung nicht unterbrochen werden muss und die Abweichung mittels Maßnahmen nach § 65 Absatz 2 binnen 30 Tagen behoben werden kann. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Grenzwert oder Höchstwert bereits während zwölf Monaten, die der aktuellen Abweichung vorangegangen sind, an insgesamt mehr als 30 Tagen nicht eingehalten worden ist.

(6) Abweichungen, die nach § 10 Absatz 2 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist, zugelassen wurden, bleiben bis zum Ende ihrer Laufzeit gültig. Wurden die Abweichungen noch kein zweites Mal zugelassen, können die Zulassungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 verlängert werden.

§ 67

Information der betroffenen Verbraucher

(1) Das Gesundheitsamt oder, wenn es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, die zuständige Behörde hat, sofern erforderlich durch Anordnung, die Einhaltung der Informationspflichten des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage nach § 52 sicherzustellen.

(2) Das Gesundheitsamt oder, wenn es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, die zuständige Behörde stellt sicher, dass die betroffenen Verbraucher unverzüglich informiert werden, wenn

1. das Gesundheitsamt nach § 62 Absatz 1 festgestellt hat, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist, oder
2. die zuständige Behörde nach § 62 Absatz 3 festgestellt hat, dass ein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht.

Die Informationen nach Satz 1 umfassen die Information über den Umstand, der in den in § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 oder Absatz 3 genannten Fällen der Feststellung einer Besorgnis oder eines Risikos nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 zu Grunde liegt, sowie Gesundheitshinweise und Hinweise zum Gebrauch des Trinkwassers. Die Information hat in benutzerfreundlicher und verbrauchergerechter Weise über das Internet zu erfolgen und zusätzlich auf anderem Wege, wenn dies aus Gründen der Dringlichkeit erforderlich ist oder ein begründetes Verlangen von Verbrauchern vorliegt.

(3) Liegen der zuständigen Behörde Anhaltspunkte dafür vor, dass unter dem Gesichtspunkt des Strahlenschutzes ein Risiko für die menschliche Gesundheit der Personen

bestehen könnte, die sich aus einer Eigenwasserversorgungsanlage versorgen, so informiert die zuständige Behörde den Betreiber dieser Wasserversorgungsanlage über das mögliche Risiko und eventuelle in eigener Verantwortung zu treffende Vorsorgemaßnahmen.

§ 68

Besondere Maßnahmen des Gesundheitsamts in Bezug auf Legionella spec.

(1) Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass der in Anlage 3 Teil II festgelegte technische Maßnahmenwert für den Parameter Legionella spec. in einer Trinkwasserinstallation nach § 51 Absatz 1 erreicht wird, und kommt der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage seinen Handlungspflichten nach § 51 Absatz 1 bis 3 nicht nach, so fordert das Gesundheitsamt ihn unter Fristsetzung auf, diese Handlungspflichten zu erfüllen.

(2) Kommt der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage seinen Handlungspflichten nach der Aufforderung durch das Gesundheitsamt nach Absatz 1 nicht fristgemäß und vollständig nach, so prüft das Gesundheitsamt, ob und in welchem Zeitraum Maßnahmen zum Gesundheitsschutz erforderlich sind, und ordnet diese gegebenenfalls an. Befugnisse des Gesundheitsamts nach § 61 bleiben unberührt.

(3) Das Gesundheitsamt kann, wenn im Hinblick auf das Ausmaß einer Überschreitung des technischen Maßnahmenwerts für den Parameter Legionella spec. und im Hinblick auf die Betroffenheit von Risikogruppen sofortige Maßnahmen erforderlich sind, anordnen, dass der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage die betroffenen Verbraucher sofort informiert oder andere Maßnahmen zum Gesundheitsschutz ergreift.

A b s c h n i t t 1 5

B e r i c h t s w e s e n

§ 69

Berichtspflichten der Behörden

(1) Bis zum Ablauf des 30. April jedes Jahres haben das Gesundheitsamt und die zuständige Behörde der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle für das vorangegangene Kalenderjahr einen Datensatz zu übermitteln über die Beschaffenheit des Trinkwassers in Wasserversorgungsgebieten, in denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser abgegeben werden oder in denen mindestens 50 Personen versorgt werden. Der Datensatz umfasst

1. die Kenndaten der Wasserversorgungsgebiete,
2. für jedes Wasserversorgungsgebiet die Gesamtanzahl der Untersuchungen je Parameter, die nach § 32, § 57 oder entsprechend dem Berichtsplan des Gesundheitsamts nach § 56 durchgeführt wurden,
3. für Wasserversorgungsgebiete, bei denen Überschreitungen der in § 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter, der in § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 festgelegten Grenzwerte für chemische Parameter oder der in § 9 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 4 Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe festgestellt wurden:
 - a) alle Ergebnisse der in Nummer 2 genannten Untersuchungen und
 - b) die Maßnahmen nach § 63 Absatz 1 und 3 und nach § 65 Absatz 2,
4. bei den in Nummer 3 genannten Überschreitungen und anderen Vorfällen in der Trinkwasserversorgung, wenn die Überschreitung oder der Vorfall eine Gefährdung der

menschlichen Gesundheit besorgen ließ, länger als zehn aufeinanderfolgende Tage andauerte und mindestens 1 000 Personen betraf (berichtspflichtiger Vorfall), die folgenden Angaben:

- a) Art des berichtspflichtigen Vorfalls,
 - b) Ursache des berichtspflichtigen Vorfalls und
 - c) getroffene Maßnahmen und
5. vom Gesundheitsamt nach § 66 Absatz 1 und 3 zugelassene Abweichungen von Grenzwerten oder Höchstwerten für chemische Parameter, einschließlich der Angaben nach § 66 Absatz 4.

In dem übermittelten Datensatz müssen die Probennahmestellen den Anforderungen nach § 41 und müssen der Umfang und die Anzahl der Untersuchungen den Anforderungen nach den §§ 32 und 56 entsprechen.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass die Angaben nach Absatz 1 auf Datenträgern oder auf anderem elektronischen Weg übermittelt werden und dass die übermittelten Daten mit der von ihr bestimmten Schnittstelle kompatibel sind.

(3) Bis zum Ablauf des 31. August jedes Jahres erstellt die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle mit den Datensätzen nach Absatz 1 einen Bericht für das vorangegangene Kalenderjahr über die Beschaffenheit des Trinkwassers und übermittelt den Bericht dem Bundesministerium für Gesundheit oder einer von diesem benannten Stelle.

(4) Für den Bericht nach Absatz 3 legt das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Ländern das Format, die Modalitäten und die Mindestinformationen mit den jeweiligen Vorgaben zur elektronischen Datenverarbeitung fest. Das Bundesministerium für Gesundheit veranlasst die Veröffentlichung dieser Festlegungen im Internet sowie im Bundesgesundheitsblatt.

§ 70

Bewertung von Trinkwasserinstallationen

(1) Das Umweltbundesamt führt eine allgemeine Bewertung der von Trinkwasserinstallationen in Deutschland ausgehenden gesundheitlichen Risiken durch. Für die Bewertung nutzt es insbesondere die nach § 53 Absatz 4 gemeldeten Daten, den Bericht nach § 69 Absatz 3 sowie andere zugängliche Informationen. Es kann bei Bedarf zusätzliche Umfragen und Untersuchungen durchführen.

(2) Die Bewertung ist bis zum Ablauf des 12. Juni 2028 durchzuführen, anschließend mindestens alle sechs Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die Bewertung und etwaige Aktualisierungen sind dem Bundesministerium für Gesundheit zu übermitteln.

Abschnitt 16

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 71

Straftaten

(1) Nach § 75 Absatz 2, 4 des Infektionsschutzgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 oder § 49 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 Wasser als Trinkwasser abgibt oder anderen zur Verfügung stellt.

(2) Wer durch eine in § 72 Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes genannte Krankheit, einen in § 7 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheitserreger oder eine in einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 oder 3 des Infektionsschutzgesetzes genannte Krankheit oder einen dort genannten Krankheitserreger verbreitet, ist nach § 74 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes strafbar.

§ 72

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, 2 oder 3 oder Absatz 3, § 12 Satz 1, § 47 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 47 Absatz 2, oder entgegen § 53 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 13 Absatz 1 eine Anlage nicht richtig plant, nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt,
3. entgegen § 13 Absatz 3 eine Wasserversorgungsanlage mit einer Nichttrinkwasseranlage verbindet,
4. entgegen § 13 Absatz 4 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Leitung oder Stelle zur Entnahme von Wasser gekennzeichnet ist oder eine dort genannte Stelle zur Entnahme von Wasser gesichert ist,
5. entgegen § 13 Absatz 5 Satz 1 einen Stoff oder Gegenstand verwendet oder ein dort genanntes Verfahren anwendet,
6. entgegen § 13 Absatz 5 Satz 2 oder 3 einen Stoff oder einen Gegenstand nicht oder nicht rechtzeitig entfernt oder die Anwendung eines Verfahrens nicht oder nicht rechtzeitig einstellt,
7. entgegen § 17 Absatz 1 eine Trinkwasserleitung oder ein Teilstück nicht oder nicht rechtzeitig entfernt und nicht oder nicht rechtzeitig stilllegt,
8. entgegen § 17 Absatz 5 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
9. entgegen § 23 Absatz 2 eine Desinfektionskapazität nicht oder nicht richtig vorhält,
10. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1, § 28 Absatz 1, § 29 Absatz 1 Satz 1, § 31 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder § 51 Absatz 1 Nummer 2 eine dort genannte Untersuchung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
11. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 1 oder § 51 Absatz 4 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
12. entgegen § 25 Absatz 3 Nummer 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sechs Monate bereithält,
13. entgegen § 25 Absatz 3 Nummer 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
14. entgegen § 26 Absatz 1 den Beginn des Einsatzes eines Aufbereitungsstoffs oder der Anwendung eines Desinfektionsverfahrens oder die Konzentration eines Aufbereitungsstoffs im Trinkwasser nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt gibt,
15. entgegen § 27 Absatz 1 Satz 1 oder 3 eine Schutzzone oder die Umgebung einer Wasserfassungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig besichtigt,

16. entgegen § 27 Absatz 2 eine dort genannte Untersuchung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
17. entgegen § 27 Absatz 3 Satz 1 ein dort genanntes Ergebnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig dokumentiert,
18. entgegen § 27 Absatz 3 Satz 2 eine Dokumentation nicht oder nicht mindestens zehn Jahre verfügbar hält,
19. einer vollziehbaren Anordnung nach § 29 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1, § 32 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 3 oder 4, § 59 Absatz 3 erster Halbsatz, § 61, § 63 Absatz 1 Satz 3, § 64 Absatz 1, § 65 Absatz 1 oder 2 Satz 1 oder § 67 Absatz 1 zuwiderhandelt,
20. entgegen § 32 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 oder 3, Absatz 6 Satz 1 oder 3 oder Absatz 7 Satz 1 oder 2 eine Feststellung nicht oder nicht rechtzeitig trifft,
21. entgegen § 34 Absatz 2 ein Risikomanagement nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,
22. entgegen § 39 Absatz 1 Satz 1 eine Untersuchung durchführt,
23. entgegen § 44 Absatz 1 Satz 1 ein Ergebnis nicht oder nicht rechtzeitig in einer Niederschrift festhält,
24. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz oder Satz 4 eine Kopie nicht oder nicht rechtzeitig übersendet,
25. entgegen § 44 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, das Original oder eine dort genannte Ausfertigung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
26. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 1 Informationsmaterial nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
27. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 2 Informationsmaterial nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weitergibt,
28. entgegen § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 51 Absatz 1 Nummer 4 eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
29. entgegen § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
30. entgegen § 50 Absatz 1 Satz 1 einen Maßnahmenplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aufstellt,
31. entgegen § 51 Absatz 1 Nummer 3 eine Risikoabschätzung nicht oder nicht rechtzeitig erstellt,
32. entgegen § 51 Absatz 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
33. entgegen § 51 Absatz 3 Satz 2 eine Risikoabschätzung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
34. entgegen § 51 Absatz 4 Satz 2 eine dort genannte Dokumentation nicht oder nicht mindestens zehn Jahre verfügbar hält oder nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
35. entgegen § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4 oder Absatz 3 einen Verbraucher nicht oder nicht rechtzeitig in Kenntnis setzt,
36. entgegen § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 eine Verbrauchergruppe nicht oder nicht rechtzeitig in Kenntnis setzt oder einen Hinweis nicht oder nicht rechtzeitig gibt oder
37. entgegen § 58 Absatz 2 oder 3 eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf das Eisenbahn-Bundesamt übertragen, soweit nach § 54b des Infektionsschutzgesetzes der Vollzug dieser Verordnung dem Eisenbahn-Bundesamt obliegt.

Anlage 1

(zu § 6 Absatz 2 bis 4, § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, § 29 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 2, § 47 Absatz 1 Nummer 3, § 56 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 61 Nummer 5 Buchstabe a und Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3)

Mikrobiologische Parameter**Teil I****Allgemeine Anforderungen an Trinkwasser**

Parameter	Grenzwert*
Escherichia coli (E. coli)	0/100 ml
Intestinale Enterokokken	0/100 ml

* Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Untersuchungs- und Probennahmeverfahren.

Teil II**Anforderungen an Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist**

Parameter	Grenzwert*
Escherichia coli (E. coli)	0/250 ml
Intestinale Enterokokken	0/250 ml
Pseudomonas aeruginosa	0/250 ml

* Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Untersuchungs- und Probennahmeverfahren.

Anlage 2

(zu § 7 Absatz 2 und 3, § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a, § 41 Absatz 3, § 47 Absatz 1 Nummer 5, § 48 Absatz 5, § 55 Absatz 5 Satz 3, § 61 Nummer 5 Buchstabe b und Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 65 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1, § 66 Absatz 1 § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3)

Chemische Parameter**Teil I****Chemische Parameter, deren Konzentration sich im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasserinstallation in der Regel nicht mehr erhöht**

Parameter	Grenzwert* mg/l	Bemerkungen
Acrylamid	0,000 10	Der Grenzwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Trinkwasser, welche auf Grund der maximalen Freisetzung des Acrylamids nach den Spezifikationen des entsprechenden Polymers und der angewendeten Polymerdosis bei der Herstellung von Materialien im Kontakt mit Trinkwasser oder Verwendung von Aufbereitungsstoffen berechnet wird. Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwerts kann auch durch die Untersuchung des Trinkwassers erbracht werden. Die Anforderungen an acrylamidhaltige Aufbereitungsstoffe nach § 20 bleiben unberührt.
Benzol	0,001 0	
Bor	1,0	
Bromat	0,010	
Chrom	0,025	Der Grenzwert gilt bis zum Ablauf des 11. Januar 2030.
	0,005 0	Der Grenzwert gilt ab dem 12. Januar 2030
Cyanid	0,050	
1,2-Dichlorethan	0,003 0	
Fluorid	1,5	
Microcystin-LR	0,001 0	Dieser Parameter ist nur im Fall des Auftretens potenziell toxischer Cyanobakterien in dem Wasservorkommen zu bestimmen. Der Grenzwert gilt ab dem 12. Januar 2026.
Nitrat	50	Die Summe der Beträge aus Nitratkonzentration in mg/l geteilt durch 50 und Nitritkonzentration in mg/l geteilt durch 3 darf nicht größer als 1 sein.
Pestizide	0,000 10	Pestizide sind Wirkstoffe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und

		<p>91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/383 vom 3. März 2021 (ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 7) geändert wurde, und Wirkstoffe gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, die in Produkten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zum Einsatz kommen. Dazu gehören Wirkstoffe unter anderem von organischen Insektiziden, organischen Herbiziden, organischen Fungiziden, organischen Nematiziden, organischen Akariziden, organischen Algiziden, organischen Rodentiziden, Antifoulings, Schleimbekämpfungsmitteln und verwandten Produkten (unter anderem Wachstumsregulatoren) sowie Metaboliten im Sinne von Artikel 3 Nummer 32 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, die für Trinkwasser als relevant eingestuft werden.</p> <p>Ein Pestizid-Metabolit wird für Trinkwasser als relevant eingestuft, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass er in Bezug auf seine pestizide Zielwirkung mit dem Ausgangsstoff vergleichbare inhärente Eigenschaften aufweist, und wenn er für Verbraucher eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lässt oder seine Transformationsprodukte auf Grund der in der jeweiligen Wasserversorgungsanlage angewendeten Aufbereitungsverfahren eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.</p> <p>Es sind nur solche Pestizide zu untersuchen, deren Vorkommen im betreffenden Wassereinzugsgebiet wahrscheinlich ist. Der Grenzwert gilt jeweils für die einzelnen Pestizide. Für die Pestizide Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxyd gilt abweichend jeweils der Grenzwert von 0,000 030 mg/l.</p>
Pestizide-gesamt	0,000 50	<p>Pestizide-gesamt bezeichnet die Summe der bei der entsprechenden Untersuchung nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten einzelnen Pestizide. Messwerte für die Einzelsubstanz, die unterhalb der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Untersuchungsverfahrens liegen, und nicht relevante Metaboliten werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt.</p> <p>Es sind alle zur Summenbildung herangezogenen Pestizide einzeln auszuweisen.</p>
Summe PFAS-20	0,000 10	<p>Summe der folgenden nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Stoffe: Perfluorbutansäure (PFBA), Perfluorpentansäure (PFPeA), Perfluorhexansäure (PFHxA), Perfluorheptansäure (PFHpA), Perfluoroctansäure (PFOA), Perfluornonansäure (PFNA), Perfluordecansäure (PFDA), Perfluorundecansäure (PFUnDA), Perfluordodecansäure (PFDoDA), Perfluortridecansäure (PFTrDA), Perfluorbutansulfonsäure (PFBS), Perfluorpentansulfonsäure (PFPeS), Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS), Perfluorheptansulfonsäure (PFHpS), Perfluoroctansulfonsäure (PFOS), Perfluornonansulfonsäure (PFNS), Perfluordecansulfonsäure (PFDS), Perfluorundecansulfonsäure (PFUnDS), Perfluordodecansulfonsäure (PFDoDS) und Perfluortridecansulfonsäure (PFTrDS). Messwerte für die Einzelsubstanz, die unterhalb der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Untersuchungsverfahrens</p>

		<p>liegen, werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt. Die Konzentrationen der zur Summenbildung herangezogenen PFAS sind einzeln auszuweisen.</p> <p>Der Grenzwert gilt ab dem 12. Januar 2026.</p>
Summe PFAS-4	0,000 020	<p>Summe der folgenden nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Stoffe: Perfluorooctansäure (PFOA), Perfluorononansäure (PFNA), Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) und Perfluorooctansulfonsäure (PFOS). Messwerte für die Einzelsubstanz, die unterhalb der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Untersuchungsverfahrens liegen, werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt. Die Konzentrationen der zur Summenbildung herangezogenen PFAS sind einzeln auszuweisen.</p> <p>Der Grenzwert gilt ab dem 12. Januar 2028.</p>
Quecksilber	0,001 0	
Selen	0,010	
Tetrachlorethen und Trichlorethen	0,010	<p>Summe der nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Einzelstoffe. Messwerte für die Einzelsubstanz, die unterhalb der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Untersuchungsverfahrens liegen, werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt.</p>
Uran	0,010	

* Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Untersuchungs- und Probennahmeverfahren.

Teil II

Chemische Parameter, deren Konzentration im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasserinstallation ansteigen kann

Parameter	Grenzwert* mg/l	Bemerkungen
Antimon	0,005 0	
Arsen	0,010	<p>Der Grenzwert gilt bis zum Ablauf des 11. Januar 2028.</p> <p>Der Grenzwert gilt für Wasserversorgungsanlagen, die vor dem 12. Januar 2028 in Betrieb genommen worden sind, bis zum Ablauf des 11. Januar 2033.</p>
	0,004 0	<p>Der Grenzwert gilt ab 12. Januar 2033 für alle Wasserversorgungsanlagen.</p> <p>Der Grenzwert gilt für Wasserversorgungsanlagen, die ab dem 12. Januar 2028 neu in Betrieb genommen werden, bereits ab dem 12. Januar 2028.</p>
Benzo(a)pyren	0,000 010	
Bisphenol A	0,002 5	Der Grenzwert gilt ab dem 12. Januar 2024.

Blei	0,010	Der Grenzwert gilt bis zum Ablauf des 11. Januar 2028. Er gilt als überschritten, wenn bei einer gestaffelten Stagnationsbeprobung der Messwert einer der drei Proben S0, S1 oder S2 oder bei der Zufallsstichprobe der Messwert über dem Grenzwert liegt.
	0,005 0	Der Grenzwert gilt ab dem 12. Januar 2028. Er gilt als überschritten, wenn bei einer gestaffelten Stagnationsbeprobung der Messwert einer der drei Proben S0, S1 oder S2 oder bei der Zufallsstichprobe der Messwert über dem Grenzwert liegt.
Cadmium	0,003 0	
Chlorat	0,070	<p>Auf eine Untersuchung kann in der Regel verzichtet werden, wenn bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung keine Desinfektion mit chloratbildenden Aufbereitungsstoffen durchgeführt wurde.</p> <p>Für die zeitweise Dosierung gilt ein Grenzwert von 0,20 mg/l. Bei der Desinfektion mit Chlordioxid gilt der Grenzwert für die zeitweise Dosierung als eingehalten, wenn nicht mehr als 0,20 mg/l Chlordioxid dazugegeben wird.</p> <p>Wenn zur Gefahrenabwehr eine erhöhte Dosierung von Natrium- oder Calciumhypochlorit erforderlich ist, darf die Chloratkonzentration kurzzeitig 0,70 mg/l betragen.</p> <p>Wird von der Möglichkeit einer Untersuchung am Ausgang des Wasserwerks oder im Verteilungsnetz nach § 41 Absatz 3 Gebrauch gemacht, gilt ein Referenzwert von 0,020 mg/l Chlorat.</p>
Chlorit	0,20	<p>Auf eine Untersuchung kann in der Regel verzichtet werden, wenn keine Desinfektion mit Chlordioxid erfolgt.</p> <p>Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn nicht mehr als 0,20 mg/l Chlordioxid dazugegeben wird.</p> <p>Wird von der Möglichkeit einer Untersuchung am Ausgang des Wasserwerks oder im Verteilungsnetz nach § 41 Absatz 3 Gebrauch gemacht, gilt ein Referenzwert von 0,060 mg/l Chlorit.</p>
Epichlorhydrin	0,000 10	Der Grenzwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Trinkwasser, welche auf Grund der maximalen Freisetzung des Epichlorhydrins nach den Spezifikationen des entsprechenden Polymers und der angewendeten Polymerdosis bei der Herstellung von Materialien im Kontakt mit Trinkwasser berechnet wird. Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwerts kann auch durch die Untersuchung des Trinkwassers erbracht werden.
Halogenessigsäuren (HAA-5)	0,060	Summe der folgenden an der Entnahmestelle für Trinkwasser des Verbrauchers nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Reaktionsprodukte im Trinkwasser, die bei der Desinfektion oder Oxidation des Wassers entstanden sind: Monochlor-,

		<p>Dichlor- und Trichloressigsäure sowie Mono- und Dibromessigsäure. Messwerte für die Einzelsubstanz, die unterhalb der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Untersuchungsverfahrens liegen, werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Konzentrationen der zur Summenbildung herangezogenen HAA-5 sind einzeln auszuweisen.</p> <p>Auf eine Untersuchung kann in der Regel verzichtet werden, wenn bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung keine Desinfektion mit HAA-5-bildenden Aufbereitungsstoffen durchgeführt wurde.</p> <p>Wird von der Möglichkeit einer Untersuchung am Ausgang des Wasserwerks oder im Verteilungsnetz nach § 41 Absatz 3 Gebrauch gemacht, gilt ein Referenzwert von 0,010 mg/l HAA-5.</p> <p>Der Grenzwert gilt ab dem 12. Januar 2026.</p>
Kupfer	2,0	Der Grenzwert gilt als überschritten, wenn bei einer gestaffelten Stagnationsbeprobung der Messwert einer der drei Proben S0, S1 oder S2 oder der Messwert der Zufallsstichprobe über dem Grenzwert liegt.
Nickel	0,020	Der Grenzwert gilt als überschritten, wenn bei einer gestaffelten Stagnationsbeprobung der Messwert einer der drei Proben S0, S1 oder S2 oder der Messwert der Zufallsstichprobe über dem Grenzwert liegt.
Nitrit	0,50	Die Summe der Beträge aus Nitratkonzentration in mg/l geteilt durch 50 und Nitritkonzentration in mg/l geteilt durch 3 darf nicht größer als 1 sein. Am Ausgang des Wasserwerks darf der Messwert für Nitrit 0,10 mg/l nicht überschreiten.
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,000 10	Summe der folgenden nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Stoffe: Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)fluoranthren, Benzo(ghi)perylen und Indeno(1,2,3-cd)pyren. Messwerte für die Einzelsubstanz, die unterhalb der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Untersuchungsverfahrens liegen, werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt.
Trihalogenmethane (THM)	0,050	<p>Summe der folgenden an der Entnahmestelle für Trinkwasser des Verbrauchers nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Reaktionsprodukte im Trinkwasser, die bei der Desinfektion oder Oxidation des Wassers entstanden sind: Trichlormethan (Chloroform), Bromdichlormethan, Dibromchlormethan und Tribrommethan (Bromoform). Messwerte für die Einzelsubstanz, die unterhalb der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Untersuchungsverfahrens liegen, werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Konzentrationen der zur Summenbildung herangezogenen THM sind einzeln auszuweisen.</p> <p>Das Gesundheitsamt kann befristet höhere Konzentrationen an der Entnahmestelle für Trinkwasser in der Trinkwasserinstallation bis 0,10 mg/l zu-</p>

		<p>lassen, wenn zur Gefahrenabwehr erhöhte Konzentrationen von THM-bildenden Desinfektionsmitteln erforderlich sind.</p> <p>Auf eine Untersuchung kann in der Regel verzichtet werden, wenn bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung keine Desinfektion mit THM-bildenden Aufbereitungsstoffen durchgeführt wurde.</p> <p>Wird von der Möglichkeit einer Untersuchung am Ausgang des Wasserwerks oder im Verteilungsnetz nach § 41 Absatz 3 Gebrauch gemacht, gilt ein Referenzwert von 0,010 mg/l THM.</p>
Vinylchlorid	0,000 50	<p>Der Grenzwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Trinkwasser, welche auf Grund der maximalen Freisetzung des Vinylchlorids nach den Spezifikationen des entsprechenden Polymers und der angewendeten Polymerdosis bei der Herstellung von Materialien im Kontakt mit Trinkwasser berechnet wird. Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwerts kann auch durch die Untersuchung des Trinkwassers erbracht werden.</p>

* Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Untersuchungs- und Probennahmeverfahren.

Anlage 3

Indikatorparameter

Teil I

(zu

§ 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 29 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 47 Absatz 1 Nummer 7,

§ 49 Absatz 1 Nummer 3, § 61 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, § 62 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2, § 65 Absatz 3 Satz 1)

Allgemeine Indikatorparameter

Parameter	Einheit	Grenzwert/Anforderung*	Bemerkungen
Aluminium	mg/l	0,200	
Ammonium	mg/l	0,50	
Calcitlösekapazität	mg/l CaCO ₃	5	Die Anforderung gilt für zentrale Wasserversorgungsanlagen und dezentrale Wasserversorgungsanlagen. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Wasserstoffionenkonzentration am Wasserwerksausgang $\geq 7,7$ ist. Hinter der Stelle der Mischung von Trinkwasser aus zwei oder mehr Wasserwerken darf die Calcitlösekapazität im Verteilungsnetz den Wert von 10 mg/l nicht überschreiten.
Chlorid	mg/l	250	
Clostridium perfringens, einschließlich Sporen	Anzahl/100 ml	0	Dieser Parameter braucht nur bestimmt zu werden, wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird.
Coliforme Bakterien	Anzahl/100 ml	0	Für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, gilt der Grenzwert 0/250 ml.
Eisen	mg/l	0,200	
Elektrische Leitfähigkeit	$\mu\text{S/cm}$	2 790 bei 25 °C	Messungen bei anderen Temperaturen sind zulässig. Der Messwert ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf die Bezugstemperatur von 25 °C umzurechnen.
Färbung	m ⁻¹	0,5	Bestimmung des spektralen Absorptionskoeffizienten mit Spektralphotometer oder Filterphotometer bei der Wellenlänge 436 nm (Quecksilberlinie)
Geruch		für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung	
Geschmack		für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale	Bei Verdacht auf eine mikrobielle Kontamination kann auf eine Geschmacksprobe verzichtet werden.

		Veränderung	
Koloniezahl bei 22 °C		ohne anormale Veränderung	Für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, gilt der Grenzwert 100/ml. Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 43 Absatz 3 gelten folgende Grenzwerte: 100/ml an der Entnahmestelle für Trinkwasser des Verbrauchers; 20/ml unmittelbar nach Abschluss der Aufbereitung im desinfizierten Trinkwasser; 1000/ml bei Eigenwasserversorgungsanlagen sowie in Wasserspeichern von mobilen Wasserversorgungsanlagen.
Koloniezahl bei 36 °C		ohne anormale Veränderung	Für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, gilt der Grenzwert 20/ml. Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 43 Absatz 3 gilt der Grenzwert von 100/ml.
Mangan	mg/l	0,050	
Natrium	mg/l	200	
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)		ohne anormale Veränderung	
Oxidierbarkeit	mg/l O ₂	5,0	Dieser Parameter braucht nicht bestimmt zu werden, wenn der Parameter TOC bestimmt wird.
Sulfat	mg/l	250	
Trübung	Nephelometrische Trübungseinheiten (NTU)	1,0	Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn am Ausgang des Wasserwerks der Grenzwert nicht überschritten wird.
Wasserstoffionenkonzentration	pH-Einheiten	≥ 6,5 und ≤ 9,5	

* Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Untersuchungs- und Probennahmeverfahren.

Teil II

(zu § 39 Absatz 4 Nummer 2, § 51 Absatz 1, § 53 Absatz 1 § 68 Absatz 1)

Spezieller Indikatorparameter für Anlagen der Trinkwasserinstallation

Parameter	Technischer Maßnahmenwert*
Legionella spec.	100/100 ml

* Der festgelegte Wert berücksichtigt die Messunsicherheiten der Untersuchungs- und Probennahmeverfahren.

Teil III

(zu § 36 Absatz 2 Satz 1)

Spezieller Indikatorparameter für das Auftreten bestimmter mikrobieller Gefährdungen

Parameter	Referenzwert*
Somatische Coliphagen	im Rohwasser: 50 plaquebildende Einheiten (PFU) pro 100 ml

* Der festgelegte Wert berücksichtigt die Messunsicherheiten der Untersuchungs- und Probenahmeverfahren.

Anlage 4

(zu
§ 9 Satz 2, § 32 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 4 Satz 4, Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 Satz 1
und Absatz 8, den
§§ 33, 39 Absatz 4 Nummer 3, § 43 Absatz 7 Satz 2, § 47 Absatz 1 Nummer 8, § 62 Absa
tz 3, § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3)

Anforderungen an Trinkwasser in Bezug auf radioaktive Stoffe**Teil I****Parameterwerte für Radon-222, Tritium und die Richtdosis**

Parameter	Einheit	Parameterwert
Radon-222	Bq/l	100
Tritium	Bq/l	100
Richtdosis	mSv/a	0,10

Teil II

Berechnung der Richtdosis

Die „Richtdosis“ ist die effektive Folgedosis für die Aufnahme von Trinkwasser während eines Jahres, die sich aus allen im Trinkwasser nachgewiesenen Radionukliden sowohl natürlichen als auch künstlichen Ursprungs ergibt, mit Ausnahme von Tritium und Radon-222 sowie Kalium-40 und kurzlebigen Radon-Zerfallsprodukten.

Die Richtdosis wird berechnet, indem die folgenden drei Faktoren miteinander multipliziert werden: die gemessenen Radionuklidkonzentrationen mit den im Bundesanzeiger Nummer 160a und b vom 28. August 2001 Teil II veröffentlichten Dosiskoeffizienten und der angenommenen jährlichen Aufnahme von 730 Litern Trinkwasser. Dabei sind grundsätzlich die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Radionuklide zu berücksichtigen. Die Aktivitätskonzentrationen von Kalium-40, Tritium und Radon-222 sowie kurzlebige Radon-Zerfallsprodukte bleiben unberücksichtigt. Wenn Informationen vorliegen, dass andere Radionuklide im Trinkwasser vorhanden sein können, deren Dosisbeitrag zu einer Überschreitung der Richtdosis führen kann, sind auch diese einzubeziehen.

Anstelle der Berechnung der Richtdosis kann die zuständige Behörde den Nachweis darüber, dass der Parameterwert für die Richtdosis nicht überschritten wird, als erbracht ansehen, wenn die Summe der Verhältniszahlen aus den gemessenen Radionuklidkonzentrationen und den in der Tabelle angegebenen Referenz-Aktivitätskonzentrationen kleiner oder gleich 1 ist:

$$\sum_{i=1}^n \frac{C_{i \text{ (mess)}}}{C_{i \text{ (ref)}}} \leq 1$$

Dabei gilt:

$C_{i \text{ (mess)}}$ = gemessene Aktivitätskonzentration des Radionuklids /

$C_{i \text{ (ref)}}$ = Referenz-Aktivitätskonzentration des Radionuklids /

n = Anzahl der nachgewiesenen Radionuklide

Referenz-Aktivitätskonzentrationen für radioaktive Stoffe im Trinkwasser

Radionuklid	Referenz-Aktivitätskonzentration (siehe Anmerkung)
Radionuklide natürlichen Ursprungs	
Blei-210	0,2 Bq/l
Polonium-210	0,1 Bq/l
Radium-226	0,5 Bq/l
Radium-228	0,2 Bq/l
Uran-234	2,8 Bq/l
Uran-238	3,0 Bq/l
Radionuklide künstlichen Ursprungs	
Americium-241	0,7 Bq/l
Cäsium-134	7,2 Bq/l

Cäsium-137	11 Bq/l
Cobalt-60	40 Bq/l
Iod-131	6,2 Bq/l
Kohlenstoff-14	240 Bq/l
Plutonium-239/Plutonium-240	0,6 Bq/l
Strontium-90	4,9 Bq/l

Anmerkung: Diese Tabelle enthält die für die häufigsten natürlichen und künstlichen Radionuklide berechneten Referenz-Aktivitätskonzentrationen. Hierbei handelt es sich um genaue Werte, die für eine Dosis von 0,1 mSv und anhand der zuvor genannten Grundlagen und Annahmen berechnet wurden. Die Referenz-Aktivitätskonzentrationen für weitere Radionuklide können auf die gleiche Weise berechnet werden.

Teil III

Beurteilung der Richtdosis

Die Richtdosis kann mit unterschiedlichen Verfahren bestimmt bzw. beurteilt werden: Screening-Verfahren nach Nummer 1 oder Nummer 2 mit Bestimmung der Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration $C_{\text{alpha-ges}}$ und Einzelnuklidbestimmung nach Nummer 3. Kann die Einhaltung des Parameterwerts für die Richtdosis mittels Screening-Verfahren nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht nachgewiesen werden, sind zur Beurteilung der Richtdosis Einzelnuklidbestimmungen nach Nummer 3 erforderlich.

1. Screening-Verfahren mit Prüfwert für $C_{\text{alpha-ges}} \leq 0,1$ Becquerel pro Liter

Es werden die Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration und die Aktivitätskonzentration von Blei-210 und Radium-228 bestimmt, gemittelt über vier unterschiedliche Quartale.

Die Referenz-Aktivitätskonzentrationen für Blei-210 und Radium-228 werden Teil II entnommen. Für die Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration ist dabei ein Prüfwert von 0,1 Becquerel pro Liter vorzusehen:

$$\frac{C_{\text{alpha-ges (mess)}}}{0,1 \text{ Bq/l}} + \frac{C_{\text{Ra-228 (mess)}}}{0,2 \text{ Bq/l}} + \frac{C_{\text{Pb-210 (mess)}}}{0,2 \text{ Bq/l}} \leq 1$$

Dabei gilt:

$C_{\text{alpha-ges (mess)}}$ = gemessene Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration

$C_{\text{Ra-228 (mess)}}$ = gemessene Radium-228-Aktivitätskonzentration

$C_{\text{Pb-210 (mess)}}$ = gemessene Blei-210-Aktivitätskonzentration

2. Screening-Verfahren mit Prüfwert für $C_{\text{alpha-ges}} \leq 0,05$ Becquerel pro Liter

Der Parameterwert für die Richtdosis gilt ohne weitere nuklidspezifische Untersuchungen ebenfalls als eingehalten, wenn die Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration gleich oder weniger als 0,05 Becquerel pro Liter beträgt.

Sofern die zuständige Behörde eine Untersuchung künstlicher Radionuklide angeordnet hat, muss für die Beurteilung der Rest-Beta-Aktivitätskonzentration folgende Bedingung eingehalten werden:

$$C_{\text{beta-rest}} \leq 1,0 \text{ Becquerel pro Liter}$$

Dabei gilt:

$C_{\text{beta-rest}}$ = Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentration abzüglich der Kalium-40-Aktivitätskonzentration

Die Bestimmung der Gesamt-Alpha- und Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentration kann entfallen, wenn direkt die Einzelnuklidbestimmung nach Nummer 3 vorgenommen wird.

3. Einzelnuklidbestimmung

Es werden die Aktivitätskonzentrationen der Einzelnuklide bestimmt und die Richtdosis nach Teil II berechnet.

Betriebsparameter Trübung

(zu § 24 Absatz 1 und 3)

Teil I**Referenzwerte für den Betriebsparameter Trübung**

Betriebsparameter	Referenzwert
Trübung	im Filtrat: a) 0,3 Nephelometrische Trübungseinheiten (NTU) bei 95 Prozent der Proben und b) in keiner Probe darf der Messwert von 1,0 Nephelometrische Trübungseinheiten (NTU) überschritten werden

Teil II**Untersuchungshäufigkeit für den Betriebsparameter Trübung**

Menge des in einem Wasserversorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers in Kubikmeter pro Tag	Anzahl der Untersuchungen
< 1 000	wöchentlich
≥ 1 000 bis ≤ 10 000	täglich
> 10 000	fortlaufend

Anlage 6

(zu § 28 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 und 2, § 32 Absatz 7 Satz 2, § 56 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2)

Untersuchungshäufigkeit

Teil I

Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen von Trinkwasser in einem Wasserversorgungsgebiet

Menge des in einem Wasserversorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers in Kubikmeter pro Tag (siehe Anmerkung 1)	Parameter der Gruppe A (siehe Anmerkung 2) Anzahl der Untersuchungen pro Jahr (siehe Anmerkungen 3 und 4)	Parameter der Gruppe B (siehe Anmerkung 2) Anzahl der Untersuchungen (siehe Anmerkung 4)
< 10	1	1 pro 3 Jahre
≥ 10 bis ≤ 1 000	4	1 pro Jahr
> 1 000 bis ≤ 10 000	4 zuzüglich für die über 1 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 3 pro weitere 1 000 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 1 000 Kubikmeter aufgerundet)	1 pro Jahr zuzüglich für die über 1 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 4 500 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 4 500 Kubikmeter aufgerundet)
> 10 000 bis ≤ 100 000		3 pro Jahr zuzüglich für die über 10 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 10 000 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 10 000 Kubikmeter aufgerundet)
> 100 000		12 pro Jahr zuzüglich für die über 100 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 25 000 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 25 000 Kubikmeter aufgerundet)

Anmerkung 1: Die Mengen werden als Mittelwerte über ein Kalenderjahr berechnet.

Anmerkung 2: Parameter der Gruppe A

- Coliforme Bakterien
- elektrische Leitfähigkeit
- Escherichia coli (E. coli)
- Färbung
- Geruch
- Geschmack
- intestinale Enterokokken

- Koloniezahl bei 22 °C
- Koloniezahl bei 36 °C
- Trübung
- Wasserstoffionenkonzentration

Unter den nachfolgend bestimmten Bedingungen werden die Parameter der Gruppe A durch die folgenden Parameter ergänzt:

- Aluminium, wenn es als Aufbereitungsstoff dazugegeben wird,
- Clostridium perfringens, einschließlich Sporen, wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird,
- Eisen, wenn es als Aufbereitungsstoff dazugegeben wird,
- Pseudomonas aeruginosa bei Trinkwasser, das zur Abfüllung in verschließbare Behältnisse zur Abgabe beim zeitweiligen Ersatz einer leitungsgebundenen Wasserversorgung bestimmt ist.

Parameter der Gruppe B

Parameter der Gruppe B sind alle Parameter, die nach § 28 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 3 Teil I zu untersuchen sind, sofern diese nicht bereits als Parameter der Gruppe A zu untersuchen sind.

Anmerkung 3: Die angegebene Häufigkeit gilt für Trinkwasser, das zur Abgabe beim zeitweiligen Ersatz einer leitungsgebundenen Wasserversorgung bestimmt ist. Abweichend hiervon ist bei einer zeitweiligen, kurzfristigen Wasserversorgung durch Wassertransport-Fahrzeuge das in den Fahrzeugen bereitgestellte Wasser alle 48 Stunden zu untersuchen, wenn der betreffende Wasserspeicher nicht innerhalb dieses Zeitraums gereinigt oder neu befüllt worden ist.

Anmerkung 4: Die angegebene Häufigkeit wird wie folgt errechnet: z. B. 4 300 m³/Tag = 16 Proben pro Jahr für Parameter der Gruppe A (vier für die ersten 1 000 m³/Tag + vier mal drei für die zusätzlichen 3 300 m³/Tag). Für die Parameter der Gruppe B ergeben sich zwei Proben (eine für die ersten 1 000 m³/Tag + eine für die zusätzlichen 3 300 m³/Tag).

Teil II

Häufigkeit der Untersuchungen in Bezug auf radioaktive Stoffe

Menge des in einem Wasserversorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers in Kubikmetern pro Tag (siehe Anmerkung 1)	Anzahl der Untersuchungen pro Jahr
Menge \leq 1 000	1
1 000 < Menge \leq 10 000	1 zuzüglich für die über 1 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 3 300 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 3 300 Kubikmeter aufgerundet)
10 000 < Menge \leq 100 000	3 zuzüglich für die über 10 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 10 000 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 10 000 Kubikmeter aufgerundet)
Menge > 100 000	10 zuzüglich für die über 100 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 25 000 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 25 000 Kubikmeter aufgerundet)

Anmerkung 1: Die Mengen werden als Mittelwerte über ein Kalenderjahr hinweg berechnet. Anstelle der Menge des abgegebenen oder produzierten Wassers kann die zuständige Behörde zur Bestimmung der Mindesthäufigkeit auch die Einwohnerzahl eines Versorgungsgebiets heranziehen und eine tägliche Pro-Kopf-Wasserabnahme von 200 Liter ansetzen.

Anlage 7

(zu § 32 Absatz 8, § 43 Absatz 6 Satz 1 und 3 und Absatz 7 Satz 1)

Spezifikationen für die Untersuchung der Parameter**Teil I****Chemische Parameter und Indikatorparameter, für die Verfahrenskennwerte spezifiziert sind**

Die in der folgenden Tabelle spezifizierten Verfahrenskennwerte sollen für die dort aufgeführten Parameter gewährleisten, dass das verwendete Untersuchungsverfahren mindestens geeignet ist, dem Grenzwert des Parameters entsprechende Konzentrationen mit der in der folgenden Tabelle spezifizierten Messunsicherheit zu messen. Die zugehörige Bestimmungsgrenze wird in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/90/EG der Kommission^{*)} definiert und weist als Kriterium 30 Prozent oder weniger des betreffenden Grenzwerts auf.

Das Untersuchungsergebnis ist mit mindestens derselben Anzahl signifikanter Stellen anzugeben wie der jeweilige Grenzwert in der Anlage 2 Teil I, Teil II oder Anlage 3 Teil I.

Die Messunsicherheit in Prozent ist ein nicht negativer Parameter, der die Streuung derjenigen Werte beschreibt, die der Messgröße auf der Basis der verwendeten Informationen zugeordnet werden. Der Verfahrenskennwert der Messunsicherheit ($k = 2$) ist der Prozentsatz des Grenzwerts in der Tabelle oder besser. Die Messunsicherheit wird auf der Ebene des Grenzwerts geschätzt, wenn nicht anders angegeben.

Parameter (siehe Anmerkung)	Messunsicherheit in Prozent des Grenzwerts	Bemerkungen
Acrylamid	30	Für den Fall, dass Acrylamid im Trinkwasser bestimmt wird und nicht anhand der Produktspezifikation berechnet wird.
Aluminium	25	
Ammonium	40	
Antimon	40	
Arsen	30	
Benzo(a)pyren	50	
Benzol	40	
Bisphenol A	50	
Blei	25	
Bor	25	
Bromat	40	
Cadmium	25	
Chlorat	40	
Chlorid	15	
Chlorit	40	
Chrom	30	Bestimmungsgrenze 0,000 50 mg/l

^{*)} Richtlinie 2009/90/EG der Kommission vom 31. Juli 2009 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 201 vom 1.8.2009, S. 36).

Cyanid	30	Mit dem Verfahren soll der Gesamtcyanidgehalt in allen Formen bestimmt werden können.
1,2-Dichlorethan	40	
Eisen	30	
Elektrische Leitfähigkeit	20	
Epichlorhydrin	30	Für den Fall, dass Epichlorhydrin im Trinkwasser bestimmt wird und nicht anhand der Produktspezifikation berechnet wird.
Fluorid	20	
Halogenessigsäuren (HAA-5)	50	Gilt je Einzelsubstanz auf Höhe von 20 Prozent (= 1/5, d.h. 0,012 mg/l) des Summengrenzwerts von 5 Verbindungen. Eine Bestimmungsgrenze von 0,003 6 mg/l oder niedriger für die Einzelsubstanzen ist für eine sinnvolle Summenbildung erforderlich.
Kupfer	25	
Mangan	30	
Microcystin-LR	30	
Natrium	15	
Nickel	25	
Nitrat	15	
Nitrit	20	
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	30	Die Messunsicherheit des TOC sollte bei einer Konzentration von 3 mg/l unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmt werden.
Oxidierbarkeit	50	
Pestizide	30	Die Verfahrenskennwerte für einzelne Pestizide dienen als Hinweis. Messunsicherheitswerte von lediglich 30 Prozent des Grenzwerts in Anlage 2 Teil I können bei mehreren Pestiziden erzielt werden, höhere Werte von bis zu 80 Prozent des Grenzwerts in Anlage 2 Teil I können für einzelne Pestizide zugelassen werden.
Summe PFAS-20	50	Gilt je Einzelsubstanz auf Höhe von 5 Prozent (= 1/20, d.h. bei 0,000 005 0 mg/l) des Summengrenzwerts von 20 Verbindungen. Eine Bestimmungsgrenze von 0,000 001 5 mg/l oder niedriger für die Einzelsubstanzen ist für eine sinnvolle Summenbildung erforderlich.
Summe PFAS-4	50	Gilt je Einzelsubstanz auf Höhe von 25 Prozent (= 1/4, d.h. bei

		0,000 005 0 mg/l) des Summengrenzwerts von 4 Verbindungen. Eine Bestimmungsgrenze von 0,000 001 5 mg/l oder niedriger für die Einzelsubstanzen ist für eine sinnvolle Summenbildung erforderlich.
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	50	Die Verfahrenskennwerte gelten für einzelne spezifizierte PAK bei 25 Prozent des Grenzwerts nach Anlage 2 Teil II.
Quecksilber	30	
Selen	40	
Sulfat	15	
Tetrachlorethen	30	Die Verfahrenskennwerte gelten für Tetrachlorethen bei 50 Prozent des Grenzwerts nach Anlage 2 Teil I.
Trichlorethen	40	Die Verfahrenskennwerte gelten für Trichlorethen bei 50 Prozent des Grenzwerts nach Anlage 2 Teil I.
Trihalogenmethane (THM)	40	Die Verfahrenskennwerte gelten für einzelne spezifizierte THM bei 25 Prozent des Grenzwerts nach Anlage 2 Teil II.
Trübung	30	Die Messunsicherheit sollte unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auf der Ebene von 1,0 NTU (nephelometrische Trübungseinheit) geschätzt werden.
Uran	30	
Vinylchlorid	50	Für den Fall, dass Vinylchlorid im Trinkwasser bestimmt wird und nicht anhand der Produktspezifikation berechnet wird.
Wasserstoffionenkonzentration	0,2	Die Werte für die Messunsicherheit werden in pH-Einheiten ausgedrückt.

Anmerkung: Für die Parameter Färbung, Geruch und Geschmack sind keine Verfahrenskennwerte spezifiziert.

Teil II

Verfahrenskennwerte für die Untersuchung auf radioaktive Stoffe

Parameter, Gesamt-Aktivitätskonzentrationen und Radionuklide	Nachweisgrenze (siehe Anmerkungen 1 und 2)
Americium-241	0,06 Bq/l
Blei-210	0,02 Bq/l
Cäsium-134	0,5 Bq/l
Cäsium-137	0,5 Bq/l

Parameter, Gesamt-Aktivitätskonzentrationen und Radionuklide	Nachweisgrenze (siehe Anmerkungen 1 und 2)
Cobalt-60	0,5 Bq/l
Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration	0,04 Bq/l (siehe Anmerkung 3)
Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentration	0,4 Bq/l
Iod-131	0,5 Bq/l
Kohlenstoff-14	20 Bq/l
Plutonium-239/Plutonium-240	0,04 Bq/l
Polonium-210	0,01 Bq/l
Radium-226	0,04 Bq/l
Radium-228	0,02 Bq/l (siehe Anmerkung 4)
Radon-222	10 Bq/l
Strontium-90	0,4 Bq/l
Tritium	10 Bq/l
Uran-234	0,02 Bq/l
Uran-238	0,02 Bq/l

- Anmerkung 1:** Die Nachweisgrenze ist zu berechnen nach der Norm DIN EN ISO 11929-1-3 „Bestimmung der charakteristischen Grenzen (Erkennungsgrenze, Nachweisgrenze und Grenzen des Überdeckungsintervalls) bei Messungen ionisierender Strahlung – Grundlagen und Anwendungen“ mit Wahrscheinlichkeiten des Fehlers erster bzw. zweiter Art von jeweils fünf Prozent.
- Anmerkung 2:** Messunsicherheiten sind zu berechnen und zu dokumentieren. Zusätzlich kann der Vertrauensbereich ausgewiesen werden, wobei dieser mit der Wahrscheinlichkeit $1 - \gamma$ von 95 Prozent festzulegen ist.
- Anmerkung 3:** Diese Nachweisgrenze gilt nur für die Verwendung des Prüfwerts von 0,1 Becquerel pro Liter unter Berücksichtigung der Aktivitätskonzentrationen von Blei-210 und Radium-228. Für die Verwendung des Prüfwerts von 0,05 Becquerel pro Liter ohne weitere nuklidspezifische Untersuchungen, wenn ausschließlich natürliche Radionuklide zu berücksichtigen sind, gilt die Nachweisgrenze von 0,025 Becquerel pro Liter.
- Anmerkung 4:** Diese Nachweisgrenze gilt nur für die Erstuntersuchung im Hinblick auf die Richtdosis für ein neues Wasservorkommen. Falls die Erstuntersuchung keinen plausiblen Grund dafür ergibt, dass Radium-228 20 Prozent der abgeleiteten Konzentration überschreitet, kann für regelmäßige Untersuchungen ein Untersuchungsverfahren mit einer Nachweisgrenze von bis zu 0,08 Becquerel pro Liter für Radium-228 angewendet werden.

Artikel 2

Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

Die Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 3 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Mikrobiologische Anforderungen, Anforderungen hinsichtlich Indikatorparametern und sonstige Anforderungen“.

- b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Trinkwasser, das in zur Abgabe an Endverbraucher bestimmte Fertigpackungen abgefüllt wird, muss am Punkt der Abfüllung

 1. die mikrobiologischen Anforderungen nach Anlage 7 Teil A einhalten und
 2. die Anforderungen hinsichtlich der Indikatorparameter nach Anlage 7 Teil B einhalten.

(4) Trinkwasser darf nicht in zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmte Fertigpackungen abgefüllt werden, wenn

 1. für das Trinkwasser eine Abweichung für chemische Parameter nach § 66 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung zugelassen wurde oder
 2. das Trinkwasser am Punkt der Abfüllung nicht den mikrobiologischen Anforderungen und den Anforderungen hinsichtlich der Indikatorparameter nach Absatz 3 entspricht.“
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Trinkwasser, das nach § 13 Absatz 4 nicht abgefüllt werden darf.“
4. Folgende Anlage 7 wird angefügt:

„Anlage 7

(zu § 13 Absatz 3)

Mikrobiologische Anforderungen und Anforderungen hinsichtlich Indikatorparametern für Trinkwasser, das in zur Abgabe an Endverbraucher bestimmte Fertigpackungen abgefüllt wird

Teil A: Mikrobiologische Anforderungen

Parameter	Einheit als	Grenzwert/Anforderung ¹	Referenzmethode
Escherichia coli (E. coli)	Anzahl/250 ml	0	DIN EN ISO 9308-1:2017-09 DIN EN ISO 9308-2:2014-06
Intestinale Enterokokken	Anzahl/250 ml	0	DIN EN ISO 7899-2:2000-11

Pseudomonas aeruginosa	Anzahl/250 ml	0	DIN EN ISO 16266:2008-05
------------------------	---------------	---	--------------------------

¹Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analyseverfahren und der Probenahmeverfahren.

Teil B: Indikatorparameter

Parameter	Einheit als	Grenzwert/Anforderung ²	Bemerkungen
Wasserstoffionenkonzentration	pH-Einheiten	≥ 4,5 und ≤ 9,5	Für Wasser, das von Natur aus kohlenstoffhaltig ist oder das mit Kohlensäure versetzt wurde, kann der Mindestwert niedriger liegen.
Coliforme Bakterien	Anzahl/250 ml	0	DIN EN ISO 9308-1:2017-09 DIN EN ISO 9308-2:2014-06
Koloniezahl bei 22 °C	Anzahl/ml	100	DIN EN ISO 6222:1999-07
Koloniezahl bei 36 °C	Anzahl/ml	20	DIN EN ISO 6222:1999-07

²Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analyseverfahren und der Probenahmeverfahren.“

Artikel 3

Änderung der Lebensmittelhygiene-Verordnung

§ 3a der Lebensmittelhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1469), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 3a

Verwendung von Trinkwasser oder aufbereitetem Wasser

(1) Soweit die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 oder der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 die Verwendung von Trinkwasser vorsehen, werden die Mindestanforderungen an die Verwendung als Trinkwasser durch die Trinkwasserverordnung bestimmt.

(2) Wer aufbereitetes Wasser nach Anhang II Kapitel VII Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zur Verarbeitung von oder als Zutat zu Lebensmitteln verwendet, das nicht den Mindestanforderungen an die Verwendung als Trinkwasser nach der Trinkwasserverordnung entspricht, bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch zu stellen.

(4) Im Antrag ist der Verwendungszweck anzugeben und darzulegen, dass

1. die Wasserqualität die Sicherheit und Genussfähigkeit des Enderzeugnisses in keiner Weise beeinträchtigen kann,
2. die Wasserversorgung die einschlägigen rechtlichen Vorgaben erfüllt und
3. Verfahren nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 eingerichtet sind, mit denen
 - a) die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben kontrolliert wird und

b) Abhilfemaßnahmen vorgesehen sind, um sicherzustellen, dass die Beschaffenheit des Wassers die Sicherheit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigt.

(5) Die Angaben nach Absatz 4 sind auf Aufforderung der zuständigen Behörde durch geeignete Nachweise zu belegen.

(6) Die zuständige Behörde erteilt die Genehmigung, wenn die Wasserqualität die Sicherheit und Genusstauglichkeit des Enderzeugnisses in keiner Weise beeinträchtigen kann.

(7) Sofern pro Tag mindestens 10 Kubikmeter aufbereitetes Wasser aus einer betriebseigenen Wasserversorgungsanlage mit dazugehöriger Wassergewinnungsanlage verwendet werden, sind die Bewertung des Einzugsgebiets der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung und das Risikomanagement für dieses Einzugsgebiet nach der auf Grund von § 50 Absatz 4a des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung im Verfahren nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zu berücksichtigen.“

Artikel 4

Folgeänderungen

(1) Abschnitt 6 der Anlage der Besonderen Gebührenverordnung BMU vom 30. Juni 2021 (BGBl. I S. 2334) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „Liste nach § 11 Absatz 1 TrinkwV auf Antrag nach § 11 Absatz 5 TrinkwV“ durch die Wörter „Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren auf Antrag nach § 20 Absatz 4 TrinkwV“ ersetzt.
2. In Nummer 2 werden die Wörter „Genehmigung einer befristeten Ausnahme von § 11 Absatz 1 Satz 1 und 5 sowie Absatz 2 TrinkwV zur Erprobung von Aufbereitungsstoffen oder Desinfektionsverfahren auf Antrag nach § 12 Absatz 1 Satz 1 TrinkwV“ durch die Wörter „Ausnahmegenehmigung nach § 21 Absatz 1 TrinkwV“ ersetzt.
3. In Nummer 3 werden die Wörter „nach § 15 Absatz 1b TrinkwV“ durch die Wörter „nach § 43 Absatz 2 TrinkwV“ ersetzt.
4. In Nummer 4 werden die Wörter „nach § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder 3 TrinkwV auf Antrag nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TrinkwV“ durch die Wörter „nach § 15 Absatz 3 Nummer 2 oder Nummer 3 TrinkwV auf Antrag nach § 15 Absatz 5 Satz 1 TrinkwV“ ersetzt.
5. In Nummer 4.1 und 4.2 werden jeweils die Wörter „zur Herstellung von Materialien oder Werkstoffen nach § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „zur Herstellung von Werkstoffen oder Materialien nach § 15 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.
6. In Nummer 4.3 werden die Wörter „Aufnahme von Materialien oder Werkstoffen in die Positivliste nach § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „Aufnahme eines Werkstoffs oder Materials in die Positivliste nach § 15 Absatz 3 Nummer 3“ ersetzt.

(2) Teil I Abschnitt 9 der Besonderen Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3182), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 1036) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9.1 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 63“ ersetzt.
2. In den Nummern 9.2, 9.3, 9.4, 9.5, 9.6, 9.7, 9.9 und 9.11 wird die Angabe „§§ 18 bis 20“ jeweils durch die Angabe „§§ 54 bis 60“ ersetzt.

(3) Anlage 14 Tabelle 3 Zeile 14 der Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), die zuletzt durch Artikel

1 der Verordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5068) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4
Gruppen-grenzwert-Nr.	Substanz-Nr.	SMG (T) [mg/kg]	Gruppengrenzwert-Spezifikation
„14	19 42 43 266	6	berechnet als Bor (Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1)“.

(4) In § 8 der Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1685), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. August 2021 (BGBl. I S. 4162) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 72 Absatz 1“ ersetzt und werden die Wörter „soweit nach § 22 der Trinkwasserverordnung der Vollzug der Verordnung im Bereich der Bundeswehr sowie im Bereich der auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr obliegt“ durch die Wörter „soweit nach § 54a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes der Vollzug der Trinkwasserverordnung den zuständigen Stellen der Bundeswehr obliegt“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 12. Januar 2021 ist die TW-RL in Kraft getreten. Diese ist innerhalb von zwei Jahren in deutsches Recht umzusetzen.

Darüber hinaus bedarf die bisherige Fassung der TrinkwV aus rechtstechnischen Gründen einer umfassenden strukturellen Überarbeitung.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die wesentlichen Inhalte der Verordnung betreffen die Ablösung der TrinkwV durch eine neue Trinkwasserverordnung. In diesem Zusammenhang sind folgende Aspekte besonders hervorzuheben:

Grenzwerte für mikrobiologische und chemische Parameter sowie Indikatorparameter

Durch die TW-RL kommt es zur EU-weiten Festlegung neuer Parameter, welche in Deutschland zum Großteil schon seit Jahren in der TrinkwV durch Grenzwerte umfassend geregelt sind, wie z. B. für die Desinfektionsnebenprodukte Chlorit und Chlorat über die „Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung“, das Schwermetall Uran sowie die in Warmwassersystemen auftretenden Krankheitserreger Legionella spec. Zugleich sieht die TW-RL aber auch für Deutschland neue Parameter vor, wie z. B. Microcystin-LR, eine von Cyanobakterien produzierte toxische Substanz, und für hormonell wirkende Stoffe, wie Bisphenol A. Ebenfalls neu ist der Grenzwert für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS), bei denen es sich um Industriechemikalien handelt. Ferner werden durch die Verordnung einige der bereits trinkwasserrechtlich geregelten Parameter durch eine mittelfristige Senkung der nationalen Grenzwerte an den wissenschaftlichen Fortschritt angepasst. Dies gilt etwa für Arsen, Blei und Chrom.

Werkstoffe und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser

Die in der TrinkwV (a.F.) bereits existierenden hygienischen Anforderungen an Materialien im Kontakt mit Trinkwasser werden durch die TW-RL nun auch für andere EU-Mitgliedstaaten verbindlich eingeführt. Dadurch werden über die neuen europarechtlichen Regelungen, die die vorliegende Verordnung umsetzt, auch Handelshemmnisse und überflüssige Prüfkosten für die Hersteller von Produkten, die aus Werkstoffen oder Materialien gefertigt sind, die in Kontakt mit Trinkwasser kommen, beseitigt.

Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei

Auf Grund der möglichen Gesundheitsgefährdungen, die von noch immer in Wasserversorgungsanlagen verbauten und aus dem Werkstoff Blei gefertigten Trinkwasserleitungen ausgehen, sind die entsprechenden Trinkwasserleitungen innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen oder stillzulegen. Durch die Einräumung der Frist und von Ausnahme- und Härtefallregelungen finden die Belange der Betreiber von betroffenen Wasserversorgungsanlagen ausreichend Berücksichtigung, ohne dabei die Erreichung des Regelungsziels zu gefährden.

Bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienende Stoffe, Gegenstände oder Verfahren

Stoffe, Gegenstände oder Verfahren, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen, sind bis zum Anfang des Jahres 2025 aus Wasserversorgungsanlagen zu entfernen. Zur Nutzung in den Wasserversorgungsanlagen anfallender Energie sieht die Verordnung von diesem Grundsatz nun jedoch die Möglichkeit einer Ausnahme vor, sofern

nachteilige Veränderungen der Qualität des Trinkwassers nach Einschätzung des Gesundheitsamts nicht zu erwarten sind.

Programm für betriebliche Untersuchungen

Die Vorgaben der TW-RL zu Untersuchungen, die einen schnellen Einblick in die betriebliche Leistung gewähren, Probleme mit der Wasserqualität zügig offenbaren und schnell vorab geplante Abhilfemaßnahmen ermöglichen sollen, werden nun als Programm für betriebliche Untersuchungen ausdrücklich in der TrinkwV geregelt.

Risikomanagement im Hinblick auf Wasserversorgungsanlagen

Durch eine Ausweitung der bislang schon zur Risikobewertung existierenden Regelungen wird die Sicherheit des Trinkwassers noch weiter gestärkt. Eine neue risikoabschätzungs- und risikomanagementbasierte und auf Prävention ausgerichtete Strategie sichert durch zusätzliche Prozesskontrollen von der Gewinnungs- bis zur Entnahmestelle eine hohe Qualität des Trinkwassers. Dabei wird der Untersuchungsaufwand durch maßgeschneiderte Anpassungen optimiert. Ein verpflichtendes Risikomanagement, wie es auch von der WHO empfohlen wird, bildet die Grundlage für das verbesserte Überwachungskonzept. Zudem werden neu auftretende Schadstoffe künftig frühzeitig erkannt und auf eine europäische Beobachtungsliste gesetzt, die von den EU-Mitgliedstaaten bei der in der TW-RL neu vorgeschriebenen Risikobewertung beachtet werden muss (derzeit: Nonylphenol und 17- β -Estradiol).

Zugelassene Untersuchungsstellen

Weiterhin dürfen die nach Maßgabe der TrinkwV erforderlichen Untersuchungen des Trinkwassers einschließlich der Probennahmen nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Die Einzelheiten über die Zulassung dieser Untersuchungsstellen sollen zukünftig in einer eigenständigen Rechtsverordnung festgelegt werden.

Information der Anschlussnehmer und Verbraucher durch die Betreiber

Benutzerfreundliche Informationen, z. B. über Qualitätsaspekte und Kosten, müssen Verbrauchern und Anschlussnehmern künftig u. a. online zur Verfügung stehen. Außerdem sollen Verbraucher noch besser über den richtigen Umgang mit Trinkwasser informiert werden, d.h. sowohl mit Blick auf ressourcensparenden Umgang als auch die Vermeidung des Konsums von in der Leitung abgestandenem Trinkwasser.

III. Alternativen

Insbesondere zur Umsetzung der neuen Vorgaben der TW-RL wurden im Rahmen der Erstellung der Verordnung verschiedene Regelungsalternativen geprüft. Nach Abwägung der zu erwartenden Folgen stellt die vorliegende Verordnung das Ergebnis dieser Abwägungen dar.

IV. Regelungskompetenz

Der Erlass der Verordnung beruht auf den im Eingangssatz genannten Verordnungsermächtigungen. Zudem bedarf die Verordnung der Zustimmung des Bundesrats nach § 38 Absatz 1 IfSG und § 13 Absatz 1 Nummer 2, § 14 Absatz 2 Nummer 1, § 34 Satz 1 Nummer 3 und 5, § 36 Satz 1 Nummer 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit der TW-RL und der Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch, und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben wird für eine umfassende Neuordnung der gesamten TrinkwV genutzt mit dem Ziel, den Adressaten der Vorschriften die Orientierung in der Verordnung zu erleichtern und die Vorschriften leichter verständlich zu formulieren. Dazu erhält die Verordnung eine neue Systematik, die sich stärker an den Handlungs- und Prozessabläufen, den Sachzusammenhängen und den unterschiedlichen Adressaten der Vorschriften orientiert. Zudem erleichtern eine größere Anzahl von Abschnitten und Paragraphen, spezifische Überschriften und eine Inhaltsübersicht die Auffindbarkeit der jeweils einschlägigen Vorschriften. Einige Regelungen, die bislang in Anlagen der TrinkwV (a.F.) enthalten waren, werden in den Regelungsteil übernommen und damit sichtbarer. Durch die neue Systematik, in der aufeinander bezogene Vorschriften öfter auch im Zusammenhang geregelt werden, werden zudem zahlreiche der bisherigen Binnenverweisungen entbehrlich. Auch bei der Bezeichnung der Wasserversorgungsanlagen werden anstelle der bisherigen Binnenverweisungen auf die jeweiligen Begriffsbestimmungen die definierten neuen Klarbezeichnungen der Wasserversorgungsanlagen verwendet. Weitere Begriffe werden sprachlich vereinfacht. So tritt etwa der Begriff „Betreiber“ an die Stelle des Begriffs „Unternehmer oder sonstiger Inhaber“. Außerdem werden durch die Systematik und durch die Verallgemeinerung von Vorschriften Wiederholungen von identischen oder nahezu identischen Regelungen vermieden. Insgesamt werden die Vorschriften dadurch deutlich kürzer und verständlicher als in der geltenden TrinkwV formuliert. Alle diese Maßnahmen erleichtern die Kenntnisnahme des geltenden Rechts und fördern dadurch dessen Akzeptanz und Befolgung. Der Zeitaufwand für die Rechtsfindung und -erläuterung, die Zahl der Fälle, in denen ein behördliches Einschreiten wegen Nichtbefolgung von Vorschriften erforderlich wird, und die Zahl von Streitigkeiten über die Auslegung der Vorschriften können dadurch verringert werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung folgt dem Leitgedanken der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung. Im Hinblick auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) sind die folgenden SDGs berührt: SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen), SDG 6 (Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten), SDG 7 (bezahlbare und saubere Energie) sowie SDG 8 (menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Als eine zentrale Anforderung legt die Verordnung durch Verweis auf das IfSG fest, dass Trinkwasser so beschaffen sein muss, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Hierdurch sowie durch alle weiteren Vorgaben, welche diese allgemeine Anforderung konkretisieren, wird ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleistet und ihr Wohlergehen gefördert (SDG 3). Gleichzeitig dienen die Vorgaben der Verordnung zur Beschaffenheit des Trinkwassers einer Steigerung der Trinkwasserqualität und leisten somit einen wichtigen Beitrag zum Indikatorbereich 6.2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Trinkwasser- und Sanitärversorgung) zum SDG 6. Neben den Beschaffenheitsanforderungen fördern auch die neuen Informations- und Transparenzpflichten den Konsum von Trinkwasser mit hoher Qualität. Zudem ermöglicht das Regelungsvorhaben für zentrale Wasserversorgungsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen die Einbringung von Stoffen, Gegenständen oder Verfahren mit Kontakt zum Rohwasser oder Trinkwasser, sofern dies der Nutzung oder der Abführung von Energie im Rahmen des Betriebs des zentralen Wasserwerks dient. Hierdurch wird der Indikatorbereich 7.2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Erneuerbare Energien) zum SDG 7 berührt.

Ferner werden die Betreiber bestimmter Wasserversorgungsanlagen durch die Verordnung dazu verpflichtet, die Verbraucher über Empfehlungen zur Verringerung der Wasserabnahme und zum verantwortungsvollen Umgang mit Wasser zu informieren. Außerdem bewirken die neuen Bestimmungen zum risikobasierten Ansatz u. a. eine sparsamere Ver-

wendung von Chemikalien auf Grund eines individuell angepassten Umfangs der Untersuchungspflichten. Hierdurch greift die Verordnung Aspekte zur Ressourcenschonung (Indikatorbereich 8.1 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu SDG 8) auf. Mit Blick auf die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, wie sie in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie enthalten sind, betrifft die Verordnung insbesondere das Prinzip 6 (Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen), indem etwa durch den Verweis auf die Beobachtungsliste für Stoffe oder Verbindungen, die aus Sicht der Öffentlichkeit oder der Wissenschaftsgemeinschaft gesundheitlich bedenklich sind (Artikel 13 Absatz 8 TW-RL), wissenschaftliche Erkenntnisse unmittelbar Berücksichtigung finden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Bewertung von Trinkwasserinstallationen durch das Umweltbundesamt (UBA) nach § 70 TrinkwV entstehen jährliche Haushaltsausgaben in Höhe von 123 000 Euro, unter anderem für die Bearbeitung der nach § 53 Absatz 4 TrinkwV erhaltenen Meldungen der ungefähr 350 Untersuchungsstellen in Bezug auf Legionella spec. an das UBA.

Diese und ggf. darüber hinaus entstehende Mehrbedarfe im Bereich des Bundes (Planstellen/Stellen, Ausgaben) sind in den jeweiligen Einzelplänen auszugleichen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden mit einem **Umstellungsaufwand** von **12,8 Millionen Euro** belastet; der jährliche Erfüllungsaufwand ist vernachlässigbar.

Auf Grund des Austauschgebots nach § 17 Absatz 1 TrinkwV bezüglich Leitungen aus **Blei** in Trinkwasserinstallationen entsteht den Eigentümerinnen oder Eigentümern von ausschließlich selbstgenutztem Wohnraum nach Schätzungen des Statistischen Bundesamts ein einmaliger **Umstellungsaufwand von ca. 12,7 Millionen Euro**. Dies betrifft nach Berücksichtigung von sogenannten Sowieso-Kosten etwa 7 600 Wohngebäude mit einem Baujahr vor 1970 mit Bleileitungen in der Trinkwasserinstallation. Die Kosten pro Gebäude werden dabei mit 1 668 Euro angesetzt und setzen sich zusammen aus den Kosten für den Austausch der betroffenen Leitungen (1 120 Euro pro Gebäude in der kostengünstigsten Variante) sowie den durchschnittlichen (vom Ersatz kurzer Leitungsstücke bis zu ganzen Trinkwasserinstallationen) Kosten für etwaig erforderliche Renovierungs-/Tapezier-/Malerarbeiten (548 Euro pro Gebäude). Die Grundlage für die Zahlen ergibt sich aus den Ermittlungen des Statistischen Bundesamts und den Schätzungen des UBA (UBA 2022 – Abschätzung der in Deutschland noch vorhandenen Bleileitungen).

Die Absenkung des Parameterwerts für **Arsen** nach § 7 Absatz 2 TrinkwV i.V.m. Anlage 2 Teil II betrifft ungefähr 0,6 Prozent der Bevölkerung, entsprechend ca. 500 000 Bürgerinnen und Bürger, die sich über Eigenwasserversorgungsanlagen versorgen. Der **Umstellungsaufwand** in Form einer zusätzlichen Wasseraufbereitung zur Elimination von Arsen wird seitens UBA mit einem ungefähr 10-fachen Kostenaufwand der jährlich laufenden Aufbereitungskosten auf ungefähr **140 000 Euro** geschätzt, kann jedoch im Einzelfall stark variieren.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der **Umstellungsaufwand** für die Wirtschaft beträgt **ca. 19 Millionen Euro** (Bleiverbot), sowie **ca. 1 800 Euro pro Fall** zusätzlicher meldepflichtiger Legionellen-Befunde. Darin enthalten sind ca. 50 Euro pro Fall an Bürokratiekosten. Die Fallzahl kann nicht abgeschätzt werden.

Wasserversorger werden nach Festlegung des Normenkontrollrats und des Statistischen Bundesamts ungeachtet ihrer Organisationsform dem Normadressat Verwaltung zugeordnet, da sie die hoheitliche Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung nach § 50 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wahrnehmen.

Auf Grund des Austauschgebots nach § 17 Absatz 1 TrinkwV bezüglich Leitungen aus **Blei** in Trinkwasserinstallationen entsteht nach dem Statistischen Bundesamt der Wirtschaft ein

Umstellungsaufwand von rund 19 Millionen Euro. Dies betrifft nach Berücksichtigung von sogenannten Sowieso-Kosten etwa 11 400 Mietgebäude mit einem Baujahr vor 1970. Die Kosten pro Gebäude werden dabei mit 1 668 Euro angesetzt und setzen sich zusammen aus den Kosten für den Austausch der betroffenen Leitungen (1 120 Euro pro Gebäude in der kostengünstigsten Variante) sowie den durchschnittlichen Kosten (vom Ersatz kurzer Leitungsstücke bis zu ganzen Trinkwasserinstallationen) für etwaig erforderliche Renovierungs-/Tapezier-/Malararbeiten (548 Euro pro Gebäude). Die Grundlage für die Zahlen ergibt sich aus den Ermittlungen des Statistischen Bundesamts und den Schätzungen des UBA (UBA 2022 – Abschätzung der in Deutschland noch vorhandenen Bleileitungen). Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung (Beschluss des Staatssekretärsausschusses Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau vom 26. November 2019) wurde geprüft.

Nunmehr müssen Maßnahmen zur Verringerung der Legionellenbelastung nicht erst bei Überschreitung, sondern bereits beim Erreichen des technischen Maßnahmenwerts nach § 51 TrinkwV für **Legionella spec.** von 100 KBE (koloniebildende Einheiten)/100 Milliliter Trinkwasser ergriffen werden. Die aktuelle Anzahl positiver Befunde ist auf Bundes- wie auch auf Landesebene nicht bekannt und ist der Grund für die Einführung der Meldepflicht gemäß § 53 Absatz 4 TrinkwV (Meldung direkt von den Trinkwasseruntersuchungsstellen an das UBA). Demzufolge kann keine Angabe zur Anzahl der zu erwartenden zusätzlichen Fälle gemacht werden. Zwischen 2023 und 2026 ist mit einem **Umstellungsaufwand von ca. 1 750 Euro pro Fall** zu rechnen, welcher auf Basis einer beispielhaften Kostenschätzung für die Risikoabschätzung (1 150 Euro) und Laboranalysen (600 Euro für weitergehende Untersuchung, zwei Nachkontrollen) bei einem Mehrfamilien-Mietshaus berechnet wurde. Weiterhin entsteht durch Melde- und Informationspflichten bei auffälligen Legionellenbefunden an das Gesundheitsamt und die Verbraucherinnen und Verbraucher ein geschätzter Aufwand in Höhe von ca. **50 Euro pro Fall** (ca. 90 Minuten zum Lohnkostensatz „mittleres Qualifikationsniveau Wirtschaft (Wasserversorgung)“ von 32,90 Euro pro Stunde). Die Fallzahl kann nicht abgeschätzt werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Änderung der Anforderungen zum Parameter für **Legionella spec.** entstehen Melde- und Informationspflichten an das Gesundheitsamt und die Verbraucherinnen und Verbraucher in Höhe von ca. 50 Euro pro Fall. Die Fallzahl kann nicht abgeschätzt werden.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Insgesamt ist durch die Umsetzung der vorliegenden Verordnung mit einer Belastung für die Verwaltung der Länder, einschließlich Kommunen, in Höhe von **51,4 Millionen Euro pro Jahr** zu rechnen. Diese regelmäßigen Belastungen beginnen abhängig von der Länge eventueller Übergangsfristen zwischen dem Inkrafttreten dieser Verordnung und dem 12. Januar 2032. Bei Überschreitung des Referenzwerts für somatische Coliphagen sind weitere Untersuchungen durchzuführen, bei denen pro Fall mit 580 Euro zu rechnen ist; eine Fallzahl kann nicht angegeben werden. Der jährliche Erfüllungsaufwand auf Bundesebene beträgt 123 000 Euro für das UBA (s. unter „D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“).

Es entsteht ein **einmaliger Erfüllungsaufwand** auf Länderebene einschließlich Kommunen von ca. **145,5 Millionen Euro**. Davon entfallen ca. 24,7 Millionen Euro auf die Länder und die Kommunen, 120,8 Millionen auf die Wasserversorger ungeachtet ihrer Organisationsform. Der dargestellte Erfüllungsaufwand entsteht durch die Umsetzung der TW-RL in nationales Recht.

Chemische und mikrobiologische Parameter

Die Berechnungen zum Erfüllungsaufwand und zum Umstellungsaufwand auf Grund der Neueinführung und der Absenkung etablierter chemischer und mikrobiologischer Grenzwerte lassen sich wegen der sehr unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedingungen sowie gestaffelter Übergangsfristen nur einzeln darstellen.

Der Grenzwert für **Arsen** nach § 7 Absatz 2 TrinkwV i.V.m. Anlage 2 Teil II wird gemäß den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 2 TW-RL zum Vorsorgeprinzip von 0,010 Milligramm pro Liter (10 Mikrogramm pro Liter) auf 0,0040 Milligramm pro Liter (4,0 Mikrogramm pro Liter) abgesenkt. Dieser Wert gilt ab 12. Januar 2028 für alle neu in Betrieb gehenden Wasserversorgungsanlagen, ab 12. Januar 2033 dann für alle bestehenden Wasserversorgungsanlagen. Das UBA schätzt auf Basis einer Länderabfrage von 2015 zu Arsenkonzentrationen im Trinkwasser, dass bei den gegenwärtig in Betrieb befindlichen Wasserversorgungsanlagen deshalb 47 Millionen Kubikmeter Trinkwasser jährlich einer Aufbereitung zum Preis von 5 Cent pro Kubikmeter unterzogen werden müssen, was einen **Erfüllungsaufwand von 2,4 Millionen Euro pro Jahr** verursacht. Der Umstellungsaufwand wird zwischen einzelnen Wasserversorgungsanlagen stark schwanken, da je nach Belastung bereits bestehende Aufbereitungsanlagen genutzt werden können oder aber neue Anlagen errichtet werden müssen. Auch ist nicht abschätzbar, wie viele Wasserversorgungsanlagen bis 12. Januar 2033 außer Betrieb gehen. Auf Basis von Recherchen des UBA wird der **Umstellungsaufwand** für eine erforderliche Umrüstung, Ergänzung oder Neuinstallation von technischen Anlagen zur Wasseraufbereitung auf das zehnfache des jährlichen Erfüllungsaufwands, also auf **24 Millionen Euro**, geschätzt.

Der von den Wasserversorgern nach § 17 Absatz 1 TrinkwV vorzunehmende Austausch von 7 500 Hausanschlussleitungen aus **Blei** verursacht nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamts und den Schätzungen des UBA unter Berücksichtigung von sogenannten Sowieso-Kosten einen **Umstellungsaufwand von ca. 10 Millionen Euro** (pro Gebäude im Median 1 236 Euro).

Für den Austausch aller Bleileitungen wird von den Ländern nach einer Abfrage unter ihren jeweiligen Gesundheitsämtern **ca. 1 Million Euro als administrativ bedingter einmaliger Erfüllungsaufwand** für die Landes- und Kommunalbehörden (24 876 Stunden à 40,20 Euro pro Stunde (Durchschnitt Verwaltungsebene Kommunen)) beziffert (siehe auch UBA 2022 – Abschätzung der in Deutschland noch vorhandenen Bleileitungen).

Für den neu eingeführten Parameter **Bisphenol A** müssen nach § 7 Absatz 2 TrinkwV i.V.m. Anlage 2 Teil II bis zum 12. Januar 2024 in jedem der 9 200 Wasserversorgungsgebiete nach den „Berichten des BMG/UBA zur Qualität von Trinkwasser in Deutschland in großen sowie in kleinen und mittleren Wasserversorgungen 2017-2019“ einmalige Untersuchungen zum Preis von je ca. 150 Euro durchgeführt werden. Bei Gebäudewasserversorgungsanlagen liegt die Anordnung einer Untersuchungspflicht im Ermessen des Gesundheitsamts, hier wird mit ca. 475 Untersuchungen zum Preis von je ca. 150 Euro gerechnet. Dies verursacht insgesamt einen **geschätzten Umstellungsaufwand für 9 675 Analysen zum Preis von je ca. 150 Euro in Höhe von ca. 1,45 Millionen Euro**. Voruntersuchungen durch das Technologiezentrum Wasser (TZW) des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) ergaben, dass in Grund- und Oberflächenwasser allenfalls geringe Konzentrationen von Bisphenol A zu erwarten sind. Für regelmäßige Untersuchungen wird orientierend die gegenwärtige Untersuchungshäufigkeit auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) zugrunde gelegt, das sind ca. 12 500 Analysen zum Preis von je ca. 150 Euro pro Jahr, was **einen geschätzten Erfüllungsaufwand von ca. 1,87 Millionen Euro pro Jahr** nach sich zieht.

Der in § 7 Absatz 2 TrinkwV i.V.m. Anlage 2 Teil I neu eingeführte Parameter **Microcystin-LR** betrifft nach Angabe der Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e.V. (ATT) 20 von 60 größeren Trinkwassertalsperren, die zur Überwachung des Algenwachstums und der Toxinbildung jährlich ab 12. Januar 2026 ungefähr 310 000 Euro pro Jahr für Rohwasseruntersuchungen (zweimal pro Woche auf Phytoplankton zu je 50 Euro, einmal pro Woche auf Toxin zu je 200 Euro) aufwenden müssen, sowie ungefähr 2,5 Millionen Euro für die

Entfernung von Microcystin-LR aus dem Rohwasser mittels Pulveraktivkohle (ca. 1,1 Millionen Kubikmeter Rohwasser mal ca. 0,011 Euro pro Kubikmeter Rohwasser mal 20 Talsperren an je ca. 10 Tagen pro Jahr). Somit beträgt der **Erfüllungsaufwand für den neuen Parameter Microcystin-LR 2,8 Millionen Euro pro Jahr**. Ein nennenswerter Umstellungsaufwand ist nicht zu erwarten, da dieser Parameter nach Erkenntnissen des UBA von dem Großteil der betroffenen Wasserversorger bereits auf freiwilliger Basis untersucht wird.

Der Parameter **Halogenessigsäuren (HAA-5)** wird in § 7 Absatz 2 TrinkwV i.V.m. Anlage 2 Teil II erstmalig geregelt. Es wird angenommen, dass für HAA-5 ebenso viele Untersuchungen wie für den Parameter Trihalogenmethane (THM) vorgenommen werden, die bereits in der TrinkwV geregelt sind. Damit werden für HAA-5 geschätzt 20 000 Untersuchungen pro Jahr durchgeführt. Nach Auskunft von Untersuchungsstellen wurden Kosten für eine Analyse von 100 bis 200 Euro pro Analyse (im Mittel 150 Euro) ermittelt. Somit verursachen 20 000 Untersuchungen bei Analysekosten von ca. 150 Euro pro Analyse einen **Erfüllungsaufwand von ca. 3,05 Millionen Euro pro Jahr**. Für Überschreitungen orientiert sich die Berechnung an den Überschreitungen bei den THM. Bei den Gesundheitsämtern entsteht bei Überschreitungen Aufwand für die Zulassung von Abweichungen in Fällen, wo eine Anpassung nicht kurzfristig erfolgen kann. Insbesondere besteht Beratungsbedarf für kleine Wasserversorgungen. Hierfür wird ein Aufwand von 5 Stunden pro Überschreitung bei geschätzten 200 Fällen im ersten Jahr angenommen, was sich in den Folgejahren pro Jahr geschätzt um jeweils die Hälfte reduziert. Dies führt innerhalb von fünf Jahren zu insgesamt ca. 390 Beratungen. Bei einem Stundensatz von 64,90 Euro für die Laufbahngruppe höherer Dienst, Verwaltungsebene Kommune, errechnet sich ein **Umstellungsaufwand** von ca. **127 000 Euro**.

Die in § 7 Absatz 2 TrinkwV i.V.m. Anlage 2 Teil I neu eingeführten Grenzwerte für die Gruppen von **PFAS**, also **Summe PFAS-20** und **Summe PFAS-4**, verursachen bei den **Wasserversorgern** einen **Umstellungsaufwand von insgesamt ca. 16,26 Millionen Euro** und einen **Erfüllungsaufwand** von ca. **4,66 Millionen Euro pro Jahr** für Summe PFAS-20 ab 2026 sowie für Summe PFAS-4 von ca. **11 Millionen Euro pro Jahr ab 2028**, also für beide Parameter entsteht insgesamt ein Erfüllungsaufwand von ca. **15,66 Millionen Euro pro Jahr ab 2028**. Der Grenzwert für Summe PFAS-4 wird auf Basis von Artikel 5 Absatz 3 TW-RL festgelegt, der die Mitgliedstaaten zur Aufnahme zusätzlicher Parameter verpflichtet, wenn der Schutz der menschlichen Gesundheit dies erfordert.

Summe PFAS-20 und Summe PFAS-4 können analytisch gemeinsam bestimmt werden. Die Berechnung des Erfüllungsaufwands basiert auf der Annahme, dass ca. 9 200 Wasserversorgungsgebiete nach den „Berichten des BMG/UBA zur Qualität von Trinkwasser in Deutschland in großen sowie in kleinen und mittleren Wasserversorgungen 2017-2019“ zunächst bis Januar 2026 eine erstmalige Analyse für den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte für Summe PFAS-20 und Summe PFAS-4 zum Preis von 100 bis 250 Euro (Mittel 175 Euro) durchführen lassen, was **ca. 1,6 Millionen Euro Umstellungsaufwand für die Erstuntersuchung** erzeugt. Es wird angenommen, dass in der Folge genauso viele regelmäßige Untersuchungen wie auf den Parameter Pestizide durchgeführt werden müssen. Somit müssen danach geschätzte 8 200 Untersuchungen zum Preis von 100 bis 250 Euro (Mittel 175 Euro) regelmäßig durchgeführt werden, was **einen Erfüllungsaufwand von ca. 1,4 Million Euro pro Jahr** verursacht.

Auf Basis der Studie „Bestandsaufnahme zur Betroffenheit der deutschen Trinkwasserversorgung durch die Einführung eines Trinkwassergrenzwertes für PFAS“ (durchgeführt von DVGW, BDEW und TZW) wurde ermittelt, dass ab Januar 2026 für ca. 0,3 Prozent aller untersuchten Rohwässer und Trinkwässer, also für ca. 16 Millionen Kubikmeter Trinkwasser pro Jahr, eine zusätzliche Aufbereitung mit Aktivkohle für Summe PFAS-20 erforderlich ist, die einen **Erfüllungsaufwand von ca. 3,66 Millionen Euro pro Jahr** verursacht (zusätzliche 868 Tonnen Aktivkohle zum Preis von ca. 1,74 Millionen Euro pro Jahr, zusätzlicher Personalaufwand ca. 320 000 Euro (0,02 Euro pro Kubikmeter Rohwasser) pro Jahr, zusätzlicher Analysenaufwand zur Überwachung des Filter-Durchbruchs an PFAS

ca. 480 000 Euro (0,03 Euro pro Kubikmeter Rohwasser) pro Jahr, Abschreibung Aufbereitungstechnik und Gebäude ca. 1,12 Millionen Euro (0,07 Euro pro Kubikmeter Rohwasser pro Jahr). Der **Umstellungsaufwand für die Aufbereitung** der betroffenen ca. 16 Millionen Kubikmeter Trinkwasser, bestehend aus Investitionskosten, Anschaffungskosten für Aufbereitungsstoffe sowie zusätzlichem Personal- und Analyseaufwand zur Überwachung der Aufbereitung, unterscheidet sich nicht wesentlich vom regelmäßigen Erfüllungsaufwand und wird auf **einmalig ca. 3,66 Millionen Euro** geschätzt.

Für Summe PFAS-4 müssen ca. 0,9 Prozent aller untersuchten Rohwässer und Trinkwässer, also rund 50 Millionen Kubikmeter Trinkwasser pro Jahr, mit Aktivkohle aufbereitet werden, was einen **Erfüllungsaufwand von ca. 11 Millionen Euro pro Jahr ab 2028** verursacht (zusätzliche 2 603 Tonnen Aktivkohle zum Preis von ca. 5,2 Millionen Euro pro Jahr, zusätzlicher Personalaufwand ca. 960 000 Euro (0,02 Euro pro Kubikmeter Rohwasser) pro Jahr, zusätzlicher Analysenaufwand zur Überwachung des Durchbruchs an PFAS ca. 1,45 Millionen Euro (0,03 Euro pro Kubikmeter Rohwasser) pro Jahr, Abschreibung Aufbereitungstechnik und Gebäude ca. 3,37 Millionen Euro (0,07 Euro pro Kubikmeter Rohwasser) pro Jahr). Der **Umstellungsaufwand für die Aufbereitung** der betroffenen ca. 16 Millionen Kubikmeter Trinkwasser wird auf **einmalig ca. 11 Millionen Euro bis 2028** geschätzt.

Den **Gesundheitsämtern** entsteht für Summe PFAS-20 ein Zeitaufwand für Abnahmen neuer Aufbereitungstechniken und die ggf. erforderliche Zulassung von Abweichungen in Fällen, wo eine Aufbereitung nicht zeitnah eingerichtet werden kann. Insbesondere besteht Beratungsbedarf für kleine Wasserversorgungen und ggf. Information der Bürgerinnen und Bürger. Insgesamt wird ein Aufwand von zehn Stunden pro Überschreitung bei geschätzten 82 Fällen im ersten Jahr angenommen, was sich in den Folgejahren pro Jahr geschätzt um jeweils die Hälfte reduziert. Insgesamt wird innerhalb von fünf Jahren mit ca. 159 Beratungen (82 (erstes Jahr) + 41 (zweites Jahr) + 21 (drittes Jahr) + 10 (viertes Jahr) + 5 (fünftes Jahr)) gerechnet. Bei einem Stundensatz von 64,90 Euro für die Laufbahngruppe höherer Dienst, Verwaltungsebene Kommune, errechnet sich bei den Gesundheitsämtern ein **Umstellungsaufwand** von insgesamt ca. **102 000 Euro**. Nach etwa fünf Jahren wird davon ausgegangen, dass im Wesentlichen alle belasteten Wasserversorgungen ihre Aufbereitungen angepasst haben. Für **Summe PFAS-4** entsteht ebenfalls Aufwand für Abnahmen neuer Aufbereitungstechniken und die ggf. erforderliche Zulassung von Abweichungen in Fällen, wo eine Aufbereitung nicht zeitnah eingerichtet werden kann. Auch hier besteht insbesondere Beratungsbedarf für kleine Wasserversorgungen. Hierfür wird ein Aufwand von zehn Stunden pro Überschreitung bei geschätzten 410 Fällen im ersten Jahr angenommen, was sich in den Folgejahren pro Jahr geschätzt um jeweils die Hälfte reduziert. Insgesamt wird mit ca. 800 Beratungen gerechnet. Bei einem Stundensatz von 64,90 Euro für die Laufbahngruppe höherer Dienst, Verwaltungsebene Kommune, errechnet sich bei den Gesundheitsämtern ein **Umstellungsaufwand** von ca. **520 000 Euro**. Nach etwa fünf Jahren wird davon ausgegangen, dass im Wesentlichen alle belasteten Wasserversorgungen ihre Aufbereitung angepasst haben.

Der Aufwand für die Gesundheitsämter auf Grund der Änderung der Anforderungen zum Parameter für **Legionella spec.** nach § 51 TrinkwV, der bei Erreichen des Wertes von 100 KBE/100 Milliliter Trinkwasser und nicht erst bei der Überschreitung dieses Wertes Maßnahmen erfordert, wird bei gewerblich genutzten Großanlagen auf ca. eine Stunde zum Lohnkostensatz „gehobener Dienst Kommunen“ von 44,60 Euro pro Stunde pro Fall geschätzt. Bei öffentlich genutzten Großanlagen entsteht für Gesundheitsämter zusätzlicher Aufwand durch die Beratung der Betreiber. Hier wird der zusätzliche Verwaltungsaufwand wegen des größeren Zeitaufwandes auf 267,60 Euro pro Fall (ca. sechs Stunden zum Lohnkostensatz „gehobener Dienst Kommunen“ von 44,60 Euro pro Stunde) geschätzt. Die Anzahl der Fälle ist nicht bekannt. Der **Umstellungsaufwand** beläuft sich auf geschätzte **44,60 Euro pro Fall bis 267,60 Euro pro Fall**.

Für den Parameter **intestinale Enterokokken** entfällt nach § 6 Absatz 2 TrinkwV i.V.m. Anlage 1 auf Grund von Vorgaben der TW-RL die Begrenzung auf höchstens 200 Untersuchungen pro Jahr, was nach Schätzung des UBA ca. 17 Wasserversorgungen, die mehr als 67 000 Kubikmeter Wasser pro Tag bereitstellen, betrifft. Dem UBA vorliegende Daten zu 11 betroffenen Wasserversorgungen (ca. 6 690 zusätzliche Untersuchungen pro Jahr zu je im Durchschnitt 12,58 Euro) lässt für diese einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand von ca. 84 000 Euro pro Jahr abschätzen, so dass für 17 Wasserversorgungen ein **Erfüllungsaufwand von ca. 130 000 Euro pro Jahr** berechnet wird. Einige große Wasserversorger führen diese Untersuchungen bereits auf freiwilliger Basis in der höheren Häufigkeit durch, so dass dadurch der tatsächliche Erfüllungsaufwand geringer ausfallen dürfte.

Betriebsparameter

Die in § 36 TrinkwV neu eingeführte Untersuchungspflicht des Rohwassers auf **somatische Coliphagen** als Indikator für eine fäkale Verunreinigung betrifft insbesondere ca. 3 000 zentrale Wasserversorgungen nach den „Berichten des BMG/UBA zur Qualität von Trinkwasser in Deutschland in großen sowie in kleinen und mittleren Wasserversorgungen 2017-2019“, die die Ressourcen Oberflächenwasser und Mischwässer (angereichertes Grundwasser und Uferfiltrat) nutzen und orientierend insgesamt sechs Mal zum Preis von durchschnittlich ca. 60 Euro pro Untersuchung testen müssen. Der **Umstellungsaufwand** beläuft sich somit auf insgesamt **ca. 1,0 Millionen Euro**.

Die oben genannten ca. 3 000 Wasserversorgungsgebiete mit einer festgestellten grundsätzlichen mikrobiellen Gefährdung müssen fortlaufend in Abhängigkeit von der genutzten Rohwasserressource eine bis drei Untersuchungen pro Jahr zum Preis von je ca. 60 Euro durchführen. Geschätzte 1 454 Wasserversorgungsgebiete mit der Ressource Oberflächenwasser führen 3 Untersuchungen pro Jahr durch, weitere ca. 672 mit Uferfiltrat und ca. 773 mit angereichertem Grundwasser jeweils eine Untersuchung pro Jahr. Somit beträgt der **Erfüllungsaufwand** für ca. 2 898 Wasserversorgungsgebiete mit ca. 5 807 Untersuchungen pro Jahr **ca. 348 000 Euro pro Jahr**.

Bei einer Überschreitung des Referenzwerts müssen weitere Untersuchungen veranlasst werden, die **pro Fall auf 580 Euro** geschätzt werden. Da der Parameter somatische Coliphagen neu eingeführt wird, kann über die Fallzahl keine Vorhersage getroffen werden.

Genehmigung der Anpassung oder Beibehaltung eines Untersuchungsplans

Die bislang freiwillige Option zur Anpassung eines Untersuchungsplans im Sinne der Probenahmeplanung wird nun nach § 37 TrinkwV in eine Verpflichtung zur Beantragung der Anpassung oder der Beibehaltung des Untersuchungsplans alle sechs Jahre überführt. Voraussetzung zur Antragstellung ist die Durchführung eines Risikomanagements einschließlich einer Risikoabschätzung nach dem risikobasierten Ansatz nach §§ 34 und 35 TrinkwV.

Gemäß **§ 34 Absatz 1 TrinkwV** werden die Betreiber von zentralen sowie bestimmten mobilen und zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen mit jeweils eigener Wassergewinnung verpflichtet, ihre **Versorgungsanlagen einem kontinuierlichen Risikomanagement einschließlich einer Risikoabschätzung** zu unterziehen. Hierzu müssen die Betreiber erstmalig bis zum 12. Januar 2029 oder – je nach Größenordnung der Wasserversorgungsanlage – bis zum 12. Januar 2032 diese Bewertung durchführen (§ 34 Absatz 2 TrinkwV) und die Ergebnisse an die Gesundheitsämter übermitteln (§ 38 Absatz 1 TrinkwV).

Das Statistische Bundesamt nimmt basierend auf der alle drei Jahre durchgeführten Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung (Stand: 2019) und den Rückmeldungen befragter Länder und Verbände eine Fallzahl von 14 310 betroffenen Wasserversorgungsanlagen an. Der Zeitaufwand, der durch die o.g. Verpflichtung entsteht, wird laut Rückmeldungen befragter Verbände zwischen etwa 2 400 und 42 500 Minuten geschätzt. Zur Berechnung des Erfüllungsaufwands setzt das Statistische Bundesamt den Median von 4 669 Minuten je Wasserversorgungsanlage an. Der überwiegende Anteil der befragten Verbände gibt an, dass die Tätigkeiten von Personen mit einem hohen Qualifikationsniveau durchgeführt werden müssen. Entsprechend wird der standardisierte Lohnkostensatz in Höhe von 58,90 Euro angesetzt. Der **Umstellungsaufwand liegt somit bei ca. 65,6 Millionen Euro**.

Das kontinuierliche Risikomanagement einschließlich einer Risikoabschätzung muss nach § 34 Absatz 2 Satz 2 in Abständen von höchstens sechs Jahren überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die vom Gesundheitsamt erteilte Genehmigung kann, sofern die erforderlichen Nachweise erbracht werden, auf Antrag um weitere sechs Jahre verlängert werden. Nach Berücksichtigung aller Rückmeldungen der Verbände wird für den jährlichen Zeitaufwand, der durch die vorgeschriebenen Aktualisierungen des kontinuierlichen Risikomanagements einschließlich einer Risikoabschätzung und die gegebenenfalls zwischenzeitlich durchgeführten Tätigkeiten anfällt, der Median von 1 698 Minuten für die weitere Berechnung angesetzt. Die Fallzahl (14 310 Wasserversorgungsanlagen) und der Lohnsatz (58,90 Euro pro Stunde) werden übernommen. Der **jährliche Erfüllungsaufwand** beträgt demnach **ca. 23,9 Millionen Euro**.

Die **Gesundheitsämter** werden gemäß **§ 38 Absatz 2 und Absatz 4 bis 6 TrinkwV** zur **Prüfung der Ergebnisse** des Risikomanagements einschließlich der Risikoabschätzung verpflichtet. Hierfür setzt das Statistische Bundesamt nach Aggregation der Rückmeldungen der Länder einen Zeitaufwand von 2 250 Minuten pro Wasserversorgungsanlage zum Lohnsatz von 42,60 Euro pro Stunde für die erstmalige Prüfung an. Der **Umstellungsaufwand für die Gesundheitsämter** liegt somit bei rund **22,9 Millionen Euro**.

Hinsichtlich der Beurteilung und Bearbeitung von Verlängerungsanträgen (§ 38 Absatz 6 TrinkwV) alle sechs Jahre wird von den befragten Gesundheitsämtern ein mittlerer Zeitaufwand von 480 Minuten pro Jahr und pro Wasserversorgungsanlage zum Lohnsatz von 42,60 Euro pro Stunde angenommen. Der **jährliche Erfüllungsaufwand für die Gesundheitsämter** wird vom Statistischen Bundesamt mit **ca. 813 000 Euro** berechnet.

Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage informiert gemäß § 45 Absatz 4 TrinkwV die betroffenen Anschlussnehmer zusätzlich mindestens jährlich über Gebühren und Preis des Trinkwassers, über die abgenommene Wassermenge, über einen Vergleich der jährlichen Wasserabnahme mit der Durchschnittsabnahme der anderen Anschlussnehmer, über die Adresse der Internetseite mit den Informationen und über die Austausch- oder Stillegepflicht für Bleileitungen. Die Informationen müssen an die betroffenen Verbraucher weitergegeben werden. Die Bereitstellung der Informationen soll auf dem leichtesten Weg, zum Beispiel mit der Jahresabrechnung oder mit Hilfe von intelligenten Anwendungen, bereitgestellt werden. Für die Anpassung der Jahresabrechnung und die Einrichtung von intelligenten Anwendungen entsteht den Betreibern von zentralen Wasserversorgungsanlagen ein Umstellungsaufwand. Als Fallzahl werden die laut Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung etwa 4 000 erfassten Unternehmen der Wassergewinnung herangezogen (Stand 2019). Für den Zeitaufwand werden 1 080 Minuten pro Fall für die Standardaktivität ‚Anpassung von internen Prozessen‘ angenommen mit einem Lohnsatz von 33,70 Euro pro Stunde. Insgesamt ergibt sich dadurch ein **Umstellungsaufwand** von **ca. 2,4 Millionen Euro**.

Berichtswesen

Durch die Anpassung der **Berichtspflichten der Länder nach § 69 TrinkwV** müssen entsprechende Softwarelösungen angepasst werden. Das statistische Bundesamt rechnet beispielhaft mit der von mehreren Ländern genutzten Software TEIS/ZTEIS, bei der die Schnittstellen angepasst werden müssen. Ausgehend von der jüngst durchgeführten Anpassung im Jahre 2017, für welche laut Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesgesetzblatt 2017 Kosten in Höhe von ca. 100 000 Euro entstanden sind, wird dieser **Umstellungsaufwand von ca. 0,1 Millionen Euro** auch für die nun notwendigen Anpassungen angenommen.

Nach **§ 70 TrinkwV** führt das UBA eine allgemeine **Bewertung der von Trinkwasserinstallationen in Deutschland ausgehenden gesundheitlichen Risiken** durch. Für die Bewertung nutzt es insbesondere die nach § 53 Absatz 4 gemeldeten Daten der zugelassenen Untersuchungsstelle in Bezug auf Legionella spec., den Bericht zu § 69 Absatz 3 sowie andere zugängliche Informationen. Für diese Tätigkeiten entsteht dem UBA ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 123 00 Euro, der unter „D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ gefasst und in den jeweiligen Einzelplänen auszugleichen sein wird.

5. Weitere Kosten

Befragte Verbände der Wasserwirtschaft können eine **Erhöhung der Gebühren oder Entgelte für Trinkwasser** auf Basis kommunaler Abgabengesetzgebungen gerade bei kleineren Wasserversorgungen auf Grund des Erfüllungsaufwands der TrinkwV nicht ausschließen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass weitere nicht vom Erfüllungsaufwand der TrinkwV bedingte Kostensteigerungen, z. B. bei Energie und bei Aufbereitungsstoffen, die Preisbildung im Bereich der Trinkwasseraufbereitung ebenfalls beeinflussen werden, was eine getrennte Darstellung erschwert. Es wurden mögliche Steigerungen von 0,01 bis 0,10 Euro pro Kubikmeter Trinkwasser genannt. Bei einem täglichen Verbrauch von 120 Liter Trinkwasser pro Person ergibt sich bei einem Jahresverbrauch von 45,6 Kubikmetern eine Belastung von **0,46 Euro bis 4,60 Euro pro Person und Jahr**.

6. Weitere Regelungsfolgen

Zu den weiteren Regelungsfolgen zählen u. a. die Auswirkungen der Verordnung auf bestimmte Bevölkerungsgruppen. In diesem Zusammenhang sind die neuen Vorgaben zur Entfernung oder Stilllegung von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei besonders hervorzuheben. Ein wichtiges Ziel dieser Regelung ist die gesundheitliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Für Schwangere und Frauen im gebärfähigen Alter beziehungsweise für Kinder und Föten ist die direkte oder indirekte Aufnahme von Blei über das Trinkwasser mit besonders hohen gesundheitlichen Risiken verbunden. Diesem Umstand tragen die neuen Vorgaben zur Entfernung oder Stilllegung von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei Rechnung und räumen dem Gesundheitsamt nur für solche Fälle die Möglichkeit einer Verlängerung der Frist zur Entfernung oder zum Austausch dieser Leitungen ein, in denen unter Berücksichtigung des Alters und des Geschlechts der Betroffenen eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen ist.

Hinsichtlich des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen ist festzuhalten, dass die Verordnung darauf abzielt, die Qualität von Trinkwasser im gesamten Bundesgebiet zu verbessern. Dem Modell eines Wasserkreislaufs folgend, profitieren damit auch die natürlichen Wasserressourcen von Verbesserungen der Trinkwasserqualität.

Mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse werden die Anschlussnehmer und Verbraucher durch die regelmäßigen Informationen der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen in die Lage versetzt, Daten zum Trinkwasser bundesweit auf Grund ihrer Einheitlichkeit zu vergleichen. Auf dieser Basis lassen sich sodann Aussagen zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ableiten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da die vorliegende Verordnung der dauerhaften Umsetzung von EU-Recht in das deutsche Recht dient. Eine Evaluierung ist nicht notwendig, da durch die Verordnung im Wesentlichen europarechtliche Vorgaben 1:1 umgesetzt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch)

Außer inhaltlichen Anpassungen werden mit der vorliegenden Neufassung der TrinkwV gegenüber der TrinkwV (a.F.) zahlreiche rechtssprachliche und rechtstechnische Änderungen vorgenommen. Hierzu zählen insbesondere folgende begriffliche Ersetzungen: „Unternehmer oder sonstiger Inhaber“ durch „Betreiber“, „Trinkwasser-Installation“ durch „Trinkwasserinstallation“, „Probennahmeplanung“ durch „Untersuchungsplan“, „Probennahmeplan“ durch „Berichtsplan“ und „Gefährdungsanalyse“ durch „Risikoabschätzung“. Zudem werden

die verschiedenen Typen von Wasserversorgungsanlagen im Regelungstext nun durchgängig unter Verwendung der definierten Begriffe bezeichnet, statt wie bisher auf die jeweilige Fundstelle in den Begriffsbestimmungen zu verweisen. Dort, wo die TrinkwV (a.F.) ausdrücklich klarstellte, dass der Regelungsadressat eine von ihm verlangte Untersuchung oder andere Handlung entweder selbst vorzunehmen oder durch eine andere Person vornehmen zu lassen hat, werden solche wiederholten Klarstellungen nicht mehr vorgenommen, da es auch ohne diese hinreichend klar ist, dass es sich bei den jeweils angesprochenen Pflichten nicht um höchstpersönlich zu erfüllende Pflichten handelt. Außerdem entfällt in den Anlagen im Hinblick auf die dort enthaltenen Tabellen die Angabe von „laufenden Nummern“, da die Parameter im regelnden Teil stets mit ihrer Bezeichnung angesprochen werden. Diese Änderungen betreffen den gesamten Verordnungstext und werden in der Begründung der Einzelvorschriften nicht erneut erwähnt.

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Regelungen wird in dem Verordnungstext durchgängig das generische Maskulinum verallgemeinernd verwendet. Eine geschlechtliche Ungleichbehandlung ist hiermit in keiner Weise bezweckt. Vielmehr richtet sich die Verordnung, sofern natürliche Personen adressiert sind, ausdrücklich an alle Geschlechter.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Die Regelung des Anwendungsbereichs ersetzt § 2 Absatz 1 Satz 1 TrinkwV (a.F.). Es wird nun nicht mehr allein auf die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch Bezug genommen, sondern umfassender auf den Gegenstand „Wasser für den menschlichen Gebrauch“.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 2 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Es handelt sich um eine deklaratorische nicht abschließende Aufzählung von Wässern, für die die TrinkwV nicht gilt. In Nummer 2 wird nunmehr auf den Arzneimittelbegriff nach § 2 AMG Bezug genommen, da der bisher verwendete Begriff „Heilwasser“ im AMG nicht definiert ist. Die Nummer 4 wird sprachlich neu gefasst.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt klar, dass sich der räumliche Geltungsbereich der TrinkwV auf die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone, eine außerhalb der 12-Meilen-Zone und somit außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets liegende Meeresregion, erstreckt. Die Regelung beruht auf Artikel 56 Nummer 1 i.V.m. Artikel 60 Nummer 1 und 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, durch die der Bundesrepublik Deutschland als Küstenstaat ausschließliche Hoheitsbefugnisse in Bezug auf die in der ausschließlichen Wirtschaftszone errichteten künstlichen Inseln, Anlagen und Bauwerke übertragen werden, insbesondere hinsichtlich der Geltung der nationalen Gesundheitsgesetze.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 3 TrinkwV (a.F.). Die Begriffsbestimmungen „Gesundheitsamt“ in § 3 Nummer 6 TrinkwV (a.F.) und „zuständige Behörde“ in § 3 Nummer 6 TrinkwV (a.F.) entfallen. Spezielle vollzugsrechtliche Vorgaben sind stattdessen durch Verweis auf das IfSG im § 4 berücksichtigt. Ebenso entfällt die Begriffsbestimmung „Parameterwert für radioaktive Stoffe“ nach § 3 Nummer 9a TrinkwV (a.F.). Die bislang in dieser Begriffsbestimmung enthaltene Verpflichtung, dass die zuständige Behörde bei Überschreitung eines Parameterwerts zu prüfen hat, ob das Vorhandensein radioaktiver Stoffe im Trinkwasser ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, das ein Handeln erfordert, ist nun in § 62 Absatz 3 enthalten. Ferner ist die Begriffsbestimmung der „Richtdosis“, die vormals in § 3 Nummer 9b TrinkwV (a.F.) enthalten war, nun in Anlage 4 Teil II integriert worden.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 3 Nummer 1 TrinkwV (a.F.). Zugleich setzt die Regelung Artikel 2 Nummer 1 der TW-RL um. In der Begriffsbestimmung wird eingangs die Formulierung „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ verwendet, um klarzustellen, dass es sich bei dem in der Verordnung als „Trinkwasser“ bezeichneten Wasser um das im Infektionsschutzgesetz und im der TW-RL als „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ bezeichnete Wasser handelt. Die Wörter „für den menschlichen Gebrauch“ in der Begriffsbestimmung sind daher keine eigenständig zu prüfenden Merkmale. Die Voraussetzungen an die Bestimmung des bezeichneten Wassers oder an seine Verwendung ergeben sich vielmehr aus den Buchstaben a und b.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 3 Nummer 2 Buchstabe a TrinkwV (a.F.). Der bislang verwendete Begriff „zentrale Wasserwerke“ wird durch den Begriff „zentrale Wasserversorgungsanlagen“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 3 Nummer 2 Buchstabe b TrinkwV (a.F.). Der bislang verwendete Begriff „dezentrale kleine Wasserwerke“ wird durch den Begriff „dezentrale Wasserversorgungsanlagen“ ersetzt.

Zu Buchstabe c

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 3 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV (a.F.). Der bislang verwendete Begriff „Kleinanlagen zur Eigenversorgung“ wird durch den Begriff „Eigenwasserversorgungsanlagen“ ersetzt.

Zu Buchstabe d

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 3 Nummer 2 Buchstabe d TrinkwV (a.F.). Der bislang verwendete Begriff „mobile Versorgungsanlagen“ wird durch den Begriff „mobile Wasserversorgungsanlagen“ ersetzt. Außerdem wird die bisher geltende Formulierung „aller Rohrleitungen, Armaturen, Apparate und Trinkwasserspeicher, die sich zwischen dem Punkt der Übernahme von Trinkwasser aus einer Anlage nach Buchstabe a, b oder Buchstabe f und dem Punkt der Entnahme des Trinkwassers befinden“ durch die Formulierung „der Trinkwasserinstallation“ ersetzt. Die ursprüngliche Formulierung gibt lediglich die in § 2 Nummer 4 normierte Begriffsbestimmung wieder und kann daher zum Zwecke der Vereinheitlichung und Vereinfachung durch den Begriff „Trinkwasserinstallation“ ersetzt werden. Meeresbauwerke werden zur Klarstellung den mobilen Wasserversorgungsanlagen zugeordnet.

Zu Buchstabe e

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 3 Nummer 2 Buchstabe e TrinkwV (a.F.). Der bislang verwendete Begriff „Anlagen zu ständigen Wasserverteilung“ wird durch den Begriff „Gebäudewasserversorgungsanlagen“ ersetzt.

Zu Buchstabe f

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 3 Nummer 2 Buchstabe f TrinkwV (a.F.). Der bislang verwendete Begriff „Anlagen zur zeitweiligen Wasserversorgung“ wird durch den Begriff „zeitweilige Wasserversorgungsanlagen“ ersetzt.

Zu Nummer 3

Der in der TrinkwV (a.F.) verwendete Begriff „Unternehmer oder sonstiger Inhaber“ einer Wasserversorgungsanlage wird geändert in „Betreiber“. Der bislang verwendete Begriff ist sperrig und erschwert dadurch das Textverständnis. Zudem erfüllt die historisch mitgeführte umständliche Zweiteilung des Begriffs keine tiefergehende Funktion im heutigen Trinkwas-

serrecht. Der Begriff „Unternehmer“ weist lediglich eher auf die gewerblichen Wasserversorgungsunternehmen hin, während der Begriff „sonstiger Inhaber“ insbesondere auch die nichtgewerblichen Inhaber einbezieht. Diese beiden Gruppen werden in der TrinkwV aber nicht als solche unterschiedlich behandelt. Soweit in der TrinkwV Differenzierungen vorgenommen werden, erfolgen diese mit anderen Mitteln, zum Beispiel mit der Unterscheidung verschiedener Wasserversorgungsanlagen (siehe Nummer 2). Der Begriff „Betreiber“ hingegen ist im Anlagenrecht und auch im Technischen Regelwerk gebräuchlich. Er deutet auf eine Person hin, die für das jeweilige Regelungsobjekt verantwortlich ist.

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 3 Nummer 3 TrinkwV (a.F.). Die Begriffsbestimmung zur Trinkwasserinstallation wird um Trinkwasserspeicher ergänzt. Hierdurch werden alle Anlagenteile von mobilen Wasserversorgungsanlagen erfasst, sodass der Begriff „Trinkwasserinstallation“ in der Begriffsbestimmung für mobile Wasserversorgungsanlagen (siehe Nummer 2 Buchstabe d) verwendet werden kann. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen. Mit Entnahmestellen für Trinkwasser sind die Stellen gemeint, die dafür bestimmt sind, dass an ihnen Verbraucher das Trinkwasser aus der Wasserversorgungsanlage entnehmen.

Zu Buchstabe a

Die Regelung ist neu und betrifft die Stelle, an der die Trinkwasserinstallation etwa von Eigenwasserversorgungsanlagen beginnt, bei denen es keine Stelle der Übernahme von Trinkwasser gibt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung betrifft die Stelle, an der die Trinkwasserinstallation beginnt bei Wasserversorgungsanlagen, die das Trinkwasser aus einer anderen Wasserversorgungsanlage übernehmen, insbesondere bei Gebäudewasserversorgungsanlagen.

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht § 3 Nummer 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 6

Die Regelung entspricht weitgehend § 3 Nummer 7 TrinkwV (a.F.). Der Begriff „Ressource“ wird zwecks Vereinheitlichung durch den ebenfalls weit auszulegenden Begriff „Wasservorkommen“ ersetzt.

Zu Nummer 7

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 3 Nummer 8 TrinkwV (a.F.). Zugleich setzt die Regelung Artikel 12 Absatz 1 und 3 der TW-RL um und wird daher um den Begriff „Filtermedien“ ergänzt. Ferner wird nun dargestellt, dass sich durch den Einsatz von Aufbereitungsstoffen nicht nur die Zusammensetzung des Trinkwassers, sondern auch die des Rohwassers verändern kann.

Zu Nummer 8

Die Regelung entspricht § 3 Nummer 10 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 9

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 3 Nummer 11 TrinkwV (a.F.). Nach den Wörtern „persönliche Beziehungen“ werden die Wörter „mit der bereitstellenden Person“ hinzugefügt. Dadurch wird deutlich gemacht, dass im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit keine persönliche Beziehung zu dem Bereitsteller besteht.

Zu Nummer 10

Die Regelung ist an § 2 Absatz 2 TrinkwV (a.F.) angelehnt und enthält nun eine neue Begriffsbestimmung für „Nichttrinkwasseranlagen“. Anders als in der Altregelung wird auf die

Bestimmung des Wassers abgestellt, unabhängig von der tatsächlichen Qualität des Wassers. Das Erfordernis „zusätzlich zu einer Trinkwasserinstallation“ muss dabei unter Beachtung einer möglichen Rückwirkung, auch z. B. durch Verwechslungen, auf das öffentliche Trinkwassernetz ausgelegt werden. Gartenbrunnen oder Regenwasserzisternen beispielsweise, die nur zur Bewässerung des Gartens verwendet werden und nicht an gleicher Stelle wie eine Trinkwasserinstallation, z. B. im Wohnhaus, installiert sind, sind daher keine Nichttrinkwasseranlagen im Sinne der TrinkwV.

Zu Buchstabe a

Im Unterschied zu § 2 Absatz 2 1. Halbsatz TrinkwV (a.F.) wird an dieser Stelle der neuen Begriffsbestimmung ohne Änderung der Bedeutung allein auf zur Entnahme von Wasser bestimmte Anlagen abgestellt und nicht mehr auf solche, die auch zur Abgabe von Wasser bestimmt sind.

Zu Buchstabe b

An dieser Stelle der neuen Begriffsbestimmung wird klargestellt, dass eine Nichttrinkwasseranlage auch eine Anlage ist, in der Wasser im Kreislauf geführt wird, dass nicht die Qualität von Trinkwasser haben muss, und die zusätzlich zu einer Trinkwasserinstallation installiert ist. Hierzu zählen beispielsweise Heizungsanlagen.

Zu § 3 (Bezugnahmen auf technische Normen)

Zu Absatz 1

Um den Text der Einzelvorschriften der Verordnung, die auf bestimmte technische Normen verweisen, von der Angabe der jeweiligen Ausgabennummern zu entlasten und so die Verständlichkeit der Vorschriften zu erleichtern, wird mit einer zentralen Vorschrift einmalig bestimmt, auf welche Ausgaben der technischen Normen mit den Verweisungen jeweils Bezug genommen wird. Auch die Titel der jeweiligen technischen Normen werden angegeben. In der Verordnung wird grundsätzlich statisch auf die bezeichneten Ausgaben der technischen Normen verwiesen. Die zentrale Vorschrift erleichtert zudem die Anpassung der Verweisungen in der Verordnung durch den Ordnungsgeber, wenn durch eine neue Ausgabe einer technischen Norm eine Aktualisierung erforderlich wird.

Zu Absatz 2

Um den Text der Einzelvorschriften der Verordnung, die auf die in Absatz 1 genannten technischen Normen verweisen, von wiederholten Hinweisen auf die allgemeine Zugänglichkeit dieser Normen zu entlasten, wird mit einer zentralen Vorschrift für alle bezeichneten technischen Normen einmalig auf die konkrete Bezugsmöglichkeit und die Niederlegung bei der Deutschen Nationalbibliothek hingewiesen.

Zu § 4 (Vollzug)

Hinsichtlich der Behördenzuständigkeiten für den Vollzug der Trinkwasserverordnung wird auf die anwendbaren Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verwiesen. Der Vollzug der TrinkwV obliegt insbesondere dem „Gesundheitsamt“ und der (sonst) „zuständigen Behörde“. Die Verweisung auf § 54 IfSG stellt klar, dass grundsätzlich die Länder (durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder durch sonstige landesrechtliche Regelung) bestimmen, welche konkreten Behörden die Aufgaben des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde nach der TrinkwV wahrnehmen. Ausnahmen gelten auf Grund von § 54a IfSG für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung und auf Grund von § 54b IfSG für den Bereich der Eisenbahnen des Bundes und der Magnetschwebebahnen. Durch diese Regelungen werden jeweils Bundesbehörden bzw. zuständige Stellen bestimmt, die die Aufgaben sowohl des Gesundheitsamts als auch der zuständigen Behörde wahrnehmen. Die bisherigen, weitgehend redundanten Regelungen in § 22 und § 23 Satz 1 und 2 TrinkwV (a.F.) werden wegen der bestehenden Regelungen des IfSG nicht fortgeschrieben, zumal auch Diskrepanzen zwischen den §§ 54a und 54b IfSG und den §§ 22 und 23 TrinkwV (a.F.) zu beseitigen sind. Die §§ 54 bis 54b IfSG kommen nicht

zum Tragen, wenn in der TrinkwV Aufgaben unmittelbar bestimmten Bundesbehörden zugewiesen sind, insbesondere dem Umweltbundesamt, dem Bundesinstitut für Risikobewertung oder dem Bundesministerium für Gesundheit, so dass es keiner weiteren Zuständigkeitsbestimmung bedarf.

Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen dem Gesundheitsamt einerseits und der (sonst) zuständigen Behörde andererseits gilt außerdem auch für die Anwendung der Trinkwasserverordnung die Regelung in § 2 Nummer 14 IfSG, wonach es sich beim Gesundheitsamt um eine mit einem Amtsarzt besetzte Behörde handeln muss. Die bisherige wiederholende Regelung in § 3 Nummer 5 TrinkwV (a.F.) wird wegen der bestehenden Regelung des IfSG nicht fortgeschrieben; außerdem kann § 3 Nummer 6 TrinkwV (a.F.) ersatzlos entfallen, da sich die Bestimmung der zuständigen Behörde durch die Länder ebenfalls bereits aus § 54 IfSG ergibt. Aus § 2 Nummer 14 IfSG folgt im Umkehrschluss, dass dort, wo die TrinkwV bestimmte Aufgaben einer (sonst) zuständigen Behörde zuweist, das Vorhandensein amtsärztlicher Kompetenz in der Behörde nicht gefordert ist. Das betrifft insbesondere diejenigen Aufgaben, die sich auf das Vorhandensein von radioaktiven Stoffen im Trinkwasser beziehen. Die Zuständigkeit einer (sonst) zuständigen Behörde im Fall von radioaktiven Stoffen im Trinkwasser ergibt sich bereits aus § 37 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes hinsichtlich Aufgaben der Überwachung und daran anknüpfend aus § 54 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TrinkwV. Darüber hinaus wird in den Einzelbestimmungen der Trinkwasserverordnung zur Klarstellung regelmäßig durch einen Zusatz ausdrücklich darauf hingewiesen, wenn eine Aufgabenzuweisung an eine „zuständige Behörde“ den Aspekt des (möglichen) Vorhandenseins radioaktiver Stoffe im Trinkwasser betrifft. Eine Aufgabenzuweisung an die zuständige Behörde, ohne dass radioaktive Stoffe im Trinkwasser betroffen sein müssen, erfolgt außerdem in § 54 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.

Zu Abschnitt 2 (Beschaffenheit des Trinkwassers)

Zu § 5 (Allgemeine Anforderungen)

Die Regelung entspricht überwiegend § 4 Absatz 1 TrinkwV (a.F.). Die Verwendung des Begriffs „Anforderungen“ in der Pluralform macht deutlich, dass sich die Regelung auf alle genannten Anforderungen bezieht. Die Regelungen aus § 4 Absatz 2 und 3 TrinkwV (a.F.) werden thematisch bedingt als Regelungen über Abgabeverbote den Vorschriften über die Pflichten des Betreibers im Falle von Abweichungen oder Grenzwertüberschreitungen zugeordnet.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 4 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 4 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b TrinkwV (a.F.). Die Voraussetzungen der gesetzlichen Vermutungsregelung beziehen sich infolge der Änderungen für mikrobiologische und chemische Parameter nun auch auf die Einhaltung der für diese festgelegten Höchstwerte.

Zu Nummer 3

Die Regelung entstammt § 4 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.) und wird in die Vermutungsregelung aufgenommen, um die Zielstellung nach Artikel 1 Absatz 2 der TW-RL hervorzuheben, die menschliche Gesundheit durch die Gewährleistung der Reinheit und Genusstauglichkeit des Wassers zu schützen.

Zu § 6 (Mikrobiologische Anforderungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 5 Absatz 1 TrinkwV (a.F.). Das Wort „Wasser“ wird zum Zwecke der Klarstellung durch das Wort „Trinkwasser“ ersetzt.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 5 Absatz 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 5 Absatz 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 6 Satz 1 TrinkwV (a.F.), soweit sie Mikroorganismen betrifft. Die Regelung wird aus systematischen Gründen in den mikrobiologischen Anforderungen verortet. Absatz 4 füllt komplementär zu Absatz 2 die allgemeine Anforderung des Absatzes 1 aus. Die Möglichkeit des Gesundheitsamts, Höchstwerte für weitere Parameter festzulegen, wird bereits an dieser Stelle sichtbar. Diese Regelung beschreibt die bisher geltende Praxis, dass die Gesundheitsämter im konkreten Fall die obersten Landesbehörden oder das Umweltbundesamt zur Bewertung konsultieren. In Abgrenzung zu dem Wort „Grenzwert“ wird für den vom Gesundheitsamt festgelegten Wert für Parameter, für die kein Grenzwert nach Anlage 1 festgelegt ist, das Wort „Höchstwert“ verwendet. Dies dient der Verdeutlichung, dass es sich bei den durch das Gesundheitsamt festgelegten Höchstwerten nicht um Grenzwerte handelt, die bundesweite Geltung beanspruchen, sondern für den konkreten Fall im Wasserversorgungsgebiet gelten. Auch können an anderen Stellen der TrinkwV erforderliche Bezugnahmen auf Bestimmungen, die Höchstwerte vorsehen, vereinfacht werden. Das Wort „aufgeführt“ wird durch das Wort „festgelegt“ ersetzt. Das Wort „festlegen“ entspricht der üblichen Formulierung der TrinkwV. Vor dem Wort „legt“ wird das Wort „so“ eingefügt. Durch diese Formulierung wird die Rechtsfolge deutlicher hervorgehoben. Zur Klarstellung wird in Absatz 4 ergänzt, dass es sich um das Trinkwasser eines Wasserversorgungsgebiets handelt. Die Formulierung „bis zu welchen Konzentrationen Stoffe im Trinkwasser enthalten sein dürfen“ wird durch den Begriff „einen Höchstwert“ zum Zwecke der sprachlichen Vereinfachung ersetzt. Darüber hinaus wird der Passus „und für welchen Zeitraum“ gestrichen, da dieser einen Aspekt darstellt, der keine mikrobiologische Anforderung beschreibt. Vielmehr handelt es sich schon um eine Maßnahme bei Nichteinlösung der Anforderungen. Hinsichtlich der Rechtsfolge werden die Höchstwerte den Grenzwerten gleichgestellt. Für Höchstwerte gelten daher auch die Regelungen zur Klärung der Ursachen und Anordnung von Abhilfemaßnahmen (§ 65 Absatz 2). Diese inhaltliche Änderung schließt die Regelungslücke, die bisher hinsichtlich der Ergreifung von Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Konzentration oder Überschreitung des zugelassenen Zeitraums bestand. Der Unberührtheitsklausel aus § 9 Absatz 6 Satz 2 TrinkwV (a.F.) bedarf es nicht.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 5 Absatz 4 TrinkwV (a.F.). An die Stelle der Formulierung „mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung von Einzelfällen“ tritt die Formulierung „mit im Einzelfall angemessenem Aufwand“. Die Formulierung „dürfen ... nur“ normiert im Gegensatz zu „sollen“ einen höheren Verbindlichkeitsgrad. Wie in § 5 Nummer 1 wird das Wort „mindestens“ eingefügt.

Zu § 7 (Chemische Anforderungen)**Zu Absatz 1**

Die Regelung entspricht § 6 Absatz 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 6 Absatz 2 TrinkwV (a.F.). Das Wort „festgesetzt“ wird durch das Wort „festgelegten“ ersetzt, da das Wort „festlegen“ der üblichen Formulierung der TrinkwV entspricht, wenn auf in den Anlagen festgelegte Grenzwerte Bezug genommen wird.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 6 Satz 1 TrinkwV (a.F.), soweit sie chemische Stoffe betrifft. Die Regelung wird aus systematischen Gründen in der Vorschrift über

die chemischen Anforderungen verortet. Der neue Absatz 3 füllt komplementär zu Absatz 2 die allgemeine Anforderung des Absatzes 1 aus. Die Möglichkeit des Gesundheitsamts, Höchstwerte für weitere chemische Parameter festzulegen, wird bereits an dieser Stelle sichtbar. Diese Regelung beschreibt die bisher geltende Praxis, dass die Gesundheitsämter im konkreten Fall die obersten Landesbehörden oder das Umweltbundesamt zur Bewertung konsultieren. In Abgrenzung zu dem Wort „Grenzwert“ wird für den vom Gesundheitsamt festgelegten Wert für Parameter, für die kein Grenzwert nach Anlage 2 festgelegt ist, das Wort „Höchstwert“ verwendet. Dies dient der Verdeutlichung, dass es sich bei den durch das Gesundheitsamt festgelegten Höchstwerten nicht um Grenzwerte handelt, die bundesweite Geltung beanspruchen, sondern für den konkreten Fall im Wasserversorgungsgebiet gelten. Auch können an anderen Stellen der TrinkwV erforderliche Bezugnahmen auf Bestimmungen, die Höchstwerte vorsehen, vereinfacht werden. Das Wort „aufgeführt“ wird durch das Wort „festgelegt“ ersetzt. Das Wort „festlegen“ entspricht der üblichen Formulierung der TrinkwV. Vor dem Wort „legt“ wird das Wort „so“ eingefügt. Durch diese Formulierung wird die Rechtsfolge deutlicher hervorgehoben. Die Formulierung „bis zu welchen Konzentrationen Stoffe im Trinkwasser enthalten sein dürfen“ wird durch den Begriff „einen Höchstwert“ zum Zwecke der sprachlichen Vereinfachung ersetzt. Darüber hinaus wird der Passus „und für welchen Zeitraum“ gestrichen, da dieser einen Aspekt darstellt, der keine chemische Anforderung beschreibt. Vielmehr handelt es sich schon um eine Maßnahme bei Nichterfüllung der Anforderungen. Hinsichtlich der Rechtsfolge werden die Höchstwerte den Grenzwerten gleichgestellt. Für Höchstwerte gelten daher auch die Regelungen zur Klärung der Ursachen und Anordnung von Abhilfemaßnahmen (§ 65 Absatz 1 und 2). Diese inhaltliche Änderung schließt die Regelungslücke, die bisher hinsichtlich der Ergreifung von Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Konzentration oder Überschreitung des zugelassenen Zeitraums bestand. Der Unberührtheitsklausel aus § 9 Absatz 6 Satz 2 TrinkwV (a.F.) bedarf es nicht.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 3 TrinkwV (a.F.). An die Stelle der Formulierung „mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung von Einzelfällen“ tritt die Formulierung „mit im Einzelfall angemessenem Aufwand“. Die Formulierung „dürfen (...) nur“ normiert im Gegensatz zu „sollen“ einen höheren Verbindlichkeitsgrad.

Zu § 8 (Anforderungen in Bezug auf Indikatorparameter)

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht § 7 Absatz 1 Satz 1 TrinkwV (a.F.). Satz 2 entspricht § 7 Absatz 1 Satz 2 (a.F.) und wird ergänzt um den Referenzwert für somatische Coliphagen, der ebenfalls nicht zwingend einzuhalten ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 7 Absatz 2 TrinkwV (a.F.). Zur Klarstellung erfolgt die Ergänzung des Parameters „Coliforme Bakterien“.

Zu Absatz 3

Die Regelung greift Inhalte der Anmerkung 1 und Bemerkungen der Anlage 3 Teil I laufende Nummern 3, 12, 17, 19 und 20 TrinkwV (a.F.) auf. Aus rechtsförmlichen Gründen werden materielle Bestimmungen aus den Anlagen in den Regelungsteil der Verordnung überführt. An die in der Aufzählung aufgeführten Indikatorparameter werden Anforderungen gestellt, mit denen die Korrosivität des verteilten Trinkwassers minimiert wird. Das technische Regelwerk und die Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamts nach § 15 haben zwar zum Grundsatz, dass die Verwendung von Materialien und Werkstoffen nach den Eigenschaften des verteilten Trinkwassers zu erfolgen hat. Trotzdem soll der Betreiber bei der Wasseraufbereitung dafür Sorge tragen, dass insbesondere bei Kenntnis der Verwendung bestimmter zugelassener Werkstoffe im Wasserversorgungsgebiet das Wasser aus hygie-

nischer und technischer Sicht nicht korrosiv wirkt. Dazu ist eventuell eine Aufbereitung notwendig, die über die Einhaltung der Anforderungen im Hinblick auf die aufgeführten Indikatorparameter hinausgeht.

Im technischen Regelwerk und den Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamts sind zudem weitere Parameter (z. B. Säure- und Basekapazität) aufgeführt, die zur Beurteilung der korrosiven Eigenschaften des Trinkwassers zur berücksichtigen sind. Bei zentralen Wasserversorgungsanlagen hat der Betreiber die Untersuchungsergebnisse dieser Parameter nach § 46 Absatz 1 Nummer 4 im Internet zu veröffentlichen.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht der Bemerkung zu Anlage 3 Teil I laufende Nummer 20 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht der Bemerkung zu Anlage 3 Teil I laufende Nummer 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht der Bemerkung zu Anlage 3 Teil I laufende Nummer 12 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht der Bemerkung zu Anlage 3 Teil I laufende Nummer 17 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht der Bemerkung zu Anlage 3 Teil I laufende Nummer 19 TrinkwV (a.F.).

Zu § 9 (Radiologische Anforderung)

Die Regelung entspricht mit einer redaktionellen Änderung § 7a TrinkwV (a.F.).

Zu § 10 (Stelle der Einhaltung der Anforderungen)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 8 TrinkwV (a.F.). Zur besseren Verständlichkeit wird der Einleitungssatz kürzer gefasst.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 8 Nummer 1 TrinkwV (a.F.). Das Wort „Zapfstellen“ wird durch das Wort „Entnahmestellen“ ersetzt. In Zusammenschau mit den Regelungen zur Stelle der Probennahme in § 41 ergibt sich, dass der Betreiber einer zentralen oder dezentralen Wasserversorgungsanlage an der Entnahmestelle in der Trinkwasserinstallation eine Probe nach Spülen der Leitung nehmen kann, um nachzuweisen, dass Parameterwerte an der Übergabestelle eingehalten sind. Aus fachlichen und rechtlichen Gründen ist die „Spülprobe“ mit den Vorgaben der TW-RL für die zur Berichterstattung erforderlichen Probennahmen zur Bestimmung in der Trinkwasserinstallation potenziell veränderlicher Parameter allerdings nicht vereinbar. Dies muss im Berichtsplan des Gesundheitsamts berücksichtigt werden. Die Wörter „die sich in einer Trinkwasserinstallation befinden und“ werden gestrichen. Dadurch unterfallen auch sogenannte „Trinkwasserbrunnen“ der Regelung in Nummer 1.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 8 Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 8 Nummer 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 8 Nummer 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 5

Nummer 5 setzt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d TW-RL um und regelt die Stelle der Einhaltung in Fällen, in denen Trinkwasser nach § 2 Nummer 1 Buchstabe b in Lebensmittelunternehmen verwendet wird. Die Stelle der Verwendung ist in Lebensmittelunternehmen besonders relevant, da es vor der Verwendung noch zu einer Aufbereitung des Trinkwassers kommen kann.

Zu Abschnitt 3 (Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen)

Zum Zwecke der besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit sind die Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen in einem eigenen Abschnitt geregelt.

Zu § 11 (Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 bis Absatz 3 TrinkwV (a.F.). Die Überschrift wird um die Wörter „in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen“ ergänzt, um sie von der nachfolgenden, für Nichttrinkwasseranlagen geltenden Vorschrift abzugrenzen. Die Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen werden für eine bessere Verständlichkeit der Vorschriften neu gegliedert.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 TrinkwV (a.F.) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 TrinkwV (a.F.). Es wird konkretisiert, dass die Pflichten für Gebäudewasserversorgungsanlagen nur gelten, wenn diese im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit betrieben werden, und dass die Anzeigen dem Gesundheitsamt schriftlich oder elektronisch zu übermitteln sind.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung greift § 13 Absatz 1 Nummer 2 Variante 1 und 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 TrinkwV (a.F.) auf. Das Wort „erstmalige“ entfällt. Damit werden nur noch die Stadien „Errichtung“, „Inbetriebnahme“ und „Wiederinbetriebnahme“ unterschieden. Die Varianten der „Stilllegung“ sowie der Stilllegung „von Teilen der Wasserversorgungsanlage“ werden in einer eigenen Nummer 5 geregelt.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 Nummer 2 Variante 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 TrinkwV (a.F.).

Zu Satz 2 und 3

Die für die Anzeigepflichten jeweils geltenden Fristen werden gebündelt geregelt und konkretisiert. Wenn der Betreiber der Wasserversorgungsanlage von den nach Satz 1 anzeigepflichtigen Umständen erst zu einem Zeitpunkt Kenntnis erhält, zu dem die in Satz 2 genannte Frist nicht mehr eingehalten werden kann, genügt die unverzügliche Anzeige nach der Kenntniserlangung. In der Praxis ist ein Rechtsübergang nicht immer vier Wochen im Voraus bekannt.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 4 TrinkwV (a.F.); Satz 1 Nummer 4 wird ergänzt.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Die Regelung greift § 13 Absatz 1 Nummer 2 Variante 1 und 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 4 TrinkwV (a.F.) auf. Das Wort „erstmalige“ entfällt. Es werden nur noch die Stadien „Inbetriebnahme“ und „Wiederinbetriebnahme“ unterschieden. Die Varianten der „Stilllegung“ sowie der Stilllegung „von Teilen der Wasserversorgungsanlage“ werden in einer eigenen Nummer 3 geregelt.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Für das Eisenbahn-Bundesamt ist die Kenntnis über einen Eigentumswechsel mobiler Wasserversorgungsanlagen wichtig für die regelmäßige Überwachung und die Kenntnis des jeweiligen Adressaten für die zu überprüfenden Anlagen.

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 Nummer 2 Variante 3 und 4 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Satz 2 bis 4

Die für die Anzeigepflicht geltenden Fristen werden geregelt und konkretisiert. Satz 3 enthält eine Regelung analog zu Absatz 1 Satz 3. Für Bereiche der Gefahrenabwehr, der Verteidigung und des Zivilschutzes wird wegen der vordringlichen Erledigung der jeweiligen Aufgaben eine Ausnahme hinsichtlich der Frist für Anzeigen geregelt.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 6 TrinkwV (a.F.); in Satz 1 werden die Nummern 4 und 5 ergänzt. Die Frist für die Anzeige wird in Satz 2 und 3 konkretisiert.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 Nummer 5 Variante 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 6 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 13 Absatz 1 Nummer 5 Variante 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 6 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 13 Absatz 1 Nummer 5 Variante 3 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 6 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 4

Dem Eisenbahn-Bundesamt ist in seinem Zuständigkeitsbereich der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person anzuzeigen. Die Kenntnis über den Eigentumswechsel ist wichtig für die regelmäßige Überwachung, es müssen die Adressaten für die zu überprüfenden Anlagen bekannt sein. Betreiberwechsel kommen bei Trinkwasserbefüllungsanlagen relativ oft vor.

Zu Nummer 5

Dem Eisenbahn-Bundesamt ist in seinem Zuständigkeitsbereich die Stilllegung einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage oder von Teilen davon für Zwecke der Überwachung anzuzeigen. Gerade bei Trinkwasserbefüllungsanlagen ist es relevant, die Anzahl der Abgabestellen/Hydranten genau zu kennen, um Überprüfungsstermine gut planen zu können. Es kommt des Öfteren vor, dass einzelne Abgabestellen/Hydranten außer Betrieb genommen werden. Die Gebührenbescheide richten sich nach der Anzahl der Hydranten. Daher muss das Eisenbahn-Bundesamt über den jeweiligen Ist-Stand informiert sein. Wenn eine Anlage nicht mehr betrieben wird, kann sie aus der Überwachung herausgenommen werden, unnötige Ortstermine können so vermieden werden.

Zu Satz 2 und 3

Die für die Anzeigepflicht geltenden Fristen werden geregelt und konkretisiert. Satz 3 enthält eine Regelung analog zu Absatz 2 Satz 4.

Zu Absatz 4

Eine Regelung zur Vorgabe seitens der Landesbehörden für die Übermittlung der Anzeigen wird ergänzt. Solche Vorgaben stellen eine einheitliche Umsetzung innerhalb der jeweiligen Länder dar und entlasten somit die Gesundheitsämter.

Zu § 12 (Anzeigepflichten in Bezug auf Nichttrinkwasseranlagen)

Zu Satz 1

Wegen der möglichen Auswirkungen von Nichttrinkwasseranlagen auf insbesondere im selben Gebäude betriebene Trinkwasserversorgungsanlagen und das Trinkwasser darin werden in der TrinkwV weiterhin Anzeigepflichten in Bezug auf Nichttrinkwasseranlagen, die zur Entnahme von Wasser bestimmt sind, geregelt. Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 4 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Die Regelung über die Pflicht zur Anzeige von Bestandsanlagen nach § 13 Absatz 4 Satz 1 TrinkwV (a.F.) kann entfallen.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 1 TrinkwV (a.F.). Die für die Anzeige geltende Frist wird konkretisiert.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 13 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 2 Variante 3 TrinkwV (a.F.). Eine Anzeigepflicht besteht nicht mehr für eine „Inbetriebnahme“ oder „Wiederinbetriebnahme“.

Zu Satz 2

Eine Regelung zur Vorgabe seitens der Landesbehörden für die Übermittlung der Anzeigen wird ergänzt. Solche Vorgaben stellen eine einheitliche Umsetzung innerhalb der jeweiligen Länder dar und entlasten somit die Gesundheitsämter.

Zu Abschnitt 4 (Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen)**Zu § 13 (Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen)****Zu Absatz 1**

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 1 TrinkwV (a.F.). Anstelle der Wörter „Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser“ wird das Wort „Wasserversorgungsanlagen“ verwendet. Zum Zwecke der sprachlichen Vereinheitlichung wird das Wort „bauen“ durch das Wort „errichten“ ersetzt. Die bisherige Regelung wird in zwei Sätze aufgeteilt. Satz 1 verdeutlicht, dass bei der Planung und Errichtung von Wasserversorgungsanlagen das Ergebnis mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss. Satz 2 betrifft die Art und Weise des Betriebs, der mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind insbesondere dem umfassenden technischen Regelwerk zum Wasserfach zu entnehmen, das vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) oder anderen Normgebern herausgegeben wird.

Zu Absatz 2

Die Regelung vereinigt Inhalte des § 17 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 5 TrinkwV (a.F.). Über § 17 Absatz 3 Satz 5 TrinkwV (a.F.) hinausgehend werden die Bewertungsgrundlagen insgesamt, also einschließlich Prüfvorschriften, als Anforderungen erfasst, denen die Werkstoffe und Materialien entsprechen müssen.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 6 Satz 1 TrinkwV (a.F.). Die Eingrenzung auf Wasserversorgungsanlagen, „aus denen Trinkwasser abgegeben wird,“ kann entfallen, da Wasserversorgungsanlagen grundsätzlich der Abgabe oder Entnahme von Trinkwasser dienen. Die bisherige Umschreibung der wasserführenden Teile, in denen sich Wasser befindet, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, wird durch den definierten neuen Begriff der „Nichttrinkwasseranlage“ ersetzt. Zwischen Bestands- und Neuanlagen erfolgt keine Differenzierung, so dass stets eine Sicherungseinrichtung im Sinne der Vorschrift vorhanden sein muss.

Zu Absatz 4

Die Regelung über besondere Pflichten im Falle des Vorhandenseins einer Nichttrinkwasseranlage greift Inhalte des § 17 Absatz 6 Satz 2 und 3 TrinkwV (a.F.) auf. Die Vorschrift richtet sich an den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage als pflichtige Person. Auf Grund der Begriffsbestimmung in § 2 Nummer 10 ist eine Voraussetzung, dass die betreffende Nichttrinkwasseranlage zusätzlich zu einer Trinkwasserinstallation installiert ist.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 6 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Anstelle von „Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme“ spricht die Regelung nun von den „Leitungen der Wasserversorgungsanlage und (...) Leitungen der Nichttrinkwasseranlage“. Als Leitungen von Nichttrinkwasseranlagen sind auch Leitungen von Heizungs- oder Solarthermieanlagen erfasst. Die Kennzeichnung ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen, in der Regel beispielsweise mindestens durch eine durchgehend farbliche Kennzeichnung.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 6 Satz 3 erster Halbsatz TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung greift den Inhalt des § 17 Absatz 6 Satz 3 zweiter Halbsatz TrinkwV (a.F.) auf und regelt eine Pflicht des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage, dafür zu sorgen,

dass eine zusätzlich installierte Nichttrinkwasseranlage gegen eine versehentliche Nutzung des Wassers als Trinkwasser, etwa durch Kinder, gesichert wird.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht mit sprachlichen und geringfügigen weiteren Änderungen § 17 Absatz 7 TrinkwV (a.F.). Satz 1 wird neu formuliert. Biologische Verfahren wurden pro forma ergänzt. In Satz 2 und 3 wird ausdrücklich der Betreiber als für die Entfernung Verantwortlicher genannt. Zweck der Regelungen ist weiterhin, Risiken für die ordnungsgemäße Trinkwasserbeschaffenheit auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren. Jegliche Maßnahme, die Stoffe oder Gegenstände in Kontakt mit dem Rohwasser oder Trinkwasser bringt oder physikalische, chemische oder biologische Verfahren auf das Trinkwasser anwendet, ohne dabei Zwecken der Trinkwasserversorgung zu dienen, verursacht ein unnötiges hygienisches Risiko, das – sei es noch so gering – nicht akzeptabel ist.

Maßnahmen, die bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen, sind beispielsweise die temporäre Einbringung von Inertgasen oder Gasgemischen zur Leckageortung in Trinkwasserleitungen, die Einbringung von Sensoren sowie das temporäre Befahren mit Kamerasystemen zur Inspektion von Brunnen und Trinkwasserleitungen. Ebenso gehören dazu Maßnahmen zur Druckminderung. Die in den betroffenen Druckminderungsanlagen ohnehin anfallende Energie kann daher genutzt werden. Ebenfalls können Geräte in Entwicklung, die dem Stand der Technik entsprechen und die bestimmungsgemäß dem Trinkwasserversorgungsprozess zuzuordnen sind, in die Wasserversorgungsanlage eingebracht werden.

Zu Absatz 6

Es wird eine Ausnahme von dem Einbringungsverbot nach Absatz 5 für zentrale Wasserversorgungsanlagen geregelt, sofern die Verwendung von Stoffen, Gegenständen oder Verfahren zur Nutzung oder Abführung von Energie dem Betrieb der zentralen Wasserversorgungsanlage dient und eine nachteilige Veränderung der Qualität des Trinkwassers nicht zu erwarten ist.

Entsprechende mögliche Nutzungen für den Betrieb einer zentralen Wasserversorgungsanlage sind beispielsweise die Kühlung von Pumpen der Trinkwasserversorgung sowie die Entfeuchtung von Filterhallen im Wasserwerk. Die eingebrachten Stoffe, Gegenstände oder Verfahren sind Teil der Wasserversorgungsanlage und unterliegen damit den für Wasserversorgungsanlagen geltenden Vorschriften. Einzuhalten sind insbesondere die Anforderungen nach den §§ 13 ff. Eine nach § 34 im Rahmen des Risikomanagements durchzuführende Risikoabschätzung erstreckt sich auch auf die genehmigten Ausnahmen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, entscheidet das Gesundheitsamt nach pflichtgemäßem Ermessen über die Genehmigung und kann dabei gegebenenfalls vorliegende Verwaltungsvorschriften der zuständigen obersten Landesbehörden und Empfehlungen des UBA sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik berücksichtigen. Erteilt es eine solche Genehmigung, ist diese zu befristen. Bei der Bemessung der Dauer der Frist wird das Gesundheitsamt berücksichtigen, wann eine erneute Prüfung aus hygienischer Sicht angeraten ist. Die Genehmigung kann verlängert werden.

Dadurch, dass dem Gesundheitsamt sowohl im Hinblick auf die Erteilung einer Genehmigung als auch hinsichtlich ihrer Dauer oder Verlängerung Ermessen zukommt, soll eine risikobasierte Entscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls gewährleistet werden. So ist beispielsweise das hygienische Risiko, das durch die Erwärmung des Trinkwassers infolge einer Abführung von Wärmeenergie in das Trinkwasser entsteht, in Abhängigkeit von den örtlichen und saisonalen Gegebenheiten zu beurteilen.

Die Regelung ist auf zentrale Wasserversorgungsanlagen beschränkt, da das Trinkwasser häufiger untersucht wird als bei anderen Wasserversorgungsanlagen und diese Anlagen den Regelungen zur Anwendung des risikobasierten Ansatzes unterliegen.

Zu § 14 (Allgemeine Anforderungen an Werkstoffe und Materialien für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 2 Satz 1 TrinkwV (a.F.). Der Begriff „Wasserversorgungsanlagen“ ersetzt die Wörter „Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser“. Neben dem Kontakt der Werkstoffe und Materialien mit dem Trinkwasser wird zur Vervollständigung der Kontakt mit „Rohwasser“ ergänzt, da die Vorschrift bereits vor der Änderung auf die Rohwassergewinnung Anwendung findet. Gefördertes Wasser, das anschließend nicht zu Trinkwasser aufbereitet oder als solches abgegeben werden soll, sondern beispielsweise für andere Zwecke im Betrieb genutzt wird, ist von den Anforderungen nicht erfasst.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung greift § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 TrinkwV (a.F.) auf. Ergänzt wird die „Färbung“ auf Grund der Vorgaben von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b TW-RL und es wird der Begriff „beeinträchtigen“ anstatt „nachteilig verändern“ zur sprachlichen Vereinheitlichung verwendet. Inhaltlich führt dies zu keinen Änderungen, u. a. da die Färbung in den Bewertungsgrundlagen des UBA auch vor dieser Änderung schon berücksichtigt wurde.

Zu Nummer 3

Die Regelung wird auf Grund der Vorgaben von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c TW-RL ergänzt. Inhaltlich führt dies zu keiner Änderung. Die Beurteilung der Förderung der mikrobiellen Vermehrung wird in den Bewertungsgrundlagen des UBA bereits berücksichtigt.

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht mit einer sprachlichen Überarbeitung im Wesentlichen § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TrinkwV (a.F.). Da auch Rohwasser von der Regelung umfasst ist (siehe Nummer 1), wird zur Klarstellung das Wort „Trinkwasser“ durch „Wasser“ ersetzt.

Zu § 15 (Grundlagen für die Bewertung von Werkstoffen und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser)**Zu Absatz 1**

Satz 1 greift den Inhalt von § 17 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV (a.F.) auf. Die Regelung wird auf Grund des bestehenden Ermessens des UBA als Kann-Regelung formuliert. Es wird eine Legaldefinition für den Begriff „Bewertungsgrundlagen“ eingefügt. Satz 2 entspricht § 17 Absatz 3 Satz 3 TrinkwV (a.F.). Satz 3 greift § 17 Absatz 4 Satz 7 TrinkwV (a.F.) auf, wobei die Wörter „hygienischen Bewertung von Stoffen“ durch das Wort „Stoffbewertung“ ersetzt werden. Ferner werden die Wörter „sofern die Stoffbewertung für die Festlegung der Bewertungsgrundlagen notwendig ist“ angefügt.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 4 Satz 8 TrinkwV (a.F.). Satz 2 entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 3 Satz 4 TrinkwV (a.F.). Auf Grund des Rechtscharakters der Bewertungsgrundlagen als Allgemeinverfügung wird von ihrer Bekanntgabe gesprochen. Ferner wird in Satz 3 nun die Pflicht normiert, das Datum des Eintritts der Rechtsverbindlichkeit, also des Zeitpunkts der inneren Wirksamkeit dieser Regelung, ebenfalls zu veröffentlichen. Dies dient der Rechtssicherheit.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 3 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Bei der Bewertung der Ausgangsstoffe können sich verschiedene Beschränkungen bzw. Anforderungen an die Verwendung des Ausgangsstoffs ergeben, z. B. migrationsbasierte Beschränkungen, Restgehaltsbeschränkungen, aber auch Anforderungen an die Spezifikation des Ausgangsstoffs sowie die Beschränkung seiner Verwendung.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 TrinkwV (a.F.). Die Regelung wird zur Verbesserung der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit gegliedert.

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 TrinkwV (a.F.), soweit es um Ausgangsstoffe geht. Es wird das Wort „Positivlisten“ eingefügt. Dies dient der besseren Verständlichkeit der Bestimmung.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 TrinkwV (a.F.), soweit es um Werkstoffe und Materialien geht. Es wird das Wort „Positivlisten“ eingefügt. Dies dient der besseren Verständlichkeit der Bestimmung.

Zu Buchstabe c

Die Regelung entspricht inhaltlich weitgehend § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 TrinkwV (a.F.), soweit es um Werkstoffe und Materialien in Produkten geht.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 TrinkwV (a.F.). Es werden die Wörter „Anforderungen an die Verwendung dieser Ausgangsstoffe“ zur besseren Verständlichkeit der Bestimmung verwendet, anstelle „Beschränkungen für den Einsatz der Ausgangsstoffe“.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen mit sprachlichen Änderungen § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht mit sprachlichen Änderungen § 17 Absatz 4 Satz 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 4 Satz 2 bis 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht § 17 Absatz 4 Satz 5 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 7

Die Regelung entspricht § 17 Absatz 4 Satz 6 TrinkwV (a.F.). Zur Klarstellung, dass das normierte Anhörungserfordernis für eine Festlegung und Fortschreibung sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag gilt, wird die Regelung in einem eigenen Absatz getroffen.

Zu Absatz 8

Satz 1 entspricht § 17 Absatz 4 Satz 9 TrinkwV (a.F.). Die Beschreibung des Gegenstands der Geschäftsordnung wird präzisiert. Satz 2 regelt die Bekanntmachung und Veröffentlichung der Geschäftsordnung.

Zu § 16 (Konformitätsvermutung)

Die Vermutungsregelung aus § 17 Absatz 5 TrinkwV (a.F.) wird, soweit sie sich auf Produkte bezieht, in einen eigenen Paragraphen überführt. Zur besseren Verständlichkeit werden die Anforderungen, auf deren Einhaltung sich die Konformitätsvermutung und die Zertifizierung beziehen, ausformuliert. Die Konformitätsvermutung bezieht sich nur auf Produkte im Kontakt mit Rohwasser oder Trinkwasser. Damit ist nicht eine Zertifizierung von ganzen Trinkwasserinstallationen umfasst. Die in § 17 Absatz 5 TrinkwV (a.F.) außerdem enthaltene Vermutung der Konformität von Verfahren mit Anforderungen nach der TrinkwV wird nicht fortgeschrieben. Eine Konformitätsvermutungsregelung in Bezug auf Verfahren

ist verzichtbar, da die TrinkwV für Verfahren auch keine detaillierten materiellen Anforderungen regelt, abgesehen von dem allgemeinen Erfordernis der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Zu § 17 (Trinkwasserleitungen aus Blei)

Zu Absatz 1

Die Regelung setzt Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe f sowie Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 TW-RL um und regelt zu diesem Zweck eine Pflicht, Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei zu entfernen oder stillzulegen.

Idealerweise wird durch Überschreitung des seit dem 1. Dezember 2013 geltenden Grenzwerts für Blei von 10 µg/l Trinkwasser angezeigt, dass ein Austausch von Bleileitungen dringend notwendig ist. Darauf wird z. B. durch das UBA (<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/flyer-trinkwasser-wird-bleifrei>) hingewiesen. Die Regelung der TrinkwV (a.F.) führte jedoch zu Problemen und Verzögerungen im Vollzug. Die Gesundheitsämter oder die zuständigen Behörden konnten eine Anordnung zum Austausch von Bleileitungen nur aussprechen, wenn für die einzelne Trinkwasserinstallation auch eine Grenzwertüberschreitung nachgewiesen wurde. Häufig waren die Untersuchungsergebnisse jedoch nicht eindeutig, da beispielsweise die Bleileitung durch die Probennahme nicht erfasst wurde, die Probennahmestellen nicht für alle Nutzer des Gebäudes repräsentativ waren oder die Nutzung des Wassers im Gebäude während der vorgegebenen Stagnationszeit vor der Probennahme nicht der üblichen Nutzung entsprach. Der bisherige Aufwand, über Anordnungen den Austausch von Bleileitungen zu erreichen, war unter Umständen sehr hoch und mit Rechtsunsicherheiten verbunden.

Mit dem Verbot von Bleileitungen soll künftig einerseits eine höhere Rechtssicherheit für die vollziehenden Behörden erreicht, der Aufwand für den Vollzug reduziert sowie andererseits insbesondere unabhängig von Überschreitungen des Grenzwerts und einem möglichen Einfluss der Probennahme jegliche Exposition der Verbraucher, insbesondere von Risikogruppen, über das Trinkwasser minimiert werden.

Bleileitungen hätten eigentlich schon bis zum 1. Dezember 2013 ausgetauscht sein sollen. Bereits seit 1973 werden Bleileitungen auch nicht mehr verbaut, so dass bei diesen die allgemeine Nutzungsdauer für Trinkwasserleitungen von 50 Jahren in der Regel schon deutlich überschritten ist. Da die Entfernung von bleiernen Komponenten aus der Trinkwasserinstallation eine Maßnahme ist, die bei Haussanierungen üblicherweise prioritär angegangen wird, dürfte es sich bei den Gebäuden, die heute noch Trinkwasserleitungen aus Blei aufweisen, vielfach um Gebäude mit einem insgesamt hohen Sanierungsbedarf handeln. Hinzu kommt, dass die gesundheitliche Relevanz von Blei im Trinkwasser eindeutig erwiesen ist. Bereits im Jahr 2011 wies das Joint FAO/WHO Expert Committee on Food Additives (JECFA) darauf hin, dass es keinen Schwellenwert gibt, unterhalb dessen mit keiner gesundheitlichen Beeinträchtigung zu rechnen ist. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich um mögliche Störungen der neuronalen Entwicklung handelt, wodurch besonders Föten und Kinder betroffen sind. Die mit der Regelung nun eingeräumte Übergangsfrist bis zum Verbot der Bleileitungen ist vor diesem Hintergrund im Interesse des Gesundheitsschutzes kurz zu halten und endet grundsätzlich am 12. Januar 2026.

Die Verpflichtung zum Austausch oder der Stilllegung von Trinkwasserleitungen oder Teilstücken von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei gilt auch für beschichtete Leitungen oder beschichtete Teilstücke aus dem Werkstoff Blei. Die Beschichtung von Bleileitungen stellt keine geeignete Sanierungsmaßnahme dar, da vor dem Auftragen einer Beschichtung vorhandene Schutzschichten aus Korrosionsprodukten auf den Bleileitungen entfernt werden und dadurch sehr aktive Bleioberflächen geschaffen werden. Sollte die Beschichtung nicht vollständig erfolgen oder die Beschichtung in Teilen abplatzen, treten sehr hohe Bleikonzentrationen auf. Diese treten zwar nur in bestimmten Wasservolumina auf, führen aber dazu, dass die noch akzeptierte wöchentliche Aufnahme bei Konsum von nur einem Glas Wasser schon überschritten werden kann. Zudem ist nicht sichergestellt, dass diese lokalen sehr hohen Bleikonzentrationen bei einer Probennahme auch erfasst werden,

und damit kann nicht davon ausgegangen werden, dass die existierende Gefährdung auch erkannt wird.

Zu Absatz 2

Die nach Absatz 1 vorgesehene Frist ist in der Regel ausreichend, um die noch vorhandenen Bleileitungen auszutauschen bzw. stillzulegen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann das Gesundheitsamt auf Antrag einer Fristverlängerung zustimmen. Dies kann erforderlich sein, wenn sich seitens des Installationsunternehmens die Ausführung eines ihm erteilten Auftrags zum Ausbau oder zur Stilllegung der Bleileitungen verzögert. Die Fristverlängerung sollte jedoch kurz bemessen werden. Die Voraussetzung für eine Fristverlängerung ist, dass eine Auftragsvergabe an ein nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser oder einer Wasserversorgungssatzung gelistetes Installationsunternehmen vorliegt, welches auch den Zeitpunkt bis zur Fertigstellung bestätigt.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

In bestimmten, voraussichtlich seltenen Fällen (z. B. ein älteres Ehepaar bewohnt sein Eigenheim, das noch Bleileitungen aufweist) kann das Gesundheitsamt eine Ausnahmegenehmigung für die weitere Nutzung von Bleileitungen aussprechen, längstens bis zum 12. Januar 2036. Die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung werden zudem geregelt. Ein Eigentümerwechsel, wie durch Verkauf oder Erbschaft, beendet in jedem Fall jegliche Ausnahmen ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der regulären Stilllegefrist.

Zu Nummer 1

Die Nutzung der betroffenen Bleileitungen kann auf Grund der Beschränkung auf eine einzelne Gebäudewasserversorgungsanlage oder eine Eigenwasserversorgungsanlage eindeutig einem eingeschränkten Nutzerkreis zugeordnet werden.

Zu Nummer 2

Das Trinkwasser aus der Wasserversorgungsanlage darf nicht regelmäßig für andere Personen als für Angehörige des Haushalts des Eigentümers genutzt werden. Insbesondere darf keine Vermietung, auch nicht zeitweise (z. B. von Ferienwohnungen), in den betroffenen Gebäuden stattfinden.

Zu Nummer 3

Für die Verbraucher, die das Trinkwasser im betroffenen Haushalt regelmäßig nutzen, dürfen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu besorgen sein. Dies betrifft insbesondere (Klein-)Kinder, Schwangere und Frauen im gebärfähigen Alter, bei denen eine Schwangerschaft prinzipiell jederzeit eintreten kann. Bereits im Frühstadium der noch nicht erkannten Schwangerschaft kann es zu einer Bleiexposition des sich entwickelnden Kindes kommen. Außerdem kann zuvor in den Knochen der werdenden Mutter eingelagertes Blei sowohl während der Schwangerschaft als auch während der Stillzeit mobilisiert werden und in den kindlichen Organismus übergehen.

Zu Satz 2

Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung wird zudem verpflichtet, jegliche Nutzungsänderungen (z. B. Nutzung des Trinkwassers durch einen anderen Personenkreis) dem Gesundheitsamt anzuzeigen, wie z. B. die Aufnahme einer Tätigkeit als „Tagesmutter“.

Zu Satz 3

Ein Eigentümerwechsel, wie durch Verkauf oder Erbschaft, verkürzt möglicherweise bestehende Ausnahmen auf ein Jahr ab Eigentumsübergang.

Zu Absatz 4

Die Regelung dient der Kontrolle der fristgerechten Erfüllung der Pflicht aus Absatz 1. Nach Ablauf der sich aus Absatz 1 bis 3 ergebenden Frist hat der Betreiber unaufgefordert dem Gesundheitsamt die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

Zu Absatz 5

Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 1a TrinkwV (a.F.). Zeitweilige Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben werden, werden einbezogen. Mit Satz 2 wird die Informationspflicht dahingehend ergänzt, dass die Verbraucher auch darüber zu informieren sind, bis wann der Austausch oder die Stilllegung der noch vorhandenen Bleileitungen voraussichtlich erfolgt. Den betroffenen Verbrauchern ist nach Ablauf der Stilllegefrist die Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 oder die Verlängerung der Fristen nach Absatz 2 durch den Betreiber mitzuteilen und nachzuweisen.

Zu Absatz 6

Eine behördliche Prüfung aller potenziellen Gebäude, in denen noch Bleileitungen verbaut sein könnten, wäre personell und zeitlich unangemessen aufwändig und würde auch zahlreiche nicht betroffene Betreiber belasten. Um dennoch eine gewisse Kontrolle der Erfüllung der sich aus Absatz 1 ergebenden Pflicht zu gewährleisten, werden Fachpersonen, die beruflich Kenntnis von dem Zustand der betroffenen Anlagen erhalten, wie Wasserversorgungsunternehmen und Installationsunternehmen, verpflichtet, dem Gesundheitsamt noch vorhandene Bleileitungen anzuzeigen. Diese Verpflichtung rechtfertigt sich mit der konkreten gesundheitlichen Gefährdung, die durch die Nutzung von Bleileitungen vorliegt. Einer entsprechenden Anzeige bedarf es nicht, wenn die Feststellung im Rahmen eines Auftrages zur Beseitigung oder Stilllegung der betroffenen Trinkwasserleitungen oder Teilstücken davon erfolgt.

Zu Abschnitt 5 (Aufbereitung)**Zu § 18 (Aufbereitungszwecke)**

Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren dürfen nur während der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung einschließlich der Speicherung des Trinkwassers eingesetzt werden.

Die Regelung greift Inhalte aus der Einleitung der „Bekanntmachung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung“ (BANz AT 31.10.2022 B14) auf (Bezug TrinkwV (a.F.)). Die Aussagen in der Liste des UBA über Aufbereitungsziele werden wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für eine ordnungsgemäße Aufbereitung nun mit Anpassungen und Ergänzungen in der Verordnung geregelt. Ein gezielter Einsatz von Stoffen im Rohwasser oder Trinkwasser darf nur erfolgen, wenn es sich dabei um Aufbereitungsstoffe handelt und wenn der Einsatz der Aufbereitungsstoffe zu den in der Vorschrift aufgezählten Aufbereitungszwecken erfolgt.

Zu Nummer 1

Die Regelung greift eine Aussage aus der Einleitung der „Bekanntmachung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung“ auf (Bezug TrinkwV (a.F.)). Neben der Entfernung von Stoffen aus dem Rohwasser als Aufbereitungszweck wird ausdrücklich auch die Entfernung von Partikeln und Krankheitserregern, die mit den dafür zugelassenen Desinfektionsmitteln in deren üblichen Konzentrationen nicht ausreichend entfernt werden können, genannt.

Zu Nummer 2

Die Entfernung von Feststoffpartikeln kann auch in der Trinkwasserinstallation bezweckt sein. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind anzuwenden und damit vor allem die DIN 1988-200 mit dem Titel „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen –

Teil 200: Installation Typ A (geschlossenes System) – Planung, Bauteile, Apparate, Werkstoffe; Technische Regel des DVGW“.

Zu Nummer 3

Die Regelung greift Inhalte aus der Einleitung der „Bekanntmachung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung“ (TrinkwV a.F.) in Bezug auf eine Veränderung der Zusammensetzung des Wassers auf. Anstelle der dortigen Formulierung „des fortgeleiteten Wassers“ wird zur Klarstellung die Formulierung „des Trinkwassers bei der Aufbereitung und Verteilung“ verwendet.

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift regelt den allgemeinen Aufbereitungszweck, die Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers im Verteilungsnetz bis zur Stelle der Einhaltung der Anforderungen nach § 10 sicherzustellen.

Zu Buchstabe b

Die Einstellung korrosionschemischer Eigenschaften des Trinkwassers schützt insbesondere auch davor, dass die für die Verteilung des Trinkwassers verwendeten Materialien durch Korrosion unerwünschte Stoffe an das Trinkwasser abgeben.

Zu Buchstabe c

Die Enthärtung von Trinkwasser als technischer Zweck erfolgt über die Einstellung des Calcium- und Magnesiumgehalts.

Zu Nummer 4

Die Regelung greift eine Aussage aus der Einleitung der „Bekanntmachung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung“ (TrinkwV a.F.) auf, wobei die Wörter „Abtötung oder Inaktivierung von Krankheitserregern“ zur Klarstellung durch das Wort „Desinfektion“ ersetzt werden.

Zu Buchstabe a

Die Regelung über die Primärdesinfektion schließt auch die Aufbereitung von Rohwasser zu Trinkwasser auf mobilen Fahrzeugen wie einem Kreuzfahrtschiff ein.

Zu Buchstabe b

Anstelle der Formulierung „auf festen Leitungswegen“ in der Einleitung der „Bekanntmachung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung“ (TrinkwV a.F.) wird die Formulierung „in zentralen, dezentralen, mobilen oder zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen“ verwendet. Damit wird verdeutlicht, dass eine vorsorgliche Desinfektion nur für diese Wasserversorgungsanlagen erlaubt ist. Dies gilt auch für die Verteilung von Trinkwasser auf mobilen Fahrzeugen.

Zu Buchstabe c

Anstelle der Formulierung „Lagerung des Trinkwassers“ in der Einleitung der „Bekanntmachung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung“ (TrinkwV a.F.) wird aus fachsprachlichen Gründen die Formulierung „Speicherung des Trinkwassers“ verwendet. Die Regelung gilt auch für die Speicherung von Trinkwasser auf mobilen Fahrzeugen.

Zu Buchstabe d

Eine Desinfektion ist zulässig im Zuge der Durchführung einer Sanierung der Trinkwasserinstallation entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit ohne die Desinfektion nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu Buchstabe e

Es wird geregelt, dass eine Desinfektion auch dann ein zulässiger Aufbereitungszweck ist, wenn die Desinfektion durch das Gesundheitsamt angeordnet ist.

Zu § 19 (Allgemeine Anforderungen an die Aufbereitung)**Zu Absatz 1**

Die bislang in § 5 Absatz 5 Satz 1 TrinkwV (a.F.) für einen speziellen Fall geregelte Anforderung, dass die Aufbereitung einschließlich Desinfektion nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen ist, wird verallgemeinert und das Wort „mindestens“ ergänzt.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass nur Aufbereitungsstoffe dem Wasser hinzugesetzt werden dürfen. Die Abgabe von Stoffen aus Werkstoffen und Materialien nach Abschnitt 4 ist von dieser Regelung nicht betroffen.

Zu Absatz 3

Die Regelung greift Inhalte des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 5 (a.F.) auf.

Zu Absatz 4

Die Regelung setzt Artikel 12 Absatz 3 TW-RL um. Durch die Bezugnahme auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gewinnt insbesondere das Arbeitsblatt W 204 „Aufbereitungsstoffe in der Trinkwasserversorgung – Regeln für Auswahl, Beschaffung und Qualitätssicherung“ des DVGW an Bedeutung.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 7 Satz 1 TrinkwV (a.F.). Es wird präzisiert, dass die sich aus der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren ergebenden Einsatzbedingungen und die Auflagen aus einer Ausnahmegenehmigung einzuhalten sind. Ferner wird im Vergleich zur bisherigen Fassung der TrinkwV (a.F.) das Wort „Zugabe“ durch das Wort „Einsatz“ ersetzt. Dies entspricht der technisch korrekten Formulierung die Filtermedien betreffend, die nun auch als Aufbereitungsstoffe gelten.

Zu Absatz 6

Die Regelung greift eine Bestimmung in der Einleitung der „Bekanntmachung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV“ (TrinkwV a.F.) auf, die auf Grund ihrer grundsätzlichen Bedeutung nun in der TrinkwV geregelt wird. Auffällige Färbung, Geruch und Geschmack sind Indikatoren für nicht eingehaltene Anforderungen an das Trinkwasser und können die Genusstauglichkeit des Trinkwassers beeinträchtigen.

Zu Absatz 7

Die Regelung setzt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d TW-RL um und greift zu diesem Zweck eine Bestimmung aus der Einleitung der „Bekanntmachung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV“ (TrinkwV a.F.) auf. Die Regelung ist eine spezielle Ausformung des allgemeinen Minimierungsgebots für chemische Stoffe nach § 7 Absatz 4.

Zu § 20 (Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren)**Zu Absatz 1**

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 1 Satz 6 TrinkwV (a.F.). Zudem wird eine Legaldefinition für „Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren“ neu eingefügt.

Zu Absatz 2

Die Regelung bestimmt den Inhalt der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren des UBA und übernimmt die Inhalte des § 11 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 TrinkwV (a.F.) und, soweit es um die in die Liste aufzunehmenden Einsatzbedingungen für Desinfektionsverfahren geht, den Inhalt des § 11 Absatz 1 Satz 5 TrinkwV (a.F.). Der Regelung wird durch den Begriff „Häufigkeit“ ergänzt. Dies dient der Konkretisierung der Untersuchungsanforderungen. Zudem werden die Wörter „vom Betreiber durchzuführende Kontrollen des Dosiervorgangs“ hinzugefügt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt die in der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren festzulegenden Anforderungen an Aufbereitungsstoffe und Einsatzbedingungen und entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TrinkwV (a.F.). Wenn es dem in Deutschland geforderten Schutzniveau genügt, wird die Reinheit unter Verwendung der für bestimmte Aufbereitungsstoffe geltenden europäischen Normen festgelegt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 TrinkwV (a.F.). Die Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren enthält eine Aufzählung konkreter Verwendungszwecke. Dadurch werden u. a. die in § 18 aufgeführten Aufbereitungszwecke konkretisiert.

Zu Buchstabe c

Die Regelung greift den Inhalt des § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 TrinkwV (a.F.) auf. Zur Präzisierung wird das Wort „Zugabe“ durch das Wort „Dosierung“ ersetzt und wird das Wort „maximal“ eingefügt.

Zu Buchstabe d

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe e

Die Regelung entspricht inhaltlich § 11 Absatz 1 Satz 3 TrinkwV (a.F.). Mit der Festlegung der erforderlichen Mindestkonzentration und zulässigen Höchstkonzentration nach einer vorgegebenen Einwirkzeit wird in der Liste die Dosis eines Desinfektionsmittels festgelegt.

Zu Buchstabe f

Die Regelung entspricht § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 TrinkwV (a.F.). Die sonstigen Einsatzbedingungen können z. B. Festlegungen zum Einsatzort beinhalten.

Zu Nummer 2

Die Regelung betrifft die Festlegung von Einsatzbedingungen von Desinfektionsverfahren und die mit den Einsatzbedingungen verfolgten Zielsetzungen.

Zu Buchstabe a

Die Regelung greift mit der Zielsetzung hinreichender Wirksamkeit einen Inhalt des § 11 Absatz 1 Satz 5 TrinkwV (a.F.) auf.

Zu Buchstabe b

Die in der Liste festzulegenden Einsatzbedingungen stellen bei Desinfektionsverfahren auch sicher, dass keine vermeidbaren oder unvermeidbaren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt entstehen. Eine entsprechende Anforderung an Desinfektionsverfahren war bislang lediglich in § 12 Absatz 2 i.V.m. § 11 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV (a.F.) ausgedrückt.

Zu Nummer 3

Durch die Nummern 3 bis 5 wird die Regelung in § 11 Absatz 1 Satz 4 TrinkwV (a.F.) präzisiert und ergänzt.

Zu Nummer 4

Durch die Nummern 3 bis 5 wird die Regelung in § 11 Absatz 1 Satz 4 TrinkwV (a.F.) präzisiert und ergänzt.

Zu Nummer 5

Durch die Nummern 3 bis 5 wird die Regelung in § 11 Absatz 1 Satz 4 TrinkwV (a.F.) präzisiert und ergänzt.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 11 Absatz 2 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 11 Absatz 2 Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 11 Absatz 2 Nummer 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 4

Die Regelung greift insbesondere die Inhalte aus § 11 Absatz 3 TrinkwV (a.F.) auf und setzt Artikel 12 Absatz 3 TW-RL um. Bei Stoffen zur Desinfektion bleibt eine Beeinträchtigung des Geruchs außer Betracht.

Zu Satz 1**Zu Nummer 1**

Die Regelung entspricht § 11 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV (a.F.) in Bezug auf die hinreichende Wirksamkeit.

Zu Nummer 2

Die Regelung greift § 11 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV (a.F.) hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt auf und setzt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a TW-RL bezüglich einer gesundheitlichen Gefährdung um.

Die Formulierung „weder vermeidbar noch unvertretbar in direkter oder indirekter Weise“ setzt das „Vorsorgeprinzip“ nach Artikel 4 Absatz 2 TW-RL i.V.m. Artikel 12 Absatz 2 TW-RL um. Belastungen, d.h. Konzentrationen an Stoffen, die nicht von Natur aus im Rohwasser vorkommen, sind grundsätzlich zu vermeiden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Bei lückenhafter Kenntnislage über Art, Ausmaß, Wahrscheinlichkeit sowie Kausalität von Umwelt- und Gesundheitsschäden und -gefahren ist vorsorgend zu handeln, um diese von vornherein zu vermeiden. Sowohl dem Vorsorgeprinzip als auch dem Minimierungsgebot folgend ist ein prophylaktischer, nicht anlassbezogener Einsatz von Aufbereitungsmitteln einschließlich einer Desinfektion nicht erlaubt.

Zu Nummer 3

Die Regelung setzt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b TW-RL um. Auffällige Färbung, Geruch und Geschmack sind Indikatoren für nicht eingehaltene Anforderungen an das Trinkwasser und können die Genussstauglichkeit des Trinkwassers beeinträchtigen.

Zu Nummer 4

Die Regelung setzt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c TW-RL um.

Zu Satz 2

Bei Stoffen zur Desinfektion bleibt eine Beeinträchtigung des Geruchs außer Betracht.

Zu Satz 3

Die Regelung setzt die Unbeschadetheitsklausel in Artikel 12 Absatz 3 TW-RL um.

Zu Satz 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 3 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Die Reihenfolge der Nennung der Varianten wird aus Gründen der Logik getauscht.

Zu Satz 5

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 3 Satz 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 5 Satz 1 und 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 6

Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 4 TrinkwV (a.F.). Satz 2 und 3 entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 5 Satz 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 7

Die Möglichkeit des UBA, von Amts wegen Aufbereitungsstoffe oder Desinfektionsverfahren in die Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren aufzunehmen oder Festlegungen in der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren zu ändern, war in der TrinkwV (a.F.) nicht ausdrücklich erwähnt und wird nunmehr geregelt.

Zu Absatz 8

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 6 TrinkwV (a.F.). Satz 2 sieht die Veröffentlichung der Geschäftsordnung vor.

Zu § 21 (Ausnahmen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 12 Absatz 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 12 Absatz 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 3

Die Regelung greift eine Bestimmung aus der Einleitung der „Bekanntmachung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV“ (TrinkwV a.F.) auf, die auf Grund ihrer grundsätzlichen Bedeutung nun in der TrinkwV geregelt wird. Es handelt sich um eine Ausnahme- und Übergangsregelung für die genannten Aufbereitungsstoffe, wenn diese bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingesetzt wurden. Das Umweltbundesamt kann für den ausnahmsweisen und befristeten weiteren Betrieb in der Liste Bedingungen festlegen. Entsprechend der neuen Definition der Aufbereitungsstoffe nach § 2 Nummer 7 gehören nun u. a. Kalkschutzgeräte zu den Aufbereitungsstoffen.

Zu Absatz 4

Für Zeiträume bis längstens zum Ablauf des 31. Dezember 2025 kann das Gesundheitsamt im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den in der Liste nach § 20 in Bezug auf die Reinheit und die Verwendungszwecke getroffenen Festlegungen zulassen. Der Ausnahmemöglichkeit bedarf es zur Verbreiterung des Angebotes einsetzbarer Aufbereitungsstoffe, da es zu Produktions- und Lieferengpässen insbesondere bei eisenhaltigen Fällmitteln gekommen ist und noch weiter kommen kann. Eine Voraussetzung für die Ausnahme ist, dass der Betreiber nachweist, dass er sich zuvor erfolglos um für den jeweiligen Aufbereitungszweck

geeignete Aufbereitungsstoffe, die den Anforderungen entsprechen, bemüht hat. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Ausnahme erforderlich ist, um eine den Vorschriften des Abschnitt 2 entsprechende Beschaffenheit des Trinkwassers zu erzielen, d. h. dass die vorgeschriebene Trinkwasserqualität nicht auch ohne den im Antrag genannten Aufbereitungsstoff sichergestellt werden kann. Außerdem muss der Einsatz des in dem Antrag genannten Aufbereitungsstoffs nach den Umständen des Einzelfalls geeignet sein, eine den Vorschriften des Abschnitt 2 entsprechende Beschaffenheit des Trinkwassers zu erzielen, insbesondere darf es z. B. auf Grund von vorliegenden Belastungen des verwendeten Rohwassers und Verunreinigungen des beantragten Aufbereitungsstoffs durch dessen Einsatz nicht absehbar zu Überschreitungen der Grenzwerte nach Anlage 1 und 2 im Trinkwasser kommen. Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers nach den Vorschriften des Abschnitts 2 bleiben von der Ausnahme unberührt. Die Ausnahme erfolgt im Benehmen mit dem Umweltbundesamt und mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von dieser benannten Stelle. Die zugelassenen Ausnahmen können sich auf den Zeitraum bis längstens 31. Dezember 2025 erstrecken und gelten dann für den jeweils bewilligten Zeitraum unabhängig davon, ob die Lieferengpässe fortbestehen. Dadurch haben die Betreiber, die für den Bezug von Aufbereitungsstoffen oftmals längerfristige Lieferbeziehungen eingehen müssen, die Planungssicherheit, beschaffte Aufbereitungsstoffe bis zum jeweiligen Ende der Zulassung einsetzen zu können.

Zu Absatz 5

Die Übergangsregelung gewährleistet, dass diejenigen Betreiber, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits von der Ausnahmemöglichkeit nach der jeweiligen Fußnote 8 zu den Tabellen in Teil Ia, Teil Ib und Teil Ic der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der 24. Änderung vom 14. Oktober 2022 (BAnz AT 31.10.2022 B14) Gebrauch machen, Aufbereitungsstoffe in einer Klasse mit einer nächstgeringeren Reinheit einzusetzen, dies noch bis längstens zum 30. Juni 2024 fortführen können. Besteht im Anschluss daran weiterhin die Notwendigkeit für eine Ausnahme, kann der Betreiber die nach Absatz 4 erforderliche Zulassung des Gesundheitsamts beantragen.

Zu § 22 (Abgabeverbot bei unzulässiger Aufbereitung)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 7 Satz 2 TrinkwV (a.F.).

Zu § 23 (Pflicht zur Aufbereitung)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 5 Absatz 5 Satz 1 TrinkwV (a.F.), der zur besseren Verständlichkeit neu gegliedert wird. Der Verweis auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ im Hinblick darauf, wie die Aufbereitung und die Desinfektion durchzuführen sind, wird ausgelassen, da diese Anforderung sich bereits aus den allgemeinen Anforderungen an die Aufbereitung ergibt. Im Tatbestand wird statt auf eine subjektive „Annahme“ des Betreibers auf das Bestehen objektiver Anhaltspunkte für das Vorliegen von Tatsachen abgestellt. In einem gesonderten Satz 2 wird geregelt, wann eine Desinfektion erforderlich ist und dabei klarer herausgestellt, dass eine Aufbereitung ohne Desinfektion zu präferieren ist. Die Anwendung des Minimierungsgebots nach § 7 Absatz 4 führt hier insbesondere dazu, dass eine Aufbereitung einschließlich Desinfektion nicht die Behebung technischer oder betrieblicher Mängel ersetzen darf.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 5 Absatz 5 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Das Wort „mikrobiologischen“ wird zur Erläuterung eingefügt. Der Verweis auf die Liste des UBA wird ausgelassen, da sich die Anforderungen an die Durchführung von Aufbereitungsmaßnahmen aus § 20 bereits hinreichend deutlich ergeben. Die Anwendung des Minimierungsgebots nach § 7 Absatz 4 führt wie bisher insbesondere dazu, dass eine Desinfektion nicht die Behebung technischer oder betrieblicher Mängel ersetzen darf.

Zu Absatz 3

Ist eine Nichteinhaltung mikrobiologischer Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 2 auf eine Trinkwasserinstallation zurückzuführen, so ist dem stets mit einer Behebung technischer oder betrieblicher Mängel zu begegnen. Eine Desinfektion des Trinkwassers in einer Trinkwasserinstallation darf nur erfolgen, wenn das Gesundheitsamt dies anordnet.

Zu § 24 (Untersuchung auf den Betriebsparameter Trübung bei Filtration)

Die Regelung dient der Umsetzung von Anhang II Teil A Nummer 3 TW-RL.

Zu Absatz 1

Filtrationsverfahren sind gängige Verfahren zur Aufbereitung von Rohwasser, um Partikel aus dem Wasser zu entfernen. Bei zentralen Wasserversorgungsanlagen ist das Filtrat regelmäßig auf die Trübung zu untersuchen, um die Wirksamkeit der physikalischen Entfernung von Partikeln zu kontrollieren und die mit der Filtration erzielte Wasserqualität bewerten zu können.

Da bei der Entfernung von Eisen und Mangan aus mikrobiologisch unbedenklichen Grundwässern keine Besorgnis in Bezug auf die Hygiene besteht und eine Trübung und Färbung des Wassers, die lediglich durch Ausfällungen von Eisen und Mangan hervorgerufen werden, gesundheitlich unkritisch sind, gilt die Pflicht zur Untersuchung auf den Betriebsparameter Trübung nicht für Wasserversorgungsanlagen, die Grundwasserressourcen nutzen und durch Filtration Mangan und Eisen aus dem Rohwasser entfernen. In diesen Fällen reicht die Verpflichtung zur regelmäßigen Untersuchung des Indikatorparameters Trübung im Trinkwasser nach § 28 Absatz 1 Nummer 3 aus. Die Häufigkeiten der Untersuchungen des Betriebsparameters Trübung im Filtrat sowie der Referenzwert entsprechen Anhang II Teil A Nummer 3 TW-RL. Die Anzahl der Untersuchungen zur Überprüfung der Wirksamkeit der Partikelentfernung bei Filtration richtet sich dabei nach der Menge des in einem Wasserversorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers in Kubikmetern pro Tag (Anlage 5 Teil II).

Zu Absatz 2

Die Vorgaben zur Qualitätssicherung bei der Untersuchung auf den Betriebsparameter Trübung sind in den allgemein anerkannten Regeln der Technik niedergelegt. Das DVGW-Arbeitsblatt W 213-6 macht beispielsweise im Abschnitt 6 Vorgaben zur Qualitätssicherung bei Betriebsmessgeräten zur Trübungsmessung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Pflicht des Betreibers, bei einer Überschreitung des Referenzwerts nach Anlage 5 Teil I Abhilfemaßnahmen zu treffen. Getroffene Maßnahmen können die Rückspülung der Filter, der Austausch der Filter oder die technische Anpassung der partikelabtrennenden Filterstufe sein.

Zu § 25 (Aufzeichnungspflichten des Betreibers)

Die bislang in § 16 Absatz 4 Satz 1 bis 3 TrinkwV (a.F.) enthaltene Regelung über Aufzeichnungspflichten in Bezug auf Aufbereitungsstoffe wird als eigener Paragraph systematisch im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Aufbereitung eingeordnet. Die Regelungen zum Thema Aufbereitung werden systematisch zusammengeführt.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 4 Satz 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 16 Absatz 4 Satz 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 4 Satz 3 TrinkwV (a.F.). Die Vorschrift wird zum Zwecke der besseren Verständlichkeit in einem eigenen, in zwei Nummern untergliederten Absatz geregelt. Das Wort „oder“ wird durch das Wort „und“ ersetzt, um klarzustellen, dass dem Betreiber hinsichtlich der Art und Weise, wie der Zugang zu den Aufzeichnungen im Einzelfall eingeräumt wird, kein Wahlrecht zusteht.

Zu § 26 (Information der Anschlussnehmer und Verbraucher über Aufbereitung)

Die bislang in § 16 Absatz 4 TrinkwV (a.F.) enthaltene Regelung über die Information von Anschlussnehmern und Verbrauchern über Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren wird als eigener Paragraph systematisch bei den Vorschriften über die Aufbereitung eingeordnet, um die Regelungen zum Thema Aufbereitung einschließlich Desinfektion zusammenzuführen.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 4 Satz 4 TrinkwV (a.F.). Das Wort „unmittelbar“ wird durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

Zu Nummer 1

Es ist nun auch über den Beginn des Einsatzes eines Desinfektionsverfahrens zu informieren.

Zu Nummer 2

Auf Grund des Zehrungseffekts kann sich mit Zeitablauf die Konzentration des Stoffes, über die der Betreiber die betroffenen Anschlussnehmer und Verbraucher zu informieren hat, verändern (z. B. bei der Desinfektion). Unter Berücksichtigung der Interessenslage der Verbraucher ist hier zur Erfüllung der Informationspflicht die Konzentration im Trinkwasser bei der Zugabe eines Aufbereitungsstoffs (im Beispiel: zur Desinfektion) anzugeben.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 4 Satz 6 und 7 TrinkwV (a.F.).

Zu Abschnitt 6 (Untersuchungspflichten des Betreibers)**Zu § 27 (Besichtigung von Schutzzonen, Untersuchung von Rohwasser)**

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 4 TrinkwV (a.F.). Die Pflichten des Betreibers einer zentralen oder dezentralen Wasserversorgungsanlage werden in einem eigenen Paragraphen geregelt. Der Paragraph wird, da er unter anderem eine Untersuchungspflicht in Bezug auf Rohwasser regelt, vor den Regelungen zu den Untersuchungspflichten in Bezug auf Trinkwasser eingeordnet.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 4 Satz 1 und 2 TrinkwV (a.F.). Zur Konkretisierung der Regelung werden die Wörter „Veränderungen erkennen“ durch die Wörter „Umstände auffallen, die ihm bislang nicht bekannt waren“ ersetzt. Zudem wird das Wort „nachteilige“ dem Wort „Auswirkungen“ vorangestellt und das Wort „prüfen“ bei der Umformulierung in zwei Sätze ergänzt. Hierdurch soll deutlich gemacht werden, dass bei den Besichtigungen von Schutzzonen insbesondere solche Umstände in den Blick zu nehmen sind, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 4 Satz 5 TrinkwV (a.F.). Neben einer konkreten Benennung des Adressaten der Regelung wird der Betreiber dazu verpflichtet, solche Untersuchungen des Rohwassers vorzunehmen, die an mögliche nachteilige Auswirkungen auf das Trinkwasser angepasst sind.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 4 Satz 3 und 4 TrinkwV (a.F.). Neben einer konkreten Benennung des Adressaten der Regelung wird das Wort „Ortsbegehung“ durch das Wort „Besichtigungen“ ersetzt. Dies steht im Einklang mit der auch sonst in der TrinkwV verwendeten Terminologie. Die schriftliche oder elektronische Fixierung der Dokumentation ist keine neue Pflicht, sondern lediglich eine Konkretisierung der bereits bestehenden Dokumentationspflicht. Die Formulierung orientiert sich an der sonstigen neuen Terminologie.

Zu § 28 (Untersuchungspflichten in Bezug auf mikrobiologische Parameter, chemische Parameter, Indikatorparameter und Aufbereitungsstoffe bei zentralen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen; Untersuchungsplan)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1 und 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 1 TrinkwV (a.F.). § 14 Absatz 1 TrinkwV (a.F.) stellt lediglich auf zentrale oder dezentrale Wasserversorgungsanlagen ab. Auf § 14 Absatz 1 TrinkwV (a.F.) beziehen sich jedoch auch die für andere Arten von Wasserversorgungsanlagen geltenden Regelungen (vgl. § 14 Absatz 2 Satz 4 und 7 TrinkwV (a.F.)). Die Verweisung „gemäß Absatz 2 Satz 1 und § 15 Absatz 1, 1a Satz 1 und 2“ entfällt zur Entlastung des Regelungstexts. Das Erfordernis der Durchführung der Untersuchungen durch eine zugelassene Untersuchungsstelle wird jetzt unmissverständlich und einheitlich für alle Untersuchungen im Abschnitt 8 geregelt. Die Geltung der in Bezug genommenen Vorschriften für die hier geregelten Untersuchungen wird durch die neue Systematik der Verordnung hinreichend deutlich. Die Regelung in § 14 Absatz 1 Nummer 5 TrinkwV (a.F.) ist nunmehr in Absatz 6 integriert.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 1 Nummer 1 TrinkwV (a.F.). Statt des Begriffs „mikrobiologische Untersuchung“ wird der Begriff „mikrobiologische Parameter“ verwendet.

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 1 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 1 Nummer 4 TrinkwV (a.F.), soweit es um den Verweis auf § 9 Absatz 6 TrinkwV (a.F.) in Bezug auf Mikroorganismen geht. Die dort normierte Befugnis des Gesundheitsamts, für mikrobiologische Parameter einen Höchstwert festzulegen, ist nun in § 6 Absatz 4 geregelt. Siehe auch die Begründung dort.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 1 Nummer 2 TrinkwV (a.F.). Statt des Begriffs „chemische Untersuchung“ wird der Begriff „chemische Parameter“ verwendet.

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 1 Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 1 Nummer 4 TrinkwV (a.F.), soweit es um den Verweis auf § 9 Absatz 6 TrinkwV (a.F.) in Bezug auf chemische Stoffe geht. Die dort normierte Befugnis des Gesundheitsamts, für chemische Parameter einen Höchstwert festzulegen, ist nun in § 7 Absatz 3 geregelt. Siehe auch die Begründung dort.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 1 Nummer 3 TrinkwV (a.F.). Zudem wird an dieser Stelle nun das Erfordernis benannt, die Korrosivität des Trinkwassers zu beurteilen (siehe Anmerkung 1 zu Anlage 3 Teil I TrinkwV (a.F.)).

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 1 Nummer 4 TrinkwV (a.F.), soweit es um geduldete Abweichungen geht. Der Begriff „geduldeten [...] Abweichungen“ wird durch den Begriff „festgelegten Werte“ ersetzt. Ferner werden zum Zwecke der Konkretisierung die Wörter „für Indikatorparameter“ eingefügt.

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 1 Nummer 4 TrinkwV (a.F.), soweit es um zugelassene Abweichungen geht. Der Begriff „zugelassenen [...] Abweichungen“ wird durch den Begriff „festgelegten Maßnahmenwerte“ ersetzt. Ferner werden zum Zwecke der Konkretisierung die Wörter „für chemische Parameter“ eingefügt.

Zu Satz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 2 Satz 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 3. Die Bestimmungen zu den Untersuchungspflichten des Betreibers einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage und die Bestimmungen zu dem Umfang und der Häufigkeit der Untersuchungen werden zur Verbesserung der Übersichtlichkeit in einem Paragraphen zusammengeführt. Satz 1 enthält nun eine Legaldefinition des neu eingefügten Begriffs „Untersuchungsplan“, der den Begriff „Probenahmeplanung“ ersetzt und von dem der in § 56 genannte „Berichtsplan“ des Gesundheitsamts (vormals Probennahmeplan) nun besser sprachlich abgegrenzt ist. Ergänzend zu § 14 Absatz 2 Satz 3 TrinkwV (a.F.) ist nun geregelt, dass der Untersuchungsplan für mindestens ein Jahr aufzustellen ist. Es ist nun erforderlich, dass der Untersuchungsplan vor seiner Anwendung schriftlich oder elektronisch an das Gesundheitsamt zu übermitteln und gegebenenfalls auf Grund von Vorgaben des Gesundheitsamts anzupassen ist. Die inhaltlichen Vorgaben an den Untersuchungsplan sind in den Nummern 1 bis 4 festgelegt.

Zu Absatz 3

Die Regelung ist angelehnt an § 14 Absatz 2d TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 2 Satz 9 über die Anrechenbarkeit von Untersuchungen im Rahmen der Überwachung nach § 54.

Zu Absatz 5

Die Vorgabe des § 20 Absatz 2 TrinkwV (a.F.) wird systematisch mit redaktionellen Anpassungen bei den Untersuchungspflichten des Betreibers eingeordnet.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 1 Nummer 5 und § 11 Absatz 1 Satz 4 TrinkwV (a.F.) über die mit dem Einsatz von Aufbereitungsstoffen verbundenen Untersuchungspflichten und gilt für die Betreiber der in Absatz 1 genannten Wasserversorgungsanlagen.

Zu § 29 (Untersuchungspflichten in Bezug auf mikrobiologische Parameter, chemische Parameter, Indikatorparameter und Aufbereitungsstoffe bei anderen Wasserversorgungsanlagen)

Der Paragraph regelt in Bezug auf andere als zentrale und dezentrale Wasserversorgungsanlagen die Untersuchungspflichten und den Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen. Die Neugliederung dient der besseren Übersicht.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 2 Satz 4 bis 6 TrinkwV (a.F.). Die Untersuchungen, die der Betreiber unaufgefordert durchzuführen hat, werden in Satz 1 geregelt. Das Wort „unaufgefordert“ entfällt dabei. Ferner werden die Parameterbezeichnungen, auf die in der Vorschrift verwiesen wird, zur besseren Verständlichkeit in den Verordnungstext aufgenommen. In Satz 2 wird das Bestimmungsrecht des Gesundheitsamts für die übrigen Parameter geregelt.

Zu Absatz 2

Die Regelung greift Inhalte des § 14 Absatz 2 Satz 7 und Satz 8 TrinkwV (a.F.) auf. Die bisherige Regelung aus § 14 Absatz 2 Satz 7 TrinkwV (a.F.) in Bezug auf mobile Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, wird zur Verbesserung der Übersichtlichkeit in einem eigenen Absatz geregelt. Die sogenannten Schlüsselparameter sind nach Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe a TW-RL unabhängig vom Ermessen des Gesundheitsamts stets zu untersuchen. Für den Fall, dass das Gesundheitsamt keine Vorgaben zur Untersuchungshäufigkeit und zum Untersuchungsumfang gemacht hat, enthält Nummer 1 Vorgaben für mobile Wasserversorgungsanlagen mit eigener Wassergewinnung, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen werden oder aus denen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird, indem die Regelung des § 28 Absatz 1 für entsprechend anwendbar erklärt wird. Nummer 2 gilt für alle anderen mobilen Wasserversorgungsanlagen und legt nun konkrete Parameter fest, die mindestens jährlich untersucht werden müssen, solange das Gesundheitsamt keine Vorgaben nach Satz 1 gemacht hat. Satz 3 entspricht § 14 Absatz 2 Satz 8 TrinkwV (a.F.). Die Verweisung auf die Untersuchungspflicht auf Legionella spec. in § 31 wird aus Gründen der Verständlichkeit weiter ausformuliert.

Zu Absatz 3

Die Regelung greift Inhalte des § 14 Absatz 2 Satz 7 und Satz 8 TrinkwV (a.F.) auf. Die bisherige Regelung aus § 14 Absatz 2 Satz 7 TrinkwV (a.F.) in Bezug auf zeitweilige Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, wird zur Verbesserung der Übersichtlichkeit in einem eigenen Absatz geregelt. Die Verweisung auf die Untersuchungspflicht auf Legionella spec. in § 31 wird aus Gründen der Verständlichkeit weiter ausformuliert.

Zu Absatz 4

Die Regelung des § 14 Absatz 2 Satz 9 TrinkwV (a.F.) wird nun in einem eigenen Absatz geregelt, da sie für alle Untersuchungen gilt. Das Wort „Überwachungsmaßnahmen“ wird durch die Wörter „Überwachung durch das Gesundheitsamt nach § 54“ ersetzt. Hierdurch wird klargestellt, dass es sich um Überwachungsmaßnahmen des Gesundheitsamts handelt.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 2 Satz 4 bis 7 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 5 und § 11 Absatz 1 Satz 4 TrinkwV (a.F.) über die mit dem Einsatz von Aufbereitungsstoffen verbundenen Untersuchungspflichten und gilt für die Betreiber der in der Vorschrift genannten Wasserversorgungsanlagen.

Zu § 30 (Programm für betriebliche Untersuchungen)

Zu Absatz 1

Satz 1 setzt die Anforderungen der Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 13 Absatz 2 TW-RL in nationales Recht um. Der Betreiber einer in der Vorschrift genannten Wasserversorgungsanlage hat demnach ein Programm für betriebliche Untersuchungen durchzuführen. Dieses Programm soll nach Anhang II Teil A Nummer 3 der TW-RL einen schnellen Einblick in die betriebliche Leistung gewähren, Probleme mit der Wasserqualität zügig offenbaren und schnell vorab geplante Abhilfemaßnahmen ermöglichen. Die Regelung gilt für zentrale Wasserversorgungsanlagen (Nummer 1) sowie für mobile und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen mit eigener Wassergewinnung, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird (Nummer 2). Die Entscheidung zur Aufstellung und Durchführung eines Programms für betriebliche Untersuchungen bei dezentralen Wasserversorgungsanlagen obliegt dem Gesundheitsamt (Satz 2).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anforderungen an das Programm für betriebliche Untersuchungen. Das Programm für betriebliche Untersuchungen ist unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, zu denen insbesondere die DIN EN 15975-2 gehört, aufzustellen und durchzuführen. Um einen schnellen Einblick in die betriebliche Leistung zu erhalten, Probleme mit der Wasserqualität zügig zu offenbaren und schnell Abhilfemaßnahmen zu ermöglichen, sind Wasseruntersuchungen, Prüfungen der Wasserversorgungsanlage auf deren ordnungsgemäßen Zustand durch Ortsbesichtigungen sowie die Überprüfung von organisatorischen Maßnahmen, die sich nicht auf technische Aspekte beziehen, vorgesehen. Die nachfolgenden Beispiele veranschaulichen diese Anforderung.

In Bezug auf Wasseruntersuchungen: Der Parameter Chlorat ist ggf. nur in der Zeit zu bestimmen, in der eine Desinfektion mit Chlordioxid, Natrium- oder Calciumhypochlorit erfolgt.

In Bezug auf Prüfungen durch Ortsbesichtigungen: Zu Beginn der technischen Standzeit von Bauteilen und Anlagen einer Wasserversorgung, welche sich durch eine hohe Zuverlässigkeit auszeichnen, können Prüfungen durch Ortsbesichtigung seltener vorgenommen werden.

In Bezug auf organisatorische Maßnahmen: Einen unmittelbaren Einfluss auf die erforderlichen betrieblichen Untersuchungen können auch Maßnahmen während des Betriebs einer Wasserversorgungsanlage haben, wenn z. B. gezielt Einfluss auf die Wassermenge, auf Wartungsintervalle oder die Wasserqualität u. a. durch Verschneiden verschiedener Wasser ausgeübt wird.

Die Vorgaben zum Programm für betriebliche Untersuchungen nach Absatz 2 setzen damit Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 13 Absatz 2 TW-RL in Verbindung mit Anlage II Teil A Nummer 3 TW-RL in nationales Recht um.

Zu Nummer 1

Nummer 1 besagt, dass das Programm spezifisch für die Wasserversorgungsanlage sein muss, indem es an die individuelle Wasserversorgungsanlage angepasst durchgeführt wird.

Zu Nummer 2

Nummer 2 gibt vor, dass das Programm die Ergebnisse der Risikoabschätzung als Element des Risikomanagements nach 35 Absatz 2 Nummer 2 berücksichtigen muss, sofern ein Risikomanagement durchgeführt wird. Konkret bedeutet dies etwa Folgendes: Ergibt sich aus dem Klimawandel, beispielsweise für den Betrieb einer Talsperre, ein Gefährdungseignis wie Starkregen oder eine kritisch geringe verfügbare Menge an Rohwasser, kann dies u. a. zu einer Verschlechterung der mikrobiologischen Wasserqualität führen. Wird dieses Gefährdungseignis nach § 35 Absatz 2 als ein hygienisches Risiko bewertet, kann

etwa der betriebliche Untersuchungsumfang von mikrobiologischen Parametern erhöht werden, um umgehend Maßnahmen gegen eine mögliche Grenzwertüberschreitung einleiten zu können.

Zu Nummer 3

Nummer 3 betrifft die Festlegung des Umfangs und der Häufigkeit von betrieblichen Untersuchungen. Wird, das Beispiel in der Begründung zu Nummer 2 weiterführend, eine Desinfektionsmaßnahme eingeleitet, kann durch einen erhöhten betrieblichen Untersuchungsumfang der Erfolg der Maßnahme überprüft werden. Die Regelungen zum Betriebsparameter Trübung in § 24 Absatz 2 bleiben von den Bestimmungen dieser Nummer unberührt.

Zu Nummer 4

Nummer 4 legt fest, dass die Ergebnisse der Bewertung und des Risikomanagements nach der auf Grund von § 50 Absatz 4a WHG zu erlassenden Rechtsverordnung berücksichtigt werden müssen, sofern diese durchgeführt wurden. Wird beispielsweise für ein Wassereinzugsgebiet, welches in einer landwirtschaftlich stark genutzten Region liegt, ein Risiko einer Überschreitung vom Grenzwert für Nitrat erkannt, kann dies zu einem erhöhten betrieblichen Untersuchungsumfang für diesen Stoff führen. Analog hierzu kann der Untersuchungsumfang erhöht werden, wenn Böden im Einzugsgebiet einer Entnahmestelle für die Trinkwassergewinnung natürlich vorkommendes Arsen oder Uran beinhalten.

Zu Absatz 3

Für Betriebsuntersuchungen ist es besonders wichtig, dass diese an die jeweiligen Gegebenheiten der betreffenden Wasserversorgungsanlage angepasst sind, daher kann der Betreiber unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik die Eckdaten zur Durchführung der Untersuchungen selbst bestimmen. Die Vorgaben zur Untersuchung auf den Betriebsparameter Trübung bei Filtration nach § 24 sind jedoch einzuhalten.

Zu § 31 (Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionella spec.)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14b Absatz 1 bis 6 sowie § 3 Nummer 12 TrinkwV (a.F.). Die an vielen verschiedenen Stellen in der TrinkwV (a.F.) enthaltenen Regelungen in Bezug auf die Untersuchung auf Legionella spec. werden zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit im Wesentlichen in den Paragraphen §§ 31, 51 und 52 konzentriert. Dass es weiterhin gesonderter Vorschriften in Bezug auf Legionella spec. bedarf, ergibt sich u. a. daraus, dass es zahlreiche spezielle Regelungen in Bezug auf Legionella spec. gibt, dass insbesondere der technische Maßnahmenwert von den einzuhaltenden Grenzwerten der TrinkwV zu unterscheiden ist, dass die Regelungen von zahlenmäßig hoher praktischer Relevanz sind und dass die Regelungen u. a. mit Vermietern von Wohnraum einen Adressatenkreis haben, der mit den Vorschriften der TrinkwV im Allgemeinen wenig vertraut ist. In Absatz 1 wird zudem der Inhalt der entfallenen Begriffsbestimmung „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ (§ 3 Nummer 12 TrinkwV (a.F.)) integriert.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14b Absatz 1 TrinkwV (a.F.). Außerdem wird mit der im Abschnitt „Zugelassene Untersuchungsstellen“ normierten Anforderung, dass die Untersuchung von einer zugelassenen Untersuchungsstelle vorzunehmen ist, der Inhalt des § 14b Absatz 2 Satz 1 TrinkwV (a.F.) integriert. Die Untersuchungspflicht wird zudem auf zeitweilige Wasserversorgungsanlagen ausgeweitet, da die TW-RL hier keine Ausnahmen in Bezug auf zeitweilige Wasserversorgungsanlagen vorsieht. Mit Nummer 1 und 2 werden die Voraussetzungen genannt, die in technischer Hinsicht das trinkwasserhygienische Risiko begründen und mit Nummer 3 die Voraussetzungen, die das öffentliche Interesse an der Untersuchungspflicht und ihre Zumutbarkeit betreffen.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 14b Absatz 1 Nummer 2 TrinkwV (a.F.) und übernimmt die Begriffsbestimmung einer „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ aus § 3 Nummer 12 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14b Absatz 1 Nummer 3 TrinkwV (a.F.). Das Wort „enthält“ wird im Sinne einer einheitlichen Terminologie durch das Wort „befinden“ ersetzt.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 3 Nummer 12 TrinkwV in Verbindung mit § 14b Absatz 1 Nummer 2 (a.F.) und übernimmt damit Teile der Begriffsbestimmung einer „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ aus der TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 14b Absatz 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 14b Absatz 4 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 14b Absatz 4 Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 14b Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 14b Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung ist neu und normiert die Häufigkeit der Untersuchungen auf den Parameter Legionella spec. bei zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14b Absatz 5 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14b Absatz 6 TrinkwV (a.F.). Die Übergangsregelung „ab dem 9. Januar 2018“ ist nicht mehr relevant und entfällt.

Zu § 32 (Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe)

§ 32 TrinkwV ist die zentrale Norm für die Betreiberpflicht zur Feststellung der Einhaltung der Anforderungen an das Trinkwasser in Bezug auf radioaktive Stoffe. Hier werden die vormals in § 14a TrinkwV (a.F.) niedergelegten Untersuchungspflichten der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen dargestellt. Inhaltlich werden die Regelungen des § 14a TrinkwV (a.F.) weitgehend unverändert übernommen. Die Regelungen werden aber an die Terminologie der neuen TrinkwV angepasst und konkretisiert. Ferner werden für die Betreiber wesentliche Verpflichtungen von Anlage 3a TrinkwV (a.F.) in § 32 TrinkwV überführt. Zudem wird die Struktur der Regelung mit dem Ziel einer besseren Verständlichkeit überarbeitet.

Zu Absatz 1

Die Regelung statuiert, wann der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen grundsätzlich verpflichtet ist, festzustellen, ob die Parameterwerte für radioaktive Stoffe nicht überschritten werden. Dabei konkretisiert Satz 1 nun, dass diese Feststellung grundsätzlich durch

sogenannte Erstuntersuchungen und regelmäßige Untersuchungen erfolgt, für die in den folgenden Absätzen nähere Bestimmungen getroffen werden. Betreiber zentraler Wasserversorgungsanlagen sind von dieser Pflicht immer betroffen, Betreiber dezentraler Wasserversorgungsanlagen und von Eigenwasserversorgungsanlagen nur auf Anordnung der Behörde.

Inhaltlich greift diese Regelung § 14a Absatz 1 Satz 1 TrinkwV (a.F.) hinsichtlich der Pflichten von nunmehr als „Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlagen“ bezeichneten Verpflichteten bzw. § 14a Absatz 1 Satz 3 TrinkwV (a.F.) hinsichtlich der nach neuer Terminologie „Betreiber einer dezentralen Wasserversorgungsanlage“ Genannten auf. Dabei werden die Voraussetzungen, unter denen die zuständige Behörde gegenüber Betreibern einer dezentralen Wasserversorgungsanlage die Verpflichtung nach Satz 1 anordnen kann, in Satz 2 gegenüber § 14a Absatz 1 Satz 3 TrinkwV (a.F.) konkretisiert. Die Behörde kann die Anordnung nach Satz 2 erlassen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Parameterwerte für radioaktive Stoffe überschritten werden könnten.

Satz 3 stellt nun klar, dass die zuständige Behörde auch gegenüber den Betreibern von Eigenwasserversorgungsanlagen die Durchführung von Untersuchungen anordnen kann. Dies ist bislang nach § 20a Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.) möglich, wonach die zuständige Behörde diese Wasserversorgungsanlagen in die Überwachung einbeziehen und die erforderlichen Maßnahmen anordnen kann, sofern sie dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit für erforderlich hält. Zu den bisher möglichen erforderlichen Maßnahmen zählen auch erforderliche Untersuchungen. Aus Gründen der Rechtsklarheit erfolgt die Übertragung von § 20a Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.) ins neue Recht nun zweigeteilt. Während die Möglichkeit zur Einbeziehung in die Überwachung durch die zuständige Behörde in § 57 Absatz 1 Satz 2 zu finden ist, wird die Befugnis zur Anordnung von Untersuchungen aus Gründen der Rechtsklarheit an dieser Stelle mit den Betreiberpflichten anderer Wasserversorgungsanlagen gebündelt.

Satz 4 präzisiert, dass die Untersuchungen des Betreibers einer Eigenwasserversorgungsanlage nach Satz 3 nicht notwendigerweise Erstuntersuchungen oder regelmäßigen Untersuchungen entsprechen müssen. Vielmehr bestimmt die zuständige Behörde die zu bestimmenden Parameter und die Anzahl der erforderlichen Untersuchungen im Einzelfall. Betreiber von Eigenwasserversorgungsanlagen könnten durch Untersuchungen nach den Regeln der Erstuntersuchung oder der regelmäßigen Untersuchung stark belastet werden, ohne dass dafür im jeweiligen Einzelfall eine fachliche Notwendigkeit besteht. Der zuständigen Behörde wird daher der Spielraum eröffnet, auch gegenüber Betreibern von Eigenwasserversorgungsanlagen auf den jeweiligen Einzelfall angepasste Untersuchungen anzuordnen. Dabei kann einzelfallgerecht angeordnet werden, welche Parameter zu bestimmen sind. Ferner wird klargestellt, dass auch die Anzahl der Untersuchungen durch die Behörde bestimmt wird. Es müssen weder – wie im Falle einer Erstuntersuchung – vier Einzeluntersuchungen durchgeführt werden, noch handelt es sich um regelmäßige Untersuchungen, für die Anlage 6 Teil II die Häufigkeit vorgibt. Je nach Einzelfall kann daher auch eine einzelne Probennahme genügen.

Der Verweis auf § 19 Absatz 2c Satz 2 in § 14a Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.), der weitere Regelungen zur Stelle der Probennahme enthält, wird gestrichen. Für Trinkwasserproben zur Überprüfung der festgelegten Parameterwerte in Bezug auf radioaktive Stoffe gilt die allgemeine Vorschrift nach § 42 Absatz 5, so dass eine zusätzliche Regelung an dieser Stelle entbehrlich ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 20a Absatz 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 3

Die Regelung übernimmt in Satz 1 die Zweckbestimmung der Erstuntersuchung aus Anlage 3a Teil III Nummer 1 Buchstabe a TrinkwV (a.F.).

Die Sätze 2 und 3 ordnen an, wann eine Erstuntersuchung durchzuführen ist, nämlich nach Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage und bei wesentlichen Änderungen der Wassergewinnung oder -aufbereitung, die sich auf den Gehalt an Radionukliden nachteilig auswirken können. Sie präzisieren damit die Anordnungen aus dem Untersuchungskonzept nach Anlage 3a Teil III Nummer 1 Buchstabe a TrinkwV (a.F.). Neu aufgenommen wird eine Frist, innerhalb derer die Erstuntersuchung zu beginnen ist, um Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Pflichtenerfüllung sowohl auf Seiten der Betreiber als auch auf Seiten der Behörden zu reduzieren. Der Beginn innerhalb von drei Monaten ist fachlich angemessen. Dadurch, dass sich die Erstuntersuchung aus mehreren Untersuchungen zusammensetzt, sind die Ergebnisse erst nach einem Jahr zu erwarten. Um nach Inbetriebnahme einer Anlage oder nach deren wesentlicher Änderung die Einhaltung der radiologischen Anforderungen feststellen zu können, ist daher zeitnah mit der Erstuntersuchung zu beginnen. Dem Betreiber wird dabei ein Zeitraum von 3 Monaten eingeräumt, um etwaigen typischen Verzögerungsrisiken bei einer Beprobung Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt die grundlegenden Anforderungen an eine Erstuntersuchung im Sinne der TrinkwV auf. Satz 1 übernimmt die bislang in Anlage 3a Teil III Nummer 1 Buchstabe a zur TrinkwV (a.F.) enthaltene Regelung, dass eine Erstuntersuchung vier Untersuchungen in vier unterschiedlichen Quartalen innerhalb von einem Jahr umfasst.

Wie nach § 14a Absatz 3 TrinkwV (a.F.) können dabei Trinkwasseruntersuchungen, die im Rahmen der Überwachung durchgeführt wurden, auf Umfang und Anzahl der im Rahmen der Erstuntersuchung durchzuführenden Untersuchungen angerechnet werden (neuer Satz 2).

Eine Anrechnung auf den „Umfang“ der Untersuchung hat zur Folge, dass eine Untersuchung auf die Parameter beschränkt werden kann, die im Rahmen einer Überwachung noch nicht untersucht wurden. Wurde beispielsweise bereits die Aktivitätskonzentration von Radon-222 ermittelt, müssten nur noch die Aktivitätskonzentration von Tritium sowie die Richtdosis bestimmt werden, sofern eine Untersuchung hierauf nicht aus anderen Gründen entbehrlich ist.

Zudem kann die Untersuchung im Rahmen der Überwachung auf die Anzahl der im Rahmen der Erstuntersuchung durchzuführenden Untersuchungen angerechnet werden. Dabei wird der Begriff der „Häufigkeit“ aus § 14a Absatz 3 TrinkwV (a.F.) durch den Begriff der „Anzahl“ ersetzt, weil die Erstuntersuchung i.S.d. TrinkwV nicht mehrfach, also in einer bestimmten Häufigkeit, durchzuführen ist. Sie ist vielmehr auf die Inbetriebnahme beschränkt und ist nur bei wesentlichen Änderungen, die sich auf den Gehalt an Radionukliden nachteilig auswirken können, erneut durchzuführen. Es handelt sich bei der Erstuntersuchung aber um eine Untersuchung, die sich aus mehreren Untersuchungen zusammensetzt. Die Anzahl dieser Einzeluntersuchungen kann um die im Rahmen einer Überwachung vorgenommenen Untersuchungen reduziert werden.

Die Sätze 3 und 4 legen fest, wann die Parameterwerte als eingehalten gelten. In Bezug auf Radon-222 wird damit Anlage 3a Teil III Nummer 2 Buchstabe a zur TrinkwV (a.F.) aufgegriffen und darüber hinaus klargestellt, wann die Parameterwerte für Tritium und die Richtdosis als eingehalten gelten.

Zu Absatz 5

Die Regelung betrifft den Umfang der Erstuntersuchung. Inhaltlich wird die Unterscheidung aus § 14a Absatz 1 Sätze 4 und 5 TrinkwV (a.F.) und aus Anlage 3a Teil III Nummer 2 TrinkwV (a.F.) zwischen den zu ermittelnden Radionukliden natürlichen Ursprungs und den nur auf Anordnung der zuständigen Behörde zu messenden Radionukliden künstlichen Ursprungs beibehalten. Klargestellt wird in Satz 3, dass der Behörde bei der Entscheidung zur Anordnung einer Erstuntersuchung im Hinblick auf künstliche Radionuklide bei Vorliegen von Anhaltspunkten für ein Überschreiten der Parameterwerte Ermessen zukommt.

Demgegenüber handelt es sich nach Satz 4 bei der Anordnung einer Ermittlung der Richtdosis unter Berücksichtigung künstlicher Radionuklide, wenn der Parameterwert von Tritium überschritten wird, um eine gebundene Entscheidung.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt die Voraussetzungen für die Pflicht zur Durchführung regelmäßiger Untersuchungen auf.

Die grundlegende Betreiberpflicht in Satz 1, regelmäßige Untersuchungen durchzuführen, wenn bei der Erstuntersuchung eine Überschreitung eines oder mehrerer Parameterwerte für radioaktive Stoffe festgestellt wurde, entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 14a Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Alternative 1 und Anlage 3a Teil III Nummer 1 Buchstabe b TrinkwV (a.F.).

Das Antragerfordernis nach § 14a Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Alternative 1 TrinkwV (a.F.) entfällt. Es bedarf daher keiner Feststellung der zuständigen Behörde, dass die regelmäßigen Untersuchungen nicht erforderlich sind.

Klargestellt wird außerdem, dass regelmäßige Untersuchungen nur bezüglich desjenigen Parameterwerts durchzuführen sind, bei dem im Rahmen der Erstuntersuchung eine Überschreitung festgestellt wurde.

Der neue Satz 2 weist aus Gründen der Rechtsklarheit auf die Ausnahme zu diesem Grundsatz nach § 33 Absatz 2 Nummer 2 hin und übernimmt einen entsprechenden Verweis nach Anlage 3a Teil III Nummer 1 Buchstabe b Absatz 2 TrinkwV (a.F.).

Satz 3 greift die Regelung aus Anlage 3a Teil III Nummer 1 Buchstabe b TrinkwV (a.F.) auf.

Zu Absatz 7

Klarstellend aufgenommen wird der Zeitpunkt, ab wann regelmäßige Untersuchungen durchzuführen sind (Satz 1), nämlich im Folgejahr nach Abschluss der Erstuntersuchung, welche ein Jahr in Anspruch nimmt, oder nach der Anordnung der zuständigen Behörde von Maßnahmen zur Aufbereitung. Der genaue Zeitraum zwischen der letzten Untersuchung im Rahmen der Erstuntersuchung bzw. der behördlichen Anordnung und der ersten regelmäßigen Untersuchung ist dabei abhängig davon, wie viele regelmäßige Untersuchungen innerhalb von jeweils einem Jahr nach Anlage 6 Teil II durchzuführen sind (Satz 2). Daher kann kein starrer Zeitpunkt für die erste regelmäßige Untersuchung angegeben werden. Entscheidend ist, dass die in Anlage 6 Teil II angegebene Anzahl von Untersuchungen vor Ablauf jeweils eines Jahres durchgeführt wird und die regelmäßigen Untersuchungen so über das Jahr verteilt werden, dass sie für die Qualität des Trinkwassers repräsentativ sind (§ 42 Absatz 5).

Hinsichtlich der in Anlage 6 Teil II festgelegten Häufigkeit der regelmäßigen Untersuchungen werden die Regelungen aus § 14a Absatz 2 Satz 1 TrinkwV (a.F.) und Anlage 3a Teil III Nummer 1 Buchstabe b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 TrinkwV (a.F.) in Satz 2 und Satz 3 inhaltlich unverändert übernommen.

Satz 4 enthält die Regelung aus § 14a Absatz 3 TrinkwV (a.F.) in Bezug auf regelmäßige Untersuchungen. Ebenso wie in Bezug auf die Erstuntersuchung können Trinkwasseruntersuchungen, die im Rahmen der Überwachung nach § 57 durchgeführt wurden, nicht nur auf die Häufigkeit der Untersuchungen, sondern auch auf den Umfang angerechnet werden, mit der Folge, dass eine Untersuchung nach § 32 auf die noch nicht ermittelten Parameter beschränkt werden kann.

Zu Absatz 8

Die Regelung enthält aus Gründen der Rechtsklarheit einen Verweis auf die konkretisierenden Bestimmungen in den Anlagen 4 Teil II und III und Anlage 7 Teil II.

Zu § 33 (Ausnahmen von den Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe)

In § 33 werden die Ausnahmen von den Untersuchungspflichten zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Die Möglichkeit, gänzlich auf die Erstuntersuchung zu verzichten, soweit die zuständige Behörde für einen von ihr festzulegenden Zeitraum auf der Grundlage von zuverlässigen Informationen festgestellt hat, dass radioaktive Stoffe in einem Wasserversorgungsgebiet nicht in Konzentrationen auftreten, die eine Überschreitung der Parameterwerte für radioaktive Stoffe erwarten lassen, wird beibehalten (§ 14a Absatz 4 Satz 1 TrinkwV (a.F.)).

Zu Absatz 2

Die Regelung greift Inhalte des § 14a Absatz 4 Satz 2 TrinkwV (a.F.) auf. § 14a Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Alternative 1 TrinkwV (a.F.) findet sich dagegen nicht in dieser Vorschrift, sondern bereits in dem nunmehrigen § 32 Absatz 6, wonach regelmäßige Untersuchungen nur im Falle der Überschreitung eines oder mehrerer Parameterwerte im Rahmen der Erstuntersuchung durchzuführen sind. Neu aufgenommen wird die Beschränkung der behördlichen Feststellung auf einen von ihr festzulegenden Zeitraum. Diese Beschränkung soll die behördliche Feststellung von Amts wegen nach Absatz 1 und die Feststellung auf Antrag nach Absatz 2 harmonisieren. Es ist nicht nachvollziehbar, dass erstere auf einen festzulegenden Zeitraum befristet wird, letztere aber unbefristet gelten soll. Durch die Festlegung eines Zeitraums, für den die Feststellung gilt, leben die Untersuchungspflichten mit Ablauf dieses Zeitraums wieder auf.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz enthält gegenüber der TrinkwV (a.F.) eine Neuregelung. Anlage 3a Teil III Nummer 1 Buchstabe b Absatz 1 und Absatz 3 TrinkwV (a.F.) ordnet zwar an, wann regelmäßige Untersuchungen aufgenommen werden müssen, regelt aber nicht, wann diese wieder eingestellt werden können. Diese Lücke wird durch die Neuregelung geschlossen, wonach unter denselben Bedingungen, unter denen regelmäßige Untersuchungen gar nicht erst hätten durchgeführt werden müssen, wenn sie zu dem Zeitpunkt des Beginns der regelmäßigen Untersuchungen vorgelegen hätten, diese auch wieder beendet werden können.

Zu Abschnitt 7 (Risikobasierter Ansatz)

Der neu eingefügte Abschnitt 7 enthält alle Regelungen zur Durchführung eines Risikomanagements einschließlich einer Risikoabschätzung und zur Anpassung der Untersuchungspflichten des Betreibers auf Grundlage dieser Elemente. Damit werden im Wesentlichen alle auf die Wasserversorgungsanlage bezogenen Teile des Artikels 7 TW-RL sowie der Artikel 9 TW-RL umgesetzt. Große Teile der Regelungen der TrinkwV (a.F.) bleiben inhaltlich erhalten, da diese bereits im § 14 Absatz 2a ff. TrinkwV (a.F.) eine freiwillige Risikobewertung vorsah, um den Untersuchungsplan (vormals die „Probennahmeplanung“) entsprechend anzupassen.

Zu § 34 (Pflicht zum Risikomanagement für Wasserversorgungsanlagen)

Das Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage (einschließlich u. a. einer Risikoabschätzung) dient der Umsetzung von Artikel 9 TW-RL. Kern der Änderungen ist die Aufnahme der Anforderungen für Betreiber bestimmter Wasserversorgungsanlagen zur verbindlichen Durchführung einer Risikoabschätzung und zur Etablierung eines Systems zum Risikomanagement.

Deutschland übernimmt damit Anforderungen, die auf die in den Erwägungsgründen der TW-RL genannten WHO-Leitlinien zur Trinkwasserqualität (Guidelines for drinking-water quality, fourth edition incorporating first addendum. Genf: Weltgesundheitsorganisation 2017) sowie die DIN EN 15975-2 (Sicherheit der Trinkwasserversorgung – Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement – Teil 2: Risikomanagement) gestützt werden. Die international anerkannten Grundsätze für die Gewinnung und Verteilung von Trinkwasser sowie

die Überwachung und Analyse der Parameter in diesem Wasser werden damit in nationales Recht überführt.

Die WHO-Leitlinien zur Trinkwasserqualität empfehlen seit 2003 unter dem Begriff „Water-Safety-Plan“ (WSP) einen umfassenden Ansatz zur Risikoabschätzung und zum Risikomanagement. Die gesundheitlichen Risiken sollen in allen Prozessen vom Einzugsgebiet bis zur Stelle der Trinkwassernutzung ermittelt, bewertet und beherrscht werden. Der Fokus von der Endproduktkontrolle des Trinkwassers wird hin zu einer stärkeren Kontrolle der Prozesse zur Trinkwassergewinnung, Trinkwasseraufbereitung und Trinkwasserverteilung verschoben. Internationale Erfahrungen haben gezeigt, dass dieser Ansatz universell anwendbar ist, unabhängig von der Art des genutzten Rohwassers und von der Größe oder der Komplexität des betrachteten Wasserversorgungssystems.

Durch die Entwicklung eines WSP können Schwachstellen in einem Wasserversorgungssystem erkannt und behoben werden. Insbesondere unterstützt ein WSP das Verständnis über das jeweilige Wasserversorgungssystem und die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten. Die Entwicklung und Umsetzung eines WSP stärkt somit die Organisationssicherheit des Betreibers eines Wasserversorgungssystems. Der Prozess befördert weiterhin die Kenntnis der relevanten Technischen Regeln sowie deren Umsetzung, und er liefert eine fachlich fundierte Entscheidungsgrundlage für Verbesserungen. Die Entwicklung eines WSP verbessert auch die Kommunikation zwischen den Beteiligten sowohl innerhalb der Wasserversorgung als auch mit Externen, insbesondere den Fachbehörden.

Die Erwägungsgründe der TW-RL verdeutlichen, dass eine präventive Planung und die risikobasierten Elemente bisher in der Richtlinie 98/83/EG nur in begrenztem Maße berücksichtigt wurden. Die 2015 mit der Richtlinie (EU) 2015/1787 eingeführten ersten Elemente eines risikobasierten Ansatzes wurden durch die risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmeplanung (RAP) nach § 14 Absatz 2a bis 2c TrinkwV (a.F.) als optionaler Ansatz in nationales Recht umgesetzt. Nunmehr ist der risikobasierte Ansatz nicht mehr auf Monitoringaspekte beschränkt. Es wird vielmehr verpflichtend ein vollständiger risikobasierter Ansatz mit dem Ziel der Erreichung einer einwandfreien Trinkwasserbeschaffenheit eingeführt.

Es wird eine Legaldefinition für den Begriff „Risikomanagement“ eingeführt. Artikel 9 TW-RL verwendet die Begriffe „Risikobewertung und Risikomanagement“, die DIN EN 15975-2 verwendet die Begriffe „Risikoabschätzung“ und „Risikobeherrschung“ sowie den übergeordneten Begriff „Risikomanagement“, der damit die Risikoabschätzung mit umfasst. In die TrinkwV werden die Begriffe Risikoabschätzung (im Rahmen des risikobasierten Ansatzes) und Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage aufgenommen. Der Begriff Risikobewertung wird nicht übernommen, da er in der TW-RL im Artikel 8 im Vergleich zu Artikel 9 leicht abweichende Inhalte umfasst; dies wiederum würde bei Verwendung des gleichen Begriffs in der Umsetzung beider Artikel in unterschiedlichen Verordnungen Verwechslungen insbesondere im Vollzug provozieren.

Zu Absatz 1

Die Regelung setzt Artikel 9 Absatz 1 TW-RL um. Der Anwendungsbereich der Vorschriften über den risikobasierten Ansatz ist im Vergleich zu § 14 Absatz 2a TrinkwV (a.F.) verändert. Es wird von den Ausnahmemöglichkeiten nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b sowie Absatz 6 TW-RL Gebrauch gemacht. Die Anforderungen zum Risikomanagement gelten nur für zentrale Wasserversorgungsanlagen sowie, sofern sie über eine eigene Wassergewinnung verfügen, für mobile und für zeitweilige Wasserversorgungsanlagen verpflichtend, aus denen jeweils pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser abgegeben oder mindestens 50 Personen versorgt werden. Von der Option nach Artikel 9 Absatz 6 Satz 1 TW-RL, zentrale Wasserversorgungsanlagen, aus denen pro Tag 10 bis 100 Kubikmeter Trinkwasser abgegeben oder 50 bis 500 Personen versorgt werden, von den Anforderungen gänzlich auszunehmen, wird aus Gründen des Gesundheitsschutzes nur in Bezug auf die Frist zur Umsetzung Gebrauch gemacht, die ausnahmsweise drei Jahre länger sein darf als bei den anderen verpflichteten Wasserversorgungsanlagen. Dies vermindert punktuelle Überlastungen der Gesundheitsämter beim Vollzug der neuen Regelungen.

Da die TW-RL auch auf mobile Wasserversorgungsanlagen sowie zeitweilige Wasserversorgungsanlagen anzuwenden ist, gilt dies grundsätzlich auch für den risikobasierten Ansatz.

Die Pflicht gilt auch bei Lieferketten, bei denen verschiedene Wasserversorger bis zur Übergabe an einen Endabnehmer verantwortlich sind.

Nach Erwägungsgrund Nummer 14 TW-RL sollen sich Risikoabschätzungen auf die WHO-Leitlinien zur Trinkwasserqualität sowie auf die Norm EN 15975-2 als international anerkannte Grundsätze stützen und an ihnen orientieren. Um über die durch die Richtlinie (EU) 2015/1787 eingeführten Elemente, die sich auf die risikobewertungsbasierten Monitoringaspekte konzentrierten, hinauszugehen und einen vollständigen risikobasierten Ansatz sicherzustellen, sollen Betreiber bestimmter Wasserversorgungsanlagen dabei auch die nötigen Maßnahmen zum Management der in der Versorgungskette ermittelten Risiken treffen und ein Risikomanagement einschließlich Risikoabschätzung der Wasserversorgungsanlage umsetzen. Nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b TW-RL ist das Versorgungssystem vollständig zu beschreiben. Die Gefährdungen und Gefährdungsereignisse im Versorgungssystem sind zu identifizieren, und es sind Risiken zu bewerten, die diese Gefährdungen und Ereignisse durch die Verwendung von Wasser für den menschlichen Gebrauch für die menschliche Gesundheit darstellen könnten, vgl. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c TW-RL.

Für die Gefährdungsanalyse, Risikoabschätzung und die Risikobeherrschung ist die Vorgehensweise in der DIN EN 15975-2 beschrieben. Konkrete technische Maßnahmen zur Risikobeherrschung finden sich in weiteren Elementen des Technischen Regelwerks; da in § 5 Nummer 1 bereits für die Trinkwassergewinnung, die Trinkwasseraufbereitung und die Trinkwasserverteilung auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik Bezug genommen wird, sei hier auf die DIN EN 15975-2 und nicht auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen.

Zu Absatz 2

Die Regelung setzt Artikel 7 Absatz 5 TW-RL um.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist das Risikomanagement einschließlich u. a. der Risikoabschätzung des Versorgungssystems für zentrale Wasserversorgungsanlagen und für mobile und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen mit einer Abgabemenge > 100 m³/Tag (oder > 500 versorgte Personen) mit eigener Wassergewinnung bis zum Ablauf des 12. Januar 2029 das erste Mal durchzuführen und der Antrag nach § 38 Absatz 3 über Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans oder für eine Bestimmung von Untersuchungspflichten zu stellen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist das Risikomanagement einschließlich u. a. der Risikoabschätzung für zentrale Wasserversorgungsanlagen und für mobile und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen mit einer Abgabemenge von 10 bis 100 m³/Tag mit eigener Wassergewinnung bis zum Ablauf des 12. Januar 2032 das erste Mal durchzuführen und der Antrag nach § 38 Absatz 3 über Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans oder für eine Bestimmung von Untersuchungspflichten zu stellen. Die TW-RL bietet Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Wasserversorgungsanlagen dieser Größe von der Anforderung, ein Risikomanagement einschließlich Risikoabschätzung des Versorgungssystems durchzuführen, auszunehmen. Von einer generellen Ausnahme wird hier kein Gebrauch gemacht, sondern die Möglichkeit lediglich für eine verlängerte Frist genutzt, vorausgesetzt das Gesundheitsamt verlangt im Einzelfall keine Umsetzung bis zum Ablauf des 12. Januar 2029. Dies könnt es bis zum Ablauf des 12. Januar 2026 tun. Die Umsetzung wird durch eine gestaffelte Fristsetzung erleichtert, so dass kleine zentrale Wasserversorgungsanlagen von den bereits in größeren Wasserversorgungsanlagen gemachten Erfahrungen profitieren können und die Gesundheitsämter alle Dokumentationen nicht zum selben Zeitpunkt bearbeiten müssen.

Zu Satz 2

Satz 2 setzt Artikel 7 Absatz 5 TW-RL um. Demnach ist das ausnahmslos verpflichtende Risikomanagement (einschließlich u. a. Risikoabschätzung) der Wasserversorgungsanlage regelmäßig in Abständen von höchstens sechs Jahren zu überprüfen und bei Bedarf mit einem Antrag nach § 38 Absatz 3 zu aktualisieren.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt klar, dass das Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage und die Anpassung des Untersuchungsplans auf der Grundlage von §§ 34 ff. auch sehr frühzeitig erfolgen können. Soweit die Voraussetzungen von § 35 Absatz 2 Nummer 2 in Ermangelung einer Bewertung und eines Risikomanagements des Einzugsgebiets der Wasserversorgungsanlage noch nicht erfüllt werden können, findet stattdessen die Vorschrift in § 14 Absatz 2a Satz 2 Nummer 3 der bisherigen TrinkwV Anwendung. Die auf Grund dieser Ausnahme entsprechenden genehmigten Anpassungen des Untersuchungsplans gelten für längstens sechs Jahre.

Zu Absatz 4

Die Regelung setzt Anhang II Teil C Nummer 2 Unterabsatz 2 und 3 TW-RL um. Für nach bisherigem Recht erstellte und noch geltende RAP wird eine Übergangsregelung getroffen. Die Probennahmeplanungen gelten über das Inkrafttreten der Verordnung hinaus fort und können einmalig um sechs Jahre verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des bisherigen Rechts, insbesondere findet auch § 14 Absatz 2c Satz 2 der TrinkwV in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist, mit der Maßgabe weiter Anwendung, dass der Verlängerungszeitraum sechs Jahre beträgt, längstens bis zum Ablauf der sich aus Absatz 2 Satz 1 jeweils ergebenden Fristen. Es gelten auch als Maßstab für Anpassungen des Umfangs oder der Häufigkeit der Untersuchungen die bisherigen Grenzwerte weiter, auch bei den Parametern, bei denen nunmehr mit Inkrafttreten der Verordnung oder nach Ablauf einer Übergangsfrist die Grenzwerte gesenkt werden, wie z. B. bei Arsen.

Die fortgeltenden Probennahmeplanungen entfalten jedoch keine Wirkung hinsichtlich des Bestehens der Untersuchungspflichten in Bezug auf Parameter, die mit Wirkung vom Inkrafttreten der Verordnung neu hinzukommen (z. B. Microcystin-LR). Diese Parameter müssen neben dem Vollzug der Probennahmeplanung untersucht werden.

Zu § 35 (Risikomanagement für Wasserversorgungsanlagen)

Zu Absatz 1

Die Regelung übernimmt große Teile von § 14 Absatz 2a Satz 2 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Personen, die das Risikomanagement (einschließlich der Risikoabschätzung) der Wasserversorgungsanlage vornehmen, müssen über hinreichende Fachkenntnisse über entsprechende Wasserversorgungssysteme verfügen und eine hinreichende Qualifikation für das Risikomanagement vorweisen. Der Nachweis der hinreichenden Qualifikation für das Risikomanagement im Trinkwasserbereich kann beispielsweise durch Berufserfahrung, geeignete Referenzen wie Aus- und Weiterbildungsnachweise, langjährige Erfahrungen im Wasserfach oder einschlägige Referenzprojekte, Tätigkeiten oder Veröffentlichungen nachvollziehbar belegt werden. Verfügt die Person zu Teilaspekten des Risikomanagements nicht über die entsprechende Qualifikation und Expertise, sind entsprechend qualifizierte externe Fachleute hinzuzuziehen.

Zu Absatz 2

Die Regelung setzt Artikel 9 Absatz 2 und Absatz 3 TW-RL um und regelt die Anforderungen an das Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage. Zusätzlich werden Regelungen aus § 14 Absatz 2a TrinkwV (a.F.) übernommen und formal an die neue Struktur angepasst. Der einleitende Satzteil übernimmt den Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik aus § 14 Absatz 2a Nummer 2 TrinkwV (a.F.) und verknüpft diesen mit

den allgemeinen Grundsätzen für ein Risikomanagement (einschließlich u. a. der Risikoabschätzung) der Wasserversorgungsanlage nach Artikel 9 Absatz 2 TW-RL. Wichtig ist, dass die aktuellen Gegebenheiten der Wasserversorgungsanlage berücksichtigt sind. Dies ergibt sich aus der DIN EN 15975-2. Da die Vorschriften mit den in § 34 Absatz 1 Nummer 2 genannten Wasserversorgungsanlagen auch solche Wasserversorgungsanlagen erfassen, die z. B. keinen Untersuchungsplan nach § 28 Absatz 2 haben, wird klargestellt, dass die aufgezählten Anforderungen an das Risikomanagement einschließlich der Risikoabschätzung gelten, soweit sie für die individuelle Wasserversorgungsanlage zutreffend sind.

Zu Nummer 1

Die Regelung setzt die Vorgaben von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a TW-RL in nationales Recht um. Ausdrücklich sind auch die Ergebnisse der Bewertung und des Risikomanagements der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung nach der auf Grund von § 50 Absatz 4a WHG zu erlassenden Rechtsverordnung im Rahmen der Risikoabschätzung zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2

Die Regelung setzt die Vorgaben von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c TW-RL in nationales Recht um. Demnach sind Gefährdungen und Gefährdungsereignisse als Grundlage für die Risikoabschätzung zu ermitteln. Es wird eine Legaldefinition für „Risikoabschätzung“ eingeführt.

Zu Nummer 3

Die Regelung setzt die Vorgaben von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c TW-RL in nationales Recht um. Demnach sind Risiken, die sich aus dem Klimawandel, Wasserverlusten und undichten Rohrleitungen ergeben, beim Risikomanagement einer Wasserversorgungsanlage zu berücksichtigen.

Zu Nummer 4

Die Regelung fordert die Berücksichtigung der Ergebnisse der Besichtigungen wie beispielsweise nach § 27, um die tatsächliche Situation vor Ort in Ergänzung zur Dokumentenlage zu berücksichtigen.

Zu Nummer 5

Die Regelung setzt Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a TW-RL um. Demnach müssen Maßnahmen zur Risikobeherrschung festgelegt und durchgeführt werden, um die für die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Trinkwassers erkannten Risiken zu verhindern und zu mindern. Dies können sowohl technische als auch personelle und organisatorische Maßnahmen zur Risikobeherrschung sein.

Zu Nummer 6

Die Regelung setzt Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c TW-RL um und stellt sicher, dass das gegenwärtig durchgeführte Programm für betriebliche Untersuchungen nach § 30 vom Risikomanagement umfasst ist.

Zu Nummer 7

Die Regelung setzt Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c TW-RL um. Der Bezug erfolgt auf die TW-RL und nicht auf diesbezügliche Entscheidungen der Kommission, damit bei Änderungen der EU-Liste die TrinkwV nicht wiederholt angepasst werden muss.

Zu Nummer 8

Die Regelung setzt zusammen mit Nummer 9 Artikel 13 Absatz 1 und 2 Buchstabe e in Verbindung mit Anhang II Teil A Nummer 3 Unterabsatz 3 TW-RL um. Für das Risikomanagement einschließlich Risikoabschätzung der Wasserversorgungsanlage müssen auch die Ergebnisse von Untersuchungen des Rohwassers auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen, insbesondere die nach § 36 Absatz 1 vorgesehenen Untersuchungen, berücksichtigt werden. Wenn sich aus den zu berücksichtigenden Informationen bestimmte

mikrobielle Gefährdungen ergeben, führt die Bewertung zu dem Schluss, dass und in welcher Häufigkeit der Betreiber der zentralen Wasserversorgungsanlage regelmäßige Untersuchungen auf somatische Coliphagen zur Bestimmung der Rohwasserqualität durchführen soll (Nummer 9). Das Risikomanagement hat hierzu Angaben zu machen, die in den Vorschlag nach § 37 einfließen. Aussagekräftige Untersuchungsergebnisse setzen die Entnahme von repräsentativen Proben voraus. Hinsichtlich der Probennahmeverfahren gilt § 42 Absatz 1.

Zu Nummer 9

Siehe die Begründung zu Nummer 8.

Zu Absatz 3

Die Regelung übernimmt die Inhalte des § 14 Absatz 2a Nummer 4 TrinkwV (a.F.) und passt diese formal an die neue Struktur an. Die Vorgaben dienen darüber hinaus der Umsetzung von Teilen aus Artikel 9 Absatz 3 und 4 TW-RL.

Gemäß WHO-Leitlinien zur Trinkwasserqualität, den darauf aufbauenden WHO-Handbüchern (z. B. Water safety plan manual: Step-by-step risk management for drinking-water suppliers; Water safety planning for small community water supplies: Step-by-step risk management guidance for drinking-water supplies in small communities; A field guide to improving small drinking-water supplies: water safety planning for rural communities; Water safety in distribution systems; A practical guide to auditing water safety plans) sowie der DIN EN 15975-2 ist die Dokumentation elementarer Bestandteil des Risikomanagements der Wasserversorgungsanlage und daher verpflichtend (Satz 1).

Zu Satz 2

Zu Nummer 1

Die Regelung setzt Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b TW-RL in nationales Recht um. Demgemäß umfasst die Dokumentation nach Satz 1 eine vollständige Beschreibung der betreffenden Wasserversorgungsanlage, das heißt, alle in der betreffenden Wasserversorgungsanlage vorhandenen Prozessschritte, betrachtet von der Gewinnung über die Aufbereitung und Verteilung einschließlich der Speicherung des Wassers bis zur Übergabestelle, sind zu charakterisieren und zu dokumentieren. Wesentliche Elemente der Beschreibung der Wasserversorgungsanlage sind dabei ein aktueller Übersichtsplan sowie ein Fließschema und alle weiteren Informationen, die zum Verständnis der Wasserversorgungsanlage notwendig sind (z. B. Anzahl der versorgten Personen oder Haushalte, Informationen zu Einzugsgebiet und Rohwasser, technische Beschreibung der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung, Zustand und Alter der Anlagen, Bezugsgruppen, Fremdadgaben, Organisation und Management). Die Dokumentation schließt mindestens allgemeine Informationen zu den angewendeten Desinfektionsverfahren sowie den eingesetzten Aufbereitungsstoffen, Materialien und Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser mit ein, z. B. Einkauf zertifizierter Produkte und anderweitige Qualitätssicherungsmaßnahmen wie Wareneingangskontrollen.

Zu Nummer 2

Die Regelung setzt Artikel 9 Absatz 4 TW-RL und Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c TW-RL um.

Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Risikoabschätzung und der anderen Elemente des Risikomanagements der Wasserversorgungsanlage sind ebenfalls zu dokumentieren. Diese Dokumentation dient dem Gesundheitsamt vor allem als Grundlage dafür, von der Möglichkeit, die Überwachungshäufigkeit zu verringern, Gebrauch zu machen oder einen der zu überwachenden Parameter vom Umfang der Untersuchungen auszunehmen, sofern es sich nicht um einen Schlüsselparameter nach § 37 Absatz 3 Nummer 1 handelt. Voraussetzung ist, dass das zuständige Gesundheitsamt auf Grund der zusammengefassten Ergebnisse der Risikoabschätzung und der anderen Elemente des Risikomanagements der Wasserversorgungsanlage überzeugt ist, dass die Qualität des Trinkwassers nicht gefähr-

det ist. Die zusammenfassende Dokumentation zur Umsetzung des risikobasierten Ansatzes muss dem Gesundheitsamt vorliegen, um die Situation in der jeweiligen Wasserversorgungsanlage beurteilen können. Die Forderung einer Dokumentation der Zusammenfassung der Ergebnisse der Risikoabschätzung und der anderen Elemente des Risikomanagements gegenüber dem Gesundheitsamt entspricht, was die Risikoabschätzung betrifft, der früheren Anforderung für die RAP nach § 14 Absatz 2a Nummer 4 Buchstabe a TrinkwV (a.F.). Ist nach § 34 Absatz 1 im Rahmen des Risikomanagements eine Risikoabschätzung durchzuführen, hat der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage auch nach § 30 Absatz 1 ein Programm für betriebliche Untersuchungen nach DIN EN 15975-2 (dort: „betriebliche Überwachung der Maßnahmen zur Risikobeherrschung“) durchzuführen. Dieses Programm soll einen schnellen Einblick in die betriebliche Leistung gewähren, Probleme mit der Wasserqualität zügig offenbaren und schnelle geplante Abhilfemaßnahmen ermöglichen, vgl. § 30 Absatz 2.

Zu Nummer 3

Die Regelung ist angelehnt an § 14 Absatz 2a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b TrinkwV (a.F.). Die Dokumentation muss bei einer zentralen Wasserversorgungsanlage einen Vorschlag enthalten, ob der Untersuchungsplan im Hinblick auf den Umfang und die Häufigkeit von Untersuchungen auf die Parameter nach § 37 Absatz 2 und 4 angepasst werden soll. Für den Vorschlag muss zunächst beurteilt werden, ob eine Anpassung des Untersuchungsplans zwingend notwendig ist. Des Weiteren muss der Vorschlag ausführen, welche Anpassungen im Einzelnen vorgenommen werden müssen und sollen. Für die Vorgehensweise und Dokumentation der vorgeschlagenen Anpassung des Untersuchungsplans können die „Leitlinien für die risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmeplanung für eine Trinkwasserversorgungsanlage (RAP) nach § 14 Absatz 2a bis 2c Trinkwasserverordnung“ (Bundesgesundheitsblatt 2018, S. 627, <https://doi.org/10.1007/s00103-018-2719-x>) herangezogen werden. Das Verfahren zur Entscheidung über den Vorschlag der Anpassung oder der Beibehaltung des Untersuchungsplans ist in § 38 geregelt.

Zu Nummer 4

Die in § 34 Absatz 1 Nummer 2 genannten Wasserversorgungsanlagen haben keinen Untersuchungsplan. Bei ihnen werden die Untersuchungspflichten nach § 29 Absatz 2 oder 3 bestimmt, so dass sich der auf Basis des Risikomanagements erstellte Vorschlag auf die entsprechenden Entscheidungen des Gesundheitsamts bezieht. Nach § 29 Absatz 2 ist die Untersuchung der Schlüsselparameter der TW-RL E. coli und intestinale Enterokokken durch das Gesundheitsamt aber immer anzuordnen.

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Anforderung der RAP in § 14 Absatz 2b Nummer 6 TrinkwV (a.F.) und fordert eine Erklärung des Betreibers, dass kein Umstand abzu-sehen ist, der auf Grund der Anpassung des Untersuchungsplans eine Verschlechterung der Beschaffenheit des Trinkwassers verursachen würde. Damit ist Anhang II Teil C Nummer 2 Buchstabe e TW-RL umgesetzt.

Zu Nummer 6

Die Regelung fordert eine explizite Erklärung des Betreibers, dass die Anforderungen an Personen nach Absatz 1 erfüllt sind.

Zu Nummer 7

Die Regelung nimmt die Anforderung der RAP in § 14 Absatz 2a Nummer 4 Buchstabe c TrinkwV (a.F.) auf und fordert als Teil der Dokumentation des Risikomanagements einen Anhang, der zur Information der betroffenen Verbraucher dient. Damit ist gesichert, dass der Betreiber es selbst in der Hand hat, Daten, deren Veröffentlichung die öffentliche Sicherheit gefährden könnte, nicht zur Veröffentlichung vorzusehen. Die Informationspflicht ist in § 46 Absatz 1 Nummer 6 geregelt.

Zu Satz 3

Um die Vollzugsarbeit der Gesundheitsämter im Fall einer Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung des Risikomanagements und der dazugehörigen Dokumentation zu erleichtern, regelt dieser Satz, dass auf bereits übermittelte Dokumentationen Bezug genommen werden kann.

Zu Satz 4

Aktualisierungen sind zusammengefasst darzustellen. Dies dient der Übersichtlichkeit für das Gesundheitsamt.

Zu Absatz 4

Nach dieser Regelung ist in dem Fall, dass das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit den Ländern ein elektronisches Verfahren zur Verfügung stellt, dieses von den Betreibern zur Erfüllung ihrer Pflichten zur Durchführung und Dokumentation des Risikomanagements zu verwenden. Ein solches Verfahren stellt eine einheitliche Umsetzung des Risikomanagements nach § 34 Absatz 1 sicher und unterstützt die vollständige Umsetzung sowie die Erstellung einer geeigneten Dokumentation nach Absatz 2 und 3. Die Einführung eines einheitlichen elektronischen Verfahrens würde damit sowohl das Gesundheitsamt erheblich entlasten als auch den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben und Anforderungen nach den §§ 34 bis 38 unterstützen. Bevor das Bundesministerium für Gesundheit ein Verfahren nach Satz 1 zur Verfügung stellt, hat es sich mit den zuständigen obersten Landesbehörden ins Benehmen zu setzen.

Zu § 36 (Indikatorparameter somatische Coliphagen)

Bisher wird die Trinkwasserqualität bei Anlagenbetreibern mit Trinkwasserabgabe im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit durch ein Regel-Ausnahme-System gewährleistet. Die Qualitätssicherung erfolgt durch eine regelmäßige Probennahme für ein festgelegtes Set von Parametern. Mit der Richtlinie (EU) 2015/1787 wurden erste Elemente eines risikobasierten Ansatzes eingeführt. Die TW-RL dient nun zur Einführung eines vollständigen risikobasierten Ansatzes für sicheres Trinkwasser, der sich auf die gesamte Versorgungskette vom Einzugsgebiet über die Entnahme, Aufbereitung und Verteilung einschließlich der Speicherung bis zur Stelle der Einhaltung erstreckt. Dies ermöglicht die Konzentration von Zeit und Ressourcen auf relevante Risiken und kostenwirksame Maßnahmen. Mikrobielle Risiken wurden bisher durch den stichprobenartigen Nachweis der infektiionshygienischen Unbedenklichkeit von Trinkwasser als Maß für die Ergebnisqualität (Endproduktkontrolle) betrachtet. Mit der Erweiterung des risikobasierten Ansatzes wird künftig ebenfalls die mikrobiologische Beschaffenheit des Rohwassers betrachtet, um die Wahrscheinlichkeit des Auftretens mikrobiologischer Parameter zu bewerten.

Neu ist in diesem Zusammenhang der Parameter somatische Coliphagen. Somatische Coliphagen sind Viren, die E. coli befallen und enterale Viren zum Teil in Größe und Struktur ähneln. Sie eignen sich zur Klärung der Frage, inwieweit eine Belastung des Rohwassers mit humanpathogenen Viren vorliegen kann, da sie deren Verhalten in der Umwelt und unter den Bedingungen der Wasseraufbereitung besser widerspiegeln als die bakteriellen Indikatororganismen. Auch können somatische Coliphagen länger zurückliegende fäkale Verunreinigungen anzeigen, bei denen die bakteriellen Indikatoren bereits inaktiviert wurden, während humanpathogene Viren noch überlebt haben können. Somatische Coliphagen können, müssen jedoch nicht, menschlichen Ursprungs sein. Sie entstammen dem Magen-Darm-Trakt von Warmblütern, sind selbst jedoch nicht pathogen. Somit sind somatische Coliphagen im Hinblick auf virale Krankheitserreger als Indikatorparameter von Bedeutung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e in Verbindung mit Anhang II Teil A Nummer 3 TW-RL mit einer Spezifizierung zum Umfang und den Häufigkeiten der Untersuchung des Rohwassers auf den Parameter somatische Coliphagen zur Betrachtung bestimmter mikrobieller Risiken im Rahmen des Risikomanagements der Wasserversorgungsanlage nach § 34 Absatz 1. Die Konkretisierung der Untersuchungsbedingungen

gegenüber der TW-RL dient der einheitlichen Umsetzung zur Charakterisierung des Rohwassers im Rahmen der Beurteilung bestimmter mikrobieller Gefährdungen auf Grund des Auftretens des Parameters somatische Coliphagen. Auf die Probennahmen findet § 42 Absatz 1 Anwendung. Es sind alle Wassergewinnungsanlagen zu untersuchen, die zur Wasserversorgungsanlage gehören, unabhängig davon, ob ggf. am Wasserwerkaustrag ein Trinkwasser aus Mischwasser abgegeben wird. Da sich die Belastung des Rohwassers mit Viren insbesondere bei extremen Wetterverhältnissen verschlechtern kann, ist diesem Umstand bei den Vorgaben zur Probennahme neben den repräsentativen Probennahmen Rechnung getragen worden. Als vorweggenommene Risikoabschätzung erfolgt für alle diese orientierenden Untersuchungen eine Eingrenzung der Untersuchungspflicht für Rohwasser aus Oberflächenwasser und aus von Oberflächenwasser beeinflusstem Rohwasser.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e in Verbindung mit Anhang II Teil A Nummer 3 TW-RL.

Im Falle der Belastung des Rohwassers mit desinfektionsmittelresistenten Mikroorganismen (z. B. Parasitendauerformen, bestimmte Viren) muss die Ursache ermittelt werden (Nummer 1) und sichergestellt sein, dass die Aufbereitung gewährleistet, dass potenzielle Krankheitserreger, die meist durch anthropogene Einflüsse in die Rohwässer gelangen, durch effektive Partikelentfernung entfernt werden (Nummer 2). Bei Überschreitung des Referenzwerts muss zur Bewertung der hygienischen Sicherheit des Multi-Barrierensystems die Eliminationsleistung der einzelnen Aufbereitungsschritte bestimmt werden. Dies dient dazu, zu zeigen, dass der Gehalt an viralen Krankheitserregern in mikrobiell belasteten Rohwässern bei der Aufbereitung technisch so weit wie erforderlich reduziert wird und gleichzeitig optimale Bedingungen für eine wirksame Desinfektion vorgehalten werden, was insgesamt der Reduzierung des Risikos dient. Das UBA wird nach Anhörung der Trinkwasserkommission eine Empfehlung erarbeiten, die als Grundlage für die Bewertung der hygienischen Sicherheit sowie die Bestimmung der Eliminationsleistung der Aufbereitung genutzt werden kann.

Zu § 37 (Vorschlag für eine Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans oder für die Bestimmung von Untersuchungspflichten)

Zu Absatz 1

Es werden Anforderungen an den Vorschlag nach § 35 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 oder 4 geregelt. Die Regelung übernimmt und ergänzt die Vorgaben des § 14 Absatz 2b TrinkwV (a.F.) und setzt Artikel 9 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang II Teil C TW-RL um. Sie entspricht damit in den Grundzügen den bereits für die Umsetzung des RAP-Ansatzes etablierten Anforderungen. Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage schlägt dem Gesundheitsamt in der Dokumentation nach § 35 Absatz 3 eine Anpassung des Untersuchungsplans (vormals Probennahmeplanung) nach § 28 Absatz 2 im Hinblick auf Häufigkeit, Umfang der Untersuchungen oder die Orte der Probennahme für die jeweiligen Parameter einschließlich der Stoffe und Verbindungen der Beobachtungsliste nach Artikel 13 TW-RL vor. Neu ist, dass auch im Falle der Beibehaltung des Untersuchungsplans ein entsprechender Vorschlag erforderlich ist. Dies war nach den auf Freiwilligkeit basierenden Vorschriften der TrinkwV (a.F.) bisher nicht notwendig.

Zu Nummer 1

Die Regelung setzt Artikel 9 Absatz 1 TW-RL um. Demnach erfolgt der Vorschlag zur Anpassung des Untersuchungsplans auf Grundlage der Risikoabschätzung nach § 35 Absatz 2 Nummer 2.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht inhaltlich § 14 Absatz 2b Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a TrinkwV (a.F.) und setzt die Vorgaben aus Anhang II Teil C Nummer 2 Buchstabe a TW-RL in Teilen um.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht inhaltlich § 14 Absatz 2b Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b TrinkwV (a.F.).

Nach dieser Regelung sind temporäre und saisonale Schwankungen in der Konzentration sowie die Dauer des möglichen Auftretens eines Stoffs oder von Mikroorganismen zu berücksichtigen. Damit ist Anhang II Teil C Nummer 2 Buchstabe a TW-RL in Teilen umgesetzt.

Zu Nummer 4

Die Regelung setzt Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a TW-RL um. Demgemäß basiert der Vorschlag zur Anpassung des Untersuchungsplans auf dem Vorkommen der betrachteten chemischen Stoffe oder Mikroorganismen im Rohwasser gemäß der Bewertung und dem Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung nach der auf Grund von § 50 Absatz 4a WHG zu erlassenden Rechtsverordnung.

Zu Nummer 5

Nach dieser Regelung sind die als Ursachen für das Vorhandensein entsprechender chemischer Stoffe in Betracht kommenden Aufbereitungsstoffe oder Desinfektionsverfahren zu berücksichtigen. Wenn bestimmte Stoffe oder Verfahren nicht zum Einsatz kommen, kann z. B. der Untersuchungsumfang für deren Rückstände oder Verfahrensnebenprodukte reduziert werden.

Zu Nummer 6

Die Erklärung ist erforderlich, da andernfalls bei fehlendem Antrag zur Anpassung des Untersuchungsplans für das Gesundheitsamt nicht transparent wäre, ob alle Umstände, die zu einer zwingenden Anpassung führen können, betrachtet wurden. Wegen der Beantragung einer Anpassung auf freiwilliger Basis war dies bisher nach TrinkwV (a.F.) nicht notwendig.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die Regelung übernimmt im Wesentlichen die Vorgaben des § 14 Absatz 2b Satz 1 Nummer 2 TrinkwV (a.F.), passt diese formal an die neue Struktur der Verordnung an und setzt Anhang II Teil C Nummer 2 Buchstabe c TW-RL um. Soll ein Parameter vom Umfang der Untersuchungen ausgenommen werden, muss die Dokumentation des Risikomanagements ausweisen, dass mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren an für die Wasserversorgungsanlage repräsentativen Probennahmestellen bei allen Proben die Messwerte zu diesem Parameter unter dem Vergleichswert von 30 Prozent des Grenzwerts liegen. Ausschlaggebend ist der jeweilige Messwert, der im Untersuchungsbericht der Untersuchungsstelle ausgewiesen ist. Dabei sind die jüngsten Messwerte zugrunde zu legen. Es darf damit keine jüngeren Messwerte geben, die ggf. die Bedingung nicht erfüllen würden. Die Messunsicherheit wird bei der Bewertung der Messergebnisse nicht berücksichtigt. Dies entspricht den bereits für die Umsetzung des RAP-Ansatzes etablierten Anforderungen, bis auf die 7-Jahresregelung, die nicht mehr notwendig ist, da bei den betroffenen Anlagen jüngere Untersuchungsergebnisse vorliegen müssen.

Zu Nummer 2

Die Regelung übernimmt im Wesentlichen die Vorgaben des § 14 Absatz 2b Satz 1 Nummer 3 TrinkwV (a.F.), passt diese formal an die neue Struktur der Verordnung an und setzt Anhang II Teil C Nummer 2 Buchstabe b TW-RL um. Soll für einen Parameter die Häufigkeit der Untersuchungen verringert werden, muss die Dokumentation des Risikomanagements ausweisen, dass mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren an für die Wasserversorgungsanlage repräsentativen Probennahmestellen bei allen Proben die Messwerte zu diesem Parameter unter dem Vergleichswert von 60 Prozent des Grenzwerts lie-

gen. Ausschlaggebend ist der jeweilige Messwert, der im Untersuchungsbericht der Untersuchungsstelle ausgewiesen ist. Dabei sind die jüngsten Messwerte zugrunde zu legen. Es darf damit keine jüngeren Messwerte geben, die ggf. die Bedingung nicht erfüllen würden. Die Messunsicherheit wird bei der Bewertung der Messergebnisse nicht berücksichtigt. Dies entspricht den bereits für die Umsetzung des RAP-Ansatzes TrinkwV (a.F.) etablierten Anforderungen, bis auf die 7-Jahresregelung, die nicht mehr notwendig ist, da bei den betroffenen Anlagen jüngere Untersuchungsergebnisse vorliegen müssen.

Zu Absatz 3

Der Absatz übernimmt im Wesentlichen die Vorgaben des § 14 Absatz 2b Satz 2 TrinkwV (a.F.).

Die Regelung nimmt vom Anwendungsbereich des Untersuchungsplans im Hinblick auf eine Reduktion des Umfangs der Untersuchungen oder deren Häufigkeit folgende Parameter aus:

In Nummer 1: Die mikrobiologischen Parameter der Anlage 1 Teil I E. Coli und intestinale Enterokokken, für die wegen der vielfältigen möglichen Störeinflüsse im Versorgungsgebiet und wegen des ggf. hohen Schadensausmaßes kein Szenario denkbar erscheint, bei dem im Wasserversorgungsgebiet eine geringere als die vorgegebene Mindestuntersuchungshäufigkeit erfolgen kann; außerdem ließe für diese sogenannten Schlüsselparameter auch die TW-RL ohnehin keine Ausnahmen zu (Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe a).

In Nummer 2: Indikatorparameter ohne numerischen Wert (Geruch, Geschmack, Koloniezahl bei 22°C und Koloniezahl bei 36°C sowie organisch gebundener Kohlenstoff, Wasserstoffionenkonzentration) sowie mit Wert 0 (Clostridium perfringens (einschließlich Sporen)) und Coliforme Bakterien), für die eine Bewertung nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 nicht möglich ist. Darüber hinaus ist jegliche Reduzierung bei den in Buchstaben a bis i aufgezählten Parametern nicht sinnvoll.

Zu Absatz 4

Die Regelung übernimmt im Wesentlichen die Vorgaben des § 14 Absatz 2b Satz 1 Nummer 4 TrinkwV (a.F.) und passt diese formal an die neue Struktur der TrinkwV an. Sie setzt zudem die Vorgaben des Artikels 9 Absatz 4 Buchstabe b TW-RL in nationales Recht um. Die Ergebnisse der Risikoabschätzung können auch dazu führen, dass Umfang oder Häufigkeit der Parameteruntersuchungen gegenüber den Vorgaben des § 28 erweiterungsweise erhöht werden müssen, um die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Trinkwassers sicherzustellen. Hierzu können auch mikrobiologische Parameter gehören, die von der Verringerung nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 ausgenommen sind. Dies entspricht den bereits für die Umsetzung des RAP-Ansatzes etablierten Anforderungen der TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 5

Die Regelung übernimmt im Wesentlichen die Vorgaben des § 14 Absatz 2b Satz 1 Nummer 5 TrinkwV (a.F.) und passt diese formal an die neue Struktur der Verordnung an. Bei der Durchführung muss bedacht werden, welcher Herkunft mögliche Verunreinigungen sein können (Nummer 1). Temporäre und saisonale Schwankungen in der Konzentration sowie die Dauer des Auftretens eines Parameters sind bei der Anpassung des Untersuchungsplans zu berücksichtigen (Nummer 2). Dies entspricht den bereits für die Umsetzung des RAP-Ansatzes etablierten Anforderungen der TrinkwV (a.F.). Die Regelung setzt Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b TW-RL, teilweise in Verbindung mit Anhang II Teil C Nummer 2 TW-RL, um.

Zu Absatz 6

Die Regelung berücksichtigt die sich aus den Untersuchungen auf somatische Coliphagen, die nicht Bestandteil des Untersuchungsplans nach § 28 sind, nach § 36 Absatz 1 möglicherweise ergebenden Konsequenzen und setzt zum Teil auch Anhang II Teil A Nummer 3 TW-RL um.

Zu § 38 (Verfahren zur Entscheidung über eine Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans oder für eine Bestimmung von Untersuchungspflichten)

Zu Absatz 1

Es werden für die verschiedenen Fälle des § 34 Absatz 1 bis 3 in den Nummern 1 bis 3 die Fristen geregelt, bis zu denen eine Dokumentation der Durchführung und der Ergebnisse des Risikomanagements dem Gesundheitsamt schriftlich oder elektronisch unter Berücksichtigung der Belange der Datensicherheit zu übermitteln ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung verpflichtet das Gesundheitsamt zur Prüfung des Risikomanagements auf Grundlage der Dokumentation sowie der regelmäßigen Besichtigungen der Wasserversorgungsanlage und beschreibt Details, die in diesem Rahmen durch das Gesundheitsamt zu prüfen sind. Die DIN EN 15975-2 sieht als Teil der Verifizierung eine Auditierung vor, und auch die in den Erwägungsgründen der TW-RL genannten WHO-Dokumente beschreiben eine solche unabhängige Überprüfung als Bestandteil des Risikomanagements. Sich zu vergewissern, dass eine Risikoabschätzung durchgeführt und ein Risikomanagement eingeführt wurde, reicht hierfür nicht aus; es ist vielmehr zu überprüfen, ob das Risikomanagement vollständig, ausreichend und plausibel ist und die eingeführten Maßnahmen zur Risikobeherrschung die Integrität des Trinkwasserversorgungssystems sicherstellen.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Die Regelung umfasst, dass sich das Gesundheitsamt davon überzeugen muss, dass das Risikomanagement einschließlich der Risikoabschätzung etabliert wurde und dieses den Anforderungen nach § 35 Absatz 1 und 2 entspricht.

Zu Nummer 2

Zusätzlich prüft das Gesundheitsamt, ob das Risikomanagement einschließlich Risikoabschätzung der Wasserversorgungsanlage vollständig, ausreichend und plausibel ist und damit die eingeführten Maßnahmen zur Risikobeherrschung die Integrität des Trinkwasserversorgungssystems sicherstellen.

Zu Nummer 3

Das Gesundheitsamt prüft, ob der vom Betreiber vorgelegte Vorschlag zu Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans den Anforderungen des § 37 genügt.

Zu Nummer 4

Das Gesundheitsamt prüft, ob der vom Betreiber vorgelegte Vorschlag zur Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans sich plausibel aus der Dokumentation des Risikomanagements, die die Grundlage für den Vorschlag darstellt, ergibt.

Zu Satz 2

Das Gesundheitsamt wird in der Regel Nachbesserungen verlangen, wenn die Anforderungen nach Satz 1 nicht oder teilweise nicht erfüllt werden.

Zu Absatz 3

Mit der Übermittlung der Dokumentation an das Gesundheitsamt beantragt der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage eine Genehmigung des Vorschlags zur Anpassung des Untersuchungsplans oder zu seiner Beibehaltung.

Zu Nummer 1

Bei den zentralen Wasserversorgungsanlagen beinhaltet der Antrag das Begehren, dass das Gesundheitsamt dem Vorschlag zustimmt und diesen bei den – innerhalb der Geltungsdauer nach Absatz 6 erfolgenden – mindestens jährlichen Vorgängen zur Herstellung des Einvernehmens des Untersuchungsplans nach § 28 Absatz 2 Satz 3 verbindlich zu Grunde

legt. Im Übrigen kann die jährliche Herstellung des Einvernehmens zum Untersuchungsplan dafür genutzt werden, um Konkretisierungen vorzunehmen.

Zu Nummer 2

Bei den in § 34 Absatz 1 Nummer 2 genannten Wasserversorgungsanlagen ist der Antrag darauf gerichtet, dass das Gesundheitsamt bei seiner Entscheidung nach § 29 Absatz 2 oder 3 die Untersuchungspflichten innerhalb der Geltungsdauer nach Absatz 6 entsprechend dem Vorschlag bestimmt.

Zu Absatz 4

Die Regelung übernimmt, was die Anpassung des Untersuchungsplans betrifft, im Wesentlichen die Vorgaben des § 14 Absatz 2b TrinkwV (a.F.) und passt diese formal an die neue Struktur der Verordnung an. Der Absatz regelt die Voraussetzungen für die Genehmigung der Anpassung oder der Beibehaltung des Untersuchungsplans. Das Gesundheitsamt genehmigt die Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans, wenn die beantragte Anpassung den Vorgaben der Nummern 1 bis 3 entspricht. Das Gesundheitsamt kann bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen der Nummer 2 erfüllt sind, auch Untersuchungsergebnisse berücksichtigen, die vor dem Datum des Inkrafttretens der neuen Verordnung ermittelt wurden.

Zu Nummer 1

Die Regelung übernimmt, was die Risikoabschätzung betrifft, im Wesentlichen die Vorgaben des § 14 Absatz 2b Satz 1 Nummer 1 TrinkwV (a.F.) und stellt klar, dass die Anforderungen an das Risikomanagement nach § 35 Absatz 1 und 2 Genehmigungsvoraussetzungen sind.

Zu Nummer 2

Der Vorschlag muss den in § 37 geregelten Anforderungen entsprechen.

Zu Nummer 3

Der Vorschlag muss eine fachlich zutreffende Schlussfolgerung aus der Dokumentation sein. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Risikomanagements und die Erstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation verantwortlich.

Zu Absatz 5

Die Voraussetzungen für die Genehmigung des Antrags des Betreibers einer in § 34 Absatz 1 Nummer 2 genannten Wasserversorgungsanlage werden in den Nummern 1 und 2 geregelt und nehmen Bezug auf die Anforderungen des § 35 Absatz 1 und 2, § 37 Absatz 1 sowie die Anforderung, dass der Vorschlag durch die Dokumentation des Risikomanagements plausibel begründet sein muss.

Zu Absatz 6

Satz 1 und Satz 2 übernehmen Inhalte aus § 14 Absatz 2c TrinkwV (a.F.) und passen diese inhaltlich an die neuen Anforderungen des Artikels 7 Absatz 5 TW-RL an. Demnach ist die Genehmigung für sechs Kalenderjahre gültig und wird für sechs weitere Jahre auf Antrag verlängert, basierend auf den zeitlichen Zyklen für die Überprüfung des Risikomanagements einschließlich Risikoabschätzung nach § 34 Absatz 1 Satz 2. Das Abstellen auf Kalenderjahre orientiert sich an der Berichterstattungspflicht nach § 69, wo ebenfalls auf Kalenderjahre abgestellt wird.

Eine Verlängerung der Genehmigung kann erfolgen, wenn auf Grund einer erneuten Untersuchung aller nach den §§ 28 und 29 zu untersuchenden Parameter sowie einer Überprüfung und ggf. Aktualisierung des Risikomanagements einschließlich der Risikoabschätzung dargelegt wird, dass die Genehmigungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Im Gegensatz zur erstmaligen Genehmigung sind jedoch nicht mindestens zwei Untersuchungen aus drei Jahren heranzuziehen, sondern es genügt eine Untersuchung, die allerdings vom

Zeitpunkt des Antrags gerechnet nicht älter als zwölf Monate sein darf. Bei einer Aktualisierung des Risikomanagements ist seine Anpassung an eventuelle neue Gegebenheiten und Erkenntnisse immer inbegriffen.

Zu Absatz 7

Satz 1 lässt angesichts der sechsjährigen Laufzeit der Genehmigungen für den Fall, dass nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die für die getroffene Entscheidung maßgeblich sind, den Widerruf im Sinne des § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu. Der Nachweis einer Gefährdung des öffentlichen Interesses (§ 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) ist nicht erforderlich. Satz 2 sieht unter den gleichen Voraussetzungen als milderer Mittel die Befugnis des Gesundheitsamts vor, dem Betreiber aufzutragen, nach § 34 Absatz 1 Satz 2 das Risikomanagement einschließlich der Risikoabschätzung zu aktualisieren. Bei einer Aktualisierung des Risikomanagements ist seine Anpassung an eventuelle neue Gegebenheiten und Erkenntnisse immer inbegriffen.

Zu Abschnitt 8 (Zugelassene Untersuchungsstellen)

Zu § 39 (Beauftragung einer zugelassenen Untersuchungsstelle)

Zu Absatz 1

Satz 1 übernimmt den Inhalt von § 14 Absatz 6 Satz 1 sowie § 15 Absatz 4 Satz 1 TrinkwV (a.F.) (siehe auch Anhang III Satz 1 TW-RL). Satz 2 stellt klar, dass der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage Untersuchungen auch durch eine eigene Untersuchungsstelle durchführen lassen kann, die zum Beispiel zu seinem Unternehmen gehört. Zugleich stellt die Regelung klar, dass auch in diesem Fall die Untersuchungsstelle zugelassen sein muss. Die Unparteilichkeit der Untersuchungsstelle wird im Rahmen der Akkreditierung sichergestellt.

Zu Absatz 2

Untersuchungen auf den Betriebsparameter Trübung nach § 24 und betriebliche Untersuchungen nach § 30 Absatz 2 müssen nicht von zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Dabei eingesetzte Messgeräte und Untersuchungsverfahren müssen einer betriebsinternen Qualitätssicherung unterliegen. Messgeräte sind entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 6 Satz 2 und § 14b Absatz 2 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Es werden die Wörter „an eine zugelassene Untersuchungsstelle“ eingefügt.

Zu Absatz 4

Die Regelung übernimmt mit geänderter Formulierung die Inhalte von § 16 Absatz 1 Satz 6 TrinkwV (a.F.) und erweitert diese auf radioaktive Stoffe. Diese Vertragsregelungen sind insbesondere wichtig, damit der Betreiber seinen Anzeigepflichten nach § 47 nachkommen kann. Der Absatz wird zum Zwecke der Übersichtlichkeit und besseren Verständlichkeit in drei Nummern untergliedert. Ferner wird vor dem Wort „Untersuchungsstelle“ das Wort „zugelassenen“ eingefügt. Seiner Pflicht zur Sicherstellung der sofortigen Benachrichtigung durch die zugelassene Untersuchungsstelle über die Überschreitungen von Höchstwerten genügt der Betreiber dabei nur, soweit er die Untersuchungsstelle über die für ihn geltenden Höchstwerte informiert.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 Satz 6 TrinkwV (a.F.), soweit es um Abweichungen von Grenzwerten oder Anforderungen geht. Das Wort „Höchstwerten“ wird in Anbetracht der im Abschnitt 2 normierten Befugnis für das Gesundheitsamt, Höchstwerte für mikrobiologische und chemische Parameter festzulegen, eingefügt. Da der zugelassenen Untersuchungsstelle die in dem jeweiligen Wasserversorgungsgebiet festgelegten Höchstwerte

nicht bekannt sein dürften, muss der Betreiber die Untersuchungsstelle entsprechend informieren. Nur dann hat er „sichergestellt“, dass die Untersuchungsstelle ihn über eine Überschreitung von Höchstwerten unverzüglich in Kenntnis setzen kann.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 1 Satz 6 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Überschreitung des technischen Maßnahmenwerts geht. Neu ist in Umsetzung der TW-RL die in der Nummer 2, 2. Halbsatz geregelte Pflicht des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage, sicherzustellen, dass die zugelassene Untersuchungsstelle diesen auch über eine Anzeige betreffend das Erreichen des technischen Maßnahmenwerts in Kenntnis zu setzen hat, s. auch Begründung zu Anlage 3 Teil II.

Zu Nummer 3

Die Verpflichtung zur vertraglichen Sicherstellung, dass eine beauftragte Untersuchungsstelle den Betreiber unverzüglich über festgestellte Nichterfüllung von Anforderungen an das Trinkwasser in Kenntnis zu setzen hat, wird auf die Anforderungen in Bezug auf radioaktive Stoffe erweitert. Diese Verpflichtung ist auch im Hinblick auf die Anforderungen in Bezug auf radioaktive Stoffe sinnvoll. Ferner werden hierdurch die Regelungen harmonisiert.

Zu § 40 (Zugelassene Untersuchungsstellen)

Die Regelung ersetzt § 15 Absatz 4 Satz 2 und 3 TrinkwV (a.F.). Die Zulassung von Untersuchungsstellen wird in einem eigenen Paragraphen geregelt.

Zu Absatz 1

Das Verfahren, nach dem Konformitätsbewertungsstellen als Trinkwasseruntersuchungsstellen im Sinne der TrinkwV zugelassen werden, bestimmt sich künftig nach einer gesonderten Verordnung, die auf der Grundlage von § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 IfSG erlassen werden soll und die die weitere Anwendung insbesondere der Vorschriften in § 15 Absatz 4 Satz 2 bis 5 und Absatz 5 und 6 TrinkwV (a.F.) ablösen soll.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15 Absatz 4 Satz 4 TrinkwV (a.F.). Das Wort „Parameterscope“ wird durch die Formulierung „Parameterumfang mit den jeweiligen Prüfverfahren“ ohne inhaltliche Änderung ersetzt.

Zu Abschnitt 9 (Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen)

Zu § 41 (Stelle der Probennahme)

Die Stelle, an der Proben zu nehmen sind, wird in einem eigenen Paragraphen geregelt. Die an verschiedenen Stellen der TrinkwV (a.F.) enthaltenen Regelungen zur Stelle der Probennahme werden systematisch zusammengeführt.

Zu Absatz 1

Die Regelung fasst die Inhalte von Anlage 5 Teil II Buchstabe a Satz 4 und Buchstabe b Satz 6 TrinkwV (a.F.) zusammen und trifft zur Vermeidung von Textwiederholungen eine allgemeine Grundregel über die Stelle der Probennahme.

Zu Absatz 2

Die Regelung greift Inhalte von § 14 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 2c Satz 2 und von Anlage 5 Teil II Buchstabe a Satz 5 und Buchstabe b Satz 7 TrinkwV (a.F.) auf. Diese Regelungen über eine Probennahme ausnahmsweise im Verteilungsnetz werden zusammengefasst und verallgemeinert, um Textwiederholungen zu vermeiden. Ferner wird geregelt, dass auf Grund der Ausnahmvorschrift Proben auch bereits im Wasserwerk genommen werden können.

In Anknüpfung an die bisherigen Vorschriften wird implizit die Voraussetzung beschrieben, unter der im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsplans nach § 28 Absatz 2 eine

vom Grundsatz abweichende Stelle der Probennahme festgelegt werden kann. Hinsichtlich der Voraussetzung, dass eine nachteilige Veränderung des Trinkwassers nicht zu erwarten ist, wird auf die Stelle der Übergabe in die Trinkwasserinstallation abgestellt, da der Betreiber einer zentralen oder dezentralen Wasserversorgungsanlage in der Regel keinen Zugriff auf die in § 10 Nummer 1 bezeichneten Entnahmestellen in Gebäuden hat und nicht zu einer Probennahme an einer solchen Stelle verpflichtet werden kann. Der Text der Vorschrift wird außerdem dahingehend präzisiert, dass sich die nicht zu erwartende nachteilige Veränderung des Trinkwassers auf den jeweiligen zu untersuchenden Parameter bezieht. Die Regelung berücksichtigt die Möglichkeit, dass nach § 38 der Untersuchungsplan angepasst werden kann und dabei eine vom Grundsatz abweichende Stelle der Probennahme genehmigt werden kann.

Ferner wird geregelt, dass Gesundheitsämter Proben, die im Rahmen der Überwachung genommen werden, im Wasserwerk oder Verteilungsnetz genommen werden können, wenn für den jeweiligen Parameter keine nachteiligen Veränderungen des Trinkwassers im Verteilungsnetz zu erwarten sind. Damit greift die Regelung die Inhalte von § 19 Absatz 2c Satz 2 TrinkwV (a.F.) auf.

Zu Absatz 3

Die Konzentration der Desinfektionsnebenprodukte Chlorat, Chlorit, Halogenessigsäuren oder Trihalogenmethane müsste vom Betreiber von zentralen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen an der Übergabestelle in die Trinkwasserinstallation untersucht werden, da sich deren Konzentration auf dem Weg dorthin nachteilig verändern kann. Da eine Untersuchung an dieser Stelle organisatorisch aufwändig ist, ermöglicht es die vorliegende Regelung, die Untersuchung zur Vereinfachung auch am Ausgang Wasserwerk oder im Verteilungsnetz durchzuführen. Wird dabei der in der Anlage 2 Teil II genannte jeweilige (entsprechend niedrigere) Referenzwert nicht überschritten, gilt der Grenzwert nach Anlage 2 Teil II als eingehalten. Nähere fachliche Erläuterungen sind der Begründung zu Anlage 2 Teil II zu Chlorat, Chlorit, Halogenessigsäuren und Trihalogenmethanen sowie der Begründung zu § 48 Absatz 5 zu entnehmen. In § 48 Absatz 5 wird geregelt, was zu tun ist, wenn der Referenzwert bei den optional nach dem vorliegenden Absatz durchgeführten Untersuchungen überschritten wird. Es steht dem Betreiber frei, direkt die aufwändigere Untersuchung unter Anwendung der jeweiligen Grenzwerte nach Anlage 2 Teil II durchzuführen, z. B. an der Entnahmestelle nach § 10 Nummer 1.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht den bisherigen Vorschriften in § 14b Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 TrinkwV (a.F.) zu der Probennahmestelle für Untersuchungen auf den Parameter *Legionella spec.* Zusätzlich wird klargestellt, dass die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 3 ebenfalls für Probennahmen im Rahmen der Überwachung durch Gesundheitsämter gelten.

Zu Absatz 5

Die Stelle der Probennahme für Untersuchungen des Trinkwassers auf radioaktive Stoffe wird im Vergleich zu § 14a Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 19 Absatz 2c Satz 2 TrinkwV (a.F.) neu geregelt. Dabei wird eine für Radionuklide passgenaue und pragmatische Regelung getroffen, die den bürokratischen Aufwand minimiert.

Die Entnahme von Trinkwasserproben an der Stelle, an der die Anforderungen einzuhalten sind, wie es dem Grundsatz in Absatz 1 entspricht, ist aufwändig. Dieser Aufwand ist im Hinblick auf die Überprüfung der Parameterwerte für Radon-222, Tritium und die Richtdosis fachlich nicht notwendig. Ein Eintrag von Radionukliden oder eine signifikante Änderung in der Radionuklidzusammensetzung ist auf Grund der physikalischen Halbwertszeiten zwischen dem Ausgang des Wasserwerks nach Abschluss der Aufbereitung und der Stelle der Entnahme unwahrscheinlich. Bei radioaktiven Stoffen ist daher in dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Sinne regelmäßig nicht zu erwarten, dass sich das Trinkwasser zwischen der Stelle der Probennahme und der Stelle der Übergabe des Trinkwassers in die Trinkwasserinstallation nachteilig verändert.

Daher wird im Hinblick auf radioaktive Stoffe das Regel-Ausnahme-Verhältnis, wie es in den Absätzen 1 und 2 niedergelegt ist, umgekehrt. Grundsätzlich werden diese Proben am Ausgang des Wasserwerks nach Abschluss der Aufbereitung entnommen. Für die Festlegung dieser Probennahmestelle bedarf es keiner Abstimmung mit der zuständigen Behörde. Anders als für sonstige Parameter, für die die Probennahme im Wasserwerk nur über eine entsprechende Festlegung im Untersuchungsplan zulässig ist, wird dies für radioaktive Stoffe bereits durch die TrinkwV selbst festgelegt. Dies vermeidet unnötigen bürokratischen Aufwand.

Im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde kann eine andere Stelle für die Probenahme festgelegt werden. Ferner kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen von § 61 Nummer 1 die Probennahme an einer bestimmten Probennahmestelle anordnen.

Zusätzlich wird klargestellt, dass die zuständige Behörde Proben am Ausgang des Wasserwerks oder an einer anderen geeigneten Stelle nehmen kann. Damit greift die Regelung die Inhalte von § 19 Absatz 2c Satz 1 und 2 TrinkwV (a.F.) auf.

Zu Absatz 6

Für Untersuchungen von Rohwasser wird eine spezifische Regelung getroffen. In diesen Fällen ist die Stelle der Probennahme im Einzelfall mit dem Gesundheitsamt oder der für radioaktive Stoffe zuständigen Behörde zu erörtern.

Zu § 42 (Probennahmeverfahren)

Die bei der Probennahme einzuhaltenden Verfahren werden in einem eigenen Paragraphen geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den Inhalt des § 15 Absatz 1 TrinkwV (a.F.). Die Verweisung „gemäß Anlage 5 Teil II“ entfällt, da die in Bezug genommenen Regelungen zum Probennahmeverfahren nun direkt in den Folgeabsätzen zu finden sind. Die Bezugnahme auf Parameter in bestimmten Anlagen zur TrinkwV entfällt. Die neue Regelung gilt nunmehr nicht nur für die Probennahmeverfahren zu den in den Anlagen 1, 2 und 3 Teil I TrinkwV (a.F.) genannten Parametern, sondern für alle Parameter einschließlich Legionella spec. und radioaktiven Stoffen. Insofern werden in Absatz 1 auch Inhalte der bisherigen Regelungen in § 14b Absatz 3 Satz 1 und Anlage 3a Teil III Nummer 3 Satz 1 TrinkwV (a.F.) integriert. Es wird nur von „Wasser“ gesprochen, da alle betroffenen Wasserarten wie Trinkwasser, Rohwasser, Reinwasser und Filtrat der Regelung unterliegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Vermutungsregelungen aus Anlage 5 Teil II Buchstabe a Satz 1 und 2 sowie Anlage 5 Teil II Buchstabe b Satz 5 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht der Vermutungsregelung aus Anlage 5 Teil II Buchstabe a Satz 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht der Vermutungsregelung aus Anlage 5 Teil II Buchstabe a Satz 2 TrinkwV (a.F.). In Ergänzung zu den Regelungen aus Anlage 5 Teil II Buchstabe a Satz 2 TrinkwV (a.F.) hinsichtlich Untersuchungen der mikrobiologischen Trinkwasserqualität wird normiert, dass die Anforderungen an das Probennahmeverfahren auch Untersuchungen auf den Parameter Legionella spec. einschließen und diesbezüglich zur Erfüllung der Vermutungsregelung die Empfehlungen des UBA zu beachten sind.

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht der Vermutungsregelung aus Anlage 5 Teil II Buchstabe a Satz 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe b

Die Soll-Bestimmung aus § 15 Absatz 1e TrinkwV (a.F.) wird in eine Vermutungsregelung überführt.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht bezüglich der Probennahme der Vermutungsregelung aus Anlage 5 Teil II Buchstabe b Satz 5 TrinkwV (a.F.). Die Ausnahme für die Probennahme an der Entnahmestelle für Trinkwasser des Verbrauchers wird ersetzt durch die Beschränkung „bis zur Übergabestelle in die Trinkwasserinstallation“. Diese Ausnahme ist notwendig, da die DIN ISO 5667-5 nicht anwendbar ist, wenn über die Entnahmestelle für Trinkwasser des Verbrauchers eine Netzprobe genommen werden soll.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt Teile der Bemerkungen in der Tabelle in Anlage 2 Teil II laufende Nummern 4, 7 und 8 TrinkwV (a.F.). Satz 1 ist mit einer sprachlichen Anpassung den Bemerkungen in der Tabelle in Anlage 2 Teil II laufende Nummern 4, 7 und 8 TrinkwV (a.F.) entnommen. Zudem wird klargestellt, dass sich die Vorgaben zur Probennahme auf Untersuchungen des Trinkwassers in der Trinkwasserinstallation beziehen. In Satz 2 wird der bisherige erste Halbsatz „Zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 21 Absatz 3 über ein Wasserversorgungsgebiet“ weggelassen, da der Verweis lediglich erläuternde Funktion hat und die Regelung auch für die der bezeichneten Berichtspflicht nicht unterliegenden Betreiber gilt. Ferner werden in Satz 2 die Wörter „ausschließlich an der Stelle der Einhaltung“ ausgelassen, da die Stelle der Entnahme der Proben im Abschnitt 9 bereits geregelt ist. Satz 2 beschreibt die für den Betreiber verpflichtende Probennahme. Hier ist eine gestaffelte Stagnationsbeprobung erforderlich. Die Beachtung der genannten Empfehlung des Umweltbundesamts entspricht den Bemerkungen in der Tabelle in Anlage 2 Teil II laufende Nummern 4, 7 und 8 TrinkwV (a.F.).

Satz 4 übernimmt Regelungen der Bemerkungen in Anlage 2 Teil II laufende Nummern 4, 7 und 8 TrinkwV (a.F.) und führt die Durchführung des Untersuchungsverfahrens für die Parameter Blei, Kupfer und Nickel aus. Neben der im Rahmen des Untersuchungsplans als gestaffelte Stagnationsbeprobung durchgeführten Probennahme ist bei der Probennahme im Rahmen des Berichtsplans alternativ auch eine Zufallsstichprobe zulässig.

Zu Absatz 4

Absatz 4 vereinigt im Wesentlichen den Inhalt der bisherigen Anlage 5 Teil II Buchstabe b Satz 1 TrinkwV (a.F.), zu der außerdem entsprechende Regelungen in den Bemerkungen in der Anlage 2 Teil II laufende Nummern 4, 7 und 8 TrinkwV (a.F.) bestanden, mit dem Inhalt der bisherigen Anlage 5 Teil II Buchstabe b Satz 4 TrinkwV (a.F.). Dies dient der Vereinfachung der Regelungen, der Vermeidung von Textwiederholungen und der Beseitigung von Widersprüchen. Anstelle der Formulierung „allen anderen Probennahmen für chemische Untersuchungen in der Trinkwasserinstallation“ wird entsprechend dem tatsächlichen Anwendungsbereich der genannten Empfehlung des UBA präziser formuliert: „auf die Indikatorparameter Aluminium und Eisen und auf die neben Blei, Kupfer und Nickel in Anlage 2 Teil II genannten chemischen Parameter“. Für die Probennahme muss die in Absatz 3 genannte Empfehlung des Umweltbundesamts beachtet werden.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 2c Satz 3 und 4 TrinkwV (a.F.). Zusätzlich wird klargestellt, dass diese Anforderung auch für die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen gilt. Die Regelung gilt auch für Probennahmen für Untersuchungen auf radioaktive Stoffe und greift insoweit inhaltlich die Anmerkung 2 zu Anlage 3a Teil III Nummer 1 Buchstabe b TrinkwV (a.F.) auf. Damit die Proben repräsentativ sind, ist regelmäßig eine gleichmäßige zeitliche Verteilung der Probennahmen erforderlich. Ein Jahr im Sinne der Regelung ist ein zusammenhängender Zeitraum von zwölf Monaten, nicht notwendig ein Kalenderjahr. Die Soll-Vorschrift berücksichtigt, dass man sich in Einzelfällen der geforderten Repräsentativität nur so weit als möglich annähern kann, z. B. wenn nur zwei Untersuchungen im Jahr

durchgeführt werden und dabei auch noch jahreszeitliche und saisonale Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Zu § 43 (Untersuchungsverfahren)

In dieser Regelung werden die bei der Probennahme einzuhaltenden Verfahren normiert.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15 Absatz 1a TrinkwV (a.F.).

Zu Satz 1

In Satz 1 werden die Parameter, um deren Untersuchung es in dem Absatz geht, als solche benannt und nicht mehr durch Verweisung auf Anlagen bezeichnet. Die bisherigen Verweisungen auf Anlagen sind für das Verständnis nicht erforderlich, da die konkreten Parameter, um die es geht, nachfolgend aufgelistet werden.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 TrinkwV (a.F.). Im Rahmen der Umsetzung der TW-RL wird der Parameter als „intestinale Enterokokken“ bezeichnet.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 1a Satz 1 Nummer 5 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 6

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 1a Satz 1 Nummer 6 TrinkwV (a.F.). Für Untersuchungen auf den Parameter Legionella spec. wird nur noch das „spätestens ab dem 1. März 2019“ anzuwendende Untersuchungsverfahren nach Nummer 6 Buchstabe b TrinkwV (a.F.) praktiziert, da die Übergangsfrist am 1. März 2019 abgelaufen ist. Die unter Buchstabe b genannte Norm wird aktualisiert und entspricht nun ISO 11731:2019-03, siehe § 3.

Zu Satz 2

Satz 2 setzt die Regelung aus Anhang III Teil A Buchstabe e TW-RL um. Für die Bestimmung des Parameters somatische Coliphagen in Rohwasserproben soll nach den Vorgaben der DIN EN ISO 10705-2: 2002-01 verfahren werden. Der vorstehende Verfahrensgrundsatz für mikrobiologische Analysen auf somatische Coliphagen hat Referenzfunktion, da ein CEN/ISO-Verfahren angegeben ist. Eine Ausnahmemöglichkeit ist gegeben, wenn künftig weitere nationale DIN- oder internationale CEN/ISO-Verfahren für diesen Parameter aufgenommen werden.

Zur weiteren Spezifizierung kann die ISO 10705-3:2003-10 zur Validierung von Verfahren für die Konzentration von Bakteriophagen in Wasserproben verwendet werden, siehe § 3. Analog zu allen anderen mikrobiologischen Parametern erfolgt die Nennung der standardisierten Verfahren zur Verfahrensspezifikation.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht mit einer Anpassung im Satzbau § 15 Absatz 1b TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 1c TrinkwV (a.F.). Satz 3 entspricht dem jeweiligen Satz 3 der Bemerkungen der Anlage 3 Teil I laufende Nummer 10 und 11 TrinkwV (a.F.). Materielle Bestimmungen aus dem Anhang werden in den Regelungsteil überführt.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 1c Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 1c Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 1d TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15 Absatz 1e TrinkwV (a.F.), wobei die Beachtung der Empfehlung des Umweltbundesamts nun verbindlich ist.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15 Absatz 2 TrinkwV (a.F.). Vor dem Wort „Parameter“ werden die Wörter „genannten chemischen und chemisch-physikalischen“ eingefügt. Durch die Einfügung soll verdeutlicht werden, dass es sich um Parameter handelt, die keine mikrobiologischen Parameter sind. Die Regelungen zu Benzo(a)pyren entsprechen den Bemerkungen der Anlage 5 Teil I laufende Nummer 6 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 1

Es wird eine Vermutungsregel für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Beachtung der aufgeführten Referenzverfahren im Hinblick auf die Indikatorparameter Calcitlösekapazität, elektrische Leitfähigkeit und Geruch aufgenommen. Diese Vermutungsregel entspricht den Bemerkungen der Anlage 3 Teil I laufende Nummer 12, 20 und 8 TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht Satz 5 der Bemerkungen der Anlage 3 Teil I laufende Nummer 20 TrinkwV (a.F.). Die Bemerkung zur Anwendung des Analyseverfahrens wird damit aus der Anlage in den Regelungsteil überführt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht den Bemerkungen der Anlage 3 Teil I laufende Nummer 12 TrinkwV (a.F.) mit der Anmerkung 2 an dieser Stelle. Die Anmerkung zur Anwendung des Analyseverfahrens wird damit aus der Anlage in den Regelungsteil überführt.

Zu Buchstabe c

Die Regelung entspricht Satz 2 der Bemerkungen der Anlage 3 Teil 1 laufende Nummer 8 TrinkwV (a.F.). Die Bemerkung zur Anwendung des Analyseverfahrens wird damit aus der Anlage in den Regelungsteil überführt.

Zu Nummer 2

Es wird eine Vermutungsregel für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Beachtung der aufgeführten Referenzverfahren im Hinblick auf die chemischen Parameter und Indikatorparameter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC), Oxidierbarkeit und Trübung aufgenommen. Diese Vermutungsregel entspricht den Bemerkungen der Anlage 5 Teil I laufende Nummern 39, 26 und 38 TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht Satz 2 der Bemerkungen der Anlage 5 Teil II laufende Nummer 39 TrinkwV (a.F.). Die Bemerkung zur Anwendung des Analyseverfahrens wird damit aus der Anlage in den Regelungsteil überführt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht Satz 2 der Bemerkungen der Anlage 5 Teil II laufende Nummer 26 TrinkwV (a.F.). Die Bemerkung zur Anwendung des Analyseverfahrens wird damit aus der Anlage in den Regelungsteil überführt.

Zu Buchstabe c

Die Regelung entspricht im Wesentlichen Satz 2 der Bemerkungen der Anlage 5 Teil II laufende Nummer 38 TrinkwV (a.F.). Die Bemerkung zur Anwendung des Analyseverfahrens wird damit aus der Anlage in den Regelungsteil überführt.

Zu Absatz 7

Die bislang in Anlage 3a Teil III Nummer 3 zur TrinkwV (a.F.) enthaltenen Vorgaben zum Untersuchungsverfahren werden mit Satz 1 beibehalten. Satz 2 dient der Klarstellung.

Zu § 44 (Niederschrift über das Untersuchungsergebnis)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15 Absatz 3 TrinkwV (a.F.) und regelt die Pflicht des Betreibers zur Aufzeichnung des Untersuchungsergebnisses.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15 Absatz 3 Satz 1 und 2 TrinkwV (a.F.). Anstelle einer Bezugnahme auf Regelungen, aus denen sich Untersuchungspflichten ergeben, wird allgemein auf durchzuführende Untersuchungen abgestellt. Zudem wird klargestellt, dass die Pflicht zur Niederschrift für Untersuchungen nach §§ 24, 30 und 36 nicht gilt, was nicht bedeutet, dass eine solche seitens des Verordnungsgebers nicht als sinnvoll angesehen wird.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 3 Satz 2 TrinkwV (a.F.), soweit es um den Ort der Probennahme geht. Zur Klarstellung werden die einzelnen Kenndaten zur Adresse aufgeführt.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 3 Satz 2 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Stelle der Entnahme der Wasserprobe geht.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 3 Satz 2 TrinkwV (a.F.), soweit es um den Zeitpunkt der Entnahme der Wasserprobe geht.

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 3 Satz 2 TrinkwV (a.F.), soweit es um den Zeitpunkt der Untersuchung der Wasserprobe geht.

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht § 15 Absatz 3 Satz 2 TrinkwV (a.F.), soweit es um das bei der Untersuchung angewendete Verfahren geht.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15 Absatz 3 Satz 3 bis 5, 7 und 8 TrinkwV (a.F.). Satz 1 entspricht § 15 Absatz 3 Satz 3 TrinkwV (a.F.). Satz 2 entspricht § 15 Absatz 3 Satz 4

und 8 TrinkwV (a.F.). Satz 3 entspricht § 15 Absatz 3 Satz 7 TrinkwV (a.F.). Satz 4 entspricht inhaltlich § 15 Absatz 3 Satz 5 TrinkwV (a.F.). Ferner wird klargestellt, dass die Ergebnisse von Untersuchungen nach §§ 24, 30 und 36 nicht an das Gesundheitsamt übersandt werden müssen.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15 Absatz 3 Satz 6 TrinkwV (a.F.).

Zu Abschnitt 10 (Regelmäßige Information der Anschlussnehmer und Verbraucher)

Zu § 45 (Regelmäßige schriftliche oder elektronische Information der Anschlussnehmer und Verbraucher)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TrinkwV (a.F.). Die Regelung dient außerdem der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a TW-RL. Die Informationen sind an den unmittelbaren Anschlussnehmer des Betreibers der jeweiligen Wasserversorgungsanlage zu übermitteln, weil nur in diesem Verhältnis eine Vertragsbeziehung besteht und die Kontaktdaten der betroffenen Verbraucher bekannt sind. Die Pflicht umfasst, dass im Rahmen vorgeschalteter Lieferbeziehungen ebenfalls die Informationen über die Beschaffenheit des Trinkwassers übermittelt werden, die dann an die Anschlussnehmer gemeinsam mit den Informationen des Betreibers der jeweiligen Wasserversorgungsanlage weitergegeben werden. Die Informationen dienen der Aufklärung der Anschlussnehmer und der Transparenz im Hinblick auf deren Trinkwasserversorgung. Die Bereitstellung der Informationen soll auf dem für den Verbraucher leichtest zugänglichen Weg, zum Beispiel mit der Jahresabrechnung oder mit Hilfe von intelligenten Anwendungen, erfolgen.

Zu Satz 2

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a TW-RL. Die Anschlussnehmer als Vertragspartner des Betreibers der jeweiligen Wasserversorgungsanlage werden hierdurch verpflichtet, die Informationen auch an die Endverbraucher weiterzugeben. Entsprechend dem Wortlaut der TW-RL müssen alle, die mit Trinkwasser versorgt werden, die Informationen über die Trinkwasserqualität erhalten. Durch die Weitergabepflicht für die Anschlussnehmer wird sichergestellt, dass alle betroffenen Verbraucher, wie z. B. von Vermietern versorgte Mieter, die relevanten Informationen erhalten. Dies kann z. B. durch Aushang oder Briefpost erfolgen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 1b TrinkwV (a.F.) in Bezug auf mobile und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen. Die Informationen dienen zur Aufklärung der Verbraucher und der Transparenz im Hinblick auf deren Trinkwasserversorgung. Bei mobilen und zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen sind in der Regel keine Anschlussnehmer zwischengeschaltet, weshalb die Informationen unmittelbar an die Verbraucher zu geben sind. Die Bereitstellung der Informationen soll auf dem leichtesten Weg, zum Beispiel durch Aushang, mit der Jahresabrechnung oder mit Hilfe von intelligenten Anwendungen, erfolgen. Das Informationsmaterial ist mindestens jährlich zu aktualisieren.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Angaben, die für die Auswahl von Materialien und Werkstoffen für die Trinkwasserinstallation nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind, werden in Zukunft zur Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 3 online bereitgestellt und werden daher in § 46 behandelt.

Zu Satz 2

Die Untersuchungsergebnisse dürfen bei der Übermittlung an die betroffenen Anschlussnehmer nicht älter als ein Jahr sein. Es gibt jedoch Fälle, in denen sich Untersuchungszeiträume von mehr als einem Jahr ergeben, so dass auch ältere Ergebnisse, die unter Umständen vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung liegen, verwendet werden können.

Zu Satz 3**Zu Nummer 1**

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung greift Inhalte des § 21 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.) auf. Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse auf den Parameter Legionella spec. für zeitweilige Wasserversorgungsanlagen umfasst, da für den Betreiber einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage nun eine entsprechende Untersuchungspflicht vorgesehen ist.

Zu Satz 3

Die Regelung entspricht § 21 Absatz 1 Satz 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 4**Zu Satz 1**

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 2 TW-RL um. Adressat der Regelung ist der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage. Für die Betreiber anderer Wasserversorgungsanlagen besteht auf Grund von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 6 TW-RL keine entsprechende Informationspflicht. Insbesondere sind auch die Betreiber von zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen nicht von der Regelung betroffen, weil die Informationen nach Nummer 1 bis 4 nicht vorliegen oder nicht relevant sind und eine Verpflichtung für Betreiber einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage nicht verhältnismäßig wäre. Darüber hinaus wird eine Versorgung durch eine zeitweilige Wasserversorgungsanlage in der Regel nicht über ein Jahr hinweg gewährleistet. Die Bereitstellung der Informationen soll auf dem leichtesten Weg, zum Beispiel mit der Jahresabrechnung oder mit Hilfe von intelligenten Anwendungen, bereitgestellt werden.

Zu Nummer 1

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b TW-RL um. Die Ausweisung von Gebühren und Preisen für Trinkwasser sorgt für Transparenz und Vergleichbarkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, den Preis bzw. die Gebühr für Trinkwasser aus der Leitung als Angabe pro Liter direkt mit dem Preis für anderes Wasser (beispielsweise verpackt oder im Restaurant) zu vergleichen.

Zu Nummer 2

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c TW-RL um. Die Information in Bezug auf die Menge des vom Anschlussnehmer abgenommenen Wassers sowie über die Entwicklung der Abnahmemenge dient dazu, dass der Anschlussnehmer die Kosten für Trinkwasser und die Abnahmemenge für seinen Haushalt überblicken kann.

Zu Nummer 3

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d TW-RL um. Der Vergleich mit dem Durchschnittsverbrauch von Musterhaushalten dient der Selbsteinschätzung, gegebenenfalls der Optimierung der eigenen Wasserabnahme und ist eine Anregung, insbesondere eine unverhältnismäßig hohe Wasserabnahme zu reduzieren.

Zu Nummer 4

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe e TW-RL um. Hierdurch sollen betroffene Anschlussnehmer umfängliche Informationen im Zusammenhang mit dem Thema Trinkwasser erhalten. Durch einen Hinweis auf die Internetseite mit Informationen nach § 46 soll insbesondere ein leicht zugänglicher und ressourcenschonender Informationsfluss sichergestellt werden.

Zu Nummer 5

Die Regelung setzt Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b TW-RL um. Die Information der Anschlussnehmer über die Entfernungs- und Stilllegungspflicht des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage, die noch Teile aus dem Werkstoff Blei enthält, soll den Anschlussnehmer frühzeitig darüber in Kenntnis setzen, dass Betreiber bis zum 12. Januar 2026 zwingend dazu verpflichtet sind, Leitungen oder deren Teilstücke aus dem Werkstoff Blei zu beseitigen oder stillzulegen. Die Information versetzt den Anschlussnehmer und als Folge der Weitergabepflicht dieser Informationen auch von ihm mit Trinkwasser versorgte Personen in die Lage, entsprechende Pflichtverletzungen des Betreibers als solche zu erkennen. Ist der Anschlussnehmer selbst Betreiber einer solchen Wasserversorgungsanlage, ist er durch die erhaltene Information an seine Austauschpflicht nach § 17 Absatz 1 erinnert.

Zu Satz 2

Die Informationspflicht nach Satz 1 Nummer 2 und 3 besteht nur, wenn die Informationen dem Betreiber verfügbar sind.

Zu Satz 3

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 2 TW-RL um. Die Anschlussnehmer werden verpflichtet, die Informationen nach Absatz 4 Satz 1 auch an betroffene Verbraucher weiterzugeben. Die Informationspflicht über die Pflicht zur Stilllegung von Bleileitungen endet mit dem Kalenderjahr, in dem die Frist für die Stilllegung abläuft, siehe auch § 17 Absatz 1.

Zu Satz 4

Die Regelung bestimmt den Anwendungszeitraum von Satz 1 Nummer 5 und greift somit die in § 17 Absatz 1 genannte Frist auf.

Zu § 46 (Regelmäßige internetbasierte Information der Verbraucher)

Zu Absatz 1

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV TW-RL um. Die Informationen sind den Verbrauchern über die Internetseite zugänglich zu machen. Sie sollen verbrauchergerecht formuliert sein und benutzerfreundlich weitergegeben werden. So hat der Betreiber das Informationsmaterial dem Verbraucher insbesondere transparent, übersichtlich und leicht verständlich offenzulegen. Es soll den Verbrauchern hierdurch ein aktiver Zugang zu den Informationen ermöglicht und das Vertrauen der Verbraucher in das Trinkwasser gefördert werden.

Zu Nummer 1

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 1 TW-RL um. Die Informationen dienen vorrangig der Transparenz und der Übersicht für die Verbraucher. Hierdurch soll den Verbrauchern ermöglicht werden, zu erkennen, wo das Trinkwasser gewonnen wird und welche Gefährdungen sich möglicherweise ergeben können. Gleichzeitig soll durch eine Offenlegung von Angaben über die Wasseraufbereitung (z. B. Feststofffiltration, Belüftung zur Entfernung von gelöstem Eisen und Mangan, Desinfektion) das Vertrauen der Verbraucher in das Trinkwasser gefördert werden.

Zu Nummer 2

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 2 TW-RL um. Darüber hinaus werden radioaktive Stoffe in diese Informationspflicht einbezogen, um eine gleichmäßige Information über alle Parameter zu gewährleisten. Hierdurch erhalten die Verbraucher Informationen über die Beschaffenheit und die Zusammensetzung des Trinkwassers auf der Grundlage der jeweils aktuellen und repräsentativen Untersuchungsergebnisse sowie die entsprechende Untersuchung des Trinkwassers. Dies fördert das Vertrauen der Verbraucher in das Trinkwasser, gleichzeitig findet eine Kontrolle durch den Verbraucher im Rahmen der Offenlegung dieser Informationen statt. Ab Geltungsbeginn der Nummer 2 greift die Pflicht des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage, die Verbraucher über die jeweils aktuellen und repräsentativen Untersuchungsergebnisse zu informieren, die zum Zeitpunkt der Bereitstellung auf der Internetseite nicht älter als ein Jahr sein dürfen, sofern nach dieser Verordnung keine längeren Zeiträume vorgesehen sind, unabhängig davon, ob diese Ergebnisse in der Vergangenheit und mithin vor Geltungsbeginn der Norm erzielt wurden. Es ist grundsätzlich zu empfehlen, die jeweils jüngsten Untersuchungsergebnisse den Verbrauchern online zur Verfügung zu stellen. Durch die Regelung soll aber auch den sehr unterschiedlich gehandhabten Untersuchungsintervallen Rechnung getragen und ein unverhältnismäßiger Aufwand durch die Betreiber der Wasserversorgungsanlage, wie es z. B. bei großen Wasserversorgern der Falle wäre, die teilweise in der Routine täglich oder mehrmals wöchentlich Untersuchungen durchführen, vermieden werden.

Zu Nummer 3

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 3 TW-RL um. Die Mineralien Calcium, Magnesium und Kalium sind neben Natrium die Hauptbestandteile der gelösten Stoffe im Trinkwasser. Entsprechende Angaben finden sich z. B. auf allen Mineralwasserflaschen. Es soll dem Verbraucher ermöglicht werden, einen Vergleich der Mineralgehalte von örtlichem Trinkwasser z. B. mit Flaschenwasser durchzuführen. Hierzu ist eine Angabe in den Einheiten Milligramm pro Liter notwendig. Für die Berechnung der Wasserhärte und anderer technischer Spezifikationen ist eine Angabe in Millimol pro Liter notwendig, die deshalb ebenfalls auszuweisen ist. Die Angabe zur Wasserhärte ist beispielsweise für die Dosierung von Waschmitteln erforderlich und über das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz hinaus die Online-Zurverfügungstellung hier in Umsetzung der TW-RL verpflichtend. Die Angaben werden neben den Angaben nach Nummer 4 benötigt, um Berechnungen für die Eignung von Materialien im Kontakt mit Trinkwasser zu durchzuführen.

Zu Nummer 4

In der Bewertungsgrundlage des UBA für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser und in technischen Normen (insbesondere DIN EN 12502 Teil 1 bis Teil 5) werden Vorgaben an zusätzliche Parameter der Wasserbeschaffenheit für die Auswahl von Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser festgelegt. Zum Beispiel werden nach der Bewertungsgrundlage des UBA für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser die Basekapazität ($K_{B8,2}$) für die Auswahl von verzinktem Stahl und die Säurekapazität ($K_{S4,3}$) für die Auswahl von unlegierten Stählen benötigt. Der Wasserversorger hat aktuelle Messergebnisse der hierzu benötigten Parameter zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 5

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 4 TW-RL und Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b RL 2013/51/Euratom um. Die Intention der TW-RL ist, dass alle aktuellen relevanten Informationen bezüglich der Beschaffenheit des Trinkwassers für die Verbraucher an einer Stelle zusammenfassend für das jeweilige Versorgungsgebiet dargestellt sind. Aus diesem Grund sind für den Fall, dass das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde den Betreiber nach § 62 Absatz 4 darüber unterrichtet hat, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist oder dass ein

Risiko für die menschliche Gesundheit besteht, Gesundheits- und Gebrauchshinweise für das Trinkwasser zu erteilen.

Zu Nummer 6

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 5 TW-RL um. Der risikobasierte Ansatz ist ein wesentlicher Aspekt der neuen TW-RL. Indem die Verbraucher auch hierzu Informationen erhalten, ist größtmögliche Transparenz geschaffen. Da der Wasserversorger selbst diese Informationen im Rahmen der Dokumentation des Risikomanagements zusammenstellt und diese durch den Genehmigungsprozess mit dem Gesundheitsamt abgestimmt ist, ist gewährleistet, dass keine sensiblen Daten, die die öffentliche Sicherheit gefährden könnten, an die Öffentlichkeit gelangen.

Zu Nummer 7

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 6 TW-RL um. Hierdurch sollen die Verbraucher für ein sowohl ressourcenschonendes als auch gesundheitsbewusstes Verbraucherverhalten im Umgang mit Trinkwasser sensibilisiert werden. Im Gegensatz zu § 50 Absatz 3 WHG stellt die Regelung, den Vorgaben von Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 6 TW-RL entsprechend, sicher, dass den Verbrauchern diese Empfehlungen online zur Verfügung zu stellen sind. Die Verbraucher sollen auf die Gefahren durch stagnierendes Wasser aufmerksam gemacht werden. Dies ist erforderlich, weil die Verbraucher Einfluss auf stagnierendes Wasser in den Trinkwasserinstallationen nehmen können, zum Beispiel indem sie für einen regelmäßigen Wasserdurchfluss sorgen und vor der Entnahme von Trinkwasser zum Trinken oder zur Herstellung von Speisen das Stagnationswasser ablaufen lassen und ggf. für andere Zwecke auffangen (z. B. Blumen gießen, Putzen). Der Betreiber kann zu diesem Zweck auf zentrale Empfehlungen im Internet verlinken. Das UBA stellt zu diesem Thema ebenfalls Informationsmaterial zur Verfügung, das für die Zwecke dieser Vorschrift verwendet werden kann.

Zu Absatz 2

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 7 TW-RL um. Die Summierung einzelner Wasserversorgungsanlagen eines Betreibers ist auf Grund der Vorgaben in Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 7 TW-RL zur korrekten Umsetzung der TW-RL erforderlich. Nach Maßgabe der Richtlinie soll der Wasserversorger zur Bereitstellung der Information verpflichtet werden, wenn dieser die in Anhang IV Nummer 7 TW-RL vorgegebenen Kriterien hinsichtlich der täglich bereitgestellten Menge Trinkwassers bzw. versorgten Personenzahl erfüllt. Die Systematik der TrinkwV kennt jedoch nur den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, wobei die Wasserversorgung in einem Wasserversorgungsgebiet aus verschiedenen Anlagen durch denselben Betreiber bereitgestellt werden kann und so die für die Regelung maßgebliche Größenschwelle einer Wasserversorgungsanlage nach Anhang IV Nummer 7 TW-RL durch Summierung der Einzelkenndaten erreicht werden kann. Große Wasserversorger sollen die Verbraucher umfänglicher informieren und so für die große Mehrheit der Verbraucher mehr Transparenz schaffen. Die Information soll verbraucherfreundlich, zum Beispiel durch intelligente Anwendungen (smart applications) oder einem Hyperlink, zur Verfügung gestellt werden. Hierbei ist durch den Wasserversorger ein ressourcenschonender Weg zu wählen, der gleichzeitig allen Verbrauchern die Möglichkeit zum Zugang zu diesen Informationen gibt. Ein besonderes Informationsinteresse der Öffentlichkeit für derartige Anlagen besteht insbesondere auf Grund der Komplexität der Strukturen großer Wasserversorger, die einen großen Kreis von Verbrauchern mit Trinkwasser versorgen.

Zu Nummer 1

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 7 Buchstabe a TW-RL um. Die Informationen über die Wasserversorgungsanlage bzw. die Wasserversorgungsanlagen dienen dem Verbraucher dazu, zu erkennen, ob der Betreiber der jeweiligen Wasserversorgungsanlage eine ressourcenschonende Wasserversorgung

gewährleistet. Der in der TW-RL gebrauchte Ausdruck „Gesamtleistung“ ist bei Nennung von Effizienz und Wasserverlustkennzahlen überflüssig.

Zu Nummer 2

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 7 Buchstabe b TW-RL um. Die Informationen über die Eigentumsstrukturen großer Wasserversorgungsunternehmen sollen für die Verbraucher Transparenz schaffen und damit das Vertrauen stärken.

Zu Nummer 3

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 7 Buchstabe c TW-RL um. Die Vorschrift soll für Verbraucher Aufschluss über die Zusammensetzung der Trinkwassergebühren bzw. -preise liefern.

Zu Nummer 4

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 7 Buchstabe d TW-RL um. Hierdurch soll der Verbraucherschutz gefördert und transparent ausgestaltet werden. Die Regelung erfasst beispielsweise Beschwerden über eine fehlende Information über den Wasserpreis, Beschwerden über den Preis an sich jedoch nicht, da dies keine Pflicht im Regelungsbereich dieser Verordnung betrifft.

Zu Absatz 3

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Satz 1 TW-RL um. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass alle Verbraucher, auch diejenigen ohne Internetzugang, den Zugang zu den Informationen erhalten und nicht durch mögliche Zusatzkosten benachteiligt werden.

Zu Absatz 4

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 8 TW-RL um. Eine Informationspflicht der Öffentlichkeit wird erst ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung eingeführt, weil der Wasserversorger erst zu diesem Zeitpunkt zur weitgabefähigen Datenerhebung verpflichtet werden kann.

Zu Abschnitt 11 (Pflichten des Betreibers bei der Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Höchstwerten, bei der Nichterfüllung von Anforderungen und bei außergewöhnlichen Vorkommnissen; Verbote)

Zu § 47 (Anzeigepflichten)

Die Regelung ist an § 16 TrinkwV (a.F.) angelehnt, soweit es um Anzeigepflichten des Betreibers bei Überschreitungen oder Abweichungen geht. Absatz 1 legt die Anzeigepflichten für alle Wasserversorgungsanlagen fest, während Absatz 2 für die dort ausdrücklich benannten Wasserversorgungsanlagen zusätzliche Anzeigepflichten aufstellt.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 1 TrinkwV (a.F.) und gilt für alle Wasserversorgungsanlagen. Zum Zwecke der textlichen Vereinfachung wird in die Formulierung von Absatz 1 die Bestimmung aus § 16 Absatz 1 Satz 7 TrinkwV (a.F.) über die zuständige Behörde im Hinblick auf radioaktive Stoffe bereits am Anfang der neuen Regelung genannt.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 Satz 3 Variante 2 TrinkwV (a.F.). Außergewöhnliche Vorkommnisse in der Umgebung des Wasservorkommens oder an einer Wasserversorgungsanlage sind prozesslogisch an erster Stelle zu nennen. Statt der bisherigen Formulierung „oder an einer Wasserversorgungsanlage“ wird nun der bestimmte Artikel „der“ verwendet. Dies dient der Klarstellung, dass sich die Verpflichtung nur auf die Wasserversorgungsanlage des Betreibers bezieht. Die bisherige Regelung galt hingegen auch in Bezug

auf andere Wasserversorgungsanlagen und Teile davon (siehe BR-Drs. 530/10, S. 93). Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage ist nicht wegen dieser bloßen Betreibereigenschaft für Anzeigen in Bezug auf andere Wasserversorgungsanlagen ordnungsrechtlich heranzuziehen. Eine Ausnahme stellt die Regelung in § 17 Absatz 6 in Bezug auf Trinkwasserleitungen aus Blei dar.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 16 Absatz 1 Satz 3 Variante 1 TrinkwV (a.F.). Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird das Wort „grobsinnlich“ durch das Wort „organoleptisch“ ersetzt. Ferner werden beispielhaft die wichtigsten organoleptischen Veränderungen des Trinkwassers aufgezählt. Im Hinblick auf radioaktive Stoffe im Trinkwasser hat diese Anzeigepflicht grundsätzlich keine Relevanz.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 TrinkwV (a.F.), soweit es sich um Grenzwertüberschreitungen und die Nichterfüllung allgemeiner Anforderungen in Bezug auf mikrobiologische Parameter handelt.

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 6 Satz 1 TrinkwV (a.F.) und nimmt Bezug auf die in § 6 Absatz 4 normierte Pflicht des Gesundheitsamts, einen Höchstwert für mikrobiologische Parameter festzulegen.

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 TrinkwV (a.F.), soweit es um Grenzwertüberschreitungen und die Nichterfüllung allgemeiner Anforderungen in Bezug auf chemische Parameter geht.

Zu Nummer 6

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 6 Satz 1 TrinkwV (a.F.), soweit es sich um chemische Stoffe handelt, und nimmt auf die in § 7 Absatz 3 normierte Pflicht des Gesundheitsamts Bezug, einen Höchstwert festzulegen.

Zu Nummer 7

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 TrinkwV (a.F.), soweit es um Grenzwertüberschreitungen und die Nichterfüllung von Anforderungen in Bezug auf Indikatorparameter geht.

Zu Nummer 8

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a TrinkwV (a.F.), soweit es um Parameterwertüberschreitungen und die Nichterfüllung von Anforderungen in Bezug auf radioaktive Stoffe geht.

Zu Nummer 9

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 5 TrinkwV (a.F.), soweit es sich um Indikatorparameter handelt. Zur Klarstellung wird die Formulierung „oder abweichenden Anforderungen“ entsprechend der Bezugnahme in § 65 Absatz 3 Satz 3 ergänzt.

Zu Nummer 10

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 9 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 11

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 10 Absatz 1, 2, 5, 6 und 9 TrinkwV (a.F.). Die Verwendung des Begriffs „Maßnahmenwert“ geht auf die

Verwendung des Begriffs im Rahmen der Zulassung von Abweichungen in § 66 Absatz 2 zurück.

Zu Nummer 12

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 3 Teil I laufende Nummer 10 und 11 TrinkwV (a.F.). Die Regelung übernimmt die in den Bemerkungen der Anlage 3 Teil I laufende Nummer 10 und 11 TrinkwV (a.F.) geregelten zusätzlichen Meldepflichten in den Regelungsteil der Verordnung, auf die in § 16 Absatz 6 TrinkwV (a.F.) lediglich verwiesen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gilt im Gegensatz zu den Bestimmungen des Absatzes 1 nur für die ausdrücklich benannten Wasserversorgungsanlagen.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 3 Teil I laufende Nummern 2 und 18 TrinkwV (a.F.). Nummer 1 gilt nur für die hier ausdrücklich benannten Wasserversorgungsanlagen. Die Regelung übernimmt die in der Anlage 3 Teil I laufende Nummer 2 und 18 TrinkwV (a.F.) in den Bemerkungen geregelten Pflichten in den Regelungsteil der Verordnung, auf die in § 16 Absatz 6 TrinkwV (a.F.) lediglich verwiesen wurde.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 1 Satz 4 und 7 TrinkwV (a.F.). Nummer 2 gilt nur für die hier ausdrücklich benannten Wasserversorgungsanlagen. Ferner werden die Begriffe „Höchstwerten“, „Parameterwerten“, „Maßnahmenwerten“ und „Werten“ eingefügt. Diese Änderung geht auf die Einführung dieser Begriffe in § 6 Absatz 4, § 7 Absatz 3, § 65 Absatz 3 und 4 sowie § 66 Absatz 2 zurück. Durch die Verwendung des Begriffs „Parameterwert“ wird zudem klargestellt, dass die Regelung auch für radioaktive Stoffe Anwendung findet.

Zu § 48 (Klärung der Ursachen und Maßnahmen zur Abhilfe durch den Betreiber)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 16 Absatz 2 Satz 1 TrinkwV (a.F.). Die Unberührtheitsklausel in § 16 Absatz 2 Satz 2 TrinkwV (a.F.) ist nicht erforderlich. Es steht nicht in Zweifel, dass die für das Gesundheitsamt geltende Vorschrift des § 9 Absatz 9 TrinkwV (a.F.) von der vorliegenden Regelung über Handlungspflichten des Betreibers nicht berührt wird. Der deklaratorische Hinweis sollte lediglich ausdrücken, dass Abhilfemaßnahmen vom Betreiber nicht getroffen werden müssen, wenn das Gesundheitsamt nach § 9 Absatz 9 TrinkwV (a.F.) bei einer Eigenwasserversorgungsanlage von einer Anordnung von Maßnahmen absieht, weil eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden kann (siehe BR-Drs. 530/10, S. 94). Die in Absatz 1 normierten Pflichten werden darüber hinaus aus Konsistenzgründen auf zeitweilige Wasserversorgungsanlagen ausgeweitet.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 2 Satz 1 TrinkwV (a.F.), soweit es um Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache geht. Zur Klarstellung wird der Bezug zum anzeigepflichtigen Ereignis ergänzt.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 2 Satz 1 TrinkwV (a.F.), soweit es um Sofortmaßnahmen zur Abhilfe geht, die nun lediglich noch als Maßnahmen zur Abhilfe bezeichnet werden, da bereits durch die Vorgabe „unverzüglich“ die Dringlichkeit der Maßnahmen zum Ausdruck kommt.

Zu Nummer 3

Die Regelung ist an § 16 Absatz 3 TrinkwV (a.F.) angelehnt und normiert nun auch für Überschreitungen des Parameterwerts für radioaktive Stoffe eine Unterrichtungspflicht zu Ergebnissen der Untersuchungen zur Klärung der Ursache des anzeigepflichtigen Ereignisses gegenüber der zuständigen Behörde.

Zu Nummer 4

Die Regelung ist an § 16 Absatz 3 TrinkwV (a.F.) angelehnt und normiert nun auch für Überschreitungen des Parameterwerts für radioaktive Stoffe eine Unterrichtungspflicht über die getroffenen Maßnahmen zur Abhilfe nach Absatz 2 gegenüber der zuständigen Behörde.

Zu Satz 2

Bei einer Überschreitung von Parameterwerten für radioaktive Stoffe muss der Betreiber nur noch dann Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen und die zuständige Behörde darüber informieren, wenn die zuständige Behörde dies angeordnet hat. Im Fall einer Überschreitung der Parameterwerte für radioaktive Stoffe ist durch die Behörde zunächst unverzüglich zu beurteilen, ob das Vorhandensein radioaktiver Stoffe im Trinkwasser ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, das ein Handeln erfordert (§ 62 Absatz 3), und es sind gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (§ 63). Weder diese Risikobeurteilung noch die Auswahl der erforderlichen Maßnahmen ist dem Betreiber aufzubürden.

Der Beurteilung des Risikos für die menschliche Gesundheit durch die Behörde kommt eine besondere Bedeutung zu. In Abhängigkeit insbesondere vom Grad der Überschreitung kann unter dem Gesichtspunkt des Strahlenschutzes eine Überschreitung für bestimmte Zeiträume oder gegebenenfalls auch dauerhaft hingenommen werden (vgl. auch BR-Drs. 456/15, S. 24). Im umgekehrten Fall einer erheblichen Parameterwertüberschreitung, die nach der Beurteilung der Behörde ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, ist die Auswahl der erforderlichen Maßnahmen u. U. komplex und kann im Falle von einschneidenden Maßnahmen wie einer Unterbrechung der Bereitstellung von Trinkwasser oder der Einschränkung der Entnahme oder Verwendung die Abwägung verschiedener Schutzgüter erfordern.

Dem Betreiber bleibt es aber auch nach Wegfall der Rechtspflicht unbenommen, freiwillig Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen, durch welche er nicht seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zur Bereitstellung von Trinkwasser verletzt.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 3 TrinkwV (a.F.). Ferner wird zur Verbesserung der Verständlichkeit ein Verweis auf die Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers nach Abschnitt 2 ergänzt.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 3 TrinkwV (a.F.), soweit es um Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache geht.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 3 TrinkwV (a.F.), soweit es um Maßnahmen zur Abhilfe geht, die nun unverzüglich durchzuführen sind.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 3 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Unterrichtung des Gesundheitsamts über das Ergebnis der Untersuchungen zur Klärung der Ursache nach Nummer 1 geht.

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 3 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Unterrichtung des Gesundheitsamts über die getroffenen Maßnahmen zur Abhilfe nach Nummer 2 geht.

Zu Absatz 3

Die Regelung knüpft an § 16 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 9 Satz 2 TrinkwV (a.F.) an.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 3 Teil I laufende Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 5

Die optionale Möglichkeit nach § 41 Absatz 3, zur Vereinfachung der Untersuchung auf die Desinfektionsnebenprodukte Chlorat, Chlorit, Halogenessigsäuren oder Trihalogenmethane diese am Ausgang Wasserwerk oder im Verteilungsnetz durchzuführen, ist verknüpft mit einer Vermutungsregelung bezüglich der Einhaltung des Grenzwerts nach Anlage 2 Teil II. Wird der dafür benötigte, entsprechend niedrigere und mit einem Sicherheitszuschlag errechnete Referenzwert jedoch überschritten, ist unverzüglich eine Untersuchung an der Stelle der Übergabe des Trinkwassers in die Trinkwasserinstallation oder an der Entnahmestelle für Trinkwasser durchzuführen. Maßgeblich für die Bewertung, ob die Anforderungen bezüglich dieser vier Parameter eingehalten werden, ist in diesem Fall allein der jeweilige Grenzwert und nicht der Referenzwert. Es steht dem Betreiber frei, direkt die aufwändigere Untersuchung an der Stelle der Übergabe in die Trinkwasserinstallation oder an der Entnahmestelle für Trinkwasser unter Anwendung der jeweiligen Grenzwerte nach Anlage 2 Teil II durchzuführen, siehe auch Begründung zu § 41 Absatz 3 und die Begründung zu Anlage 2 Teil II zu Chlorat, Chlorit, Halogenessigsäuren und Trihalogenmethanen. Wird der Grenzwert dabei überschritten, gelten alle Bestimmungen der Verordnung für den Fall der Überschreitung von Grenzwerten. Wird der Grenzwert eingehalten, ist die Trinkwasserbeschaffenheit ordnungsgemäß, unabhängig davon, ob der Referenzwert einer optionalen Untersuchung überschritten wurde oder nicht.

Zu § 49 (Abgabeverbot)

Regelungen, die Abgabeverbote bei Überschreitung von Grenzwerten oder Höchstwerten oder Nichterfüllung von Anforderungen in Bezug auf mikrobiologische oder chemische Parameter oder Indikatorparameter betreffen, werden nun in einem eigenen Paragraphen geregelt.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht überwiegend § 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TrinkwV (a.F.). Erfasst sind nun auch explizit die vom Gesundheitsamt festgelegten Höchstwerte für mikrobiologische und chemische Parameter, was der gelebten Praxis entspricht.

Zu Absatz 2**Zu Nummer 1**

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 Satz 5 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung lässt die Abgabe von Trinkwasser zu, sofern das Gesundheitsamt nach § 62 Absatz 1 zu der Beurteilung gelangt, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist und dass die betroffene Wasserversorgungsanlage oder Teile davon bis auf Weiteres weiterbetrieben werden können. Ferner gilt die Regelung für den Fall, dass das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde den Weiterbetrieb nach § 63 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 angeordnet hat.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 9 Satz 1 und 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu § 50 (Maßnahmenplan des Betreibers)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 5 TrinkwV (a.F.). Anstelle der Schreibweise „Maßnahmeplan“ wird die gängigere und an den vorhandenen Begriff „Maßnahmenwert“ angelehnte Schreibweise „Maßnahmenplan“ eingeführt.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 5 Satz 1 und 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 TrinkwV (a.F.). Es wird klargestellt, dass es sich bei der „anderen Wasserversorgung“ um eine Wasserversorgung handelt, die als Ersatz für die unterbrochene leitungsgebundene Wasserversorgung dient. Durch den Verweis auf § 63 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 1, der die Anordnung von Maßnahmen beim Vorliegen von Risiken für die menschliche Gesundheit auf Grund von Überschreitungen von Parameterwerten für radioaktive Stoffe vorsieht, findet der Maßnahmenplan nun auch für diese Stoffe Anwendung.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 TrinkwV (a.F.). Die Wörter „festgestellten Abweichung“ werden durch das Wort „Unterbrechung“ ersetzt. Zudem wird die Formulierung „oder im Fall einer Abweichung von den Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers nach Abschnitt 2“ ergänzt, um klarzustellen, dass die Festlegung der Informationskette auch bei Abweichungen von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit des Trinkwassers gilt, nicht nur bei Unterbrechung der Versorgung.

Zu Satz 2

Zur Klarstellung wird entsprechend der Vorgabe aus § 16 Absatz 5 Satz 3 TrinkwV (a.F.) geregelt, dass der Maßnahmenplan spätestens zur Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage vorliegen muss.

Zu Satz 3

Satz 3 ersetzt Teile des § 16 Absatz 5 Satz 3 TrinkwV (a.F.). Der Betreiber hat den Maßnahmenplan alle fünf Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen zu aktualisieren.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht bezogen auf die erforderliche Zustimmung des Gesundheitsamts § 16 Absatz 5 Satz 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 5 Satz 4 TrinkwV (a.F.). Der Begriff „EDV-Verfahren“ wird zur Vereinheitlichung durch den Begriff „elektronische Datenverarbeitungsverfahren“ ersetzt.

Zu § 51 (Handlungspflichten des Betreibers in Bezug auf Legionella spec.)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 7 TrinkwV (a.F.) in Verbindung mit der Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 13 TrinkwV (a.F.). Die Begriffsbestimmung zur „Risikoabschätzung“ sowie die Regelungen zu Betreiberpflichten bei Erreichen des technischen Maßnahmenwerts für Legionella spec. werden in einem eigenen Paragraphen geregelt.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht bis auf das auslösende Ereignis des „Erreichens“ des technischen Maßnahmenwerts anstelle der „Überschreitung“ § 16 Absatz 7 Satz 1 sowie § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Variante 3 und § 16 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Zum Zwecke der textlichen Vereinfachung wird der Begriff „Trinkwasserinstallation“ eingefügt, auf die Auflistung aller betroffenen Wasserversorgungsanlagen verzichtet und eine allgemeine Formulierung getroffen, die alle betroffenen Wasserversorgungsanlagen umfasst (siehe auch die Begründung zu Anlage 3 Teil II).

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Variante 3 und § 16 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Die in § 16 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.) geregelte Ausnahme von dieser Meldepflicht nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Variante 3 TrinkwV (a.F.) wird in den Tatbestand integriert.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 TrinkwV (a.F.). Zur Klarstellung wird ergänzt, dass bei Erreichen des technischen Maßnahmenwerts der Anlage 3 Teil II für den Parameter Legionella spec. eine weitergehende Untersuchung durchzuführen ist. Dies ist erforderlich, um die Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik in der betroffenen Trinkwasserinstallation umzusetzen. Dazu werden die Untersuchungsergebnisse sowie die Erkenntnisse bei der Ortsbesichtigung mit betrachtet.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 TrinkwV (a.F.) und § 16 Absatz 7 Satz 5 TrinkwV (a.F.). Durch die Konkretisierung wird nun klargelegt, dass die Risikoabschätzung schriftlich zu erfolgen hat. Zudem wird durch die Integration des § 16 Absatz 7 Satz 5 TrinkwV (a.F.) die Pflicht zur Erstellung der Risikoabschätzung durch das Erfordernis der Beachtung der Empfehlung „Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung - Maßnahmen bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen“ des UBA spezifiziert. Anstelle des Begriffs „Gefährdungsanalyse“ wird der Begriff „Risikoabschätzung“ eingeführt. Dies dient der Umsetzung von Artikel 10 TW-RL. Mit dem Nachweis von Legionellen in der Trinkwasserinstallation wurde bereits eine mikrobielle Beeinträchtigung im Versorgungssystem identifiziert, eine Gefährdung ist gegeben. Im Rahmen der Risikoabschätzung muss zusätzlich eine Bewertung erfolgen. Für jede einzelne Kombination von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen, wie das Erreichen des technischen Maßnahmenwerts, sind das Schadensausmaß und die Eintrittswahrscheinlichkeit einzuschätzen, um Handlungsempfehlungen sowie priorisierte Maßnahmen im Rahmen eines Risikomanagements abzuleiten.

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 TrinkwV (a.F.) und § 16 Absatz 7 Satz 5 TrinkwV (a.F.). Durch die Integration des § 16 Absatz 7 Satz 5 TrinkwV (a.F.) wird klargelegt, dass im Rahmen der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen die Empfehlung „Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung - Maßnahmen bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen“ zu beachten ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 3 Nummer 13 TrinkwV (a.F.) in Verbindung mit der konkreten Handlungspflicht. Die bisherige Begriffsbestimmung zur „Gefährdungsanalyse“ wird nun mit dem Begriff „Risikoabschätzung“ als konkrete Handlungspflicht formuliert. Durch die Verwendung des Worts „mindestens“ wird klargestellt, dass die Risikoabschätzung nicht lediglich aus den in den Nummern 1 bis 5 gelisteten Anforderungen besteht. Diese Anforderungen gehen dem analytischen Teil der Risikoabschätzung vielmehr voraus.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 3 Nummer 13 Buchstabe a TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 3 Nummer 13 Buchstabe b TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 3 Nummer 13 Buchstabe c TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 3 Nummer 13 Buchstabe d TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 3 Nummer 13 Buchstabe e TrinkwV (a.F.). Das Wort „Laborbefunden“ wird ohne inhaltliche Änderung durch den treffenderen Terminus „Ergebnisse von Untersuchungen auf den Parameter Legionella spec. einschließlich der Angabe der Probenahmestellen in der Trinkwasserinstallation“ ersetzt. Die zeitliche Zuordnung (Datum und Uhrzeit) der Untersuchungsergebnisse muss in der Risikoabschätzung ebenfalls enthalten sein.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 7 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Neu ist die Vorgabe, dass der Betreiber dem Gesundheitsamt die Risikoabschätzung auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln hat. Durch diese klare Regelung wird auf Probleme in der Vollzugspraxis reagiert. Die Missachtung der Verpflichtungen erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 7 Satz 3 und 4 TrinkwV (a.F.). Die Ergänzung, dass der Betreiber die Maßnahmen nach Absatz 2 schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren hat, entspricht der gelebten Praxis.

Zu § 52 (Information der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten, Anforderungen, Parameterwerten oder Erreichen des technischen Maßnahmenwerts)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 10 Absatz 8 TrinkwV (a.F.) und setzt Artikel 14 Absatz 4 TW-RL, teilweise in Ergänzung zu Regelungen in Anhang IV Nummer 6 TW-RL, um. Bezüglich radioaktiver Stoffe werden die Informationspflichten, die in § 9 Absatz 5a Satz 2 i.V.m. § 10 Absatz 8 TrinkwV (a.F.) bzw. in § 9 Absatz 5a Satz 2 i.V.m. Absatz 2 Satz 3 und § 10 Absatz 8 TrinkwV (a.F.) und in § 21 Absatz 2 Satz 1 TrinkwV (a.F.) enthalten waren, in dieser Regelung inhaltlich im Wesentlichen unverändert zusammengefasst. Insofern dient die Regelung der Umsetzung der Verpflichtung zur Unterrichtung der Bevölkerung nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b RL 2013/51/Euratom. Durch die Zusammenführung der auf verschiedene Paragraphen verteilten Informationspflichten werden inhaltliche Unterschiede zwischen diesen Vorgaben harmonisiert und Doppelregelungen vermieden. Gegenüber der TrinkwV (a.F.) wird anstatt auf die „Einschränkung der Verwendung von Trinkwasser“ nunmehr auf „Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 63 Absatz 1 und 3“

abgestellt, denn die Unterrichtungspflichten gelten nach Artikel 14 Absatz 4 TW-RL für sämtliche Abhilfemaßnahmen. Da Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auch auf Grund einer Überschreitung der Parameterwerte für radioaktive Stoffe angeordnet werden können, wird in der Vorschrift nun auch die zuständige Behörde ausdrücklich benannt. Neu eingefügt werden zudem die Wörter „nach einer Erörterung mit dem Gesundheitsamt oder der zuständigen Behörde“. Die Informationen haben unverzüglich zu erfolgen. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit werden die verschiedenen Informationspflichten auf die Nummern 1 bis 5 aufgeteilt. Die enumerative Aufzählung folgt dabei dem Grunde nach der Struktur des Artikels 14 Absatz 4 TW-RL.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Die Regelung ist an § 10 Absatz 8 Satz 1 TrinkwV (a.F.) – in Bezug auf radioaktive Stoffe i.V.m. § 9 Absatz 5a Satz 2 TrinkwV (a.F.) – angelehnt und setzt Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a TW-RL um. Die Informationspflicht bezieht sich auf die Überschreitung eines Grenzwerts, Höchstwerts oder Parameterwerts, die zu besorgende Schädigung der menschlichen Gesundheit oder ein Risiko für die menschliche Gesundheit, deren Ursache sowie die konkret getroffenen Maßnahmen. Exemplarisch werden Verwendungsverbote und -einschränkungen genannt.

Zu Nummer 2

Die Regelung setzt Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b erster Halbsatz TW-RL und Artikel 17 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IV Nummer 6 TW-RL um und greift § 21 Absatz 2 Satz 1 TrinkwV (a.F.) auf. Die Bestimmung sieht die Erteilung von Ratschlägen zu Wasserkonsum und -verwendung vor. Danach müssen, unabhängig von der nach § 46 Absatz 1 Nummer 7 bestehenden Pflicht zur Information über Empfehlungen zum Umgang mit Stagnationswasser, von der lediglich die Betreiber zentraler Wasserversorgungsanlagen betroffen sind, die Betreiber aller einschlägigen Wasserversorgungsanlagen auch Ratschläge zur Vermeidung des Konsums von Stagnationswasser erteilen.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 8 Satz 2 TrinkwV (a.F.) – in Bezug auf radioaktive Stoffe i.V.m. § 9 Absatz 5a Satz 2 TrinkwV (a.F.) – und setzt Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b zweiter Halbsatz TW-RL um.

Zu Nummer 4

Die Regelung setzt Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe c TW-RL um.

Zu Nummer 5

Die Regelung greift Aspekte des § 10 Absatz 8 Satz 1 TrinkwV (a.F.) – in Bezug auf radioaktive Stoffe i.V.m. § 9 Absatz 5a Satz 2 TrinkwV (a.F.) – auf.

Zu Satz 2

Zur Klarstellung wird als Satz 2 ergänzt, dass die Informationspflichten nach Satz 1 auch für den betroffenen Betreiber anderer Wasserversorgungsanlagen in einer Lieferkette gelten.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 10 Absatz 8 TrinkwV (a.F.) und setzt Artikel 15 Absatz 5 TW-RL um. Die Unterrichtungspflichten für den Fall der Zulassung einer Abweichung von Grenzwerten oder Höchstwerten für chemische Parameter werden nunmehr in einem separaten Absatz geregelt. Dies dient der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit, da sich die Unterrichtungspflichten nach Artikel 15 Absatz 5 TW-RL im Fall der Zulassung einer Abweichung von den Unterrichtungspflichten nach Artikel 14 Absatz 4 TW-RL im Fall der Nichteinhaltung eines Grenzwerts oder Höchstwerts, welche eine Schädigung

gung der menschlichen Gesundheit besorgen lässt, unterscheiden. Auf Grund der unterschiedlichen Gefährdungslage sieht Absatz 1 bei der Nichteinhaltung eines Grenzwerts oder Höchstwerts, welche eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lässt, umfangreichere Informationspflichten als bei der Zulassung einer Abweichung von Grenzwerten oder Höchstwerten für chemische Parameter vor. Die Ausnahmeregelung des Artikels 15 Absatz 5 Unterabsatz 2 TW-RL für unerhebliche Abweichungen, welche binnen 30 Tagen behoben werden können, wird als negatives Tatbestandsmerkmal aufgenommen.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 16 Absatz 7 Satz 6 TrinkwV (a.F.). Der Zusatz „unverzüglich in Kenntnis gesetzt, nachdem dieser die folgenden Informationen in Bezug auf den Parameter Legionella spec. erhalten hat“ wird zwecks Klarstellung, auf welchen Zeitpunkt es für die Informationspflicht ankommt, sowie über die Inhalte der Information neu aufgenommen.

Zu Abschnitt 12 (Pflichten der zugelassenen Untersuchungsstelle)

Die Pflichten der zugelassenen Untersuchungsstellen werden in einem eigenen Abschnitt dargestellt.

Zu § 53 (Anzeigepflicht und Meldepflicht der zugelassenen Untersuchungsstelle in Bezug auf Legionella spec.)

Die bisherige, eher allgemein gehaltene, Überschrift des § 15a TrinkwV (a.F.) wird auf Grund der Normierung von Anzeigepflichten in Bezug auf Legionella spec. um die Wörter „in Bezug auf Legionella spec.“ erweitert. Zudem wird vor dem Wort „Untersuchungsstelle“ das Wort „zugelassene“ eingefügt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht in Teilen § 15a Absatz 1 TrinkwV (a.F.) und erfährt eine sprachliche Überarbeitung, die zu einer Verkürzung und besseren Verständlichkeit der Norm führt. Den Verweisen auf die Untersuchungen wird durch die Wörter „auf den Parameter Legionella spec.“ eine kurze inhaltliche Beschreibung vorangestellt. Zudem wird vor dem Wort „Untersuchungsstelle“ das Wort „zugelassene“ eingefügt. Die Änderungen dienen der besseren Verständlichkeit. Das die Anzeigepflicht auslösende Erreichen (bisher Überschreiten) des in Anlage 3 Teil II festgelegten technischen Maßnahmenwerts kann auch bei Untersuchungen festgestellt werden, die von dem Gesundheitsamt nach § 61 zusätzlich angeordnet werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15a Absatz 2 Satz 1 TrinkwV (a.F.). Das Wort „mindestens“ wird gestrichen.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Entnahmestelle geht.

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 6

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 7

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 TrinkwV (a.F.). In Anknüpfung an Nummer 2 erfasst die Anzeigepflicht auch die Angabe über die Bestätigung der Information der im Auftrag des Betreibers handelnden Person.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 15a Absatz 2 Satz 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 4

Damit das UBA, wie in § 70 bzw. Artikel 10 Absatz 1 TW-RL vorgesehen, die von Trinkwasserinstallationen ausgehenden gesundheitlichen Risiken bewerten kann, ist eine statistische Erhebung und Auswertung der Fälle des Erreichens des technischen Maßnahmenwerts der untersuchungspflichtigen Anlagen notwendig. Die dafür erforderlichen Daten liegen den Ländern nicht vor, da nach Absatz 1 seitens der Untersuchungsstellen und auch durch die Betreiber nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 lediglich auffällige Untersuchungsergebnisse anzuzeigen sind. Aus diesem Grund ist eine gesonderte Meldepflicht der Untersuchungsstellen direkt an das UBA notwendig.

Zu Absatz 5

Das UBA bestimmt zur Vereinheitlichung und einfacheren Auswertung der Meldungen einheitliche Vordrucke und einheitliches elektronische Datenverarbeitungsverfahren, die im Internet und im Bundesgesundheitsblatt bekannt zu machen sind.

Zu Abschnitt 13 (Überwachung)**Zu § 54 (Überwachung durch das Gesundheitsamt)**

Die Regelung beschreibt die Aufgaben des Gesundheitsamts im Rahmen der Überwachung von Wasserversorgungsanlagen.

Zu Absatz 1

Die Regelung greift Inhalte des § 19 Absatz 1 Satz 1 TrinkwV (a.F.) auf und beschreibt die grundsätzliche Aufgabe der Überwachung, soweit sie in die Zuständigkeit des Gesundheitsamts fällt. Satz 2 nimmt außer der Überwachung im Hinblick auf radioaktive Stoffe nach § 57 auch die Überwachung im Hinblick auf die Erfüllung der Informationspflichten nach § 45 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 und § 46 Absatz 2 von der Zuständigkeit des Gesundheitsamts aus, da die entsprechenden Informationspflichten nicht auf die Trinkwasserhygiene bezogen sind. In diesen Fällen genügt die Überwachung durch eine „zuständige Behörde“, die nicht mit einem Amtsarzt besetzt sein muss.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 (a.F.) und regelt den Bereich der sogenannten „Muss-Überwachung“ durch das Gesundheitsamt.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 18 Absatz 1 Satz 3 TrinkwV (a.F.) und regelt den Bereich der sogenannten „Kann-Überwachung“ durch das Gesundheitsamt. Da die Bereiche der „Muss-Überwachung“ und der „Kann-Überwachung“ in Bezug auf mobile Wasserversorgungsanlagen und Gebäudewasserversorgungsanlagen komplementär sind, kann die Reichweite der „Kann-Überwachung“ für sie vereinfacht ausgedrückt werden. Die in § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 TrinkwV (a.F.) bezeichneten Anlagen, die nun von dem Begriff der „Nichttrinkwasseranlagen“ nach § 2 Nummer 10 umfasst sind, werden nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Nichttrinkwasseranlagen sind stets zusätzlich zu einer Trinkwasserinstallation installiert. Nichttrinkwasseranlagen sind von den Vorschriften zur Überwachung von Wasserversorgungsanlagen, zu denen diese Trinkwasserinstallation gehört,

miterfasst. Die Nichttrinkwasseranlagen sind somit nicht als solche Gegenstand der Überwachung, sondern auf Grund der von ihnen potenziell ausgehenden Gefahren für die überwachte Wasserversorgungsanlage. Dies gilt für den Bereich der Muss- und der Kann-Überwachung gleichermaßen.

Zu § 55 (Umfang der Überwachung durch das Gesundheitsamt)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 19 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.) und regelt den Inhalt der Überwachung bei zentralen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen sowie bei Eigenwasserversorgungsanlagen. Sie setzt die Regelung aus dem bisherigen § 19 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.) zur Verbesserung der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit in einer Aufzählung um. Das Wort „auch“ wird durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.), soweit es um Besichtigungen geht.

Zu Nummer 2

Die Regelung übernimmt den Inhalt des § 19 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben geht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Umfang der Überwachung im Hinblick auf die mobilen Wasserversorgungsanlagen, die Gebäudewasserversorgungsanlagen sowie die zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen. Dazu gehören auch „Trinkwasserbrunnen“, die auf Grund der neuen Vorgaben des § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG zunehmend im öffentlichen Raum eingerichtet werden. Diese sind je nach Art des Betriebs den Wasserverteilungsanlagen oder den zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen zuzurechnen. Nummer 1 entspricht § 19 Absatz 1 Satz 3 TrinkwV (a.F.). Nummer 2 entspricht § 19 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben geht.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 19 Absatz 5 TrinkwV (a.F.) und regelt die Häufigkeit von Überwachungen. Nach Satz 1 bestimmt grundsätzlich das Gesundheitsamt die Häufigkeit. Durch diese allgemeine Grundregel wird u. a. auch § 19 Absatz 5 Satz 5 TrinkwV (a.F.) ersetzt. Satz 2 regelt Mindesthäufigkeiten in Form einer nach der Art der Wasserversorgungsanlage differenzierenden Aufzählung.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 19 Absatz 5 Satz 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 19 Absatz 5 Satz 2 und 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 19 Absatz 5 Satz 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 5 Satz 4 TrinkwV (a.F.). Da es sich bei Absatz 3 um eine „Muss-Vorschrift“ handelt, § 19 Absatz 5 Satz 4 TrinkwV (a.F.) jedoch eine „Soll-Vorschrift“ darstellt, wird diese durch die Einfügung der Wörter „in der Regel“ in die „Muss-Vorschrift“ überführt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 5 Satz 7 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 4

Die Regelung ersetzt § 19 Absatz 5 Satz 6 TrinkwV (a.F.). Die Regelung erfasst, ohne dass dies ausdrücklich ausgeführt wird, weiterhin insbesondere auch die Überwachung der zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen, die der wiederkehrenden Befüllung von mobilen Wasserversorgungsanlagen an Bord von Schienenfahrzeugen im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamts dienen; bei diesen zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen bestimmt sich die Zuständigkeit für die Überwachung nach § 4 Absatz 3. Da es sich bei Absatz 3 um eine „Muss-Vorschrift“, bei § 19 Absatz 5 Satz 6 TrinkwV (a.F.) jedoch um eine „Soll-Vorschrift“ handelt, werden in die neue „Muss-Vorschrift“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht mit einer sprachlichen Änderung § 19 Absatz 6 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 5

Die Regelungen greifen zum Teil die Regelung nach § 19 Absatz 7 zum Überwachungsprogramm des Gesundheitsamts auf der Grundlage stichprobenartiger Kontrollen sowie Vorgaben des § 19 Absatz 2c TrinkwV (a.F.) in Bezug auf die Untersuchung von Wasserproben auf. Wegen der erforderlichen Repräsentativität für das im jeweiligen Wasserversorgungsgebiet verteilte Trinkwasser muss es sich bei den zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen um solche ohne eigene Wassergewinnung handeln. Da die in der Regel auf dem Transportweg des Trinkwassers nach Verlassen des Wasserwerks unveränderlichen Parameter bereits vom Wasserversorger im Rahmen seiner Untersuchungspflichten und auch bei der Überwachung durch das Gesundheitsamt umfassend untersucht wurden, können die Trinkwasseruntersuchungen an den Entnahmestellen im Wasserversorgungsgebiet auf die grundsätzlich auf dem Transportweg veränderlichen Parameter beschränkt werden. Diese Parameter werden in Satz 3, wenngleich nicht abschließend, konkret benannt.

Die Proben sind unter Beachtung von § 42 zu nehmen. Dies bedeutet fachlich, dass der Einfluss der Trinkwasserinstallation auf die Trinkwasserbeschaffenheit explizit erfasst werden muss. Daher sind auch keine sogenannten „Netzproben“ des örtlichen Wasserversorgers an der Entnahmestelle der Verbraucher, die mitunter in der Praxis auch üblich sind, hier einzubeziehen, da diese gerade so genommen werden, dass der Einfluss der Trinkwasserinstallation ausgeschlossen wird, z. B. durch langes Spülen der Leitung vor der Probennahme. Die hier geregelten Untersuchungen im Rahmen der Überwachung nach § 54 dienen zum einen in Kombination mit den Untersuchungspflichten der Betreiber von zentralen, den zentralen und zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen mit eigener Wassergewinnung der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a, zum anderen sind die Ergebnisse aus diesen Untersuchungen bei dem Großteil der Wasserversorgungsgebiete in Bezug auf in der Trinkwasserinstallation veränderliche Parameter die Grundlage für die Berichterstattung an die EU-Kommission, siehe auch Begründung zu § 56. Aus diesem Grund ist die Vorgabe der Untersuchungshäufigkeit mit Bezug zur Anlage 6 Teil I eine wichtige Regelung, da andernfalls die TW-RL in Bezug auf die Forderung nach Repräsentativität der Überwachungsproben für das Wasserversorgungsgebiet bis zur Entnahmestelle nach Artikel 13 Absatz 1 TW-RL nicht korrekt umgesetzt wäre. § 19 Absatz 2c Satz 6 TrinkwV (a.F.) kann damit entfallen, da durch die neuen Regelungen der direkte Bezug zur Häufigkeitstabelle in Anlage 6 Teil I geschaffen wird. Die alte Regelung hätte darüber hinaus zu Missverständnissen geführt, da mit Einführung des risikobasierten Ansatzes bei den betroffenen Wasserversorgungsanlagen auch Reduktionen von Untersuchungsumfang und -häufigkeit möglich sind, die nicht durch das Gesundheitsamt zu ergänzen sind.

Auch wenn in der Vollzugspraxis die an der Entnahmestelle in den Trinkwasserinstallationen zu nehmenden Proben hauptsächlich dort gewonnen werden, wo Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird (z. B. Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäude, Sporteinrichtungen, Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum), ist die Entnahme von Proben bei rein gewerblicher Angabe (z. B. in Mietwohnungen) oder privater Nutzung des Trinkwassers (z. B. in Eigenheimen) nicht ausgeschlossen. Daher entfällt der

Bezug zu gewerblicher oder öffentlicher Tätigkeit aus dem § 19 Absatz 7 TrinkwV (a.F.). Durch die neuen und konkreten Vorgaben kann § 19 Absatz 2c Satz 6 TrinkwV (a.F.) ersatzlos entfallen.

Zu § 56 (Berichtsplan des Gesundheitsamts für ein Wasserversorgungsgebiet)

Anstelle des bisherigen Begriffs „Probennahmeplan“ wird der inhaltlich passendere Begriff „Berichtsplan“ eingeführt.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 19 Absatz 2 TrinkwV (a.F.). Durch die Einfügung der Wörter „erforderlichen Untersuchungsdaten“ wird konkretisiert, was die Berichtspflichten beinhalten.

Zu Absatz 2

Die Regelung konkretisiert § 19 Absatz 2c Satz 5 TrinkwV (a.F.). Es wird ausgeführt, dass der Berichtsplan nur für zentrale Wasserversorgungsanlagen, dezentrale Wasserversorgungsanlagen, zeitweilige Wasserversorgungsanlagen ohne eigene Wassergewinnung und Gebäudewasserversorgungsanlagen gilt. Das Trinkwasser aus Eigenwasserversorgungsanlagen, mobilen Wasserversorgungsanlagen und zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen mit eigener Wassergewinnung ist nicht repräsentativ für das Trinkwasser aus einem Wasserversorgungsgebiet an der Stelle der Einhaltung der Anforderungen. Bei den stichprobenartigen Untersuchungen sollten insbesondere auch Wasserversorgungsanlagen einbezogen werden, durch die nach § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG Trinkwasser an öffentlichen Orten bereitgestellt wird (z. B. sogenannte Trinkwasserbrunnen).

Zu Absatz 3

Die Regelungen in Satz 1 schreiben im Wesentlichen Inhalte von § 19 Absatz 2a und 2b TrinkwV (a.F.) fort. Zusätzlich muss neu geregelt werden, dass die mit dem neuen risikobasierten Ansatz vorgesehenen Anpassungen der Untersuchungen in dem Untersuchungsplan der Betreiber nach § 38 Absatz 4 im Berichtsplan Berücksichtigung finden, so dass in Bezug auf Parameter, bei denen in der Trinkwasserinstallation nicht mit einer nachteiligen Veränderung zu rechnen ist, Abweichungen bei den vorgegebenen Anforderungen nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 (Parameterumfang, Häufigkeiten, Stellen und Verfahren der Probennahmen) möglich sind.

Das Gesundheitsamt muss nicht mehr wie in § 19 Absatz 2c Satz 6 TrinkwV (a.F.) vorgesehen, ergänzende Untersuchungen vornehmen. Dies ist darin begründet, dass durch die neuen konkretisierenden Vorgaben in § 55 Absatz 5 die Häufigkeit der Probennahmen bezüglich in der Trinkwasserinstallation veränderlicher Parameter vorgegeben ist. In der TrinkwV (a.F.) ergab sich dies nur durch die logische Kombination unterschiedlicher Vorgaben und war damit unklar, siehe auch Begründung zu § 55 Absatz 5. Satz 3 überführt eine Regelung zu Kupfer aus den Bemerkungen in Anlage 2 Teil II laufende Nummer 7 TrinkwV (a.F.) in den regelnden Teil der Verordnung.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 19 Absatz 2c Satz 7; ergänzt wird, dass für die Übermittlung der Berichtspläne an die zuständige oberste Landesbehörde auch Terminvorgaben gemacht werden können.

Zu § 57 (Überwachung durch die zuständige Behörde im Hinblick auf radioaktive Stoffe)

Die Regelung ist an § 20a TrinkwV (a.F.) angelehnt. Wegen der Neustrukturierung der TrinkwV werden jedoch auch Teile des § 20a TrinkwV (a.F.) in andere Normen verschoben. So finden sich nun alle Anordnungsbefugnisse sowie an dieser Stelle sachfremde Regelungen außerhalb des § 57.

Im Einzelnen betrifft dies die Befugnis zur Anordnung von Maßnahmen gegenüber den Betreibern von Eigenwasserversorgungsanlagen nach § 20a Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.),

die sich nun bei den Untersuchungspflichten des Betreibers in Bezug auf radioaktive Stoffe in § 32 Absatz 1 Satz 3 und in § 63 befinden. § 20a Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 18 Absatz 2 und 4 (a.F.) wird nun durch eine eigene Norm zu Mitwirkungs- und Duldungspflichten umgesetzt (§ 58). § 20a Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 19 Absatz 3 und 4 TrinkwV (a.F.) finden sich in den Vorschriften zur Durchführung der Untersuchungen zur Überwachung (§ 59) und zur Niederschrift über die Überwachung (§ 60). § 20a Absatz 3 TrinkwV (a.F.) ist in die Norm zu Anordnungen des Gesundheitsamts und der zuständigen Behörde zur Gefahrenvorsorge verschoben (§ 61). Schließlich wird § 20a Absatz 4 TrinkwV (a.F.) in die Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe des Betreibers überführt (§ 32 Absatz 2).

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 20a Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz TrinkwV (a.F.). Zudem können nun neben Eigenwasserversorgungsanlagen auch sonstige Wasserversorgungsanlagen in die Überwachung einbezogen werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 20a Absatz 2 Satz 1 und 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 20a Absatz 2 Satz 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 20a Absatz 5 TrinkwV (a.F.).

Zu § 58 (Mitwirkungs- und Duldungspflichten)

Zu Absatz 1

Satz 1 verweist deklaratorisch auf den anzuwendenden § 15a IfSG und die ergänzenden Vorschriften in den Absätzen 2 und 3. Die Regelung ersetzt damit redundante Inhalte des § 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 und 4 TrinkwV (a.F.). Satz 2 entspricht § 18 Absatz 2 Satz 3 und § 20a Absatz 1 Satz 3 TrinkwV (a.F.) und erläutert – nicht abschließend – die Begriffe „Bücher und sonstige Unterlagen“ des § 15a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 IfSG für den Anwendungsbereich der TrinkwV. Dabei wird die Bezeichnung „Protokolle über die Untersuchungen“ durch die Bezeichnung „Niederschriften“ ersetzt.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 18 Absatz 2 Satz 3 TrinkwV (a.F.) bezüglich der Aufzeichnungen nach § 25 Absatz 1 und § 51 Absatz 4, der Dokumentationen nach § 27 Absatz 3 und § 35 Absatz 3 und der Niederschriften nach § 44.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 18 Absatz 2 Satz 3 TrinkwV (a.F.) bezüglich der technischen Pläne der Wasserversorgungsanlage.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 18 Absatz 2 Satz 3 TrinkwV (a.F.) bezüglich der Schutzzonen der Wasserversorgungsanlagen oder der Umgebung der Wasserfassungsanlage.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 13 Absatz 3 TrinkwV (a.F.). Dabei werden die Befugnisse der zuständigen Behörde, soweit es sich um radioaktive Stoffe handelt, mit denen des Gesundheitsamts harmonisiert.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 13 Absatz 3 Nummer 1 TrinkwV (a.F.) und gilt nun auch zu Gunsten der zuständigen Behörde, soweit es sich um radioaktive Stoffe handelt.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 13 Absatz 3 Nummer 2 TrinkwV (a.F.) und gilt nun auch zu Gunsten der zuständigen Behörde, soweit es sich um radioaktive Stoffe handelt.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 13 Absatz 3 Nummer 3 TrinkwV (a.F.). Das Wort „diese“ wird zum Zwecke der Klarstellung durch die Wörter „Unterlagen“ ersetzt. Die Regelung gilt nun auch zu Gunsten der zuständigen Behörde, soweit es sich um radioaktive Stoffe handelt.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 13 Absatz 4 Satz 2 TrinkwV (a.F.) in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Nummer 1 und 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 13 Absatz 4 Satz 2 TrinkwV (a.F.) in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 13 Absatz 4 Satz 2 TrinkwV (a.F.) in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu § 59 (Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Überwachung durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde)

Da die Vorschrift sowohl für das Gesundheitsamt als auch die zuständige Behörde Anwendung findet, wird in dem Paragraphen nun neben dem Gesundheitsamt auch stets die zuständige Behörde angeführt.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen den §§ 19 Absatz 3 Satz 1 und 4, 20a Absatz 2 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Durch die Verwendung des Begriffs „andere“ wird klargestellt, dass auch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde über eine Zulassung als Untersuchungsstelle verfügen müssen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 3 Satz 2 TrinkwV (a.F.) und § 20a Absatz 2 Satz 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 3 Satz 3 TrinkwV (a.F.) und § 20a Absatz 2 Satz 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 3 Satz 6 TrinkwV (a.F.) und § 20a Absatz 2 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Anstelle des Begriffs „Untersuchungsergebnis“ werden die Wörter „Ergebnis der im Rahmen der Überwachung vorgenommenen Untersuchung“ eingefügt.

Zu § 60 (Niederschrift über die Überwachung)

Die Vorschrift entspricht § 19 Absatz 4 TrinkwV (a.F.) und § 20a Absatz 2 Satz 2 TrinkwV (a.F.) und wird nun zwecks besserer Verständlichkeit in mehrere Absätze gegliedert.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 4 Satz 1 TrinkwV (a.F.) und § 20a Absatz 2 Satz 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 4 Satz 2 TrinkwV (a.F.) und § 20a Absatz 2 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Der Begriff „EDV-Verfahren“ wird durch die Begriffe „elektronische Datenverarbeitungsverfahren“ ersetzt.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht § 19 Absatz 4 Satz 3 TrinkwV (a.F.) und § 20a Absatz 2 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Satz 2 regelt eine dem § 15 Absatz 3 Satz 6 TrinkwV (a.F.) entsprechende Aufbewahrungspflicht des Betreibers auch für die ihm vom Gesundheitsamt oder der zuständigen Behörde übermittelte Ausfertigung der Niederschrift.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 4 Satz 4 TrinkwV (a.F.) und § 20a Absatz 2 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Durch die Formulierung „das Gesundheitsamt und die zuständige Behörde“ wird klargestellt, dass auch die zuständige Behörde Niederschriften der Überwachung für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren hat.

Zu Abschnitt 14 (Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr)

In der neu eingefügten Überschrift wird erstmalig der Begriff „Gefahrenvorsorge“ verwendet.

Zu § 61 (Anordnungen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenvorsorge)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 20 Absatz 1 und 3 TrinkwV (a.F.) und § 20a Absatz 3 TrinkwV (a.F.). Diese Vorschriften werden nun in einen eigenen Abschnitt über das behördliche Vorgehen bei Abweichungen oder in Verdachtsfällen eingeordnet und betreffen ein frühes Tätigwerden des Gesundheitsamts beziehungsweise der zuständigen Behörde im Sinne einer Gefahrenvorsorge. Da die Regelung nun auch die Überwachung im Hinblick auf radioaktive Stoffe erfasst, die bislang in einem eigenen Paragraphen geregelt war (vgl. § 20a Absatz 3 TrinkwV (a.F.)), wird neben dem Gesundheitsamt auch die zuständige Behörde zu Anordnungen zur Gefahrenvorsorge ermächtigt.

In Bezug auf radioaktive Stoffe wird § 20a Absatz 3 TrinkwV (a.F.) übernommen. Neu hinzugekommen ist, dass die Behörde die Anordnungen zur Gefahrenvorsorge nicht nur dann treffen kann, wenn es unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist, sondern auch, wenn es zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers (entsprechend Abschnitt 2) erforderlich ist. Die Aufnahme dieser Alternative dient der Harmonisierung der Regelungen zu den sonstigen Anforderungen an das Trinkwasser, für welche diese Alternative auch schon jetzt in § 20 Absatz 1 TrinkwV (a.F.) vorhanden ist. Ferner stärkt die Alternative die Gefahrenvorsorge, weil die Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers im Einzelfall etwas früher ansetzt als die Alternative des Schutzes der menschlichen Gesundheit.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 20 Absatz 1 Nummer 1 TrinkwV (a.F.) und § 20a Absatz 3 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 2 und § 20a Absatz 3 Nummer 2 TrinkwV (a.F.), soweit dort die Anwendung bestimmter Untersuchungsverfahren angeordnet werden kann.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 2 TrinkwV (a.F.) und § 20a Absatz 3 Nummer 2 TrinkwV (a.F.), soweit dort die sofortige Durchführung bestimmter Untersuchungen außerhalb der regelmäßigen Untersuchungen angeordnet werden kann.

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 3 TrinkwV (a.F.). Es wird zudem die bisher in § 20a Absatz 3 Nummer 3 TrinkwV (a.F.) normierte Untersuchungspflicht in Bezug auf radioaktive Stoffe aufgenommen.

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a TrinkwV (a.F.) sowie § 20a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a TrinkwV (a.F.) im Hinblick auf radioaktive Stoffe.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b TrinkwV (a.F.) sowie § 20a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b TrinkwV (a.F.) im Hinblick auf radioaktive Stoffe.

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 4 TrinkwV (a.F.). Im Hinblick auf die dort genannten Untersuchungen, „die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen“, erfolgt lediglich eine redaktionelle Umstellung der angeführten Begriffe.

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a TrinkwV (a.F.).

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b TrinkwV (a.F.). Hinzugefügt werden in Verbindung mit den Verweisen auf die Anlagen 2 und 3 die Wörter „die keine Mikroorganismen sind“, um deutlicher gegenüber dem vorhergehenden Buchstaben a abzugrenzen.

Zu Nummer 6

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 5 TrinkwV (a.F.). Die Regelung wird zum Zwecke der besseren Verständlichkeit und der Übersichtlichkeit mit einer Aufzählung untergliedert.

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 5 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Beseitigung einer Verunreinigung geht.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 5 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Beseitigung einer Verunreinigung, auf die die Überschreitung von Grenzwerten für mikrobiologische und chemische Parameter hindeutet, geht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 5 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Beseitigung einer Verunreinigung, auf die die Nichteinhaltung oder Nichterfüllung von Grenzwerten und Anforderungen für Indikatorparameter hindeutet, geht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Eine Anordnungsbefugnis für den Fall der Überschreitung der nach § 6 Absatz 4 und § 7 Absatz 3 vom Gesundheitsamt festgelegten Höchstwerte für mikrobiologische und chemische Parameter wird ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 5 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Beseitigung einer Verunreinigung, auf die die Nichterfüllung von Anforderungen an Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren hindeutet, geht.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 5 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Beseitigung einer Verunreinigung, auf die ein anderer Umstand hindeutet, geht.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Nummer 5 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Vorbeugung von Verunreinigungen geht.

Zu § 62 (Beurteilung von Gefährdungen und Risiken)**Zu Absatz 1**

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 9 TrinkwV (a.F.) und betrifft die vom Gesundheitsamt durchzuführende Beurteilung, ob eine Gesundheitsschädigung durch das Trinkwasser zu besorgen ist. Ferner wird anstelle des Begriffs „Entscheidung“ der Begriff „Beurteilung“ verwendet, da die Klärung der Frage, ob eine Schädigung der Gesundheit der betroffenen Verbraucher zu besorgen ist, keine „Entscheidung“, sondern eine Beurteilung ist. Die Wörter „in einem Wasserversorgungsgebiet“ entfallen. Der Begriff „Wasserversorgungsgebiet“ ist bei Vorschriften, die die Gefahrenabwehr betreffen, nicht das richtige Regelungsobjekt. Die vom Gesundheitsamt durchzuführende Beurteilung bezieht sich tatsächlich auf das Trinkwasser in einer Wasserversorgungsanlage; bei Anordnungen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr wird dementsprechend der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage herangezogen. Die Vorschrift findet grundsätzlich auf alle Wasserversorgungsanlagen Anwendung; eine Differenzierung nach der Art der Anlage ist nicht angezeigt. In dieser Hinsicht kann die bisherige Entsprechungsklausel in § 9 Absatz 9 Satz 1 TrinkwV (a.F.) für Eigenwasserversorgungsanlagen entfallen.

Zu Satz 1**Zu Nummer 1**

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 1 Satz 1 TrinkwV (a.F.), soweit es um Grenzwerte für mikrobiologische und chemische Parameter geht.

Zu Nummer 2

Die Regelung ist zwar neu, entspricht aber der bereits gelebten Vollzugspraxis. Sie betrifft die Beurteilung, ob in Bezug auf die nach § 6 Absatz 4 und § 7 Absatz 3 durch das Gesundheitsamt festgelegten Höchstwerte für mikrobiologische und chemische Parameter eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 1 Satz 1 TrinkwV (a.F.), soweit es um Grenzwerte und Anforderungen für Indikatorparameter geht.

Zu Nummer 4

Die Regelung ist an § 9 Absatz 9 TrinkwV (a.F.) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 TrinkwV (a.F.) angelehnt.

Zu Nummer 5

Für die nach § 66 Absatz 1 bis 3 durch das Gesundheitsamt festgelegten Maßnahmenwerte für chemische Parameter wird eine der Nummer 1 entsprechende Regelung getroffen; dies entspricht der gelebten Vollzugspraxis.

Zu Nummer 6

Die Regelung setzt Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 8 Buchstabe d TW-RL um. Die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für das Gesundheitsamt ist erforderlich, um bei der Überschreitung der Leitwerte der Beobachtungsliste beurteilen zu können, ob eine Gesundheitsgefährdung zu besorgen ist, um auf dieser Grundlage ggf. erforderliche Maßnahmen anordnen zu können (siehe § 63 Absatz 1).

Zu Satz 2

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 2

Die Regelung greift Inhalte der Bemerkungen in Anlage 3 Teil I laufende Nummer 4 TrinkwV (a.F.) auf und wird ergänzt um das Beispiel des Krankheitserregers Giardia.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht inhaltlich weitgehend § 9 Absatz 5a Satz 1 TrinkwV (a.F.). Klargestellt wird nun, dass die Beurteilungspflicht der zuständigen Behörde von der Kenntnis einer Parameterwertüberschreitung abhängt. Die Beurteilung durch die zuständige Behörde hat unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz und § 9 Absatz 5a Satz 3 TrinkwV (a.F.) und regelt die Information des Betreibers. Der Inhalt der Information wird auf das Ergebnis der Beurteilung durch das Gesundheitsamt bzw. der zuständigen Behörde bezogen. Über Entscheidungen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde im Hinblick auf die Anordnung von Maßnahmen nach § 63 muss der Betreiber nicht gesondert informiert werden, da sie ihm als Verwaltungsakt bekannt zu geben sind. Es wird geregelt, dass das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde im Falle von Lieferketten selbst oder durch Anordnung sicherstellt, dass die Betreiber weiterer betroffener Wasserversorgungsanlagen informiert werden.

Zu § 63 (Anordnungen von Maßnahmen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenabwehr bei Wasserversorgungsanlagen)

Zu Absatz 1

Die Regelung ist an § 9 Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz TrinkwV (a.F.), Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5a Satz 2 und 3 TrinkwV (a.F.) angelehnt. Die darin enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen für das Gesundheitsamt und die zuständige Behörde hinsichtlich der Anordnung von Maßnahmen werden nun durch eine Aufzählung von Maßnahmen konkretisiert. Durch die Nennung von Regelbeispielen werden Widersprüche mit der bisher in § 9 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.) und nun in Absatz 2 geregelten Vorgabe vermieden, dass das Gesundheitsamt bzw. die zuständige Behörde bei seiner/ihrer Entscheidung auch die Gefahren zu berücksichtigen hat, die für die menschliche Gesundheit entstehen würden, wenn die Bereitstellung von Trinkwasser unterbrochen oder seine Entnahme oder Verwendung eingeschränkt würde. Die Regelung setzt in Bezug auf die Anordnung von Maßnahmen Artikel 14 Absatz 5 TW-RL um.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 1. Halbsatz und Absatz 5a Satz 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 1. Halbsatz und Absatz 5a Satz 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5a Satz 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Nach § 9 Absatz 5a Satz 3 TrinkwV (a.F.) gilt § 9 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV (a.F.) auch im Hinblick auf Überschreitungen von Parameterwerten für radioaktive Stoffe, so dass neben dem Gesundheitsamt auch die zuständige Behörde ausdrücklich benannt wird. Die Pflicht, bei der Entscheidung über die

erforderlichen Maßnahmen auch die Gefahren zu berücksichtigen, die durch eine Unterbrechung der Bereitstellung von Trinkwasser sowie bei Entnahme- oder Verwendungseinschränkungen entstehen, wird in einem eigenen Absatz geregelt und einheitlich als Belang der Abwägung im Rahmen des Auswahlermessens ausgestaltet.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 3 Satz 2 TrinkwV (a.F.), was die gebundene Entscheidung zu einer sofortigen Unterbrechung der Wasserversorgung betrifft (Satz 1). Ferner entspricht die Regelung im Wesentlichen § 9 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5a Satz 3 TrinkwV (a.F.) im Hinblick auf die einzig zulässige Ausnahme von der Unterbrechung der Wasserversorgung, nämlich wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist (Satz 2).

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5a Satz 3 TrinkwV (a.F.).

Zu § 64 (Anordnungen des Gesundheitsamts zur Gefahrenabwehr bei Trinkwasserinstallationen)

Die Anordnungsbefugnisse des Gesundheitsamts zur Gefahrenabwehr bei Trinkwasserinstallationen gelten für Trinkwasserinstallationen sämtlicher Wasserversorgungsanlagen.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 7 Satz 1 und 2 TrinkwV (a.F.) und setzt Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c TW-RL sowie Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 TW-RL um. Grundsätzlich steht die Anordnung der Informations- und Beratungspflicht des Betreibers im Ermessen des Gesundheitsamts. Zum Merkmal der Angemessenheit gehört auch die Anordnung des Zeitpunkts der Information bzw. der Beratung (z. B. eine unverzügliche Ausführung). Als Adressat der Anordnung wird der Betreiber der Wasserversorgungsanlage ausdrücklich benannt.

Zu Nummer 1

Die Regelung setzt Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c TW-RL und Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 TW-RL um.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht in Teilen § 9 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 TrinkwV (a.F.) und setzt mit dem Einschub „insbesondere solche, mit denen sich von der Trinkwasserinstallation verursachte Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden lassen“ Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c TW-RL in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 TW-RL um. Auf radioaktive Stoffe im Trinkwasser findet die Vorschrift keine Anwendung. Als „Maßnahmen“, über die die Verbraucher informiert werden sollen, kommen insbesondere Folgende in Betracht: die regelmäßige Nutzung aller Entnahmestellen bzw. die regelmäßige Spülung von selten genutzten Teilen der Trinkwasserinstallation, die Absperrung von Anlagenteilen, wenn diese länger nicht genutzt werden (z. B. Urlaub) oder das Ablaufenlassen von Wasser, das länger (mehr als 4 Stunden) in den Leitungen gestanden hat.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Variante 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 7 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Anstelle der Negativformulierung des § 9 Absatz 7 Satz 2 TrinkwV (a.F.) wird nun eine Positivformulierung gewählt. Dies dient der besseren Verständlichkeit. Durch das Wort „muss“ wird kenntlich gemacht, dass es sich bei der Anordnung der Informations- und Beratungspflichten durch das Gesundheitsamt um eine gebundene Entscheidung handelt, sofern sich die Trinkwasserinstallation in einer Wasserversorgungsanlage befindet, die zumindest auch im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit betrieben

wird, also auch im Fall einer gleichzeitig gewerblichen Abgabe (z. B. in einem Hotel), aber nicht bei ausschließlich gewerblicher Abgabe (z. B. bei Mietwohnungen).

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 4

Die Regelung greift frühzeitig Inhalte im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a TW-RL in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 TW-RL auf, zumindest für die Fälle von festgestellten Unzulänglichkeiten. Als zusätzliche Maßnahme, mit der das Gesundheitsamt auf den Betreiber der genannten Wasserversorgungsanlage einwirken kann, wird die Anforderung zur Durchführung einer Risikoabschätzung der Trinkwasserinstallation neu aufgenommen. Der Umfang der Risikoabschätzung ist durch das Gesundheitsamt im Einzelfall festzulegen und wird daher an dieser Stelle nicht näher konkretisiert.

Zu § 65 (Klärung der Ursachen und Anordnung von Maßnahmen durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 5a Satz 3 TrinkwV (a.F.). Neu ist die in der Praxis selbstverständliche Ausweitung der Untersuchungspflicht auf Fälle, in denen die in § 5 festgelegten allgemeinen Anforderungen an das Trinkwasser nicht erfüllt werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 9 Absatz 4 Satz 1 TrinkwV (a.F.), soweit es um die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit des Trinkwassers geht (Satz 1). Zudem entspricht die Regelung § 9 Absatz 4 Satz 3 TrinkwV (a.F.) im Hinblick auf Überschreitungen der Grenzwerte für die Parameter Blei, Kupfer oder Nickel, die durch eine neu errichtete Trinkwasserinstallation verursacht werden können (Satz 2).

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 9 Absatz 5 Satz 1 TrinkwV (a.F.), soweit es um Maßnahmen zur Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit des Trinkwassers bei der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung von Grenzwerten oder Anforderungen für Indikatorparameter geht (Satz 1). Ferner entspricht die Regelung § 9 Absatz 5 Satz 2 und 3 TrinkwV (a.F.) hinsichtlich eines Absehens von der Anordnung von Maßnahmen für bestimmte Einzelfälle (Satz 2) und der Festlegung geduldeter Werte oder abweichender Anforderungen (Satz 3).

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht ganz überwiegend § 9 Absatz 9 TrinkwV (a.F.).

Zu § 66 (Zulassung der Abweichung von Grenzwerten oder Höchstwerten für chemische Parameter)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 und Absatz 9 TrinkwV (a.F.). Durch den Verweis auf die durch das Gesundheitsamt angeordneten Maßnahmen zur Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit des

Trinkwassers (Verweis auf Anforderungen nach Abschnitt 2) bei einer Nichteinhaltung der Grenzwerte oder Höchstwerte für chemische Parameter soll das grundsätzliche Vorgehen im Falle einer Grenzwert- oder Höchstwertüberschreitung deutlich werden. In Absatz 1 wird diesbezüglich klargestellt, dass die Abweichung zugelassen werden kann, wenn eine unverzügliche Wiederherstellung der Trinkwasserqualität durch Abhilfemaßnahmen nicht erfolgreich war. Die Regelung setzt auch Artikel 15 Absatz 1 TW-RL um. In diesem Zusammenhang werden in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 einheitliche Voraussetzungen normiert, unter denen eine Abweichung zugelassen werden kann. Diese Voraussetzungen gelten für sämtliche Zulassungen. Neben den in § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 genannten chemischen Parametern erfasst die Vorschrift nun auch ausdrücklich diejenigen Parameter, für die das Gesundheitsamt einen Höchstwert nach § 7 Absatz 3 festgelegt hat.

Zu Nummer 1

Die Regelung greift Inhalte des § 10 Absatz 1 Satz 1 TrinkwV (a.F.) auf und setzt Teile von Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 TW-RL um.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TrinkwV (a.F.) und setzt Teile von Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 TW-RL um.

Zu Nummer 3

Die Regelung greift Inhalte des § 10 Absatz 4 TrinkwV (a.F.) auf und setzt Artikel 15 Absatz 6 TW-RL um. Die Ausnahme für Trinkwasser, das als Ersatz für eine leitungsgebundene Wasserversorgung zeitlich begrenzt an die Verbraucher abgegeben wird, welche bislang in § 10 Absatz 4 TrinkwV (a.F.) enthalten war, ist mit dem Wortlaut von Artikel 15 Absatz 6 TW-RL nicht mehr vereinbar und entfällt.

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 9 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 5

Die Regelung setzt Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a bis c TW-RL um und normiert weitere einschränkende Voraussetzungen, die jeweils alternativ für eine Zulassung erfüllt sein müssen.

Zu Buchstabe a

Die Regelung setzt Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a TW-RL um.

Zu Buchstabe b

Die Regelung setzt Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TW-RL um.

Zu Buchstabe c

Die Regelung setzt Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TW-RL um.

Zu Buchstabe d

Die Regelung setzt Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c TW-RL um.

Zu Absatz 2

Die Regelung greift Inhalte des § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 TrinkwV (a.F.) im Hinblick auf die Bestimmungen in Satz 1 auf, wobei die Differenzierung zwischen einer Fristsetzung von mehr beziehungsweise weniger als 30 Tagen auf Grund der geänderten TW-RL, die eine solche Differenzierung nur noch für den Umfang der Informationen vorsieht, nicht übernommen werden kann. Die Voraussetzungen werden für sämtliche Zulassungen nunmehr einheitlich in Absatz 1 geregelt. Die Regelung setzt Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 TW-RL im Hinblick auf die Bestimmungen in Satz 2 um und regelt die Höchstdauer der Zulassung von Abweichungen. Die Regelung entspricht § 10 Absatz 5 Satz 1 TrinkwV (a.F.) im Hinblick auf die Bestimmungen in Satz 3. Insgesamt liegt dem

Absatz 2 das allgemeine Prinzip zugrunde, dass innerhalb der Dauer der Zulassung die Trinkwasserqualität nach Einschätzung des Gesundheitsamts durch die im Abschnitt zum behördlichen Vorgehen zur Gefahrenabwehr normierten Abhilfemaßnahmen wiederhergestellt werden kann und sich die festzulegende Frist deshalb nach dem Zeitbedarf für die Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit des Trinkwassers richten muss.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 5 Satz 2 (a.F.) und setzt Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 und 3 TW-RL um. Entsprechend den Vorgaben der TW-RL werden die Voraussetzungen für eine nochmalige Zulassung einer Abweichung im Vergleich zur den Regelungen der TrinkwV (a.F.) enger gefasst. Diese ist nunmehr lediglich unter „außergewöhnlichen Umständen“ möglich. Zudem muss die Ursache der Abweichung auf einen der Fälle des Absatzes 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c zurückzuführen sein. Diese Beschränkung dient der Klarstellung, dass die nochmalige Zulassung einer Abweichung unter Berufung auf dieselbe unvorhergesehene und außergewöhnliche Situation nach Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d nicht möglich ist.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 10 Absatz 7 Satz 1 TrinkwV (a.F.) und setzt Artikel 15 Absatz 2 TW-RL um, was die Bestimmungen in Satz 1 betrifft. Satz 2 stellt im Sinne der geübten Praxis klar, wie das Gesundheitsamt die erforderlichen Angaben erhält.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 7 Satz 1 Nummer 7 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 6

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 10 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 TrinkwV (a.F.). Anstelle des Begriffs „Überwachungshäufigkeit“ wird die Formulierung „gegenüber den Untersuchungspflichten nach den §§ 28 und 29 erhöhten Untersuchungshäufigkeit“ verwendet und das Programm mit „für Kontrollmaßnahmen durch den Betreiber“ näher bezeichnet. Die Regelung weicht bewusst vom Wortlaut des Artikels 15 Absatz 2 Buchstabe d TW-RL ab. Dies folgt der Notwendigkeit einer Abgrenzung vom Begriff der „Überwachung“, welcher in der TrinkwV für die behördliche Überwachung verwendet wird.

Zu Nummer 7

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 10 Absatz 7 Satz 1 Nummer 6 TrinkwV (a.F.) und wird zwecks besserer Lesbarkeit in die Buchstaben a bis c untergliedert.

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 7 Satz 1 Nummer 6 TrinkwV (a.F.), soweit es um einen Zeitplan für die Arbeiten geht.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 7 Satz 1 Nummer 6 TrinkwV (a.F.), soweit es um eine Schätzung der Kosten geht.

Zu Buchstabe c

Die Regelung entspricht § 10 Absatz 7 Satz 1 Nummer 6 TrinkwV (a.F.), soweit es um Bestimmungen zur Überprüfung der Maßnahmen geht.

Zu Absatz 5

Die Regelung setzt Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 TW-RL um und folgt der Regelung nach Absatz 1, wonach hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung nicht mehr wie in der TrinkwV (a.F.) zwischen Zulassungen von mehr beziehungsweise weniger als 30 Tagen differenziert wird. Diese beiden Fälle unterscheiden sich nunmehr lediglich im Hinblick auf die Angaben, welche in der Zulassung enthalten sein müssen, und die Informationspflichten im Hinblick auf Verbraucher. Absatz 5 normiert die weniger umfangreichen Angaben, welche im Falle einer „unerheblichen“ Abweichung, die binnen 30 Tagen behoben werden kann, in der Zulassung enthalten sein müssen.

Zu Absatz 6

Die Regelung setzt Artikel 26 Absatz 2 TW-RL um und regelt die Gültigkeit von auf Grundlage der bisherigen Rechtslage zugelassenen Abweichungen sowie die Möglichkeit, solche Abweichungen ein zweites Mal zuzulassen.

Zu § 67 (Information der betroffenen Verbraucher)**Zu Absatz 1**

Die Regelung greift Inhalte des § 10 Absatz 8 Satz 1 TrinkwV (a.F.), des § 9 Absatz 2 Satz 3 TrinkwV (a.F.) in Verbindung mit § 10 Absatz 8 Satz 1 TrinkwV (a.F.), des § 9 Absatz 5a Satz 3 TrinkwV (a.F.) in Verbindung mit § 10 Absatz 8 Satz 1 TrinkwV (a.F.) sowie des § 9 Absatz 8 Satz 1 und 2 TrinkwV (a.F.) in Verbindung mit § 16 Absatz 7 Satz 6 TrinkwV (a.F.) auf und führt die Sicherstellungs- sowie Anordnungsbefugnisse des Gesundheitsamts bzw. der zuständigen Behörde betreffend die Einhaltung von Informationspflichten des Betreibers zusammen.

Zu Absatz 2

Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 4 TW-RL um. Danach sind die Verbraucher über mögliche Gefahren für die menschliche Gesundheit zu informieren. Zusätzlich sind die Verbraucher über Gesundheits- und Gebrauchshinweise im Zusammenhang mit den möglichen Gefahren für die menschliche Gesundheit zu informieren, um mit Hilfe dieser Informationen Entscheidungen zum eigenen Verhalten treffen zu können. Die Informationen sollen verbrauchergerecht formuliert sein und benutzerfreundlich weitergeben werden. Generell erfolgt dies über das Internet. Zusätzlich ist auf anderen Wegen zu informieren, wenn dies auf Grund der Dringlichkeit des Informationszugangs geboten ist (z. B. Radiomitteilungen, Lautsprechermitteilungen in den Straßen, Tageszeitungen) oder wenn Verbraucher ein begründetes Verlangen äußern, z. B. bei fehlendem Internetzugang. Die Behörde kann diese Informationen selbst durchführen oder veranlassen, z. B. bei erheblicher Dringlichkeit im Fall von Lautsprecherdurchsagen über die Polizei oder Feuerwehr, oder auch dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage gegenüber anordnen, bestimmte Informationen auf seiner Internetseite zu geben.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 2 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Die Streichung der Wörter „für ein Wassereinzugsgebiet“ geht nicht mit einer inhaltlichen Änderung einher. Hierdurch wird lediglich dem möglichen Missverständnis vorgebeugt, dass diese Wörter der Bestimmung der zuständigen Behörde dienen könnten. Gemeint ist vielmehr, dass bei jeglichen Anhaltspunkten, dass ein Risiko für Personen, die sich aus einer Eigenwasserversorgungsanlage versorgen, vorliegen könnte, eine Informationspflicht besteht. Das Gebiet, für das diese Anhaltspunkte vorliegen, muss dabei nicht näher spezifiziert werden, weil es ausreichend ist, dass bezogen auf eine bestimmte Eigenwasserversorgungsanlage ein Risiko erkannt wird.

Liegen Anhaltspunkte für ein Risiko für die menschliche Gesundheit der genannten Betreiber vor, sind diese über das mögliche Risiko und eventuelle eigene Vorsorgemaßnahmen zu informieren. Zu den eventuellen Vorsorgemaßnahmen können neben Ratschlägen zu Wasserkonsum und Wasserverwendung auch Maßnahmen zur anlagenspezifischen Modifikation, wie beispielsweise der Einbau von Filterstufen oder Belüftungsmöglichkeiten zur Reduzierung der Gehalte an radioaktiven Stoffen im Trinkwasser, gehören.

Zu § 68 (Besondere Maßnahmen des Gesundheitsamts in Bezug auf Legionella spec.)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 8 Satz 1 TrinkwV (a.F.) bis auf das „Erreichen“ als auslösendes Ereignis, das bislang in einer „Überschreitung“ des technischen Maßnahmenwerts lag (siehe auch Begründung zu Anlage 3 Teil II).

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 8 Satz 2 und 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 3

Das Gesundheitsamt ist befugt, gegenüber dem Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage eine Information der Verbraucher oder andere Maßnahmen zum Gesundheitsschutz anzuordnen. Voraussetzung ist, dass im Hinblick auf das Ausmaß der Überschreitung des technischen Maßnahmenwerts für den Parameter Legionella spec. und im Hinblick auf die Betroffenheit von Risikogruppen sofortige Maßnahmen dringend angesagt sind. Die Regelung ist erforderlich, da die Pflicht des Betreibers zur Information von Verbrauchern nach § 52 Absatz 3 erst nach Abschluss der Risikoabschätzung nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 greift, im Einzelfall aber eine vorherige Verbraucherinformation erforderlich sein kann.

Zu Abschnitt 15 (Berichtswesen)

Zu § 69 (Berichtspflichten der Behörden)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV (a.F.) bis auf die Frist, die auf den 30. April geändert wird.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt den zu übermittelnden Datensatz. Die Vorgaben der Berichterstattung aus der Richtlinie 98/83/EG entfallen mit der neuen TW-RL. Artikel 18 Absatz 1 TW-RL sieht vor, dass nur noch relevante Daten (Überschreitungen von Parameterwerten, Vorfälle und Abweichungen) gemeldet werden, die jedoch jährlich zu aktualisieren sind und der Kommission und der Europäischen Umweltagentur zugänglich gemacht werden. Da bei Wegfallen des bisherigen Berichtsformats keine Aussagen mehr zur Trinkwasserqualität allgemein getroffen werden könnten, bleiben die Berichtspflichten in Anlehnung an die Richtlinie 98/83/EG und die TrinkwV (a.F.) bestehen. Die Vorgaben nach der TW-RL werden entsprechend ergänzt. Das Ausweiten der Berichtspflichten auf kleine Wasserversorger ab 10 Kubikmeter pro Tag Liefermenge war in der TrinkwV (a.F.) bereits umgesetzt.

Zu Nummer 1

Die Kenndaten des Wasserversorgungsgebiets mussten bisher schon nach der im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten Formatvorlage berichtet werden. Aus Gründen der Transparenz wird diese Pflicht nun in der Verordnung geregelt. Die Details der zu übermittelnden Daten werden nach Absatz 4 festgelegt.

Zu Nummer 2

Die Gesamtanzahl der Untersuchungen je Parameter musste bisher schon nach der im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten Formatvorlage berichtet werden. Aus Gründen der Transparenz wird dies nun in der Verordnung geregelt. Die Details der zu übermittelnden Daten werden nach Absatz 4 festgelegt. Durch den Bezug auf §§ 32, 57 und 61 Nummer 2 sind Daten zu radioaktiven Stoffen inbegriffen, dies entspricht der bereits durchgeführten Praxis entsprechend der oben genannten Formatvorlage.

Zu Nummer 3

Die Überschreitungen waren schon bisher nach § 21 Absatz 3 TrinkwV (a.F.) berichtspflichtig. Die Regelung setzt Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c TW-RL um. Überschreitungen der Parameterwerte für radioaktive Stoffe sind nun zusätzlich inbegriffen. Dies entspricht der bereits durchgeführten Praxis entsprechend der in der Begründung zu Nummer 2 genannten Formatvorlage.

Zu Nummer 4

Die Berichtspflicht zu Vorfällen ist neu. Die Regelung setzt Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d TW-RL um. Die berichtspflichtigen Vorfälle und die damit verbundenen Formatvorgaben für Berichte werden seitens der EU-Kommission durch noch ausstehende Rechtsakte künftig noch näher beschrieben (vgl. Artikel 18 Absatz 4 TW-RL). Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den berichtspflichtigen Vorfällen um Ereignisse handelt wie Grenzwertüberschreitungen verbunden mit einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit, Unterbrechungen der Wasserversorgung, Verwendungseinschränkungen oder Abkochgebote.

Zu Nummer 5

Die zugelassenen Abweichungen waren schon bisher nach § 21 Absatz 3 TrinkwV (a.F.) berichtspflichtig. Zugleich setzt die Regelung Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e TW-RL um.

Zu Satz 3

Satz 3 entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 3 Satz 2 TrinkwV (a.F.). Die Anforderungen, denen die zu übermittelnden Angaben zu genügen haben, werden durch den Bezug auf die §§ 32 und 56 präzisiert. Dadurch wird sichergestellt, dass Ergebnisse der Untersuchungen auf Parameter, deren Konzentration sich auf dem Transportweg, insbesondere in der Trinkwasserinstallation, nachteilig verändern kann, berücksichtigt werden, die an Proben gewonnen wurden, die hinter einem Punkt möglicher nachteiliger Veränderung liegen. Das heißt beispielsweise, dass die Ergebnisse des veränderlichen Parameters Blei von der Entnahmestelle im Gebäude stammen müssen und nicht von Proben, die der Wasserversorger im Verteilungsnetz genommen hat, um seine Pflicht zur Einhaltung der Anforderungen an der Übergabestelle in die Trinkwasserinstallation nachzuweisen. Dies stellen die Gesundheitsämter durch den Berichtsplan sicher.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 3 Satz 3 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 3 Satz 4 TrinkwV (a.F.) mit einer Verlängerung der Frist auf den 31. August des jeweiligen Jahres. Der Bericht muss nicht mehr einem von der Europäischen Kommission festgelegten Format, den genannten Mindestanforderungen und der vom Bundesministerium für Gesundheit mitgeteilten Form entsprechen (§ 21 Absatz 3 Satz 5 TrinkwV (a.F.)), sondern ist nach den Vorgaben nach Absatz 4 zu erstellen. Hintergrund für diese Änderung ist, dass die Formatvorgaben und die Mindestanforderungen der Europäischen Kommission lediglich für Versorgungsanlagen gelten, aus denen mehr als 1 000 Kubikmeter pro Tag im Durchschnitt entnommen oder mit denen mehr als 5 000 Personen versorgt werden. Zusätzlich zur Übermittlung eines jährlichen Berichts soll auch eine kontinuierliche Datenübertragung ermöglicht werden, die

ein in der TW-RL angesprochenes „data harvesting“ ermöglichen würde. Details hierzu werden in den Vorgaben nach Absatz 4 geregelt.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 3 Satz 5 und 6 TrinkwV (a.F.). Der Begriff „EDV-Verfahren“ wird zur Vereinheitlichung durch den Begriff „elektronischen Datenverarbeitung“ ersetzt. Da es sich bei den Verfahrensvorgaben durch das Bundesministerium für Gesundheit nicht um beim Bundesrat zustimmungsbedürftige Regelungen handelt, bedürfen diese des Einvernehmens der zuständigen obersten Landesbehörden.

Zu § 70 (Bewertung von Trinkwasserinstallationen)

Zu Absatz 1

Die Regelung setzt Artikel 10 Absatz 1 TW-RL um. Das UBA wird als zuständige Behörde zur Durchführung der „allgemeinen Risikobewertung“ von Trinkwasserinstallationen in Deutschland festgelegt. Dabei geht es ausdrücklich nicht um die Bewertung einzelner Trinkwasserinstallationen. Das UBA nutzt für die Bewertung der Trinkwasserinstallationen insbesondere die nach § 53 Absatz 4 die gemeldeten Daten und kann darüber hinaus auch noch zusätzliche Umfragen und Untersuchungen auf freiwilliger Basis für die Betroffenen durchführen. Die in der Regelung enthaltene Frist ergibt sich aus dem in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b TW-RL genannten Datum. Die Pflicht, die Bewertung alle sechs Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren, ergibt sich ebenfalls aus Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b TW-RL.

Zu Absatz 2

Zur Wahrung der Fristen aus der TW-RL (s. Begründung zu Absatz 1) sind die konkreten Zeitvorgaben nötig. Die Bewertung ist dem Bundesministerium für Gesundheit zu übermitteln.

Zu Abschnitt 16 (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten)

Zu § 71 (Straftaten)

Die Regelung entspricht § 24 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 24 Absatz 1 TrinkwV (a.F.). Durch die Bezugnahmen auf die Abgabeverbote nach § 22 und § 49 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind nun die Betreiber sämtlicher Wasserversorgungsanlagen vom Regelungsbereich der Vorschrift erfasst.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 24 Absatz 2 TrinkwV (a.F.).

Zu § 72 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Regelung ersetzt § 25 TrinkwV (a.F.).

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 3 TrinkwV (a.F.). Die Bußgeldbewehrung der Anzeigepflicht betreffend den plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Untersuchungsergebnisse für bestimmte Indikatorparameter stellt eine inhaltliche Neuerung dar. Aus Konsistenzgründen werden Verfehlungen im Hinblick auf die Erstattung von Anzeigen nach § 47 Absatz 2 nun ebenfalls als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet.

Zu Nummer 2

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 11h TrinkwV (a.F.). Das Wort „baut“ wird in Anpassung an den Wortlaut des § 13 Absatz 1 durch das Wort „errichtet“ ersetzt.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 12 TrinkwV (a.F.). Die Wörter „einem dort genannten Wasser führenden Teil“ werden durch die Wörter „einer Nichttrinkwasseranlage“ ersetzt. Die Änderung beruht auf der geänderten Formulierung der in Bezug genommenen Vorschrift.

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 25 Nummer 13 TrinkwV (a.F.). Zusätzlich wird der Verstoß gegen die Sicherungspflicht bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 13a TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 6

Die Regelung ist neu und dient der Bewehrung von Verstößen gegen die in § 13 Absatz 5 Satz 2 und 3 normierte Pflicht, die dort genannten Stoffe oder Gegenstände fristgemäß aus dem Rohwasser oder Trinkwasser zu entfernen oder Verfahren fristgemäß einzustellen.

Zu Nummer 7

Die Regelung ist neu und dient der Bewehrung von vorsätzlichen Verstößen gegen die in § 17 Absatz 1 normierte Pflicht, Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei fristgerecht zu entfernen oder stillzulegen.

Zu Nummer 8

Die Regelung greift Inhalte des § 25 Nummer 16 TrinkwV (a.F.) auf.

Zu Nummer 9

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 1 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 10

Die Regelung ist neu im Hinblick auf § 24 Absatz 1 und dient insoweit der Bewehrung der Pflicht, Untersuchungen des Filtrats in bestimmter Häufigkeit durchzuführen. Die Regelung entspricht teilweise § 25 Nummer 4 TrinkwV (a.F.) in Bezug auf § 28 Absatz 1 und § 31 Absatz 1. Der Verstoß gegen § 29 Absatz 1 Satz 1 wird als neue Ordnungswidrigkeit eingefügt. Bezüglich § 48 Absatz 1 Nummer 1 greift die Regelung Inhalte des § 25 Nummer 8 TrinkwV (a.F.) auf. Neu ist die Bewehrung von § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 für den Fall, dass die entsprechenden Untersuchungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden. Ferner entspricht die Regelung § 25 Nummer 11a TrinkwV (a.F.) mit Blick auf § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

Zu Nummer 11

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 9 TrinkwV (a.F.), soweit es um § 25 Absatz 1 Satz 1 geht. Die Wörter „oder nicht oder nicht mindestens sechs Monate zugänglich hält“ werden hier gestrichen und in nachfolgender Nummer als Ordnungswidrigkeit geregelt. Im Hinblick auf § 51 Absatz 4 Satz 1 entspricht die Regelung § 25 Nummer 11e TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 12

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 9 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Bereithaltung der Aufzeichnung geht.

Zu Nummer 13

Die Regelung ist neu und dient der Bewehrung von vorsätzlichen Verstößen gegen die in § 25 Absatz 3 Nummer 2 normierte Pflicht, die dort genannten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 14

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 10 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 15

Die Regelung ist neu und dient der Bewehrung von vorsätzlichen Verstößen gegen die in § 27 Absatz 1 normierte Pflicht, Schutzzonen bzw. die Umgebung der Wasserfassungsanlage in der dort genannten Häufigkeit zu besichtigen.

Zu Nummer 16

Die Regelung ist neu und dient der Bewehrung von vorsätzlichen Verstößen gegen die in § 27 Absatz 2 normierte Pflicht, rechtzeitig Untersuchungen des Rohwassers vorzunehmen.

Zu Nummer 17

Die Regelung ist neu und dient der Bewehrung von Verstößen gegen die Pflicht, die in der Bezugsvorschrift genannten Ergebnisse formgerecht zu dokumentieren.

Zu Nummer 18

Die Regelung ist neu und bewehrt Verstöße gegen die Pflicht, die Dokumentation für die in der Vorschrift genannte Dauer verfügbar zu halten sowie auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Zu Nummer 19

Die Regelung fasst im Wesentlichen Tatbestände von § 25 Nummer 2 und 4a TrinkwV (a.F.) zusammen, die beide das Zuwiderhandeln gegen eine vollziehbare Anordnung betreffen. Weitere Regelungen mit Anordnungsbefugnissen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde werden in die Bußgeldbewehrung einbezogen.

Zu Nummer 20

Die Regelung greift Inhalte des § 25 Nummer 4 TrinkwV (a.F.) auf.

Zu Nummer 21

Die Regelung ist neu und dient der Bewehrung von Verstößen gegen die in § 34 Absatz 1 normierte Pflicht, die dort genannten Wasserversorgungsanlagen einem Risikomanagement fristgerecht und in der dort vorgeschriebenen Weise zu unterziehen sowie das Risikomanagement rechtzeitig zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Zu Nummer 22

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 7 TrinkwV (a.F.) und dient der Bewehrung von Verstößen gegen die in § 39 Absatz 1 Satz 1 normierte Pflicht, wonach die dort genannten Untersuchungen einschließlich der Probennahme nur von zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden dürfen.

Zu Nummer 23

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 5 TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 24

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 6 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Übersendung einer Kopie geht. Die Variante „oder das Original oder eine dort genannte Ausfertigung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre verfügbar hält“ wird hier ausgelassen und im nachfolgenden Bußgeldtatbestand geregelt.

Zu Nummer 25

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 25 Nummer 6 TrinkwV (a.F.), soweit es um die Aufbewahrungspflicht geht. Es handelt sich um eine inhaltliche Neuerung, da in § 25 Nummer 6 TrinkwV (a.F.) im Hinblick auf den Verstoß gegen das „Verfügbarhalten“ nicht auf

§ 15 Absatz 3 Satz 6 TrinkwV (a.F.) Bezug genommen wurde. Die Pflicht zur Aufbewahrung ergibt sich nun aus § 44 Absatz 3.

Zu Nummer 26

Die Regelung ist an § 25 Nummer 15 TrinkwV (a.F.) angelehnt.

Zu Nummer 27

Die Regelung ist an § 25 Nummer 17 TrinkwV (a.F.) angelehnt.

Zu Nummer 28

Die Regelung entspricht im Hinblick auf § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 im Wesentlichen § 25 Nummer 8 TrinkwV (a.F.), soweit es um eine dort sogenannte Sofortmaßnahme geht. Der Verstoß gegen die Pflicht zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen wird nun auch für die Betreiber von Eigenwasserversorgungsanlagen, mobilen Wasserversorgungsanlagen sowie von Gebäudewasserversorgungsanlagen und zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen als Ordnungswidrigkeit geahndet. Im Hinblick auf § 51 Absatz 1 Nummer 4 entspricht die Regelung im Wesentlichen § 25 Nummer 11c TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 29

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 25 Nummer 8a TrinkwV (a.F.). Der Verstoß gegen die Pflicht, das Gesundheitsamt über das Ergebnis der Untersuchung und über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten, wird nun auch für die Betreiber von zentralen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Zu Nummer 30

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 11 TrinkwV (a.F.). Das Wort „Maßnahmeplan“ wird durch das Wort „Maßnahmenplan“ ersetzt.

Zu Nummer 31

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 11b TrinkwV (a.F.). Das Wort „Gefährdungsanalyse“ wird durch das Wort „Risikoabschätzung“ ersetzt.

Zu Nummer 32

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 11d TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 33

Die Regelung ist neu und dient der Bewehrung von Verstößen gegen die in § 51 Absatz 3 Satz 2 normierte Pflicht, dem Gesundheitsamt auf Verlangen die Risikoabschätzung unverzüglich zu übermitteln.

Zu Nummer 34

Die Regelung entspricht § 25 Nummer 11f TrinkwV (a.F.).

Zu Nummer 35

Die Regelung ist neu und dient der Bewehrung von Verstößen gegen die in § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 4 und Absatz 3 normierte Pflicht, die betroffenen Verbraucher über die dort genannten Tatsachen in Kenntnis zu setzen.

Zu Nummer 36

Die Regelung ist neu und dient der Bewehrung von Verstößen gegen die in § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 normierte Pflicht, die dort genannten Verbrauchergruppen rechtzeitig über die dort genannten Tatsachen in Kenntnis zu setzen oder auf mögliche Maßnahmen zum Eigenschutz hinzuweisen.

Zu Nummer 37

Die Regelung dient der Bewehrung von Verstößen gegen die in § 58 Absatz 2 und 3 normierte Pflicht, die dort genannten Unterlagen dem Gesundheitsamt oder der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht inhaltlich dem § 23 Satz 3 TrinkwV (a.F.) und regelt die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamts für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Sprachlich wird die Bestimmung an die nach § 36 Absatz 3 des Ordnungswidrigkeitengesetzes gebräuchliche Formulierung angepasst.

Zu den Anlagen

In der Überschrift werden nunmehr lediglich die zentralen Normen im regelnden Teil zitiert, in denen auf die Anlagen Bezug genommen wird. Die Wörter „Analysen- und Probennahmeverfahren“ werden durch die Wörter „Untersuchungs- und Probennahmenverfahren“ ersetzt. Zum Zwecke der Vereinheitlichung wird nun statt des Worts „Analyse“ das Wort „Untersuchung“ verwendet. Die mit „laufende Nummer“ überschriebene Spalte wird in allen Tabellen entfernt, da im regelnden Teil die laufende Nummer aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht mehr zitiert wird, sondern immer der Name des Parameters genannt wird. Die Parameter werden zudem in den Tabellen alphabetisch sortiert.

Zu Anlage 1 (Mikrobiologische Parameter)

Zu Teil I

Die Regelung entspricht Anlage 1 TrinkwV (a.F.). Die erweiterte Bezeichnung des Parameters „Intestinale Enterokokken“ dient der Umsetzung von Anhang I Teil A TW-RL.

Zu Teil II

Zu Pseudomonas aeruginosa

Anforderungen an Pseudomonas aeruginosa als mikrobiologischer Parameter gelten ausschließlich bei Trinkwasser, das zur Abfüllung in verschließbare Behältnisse zum Zweck der Abgabe, wie beim zeitweiligen Ersatz einer leitungsgebundenen Wasserversorgung, bestimmt ist.

Zu Anlage 2 (Chemische Parameter)

Die Regelung baut auf den Inhalten der Anlage 2 TrinkwV (a.F.) auf und wird ergänzt durch die Umsetzung neuer Vorgaben der TW-RL. Parameter, bei denen gegenüber der TrinkwV (a.F.) keine inhaltliche Änderung vorgenommen wird und bei denen die TW-RL auch keine abweichenden Vorgaben macht, werden im Folgenden nicht kommentiert. Bei allen Summenparametern wird der Hinweis zur Summenbildung in der Spalte „Bemerkungen“ ohne inhaltliche Änderung klarer formuliert.

Zu Teil I

Zu Bor

Die Regelung entspricht Anlage 2 Teil I laufende Nummer 3 TrinkwV (a.F.). Der bisherige Grenzwert der TrinkwV von 1,0 mg/l soll beibehalten werden, um Menschen, die sich vegetarisch oder vegan ernähren, vor zu hohen Belastungen zu schützen. Deshalb wird der neue Parameterwert der TW-RL von 1,5 mg/l nicht übernommen.

Zu Bromat

Dieser Parameter muss nur untersucht werden, wenn bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung eine Aufbereitung oder Desinfektion mit bromidoxidierenden Aufbereitungsstoffen durchgeführt wurde und/oder das Rohwasser nachweislich mit Bromat belastet ist. Dies kann bei der Anpassung eines Untersuchungsplans auf Grund einer Risikoabschätzung berücksichtigt werden.

Zu Chrom

Die grundsätzliche Regelung des Parameters entspricht Anlage 2 Teil I laufende Nummer 5 TrinkwV (a.F.). Bei dem bisherigen Grenzwert der TrinkwV von 0,050 mg/l wird das angestrebte Schutzniveau von maximal einem zusätzlichen Krebsfall unter 10^6 Exponierten nicht erreicht. Eine erste Absenkung von 0,050 mg/l auf 0,025 mg/l ist technisch problemlos machbar und wird daher ohne die in Anhang I Teil B TW-RL vorgesehene Übergangsfrist umgesetzt. Um eine Risikominimierung mit vertretbarem Aufwand durchzuführen, wird ein neuer Grenzwert von 0,005 0 mg/l festgesetzt. Dieser gilt ab 12. Januar 2030.

Zu Microcystin-LR

Dieser Parameter wird in Umsetzung von Anhang I Teil B TW-RL neu aufgenommen. Microcystine sind Toxine, die von Cyanobakterien, auch als Blaualgen bekannt, produziert werden. Cyanobakterien leben in stehenden oder langsam fließenden Gewässern und können sich unter bestimmten Bedingungen sehr schnell vermehren. Es kommt zu sogenannten Algenblüten, die mit zunehmend länger werdenden Wärmeperioden im Sommer wahrscheinlicher werden. Somit sind Cyanobakterien von Bedeutung für das Rohwasser. Microcystin-LR ist das häufigste und zugleich stärkste Toxin aus der Gruppe der Microcystine. Der Parameterwert der TW-RL entspricht dem „guideline value“ der WHO und wird mit einer Übergangsfrist unverändert in die TrinkwV übernommen. Dieser Parameter ist nur zu bestimmen, wenn sich aus der Bewertung und dem Risikomanagement der Einzugsgebiete der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung nach der auf Grund von § 50 Absatz 4a WHG zu erlassenden Rechtsverordnung ergibt, dass potenzielle Algenblüten in dem Wasservorkommen auftreten.

Zu Pestizide

Die Regelung greift die Inhalte der Anlage 2 Teil I laufende Nummer 10 TrinkwV (a.F.) auf und setzt die Regelung des Anhangs I Teil B TW-RL zu Pestiziden um. Entsprechend Anhang I Teil B TW-RL wird die in der Anlage 2 Teil 1 Nummer 10 TrinkwV (a.F.) verwendete Bezeichnung des Parameters „Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe“ in „Pestizide“ geändert. In Satz 1 der Bemerkung wird nach dem Wort „Pestizide“ das Wort „bedeuten“ durch die Zitierung der jeweiligen EG-Verordnung der Wirkstoffe zur Präzisierung der Begrifflichkeit ersetzt und ergänzt. In der Aufzählung der Wirkstoff-Gruppen wird die Wirkstoff-Gruppe „Antifoulings“ ergänzt. Die Umschreibung „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ wird gemäß Definition nach § 2 Nummer 1 in der gesamten Bemerkung durch den Begriff „Trinkwasser“ ersetzt. Die Umschreibung „für Verbraucher ein gesundheitliches Risiko birgt“ wird im Zuge der konsistenten Verwendung in Satz 2 durch „für Verbraucher eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen lässt“ ersetzt. Vor Satz 3 wird ein weiterer Satz eingefügt. In Umsetzung der TW-RL wird klargestellt, dass die Relevanz von Metaboliten auch anhand des Kriteriums der möglichen Bildung von Transformationsprodukten zu beurteilen ist. Solche Produkte können z. B. bei oxidativen Aufbereitungsprozessen entstehen. Im Sinne des risikobasierten Ansatzes sind künftig unverändert nur solche Pestizide zu untersuchen, deren Vorkommen im betreffenden Wassereinzugsgebiet wahrscheinlich ist.

Wenn bestimmte Schritte der Trinkwasseraufbereitung, die zur Bildung der Transformationsprodukte aus nicht relevanten Metaboliten führen, nicht angewendet werden, dann ist der Grenzwert von 0,1 µg/l nicht anwendbar und es gilt die Regelung für nicht relevante Metaboliten.

In Satz 4 wird der Begriff „Pestizide“ zur Präzisierung vor den vier Wirkstoffen (Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxyd) eingefügt. Zur weiteren Präzisierung wird ergänzt, dass der Grenzwert von 0,000 030 mg/l für diese vier Wirkstoffe jeweils abweichend gilt. Die Regelung zu den nicht relevanten Metaboliten nach Satz 5 der Anmerkungen zu Pestiziden in der Anlage I Teil B TW-RL wird künftig in der auf Grund von § 50 Absatz 4a WHG zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt. Satz 6 wird vorgezogen und sprachlich in Hinblick der konsistenten Sprachregelung angepasst, indem die Begriffe „überwacht“ durch „zu untersuchen“ und „bestimmten“ durch „betreffenden“ ersetzt werden.

Zu Pestizide-gesamt

Die Regelung entspricht Anlage 2 Teil I laufende Nummer 11 TrinkwV (a.F.) und setzt die Regelung zu Pestizide-gesamt nach Anhang I Teil B TW-RL um. Entsprechend Anhang I Teil B TW-RL wird der bisher verwendete Parameter „Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe insgesamt“ in „Pestizide-gesamt“ geändert. In Satz 1 der Bemerkungen werden im Sinne der Konsistenz der Begriff „Überwachung“ durch „Untersuchung“ und der Begriff „quantitativ“ durch „mengenmäßig“ ersetzt.

Zu Summe PFAS-20

Dieser Parameter wird in Umsetzung von Anhang I Teil B TW-RL neu aufgenommen. Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen, kurz PFAS, sind eine große Gruppe von ubiquitär vorkommenden Chemikalien mit einem sehr breiten Anwendungsspektrum. Auf Grund ihrer Persistenz verbleiben sie sehr lange Zeit in der Umwelt und somit auch im Rohwasser. Ihre toxischen Eigenschaften machen eine Überwachung im Trinkwasser erforderlich. Dabei folgt die TrinkwV der TW-RL und setzt für die insgesamt 20 in der TW-RL unter dem Parameter „Summe der PFAS“ zusammengefassten Perfluorcarbon- und Perfluorsulfonsäuren mit einer Kettenlänge von 4 bis 13 Kohlenstoffatomen einen Summen-Grenzwert von 0,000 10 mg/l fest. Auf Grund der großen Unterschiede in der Toxizität der Stoffe sind die Konzentrationen der zur Summenbildung herangezogenen Stoffe einzeln auszuweisen.

Diese Stoffe sind zu untersuchen, wenn es sich aus der Bewertung und dem Risikomanagement der Einzugsgebiete der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung nach der auf Grund von § 50 Absatz 4a WHG zu erlassenden Rechtsverordnung ergibt.

Zu Summe PFAS-4

Dieser Parameter wird neu aufgenommen in die TrinkwV und ist in der TW-RL als Zusatzanforderung in Bezug auf PFAS nicht enthalten. In Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 TW-RL sieht der Ordnungsgeber den Bedarf, zum Schutz der menschlichen Gesundheit diese zusätzliche Anforderung zu formulieren. Die TW-RL schreibt in Artikel 4 Absatz 2 überdies die Anwendung des Vorsorgeprinzips vor. Diese vier PFAS machen ca. 50 % der PFAS in der menschlichen Nahrungsaufnahme bzw. ca. 90 % der internen Körperbelastung aus und wurden auf Grund besonderer toxikologischer Besorgnis durch die Europäische Lebensmittelagentur auf Basis epidemiologischer Daten 2020 gesondert bewertet. Um eine Risikominimierung mit vertretbarem Aufwand durchzuführen, gilt ein Grenzwert für Summe PFAS-4 in Höhe von 0,000 020 mg/l (entspricht 20 ng/l) ab dem 12. Januar 2028. Das UBA empfiehlt den Ländern, zur Evaluierung dieses Grenzwerts im Übergangszeitraum bis 11. Januar 2028 quantitative Messdaten zu erheben, auszuwerten und diese Informationen dem UBA zukommen zu lassen.

Diese Stoffe sind zu untersuchen, wenn es sich aus der Bewertung und dem Risikomanagement der Einzugsgebiete der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung nach der auf Grund von § 50 Absatz 4a WHG zu erlassenden Rechtsverordnung ergibt.

Zu Selen

Die Regelung entspricht Anlage 2 Teil I laufende Nummer 13 TrinkwV (a.F.). Der Grenzwert von 0,010 mg/l wird beibehalten, um das bisherige Schutzniveau zu gewährleisten. Der Parameterwert der TW-RL von 0,020 mg/l wird damit nicht aufgegriffen.

Zu Uran

Die Regelung entspricht Anlage 2 Teil I laufende Nummer 15 TrinkwV (a.F.). Die neue TW-RL enthält erstmals einen Parameterwert (0,030 mg/l) für Uran. Der in Deutschland seit 2011 geltende Grenzwert von 0,010 mg/l gilt unverändert weiter. Einer Erhöhung auf 0,030 mg/l kann aus toxikologischen Gründen nicht gefolgt werden.

Zu Teil II

Die Regelung baut auf den Inhalten der Anlage 2 Teil II TrinkwV (a.F.) auf und wird ergänzt durch die Umsetzung neuer Vorgaben der TW-RL.

Zu Antimon

Die Regelung entspricht Anlage 2 Teil II laufende Nummer 1 TrinkwV (a.F.). Der bisherige Grenzwert von 0,005 0 mg/l soll beibehalten werden, da er aufbereitungstechnisch gut erreichbar ist und keine unbilligen Härten für Wasserversorger verursacht. Der Parameterwert der TW-RL von 0,010 mg/l wird damit nicht aufgegriffen.

Zu Arsen

Der bisherige Grenzwert von 0,010 mg/l stellt das zum damaligen Zeitpunkt der erstmaligen Festlegung unionsrechtlicher Vorgaben analytisch und aufbereitungstechnisch Machbare dar. Schon bei der Festlegung war seinerzeit bekannt, dass dieser Grenzwert das für die EU angestrebte Schutzniveau von maximal einem zusätzlichen Krebsfall unter 10^6 Exponierten nicht erreicht. Auch die WHO hat ihren „guideline value“ deshalb als provisorisch bezeichnet. Da es sich bei Arsen um eine genotoxische Substanz ohne Wirkungsschwelle handelt, kann keine gesundheitlich sichere Trinkwasserkonzentration angegeben werden. In Anhang I Teil B TW-RL wird der bisherige Parameterwert von 0,010 mg/l beibehalten. Um eine Risikominimierung mit vertretbarem Aufwand durchzuführen, wird ein neuer Grenzwert von 0,004 0 mg/l festgesetzt. Dieser gilt für ab dem 12. Januar 2028 neu in Betrieb gehende Wasserversorgungsanlagen und für alle anderen Wasserversorgungsanlagen ab dem 12. Januar 2033. Damit ist den Betreibern eine angemessene Übergangsfrist zur Anpassung der Wasseraufbereitungsanlagen eingeräumt.

Zu Bisphenol A

Es handelt sich um einen neuen Parameter, der unverändert aus der TW-RL übernommen wird. Bisphenol A, kurz BPA, kann Bestandteil von organischen Materialien im Kontakt mit Trinkwasser sein. Der Stoff weist hormonähnliche Eigenschaften auf, gehört also zur Gruppe der endokrinen Disruptoren, und kann hormonell geregelte Abläufe im menschlichen Körper beeinträchtigen. Dies macht eine Überwachung im Trinkwasser erforderlich. Der Trinkwasserhöchstwert wird in der TW-RL auf Basis der Bewertungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit 2018 auf 0,002 5 mg/l festgelegt. Dies ist in Deutschland bereits in den Bewertungsgrundlagen für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser regulatorisch erfasst (§ 15). Der Grenzwert gilt ab dem 12. Januar 2024.

Zu Blei

Die Regelung baut auf den Inhalten der Anlage 2 Teil II TrinkwV (a.F.) in Bezug auf Blei auf. Die Bemerkungen hinsichtlich der Probennahme im Rahmen einer Zufallsstichprobe oder gestaffelten Stagnationsbeprobung werden in den Regelungsteil in die Bestimmung über Probennahmeverfahren in § 42 Absatz 3 überführt. Ferner wird die Pflicht zur Beachtung der Empfehlungen des UBA in § 42 Absatz 3 überführt.

Für Blei kann keine gesundheitlich sichere Trinkwasserkonzentration angegeben werden. Eine möglichst schnelle Senkung des Grenzwerts ist daher erforderlich. Deshalb wird für die Änderung des Grenzwerts von 0,010 mg/l auf 0,005 0 mg/l eine Übergangsfrist bis einschließlich 11. Januar 2028 festgesetzt und damit die maximal mögliche Frist aus der TW-RL bis 2036 zum Schutz der Verbraucher nicht ausgeschöpft, siehe auch Begründung zu § 17 (Trinkwasserleitungen aus Blei).

Zu Cadmium

Mit einem Grenzwert von 0,003 0 mg/l folgt die TrinkwV weiterhin der Empfehlung der WHO. Eine Anpassung an den Parameterwert der TW-RL von 0,005 0 mg/l erfolgt daher nicht, zumal der Grenzwert in der Praxis problemlos erfüllt werden kann.

Zu Chlorat

Dieser Parameter ist in der TW-RL und der TrinkwV neu. Chlorat tritt als mögliches Nebenprodukt der Desinfektion auf; es ist daher nur nach erfolgter Desinfektion zu bestimmen. Der Grenzwert der TrinkwV entspricht den bisherigen Regelungen der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach § 11 TrinkwV (a.F.). Dabei wird die maximal

zulässige Chloratkonzentration aus toxikologischen Gründen in Abhängigkeit von der Expositionsdauer festgelegt. Ergebnisse aus dem TZW-Forschungsprojekt „Vorkommen der Desinfektionsnebenprodukte Chlorit, Chlorat und halogenierte Essigsäuren (HAA5) am Ausgang des Wasserwerks und am Zapfhahn des Verbrauchers als Folge der Reaktion mit Chlor und Chlordioxid“ zeigen anhand von Monitoringdaten, dass eine Erhöhung um den Faktor 3,5 (einschließlich Sicherheitsfaktor) im Verteilungsnetz möglich war. Eine Messung der Konzentration am Ausgang des Wasserwerks ist daher mit der fiktiven Konzentration in Höhe von 0,020 mg/l als Referenzwert aus Gründen der Vereinfachung und Kostenersparnis möglich. Dazu wird auf § 41 Absatz 3 verwiesen. Für die zeitweise Dosierung gilt ein Grenzwert von 0,20 mg/l. Bei der Desinfektion mit Chlordioxid gilt der Grenzwert für die zeitweise Dosierung als eingehalten, wenn nicht mehr als 0,20 mg/l Chlordioxid dazugegeben wird. Aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes sollte die Chloratkonzentration den Grenzwert unterschreiten, sofern die mikrobiologische Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Zu Chlorit

Dies ist ein neuer Parameter in der TW-RL und in der TrinkwV. Chlorit tritt als mögliches Nebenprodukt der Desinfektion auf; es ist daher nur nach erfolgter Desinfektion zu bestimmen. Der Grenzwert der TrinkwV entspricht den bisherigen Regelungen der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach § 11 TrinkwV (a.F.). Ergebnisse aus dem TZW-Forschungsprojekt „Vorkommen der Desinfektionsnebenprodukte Chlorit, Chlorat und halogenierte Essigsäuren (HAA5) am Ausgang des Wasserwerks und am Zapfhahn des Verbrauchers als Folge der Reaktion mit Chlor und Chlordioxid“ zeigen anhand von Monitoringdaten, dass eine Erhöhung um den Faktor 3,5 (einschließlich Sicherheitsfaktor) im Verteilungsnetz möglich war. Eine Messung der Konzentration am Ausgang des Wasserwerks ist daher mit der fiktiven Konzentration in Höhe von 0,060 mg/l als Referenzwert aus Gründen der Vereinfachung und Kostenersparnis möglich. Dazu wird auf § 41 Absatz 3 verwiesen. Zudem wird beschrieben, dass der Grenzwert als eingehalten gilt, wenn nicht mehr als 0,20 mg/l Chlordioxid dazugegeben wird.

Zu Halogenessigsäuren (HAA-5)

Dies ist ein neuer Parameter in der TW-RL und in der TrinkwV. Es gilt eine Übergangsfrist bis 11. Januar 2026. Die Bildung von Halogenessigsäuren kann durch Desinfektion oder Oxidation des Trinkwassers ausgelöst werden. Der Summenparameter regelt die fünf relevantesten Stoffe, die unterschiedlich toxisch sind. Eine Messung muss nur bei Anwendung entsprechender Aufbereitungsschritte durchgeführt werden. Bei der Messung am Ausgang des Wasserwerks muss die Möglichkeit der fortlaufenden Bildung von HAA-5 im Verteilungsnetz berücksichtigt werden. Ergebnisse aus dem TZW-Forschungsprojekt „Vorkommen der Desinfektionsnebenprodukte Chlorit, Chlorat und halogenierte Essigsäuren (HAA5) am Ausgang des Wasserwerks und am Zapfhahn des Verbrauchers als Folge der Reaktion mit Chlor und Chlordioxid“ zeigen anhand von Monitoringdaten, dass eine Erhöhung um den Faktor 6 (einschließlich Sicherheitsfaktor) im Verteilungsnetz möglich war. Eine Messung der Konzentration am Ausgang des Wasserwerks ist daher mit der fiktiven Konzentration in Höhe von 0,010 mg/l als Referenzwert aus Gründen der Vereinfachung und Kostenersparnis möglich. Dazu wird auf § 41 Absatz 3 verwiesen. Bei der Ozonung zur Desinfektion oder Oxidation können durch die Bildung von hypobromiger Säure auch bromierte Halogenessigsäuren entstehen, daher gilt der Grenzwert für alle Desinfektionsverfahren oder Einsätze von Aufbereitungsstoffen, bei denen die Bildung von HAA-5 erwartbar ist. Auf eine Untersuchung kann in der Regel verzichtet werden, wenn bei der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung keine Desinfektion mit HAA-5-bildenden Aufbereitungsstoffen durchgeführt wurde

Die Stoffe sind auf Grund ihrer unterschiedlichen Toxizität einzeln auszuweisen.

Zu Kupfer

Die Regelung entspricht im Wesentlichen Anlage 2 Teil II laufende Nummer 7 TrinkwV (a.F.). Die bisherigen Bemerkungen sowohl hinsichtlich der Untersuchung im Rahmen der

Überwachung als auch hinsichtlich der Probennahme im Rahmen einer Zufallsstichprobe oder gestaffelten Stagnationsbeprobung werden in den Regelungsteil überführt. Hinsichtlich der Untersuchung findet sich die Regelung in der Bestimmung über den Berichtsplan des Gesundheitsamts in § 56 Absatz 3, hinsichtlich der Probennahme in der Bestimmung über Probennahmeverfahren in § 42 Absatz 3. Ferner wird die Pflicht zur Beachtung der Empfehlungen des UBA in den Regelungsteil in die Bestimmung über Probennahmeverfahren in § 42 Absatz 3 überführt.

Zu Nickel

Die Regelung entspricht im Wesentlichen Anlage 2 Teil II laufende Nummer 8 TrinkwV (a.F.). Die Bemerkungen hinsichtlich der Probennahme im Rahmen einer Zufallsstichprobe oder gestaffelten Stagnationsbeprobung werden in den Regelungsteil in die Bestimmung über Probennahmeverfahren in § 42 Absatz 3 überführt. Ferner wird die Pflicht zur Beachtung der Empfehlungen des UBA in den Regelungsteil in die Bestimmung über Probennahmeverfahren in § 42 Absatz 3 überführt.

Zu Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen Anlage 2 Teil II Nummer 10 TrinkwV (a.F.). Die Schreibweise der spezifizierten Verbindungen wird an die TW-RL angepasst.

Zu Trihalogenmethane (THM)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen Anlage 2 Teil II Nummer 11 TrinkwV (a.F.). In Satz 1 wird das Wort „Zapfhahn“ durch das Wort „Entnahmestelle“ ersetzt. Hierbei handelt es sich um die korrekte technische Bezeichnung. Daneben erfolgen lediglich redaktionelle Änderungen. Bei der Messung am Ausgang des Wasserwerks muss die Möglichkeit der fortlaufenden Bildung von THM im Verteilungsnetz mit Faktor 5 berücksichtigt werden. Eine Messung der Konzentration am Ausgang des Wasserwerks ist mit der fiktiven Konzentration in Höhe von 0,010 mg/l als Referenz aus Gründen der Vereinfachung und Kostensparnis wie auch schon nach der TrinkwV (a.F.) möglich. Dazu wird auf § 41 Absatz 3 verwiesen. Auf eine Untersuchung kann in der Regel verzichtet werden, wenn bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung keine Desinfektion mit THM-bildenden Aufbereitungsstoffen durchgeführt wurde und das Rohwasser nachweislich nicht mit THM belastet ist.

Die Stoffe sind auf Grund ihrer unterschiedlichen Toxizität einzeln auszuweisen.

Zu Anlage 3 (Indikatorparameter)

Die Regelung greift die Inhalte der Anlage 3 TrinkwV (a.F.) auf und wird ergänzt durch die Umsetzung neuer Vorgaben in Anhang I Teil C TW-RL. Parameter, bei denen gegenüber der TrinkwV (a.F.) keine inhaltliche Änderung vorgenommen wird und bei denen die TW-RL auch keine neuen abweichenden Vorgaben macht, werden im Folgenden nicht kommentiert. In der ersten Zeile der Tabelle wird nach dem Wort „Einheit“ der Begriff „als“ gestrichen.

Zu Teil I

Zu Ammonium

Der Grenzwert entspricht Anlage 3 Teil I laufende Nummer 2 TrinkwV (a.F.). Die Regelung aus den Bemerkungen zur Untersuchungspflicht wird in den Regelungsteil in die Bestimmung über Anzeigepflichten in § 47 Absatz 2 Nummer 1 überführt.

Zu Calcitlösekapazität

Der Grenzwert entspricht Anlage 3 Teil I laufende Nummer 20 TrinkwV (a.F.).

Die bisherige Regelung aus Satz 5 der Bemerkung wird in den Regelungsteil in die Bestimmung zu den Untersuchungsverfahren in § 43 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a

überführt. Hinter der Stelle der Mischung von Trinkwasser aus zwei oder mehr Wasserwerken darf die Calcitlösekapazität im Verteilungsnetz wie bisher den Wert von 10 mg/l nicht überschreiten.

Für Eigenwasserversorgungsanlagen wird seitens des UBA empfohlen, sich nach dieser Anforderung zu richten, wenn nicht andere Maßnahmen zur Berücksichtigung der Aggressivität des Trinkwassers gegenüber Werkstoffen getroffen werden.

Zu Chlorid

Der Grenzwert entspricht Anlage 3 Teil I laufende Nummer 3 TrinkwV (a.F.). Die Bemerkung wird in den Regelungsteil über Anforderungen in Bezug auf Indikatorparameter in § 8 Absatz 3 überführt. Das Gleiche gilt unter sprachlicher Anpassung für die Anmerkung 1 TrinkwV (a.F.), auf die die Bemerkung verweist.

Zu Clostridium perfringens, einschließlich Sporen

Der Grenzwert entspricht Anlage 3 Teil I laufende Nummer 4 TrinkwV (a.F.). Die Regelungen zu Nachforschungen werden in den Regelungsteil in § 62 Absatz 2 überführt. Die Unterrichtungspflicht an die zuständige Landesbehörde entfällt, da die TW-RL eine explizite Berichtspflicht dazu nicht mehr vorsieht.

Zu elektrische Leitfähigkeit

Der Grenzwert entspricht Anlage 3 Teil I laufende Nummer 12 TrinkwV (a.F.). Die Bemerkung zur Korrosivität wird in den Regelungsteil in die Bestimmung über Anforderungen in Bezug auf Indikatorparameter in § 8 Absatz 3 überführt.

Zu Färbung

Die Erläuterung in der Klammer hinter dem Parameter in Anlage Teil I laufende Nummer 7 in der TrinkwV (a.F.) wird in den Text in der Spalte Bemerkungen überführt.

Zu Geruch

Die bisherige quantitative Anforderung ($\text{TON} \leq 3$) in Anlage 3 Teil I laufende Nummer 8 wird gestrichen, da die Vergleichbarkeit der durch akkreditierte Untersuchungsstellen ermittelten qualitativen TON-Ergebnisse derzeit nicht gegeben ist. Es wird daher nur die qualitative Anforderung entsprechend Anhang I Teil C der TW-RL aufgestellt. Der Bezug auf die qualitative Untersuchung in den Bemerkungen ist daher obsolet.

Zu Koloniezahl bei 22 °C

Der Grenzwert entspricht Anlage 3 Teil I laufende Nummer 10 TrinkwV (a.F.). In Satz 2 werden die Wörter „am Zapfhahn“ durch die Wörter „an der Entnahmestelle“ ersetzt, da es sich hierbei um die technisch korrekte Bezeichnung handelt. Zur Klarstellung erfolgen die Ergänzung und Anpassung des Verweises zur Gültigkeit der Grenzwerte für das Untersuchungsverfahren nach § 43 Absatz 3. In der Praxis ist damit keine Änderung verbunden. Das Verbot, das Untersuchungsverfahren nicht für Trinkwasser in verschlossenen Behältnissen einzusetzen, wird in den Regelungsteil in die Bestimmung über Untersuchungsverfahren in § 43 Absatz 3 Satz 3 überführt. Die Anzeigepflicht wird in den Regelungsteil in die Bestimmung über Anzeigepflichten in § 47 Absatz 1 Nummer 12 überführt.

Zu Koloniezahl bei 36 °C

Der Grenzwert entspricht Anlage 3 Teil I laufende Nummer 11 TrinkwV (a.F.). Zur Klarstellung erfolgt die Ergänzung und Anpassung des Verweises zur Gültigkeit des Grenzwerts 100/ml für das Untersuchungsverfahren nach § 43 Absatz 3. In der Praxis ist damit keine Änderung verbunden. Das Verbot, das Untersuchungsverfahren nicht für Trinkwasser in verschlossenen Behältnissen einzusetzen, wird in den Regelungsteil in die Bestimmung über Untersuchungsverfahren in § 43 Absatz 3 Satz 3 überführt. Die Anzeigepflicht wird in den Regelungsteil in die Bestimmung über Anzeigepflichten in § 47 Absatz 1 Nummer 12 überführt.

Zu Sulfat

Der Grenzwert entspricht Anlage 3 Teil I laufende Nummer 17 TrinkwV (a.F.). Die Bemerkung wird in den Regelungsteil in § 8 Absatz 3 überführt. Das Gleiche gilt unter sprachlicher Anpassung für die Anmerkung 1 TrinkwV (a.F.), auf die die Bemerkung verweist.

Zu Trübung

Der Grenzwert entspricht Anlage 3 Teil I laufende Nummer 18 TrinkwV (a.F.). Die Anzeigepflicht in Anlage 3 Teil I laufende Nummer 18 TrinkwV (a.F.) wird in den Regelungsteil überführt und ist nun in der Bestimmung über Anzeigepflichten in § 47 Absatz 2 Nummer 1 geregelt.

Zu Wasserstoffionenkonzentration

Der Grenzwert entspricht Anlage 3 Teil I laufende Nummer 19 TrinkwV (a.F.). Die Bemerkung „das Trinkwasser sollte nicht korrosiv wirken“ wird in den Regelungsteil in die Bestimmung über Anforderungen in Bezug auf Indikatorparameter in § 8 Absatz 3 überführt. Die Bemerkung „Für Trinkwasser, das zur Abfüllung in verschließbare Behältnisse vorgesehen ist, kann der Mindestwert auf 4,5 pH-Einheiten herabgesetzt werden.“ sowie die Bemerkung „Ist dieses Trinkwasser von Natur aus kohlen säurehaltig, kann der Mindestwert niedriger sein.“ entfallen. Anforderungen an Wasser, das als natürliches Mineralwasser, Quellwasser oder Tafelwasser zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist (Anlage 3 Teil I laufende Nummer 19 TrinkwV (a.F.)), werden in der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung adressiert (siehe Artikel 2).

Zu Teil II**Zu Legionella spec.**

Das Untersuchungsvolumen für den Indikatorparameter Legionella spec. entspricht dem der Anlage 3 Teil II TrinkwV (a.F.). Die Vorgabe zum Parameterwert < 1 000 KBE für Legionella spec. in Anhang I Teil D TW-RL bezieht sich auf ein Volumen von einem Liter Trinkwasser. Umgerechnet auf 100 Milliliter ergibt sich aus der TW-RL die Anforderung < 100 KBE/100 ml. § 51 Absatz 1 sieht dementsprechend bestimmte Betreiberpflichten schon bei Erreichen des technischen Maßnahmewerts, nicht erst bei seiner Überschreitung, vor. Zwecks besserer Verständlichkeit wird die Vorgabe nach Anhang I Teil D TW-RL in die TrinkwV als numerischer Wert ohne Vergleichsoperator überführt. Die Empfehlung des UBA „Systemische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung - Probennahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses“ vom 18. Dezember 2018 wird zu den Punkten Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung überarbeitet, um zu vermeiden, dass bereits der Nachweis einer einzigen „koloniebildenden Einheit“ auf einer Direktansatzplatte eine Überschreitung des technischen Maßnahmenwerts zur Folge hat.

Die Anforderungen der TW-RL bezüglich der Risiken durch Legionellen, wie sie in Artikel 10 Absatz 3 i.V.m. mit Anhang I Teil D TW-RL festgelegt sind, sind bereits durch geltende Regelungen im IfSG erfüllt (§ 7 Absatz 1 Nummer 27, §§ 16 ff., §§ 18 ff., § 25, §§ 28 ff IfSG). Die vorhandenen Regelungen des IfSG decken sowohl den Aspekt zur Gewährleistung der Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit Trinkwasserinstallationen, speziell in Bezug auf Legionellen, als auch die Meldepflicht und die Ermittlungspflichten des Gesundheitsamts bei bereits aufgetretenen übertragbaren Krankheiten ab.

Unter der Tabelle wird die Bemerkung „* Der festgelegte Wert berücksichtigt die Messunsicherheiten der Untersuchungs- und Probennahmeverfahren“ ergänzt. Diese Erläuterung findet sich bei allen Tabellen zu Anforderungen an mikrobiologische Parameter, chemische Parameter und Indikatorparameter (Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 Teil I TrinkwV (a.F.)). Die Ergänzung dient der Klarstellung und Konsistenz, in der Vollzugspraxis ist damit keine Änderung verbunden.

Zu Teil III

Der Referenzwert in Verbindung mit den Regelungen in § 36 setzt Anhang II Teil A Nummer 3 TW-RL in Bezug auf somatische Coliphagen um (siehe auch Begründung zu § 36).

Zu Anlage 4 (Anforderungen an Trinkwasser in Bezug auf radioaktive Stoffe)

Anlage 4 enthält Inhalte der Anlage 3a TrinkwV (a.F.), soweit diese nicht in den Regelungsteil bzw. in die Anlage 6 Teil II und die Anlage 7 Teil II verschoben werden.

Zu Teil I

Teil I, der die Parameterwerte aufführt, entspricht inhaltlich Anlage 3a Teil I TrinkwV (a.F.).

Zu Teil II

Teil II enthält inhaltlich unverändert die Bestimmungen aus Anlage 3a Teil II TrinkwV (a.F.) zur Berechnung der Richtdosis. Zusätzlich aufgenommen wird die entfallene Definition des Begriffs „Richtdosis“ aus § 3 Nummer 9b TrinkwV (a.F.). In der Tabelle werden die Elementbezeichnungen ausgeschrieben und nach Alphabet sortiert.

Zu Teil III

Teil III nimmt mit wenigen sprachlichen Anpassungen die Regelungen aus Anlage 3a Teil III Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV (a.F.) zu den Untersuchungsbedingungen, dem Untersuchungsumfang und der Bewertung der Richtdosis auf. Klargestellt wird dabei gegenüber dem derzeit geltenden Recht durch Streichung der Zusätze „für die Erstuntersuchung“ und „durch natürliche Radionuklide“, dass die unterschiedlichen Verfahren zur Bestimmung und Beurteilung der Richtdosis bei jeder Untersuchung angewendet werden können. Teil III ist also nicht auf Erstuntersuchungen oder auf die Bestimmung und Beurteilung der Richtdosis durch natürliche Radionuklide beschränkt.

Zu Anlage 5 (Betriebsparameter Trübung)

Zu Teil I

Der Referenzwert setzt in Verbindung mit den Regelungen in § 24 und § 30 den Anhang II Teil A Nummer 3 TW-RL um.

Zu Teil II

Die Untersuchungshäufigkeit bestimmt sich nach der Menge des in einem Wasserversorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers in Kubikmetern pro Tag entsprechend Anhang II Teil A Nummer 3 TW-RL. Die Begrifflichkeiten der Spaltenüberschriften in der Tabelle werden zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit an die Bezeichnungen nach Anlage 6 angepasst. In der TW-RL sind bei der Einteilung der Untersuchungshäufigkeiten nach Menge des in einem Wasserversorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers in Kubikmetern pro Tag Wasserversorgungsgebiete, die pro Tag 1 000 Kubikmeter abgeben oder produzieren, nicht geregelt. Zur Klarstellung und um die Regelungslücke der TW-RL zu schließen, werden diese Wasserversorgungsgebiete in die Kategorie $\geq 1\ 000$ bis $\leq 10\ 000$ m³ aufgenommen.

Zu Anlage 6 (Untersuchungshäufigkeit)

Zu Teil I

Die Regelung zu Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen von Trinkwasser in einem Wasserversorgungsgebiet entspricht im Wesentlichen Anlage 4 TrinkwV (a.F.). Die Definitionen zu den Parametern der Gruppe A und B werden nun unterhalb der Tabelle in der neuen Anmerkung 2 gebündelt, die Parameter sind alphabetisch sortiert. Gegenüber der Überschrift der Tabelle in Anlage 4 Buchstabe c TrinkwV (a.F.) wird das Wort „Umfang“ ergänzt.

Die Anmerkung 2 wird um die Klarstellung ergänzt, dass *Pseudomonas aeruginosa* bei Trinkwasser, das zur Abfüllung in verschließbare Behältnisse bestimmt ist, zu den Parametern der Gruppe A zählt, sofern dieses Wasser beim zeitweiligen Ersatz einer leitungsgebundenen Wasserversorgung abgegeben werden soll.

Gestrichen wird die Anmerkung 3 zu Anlage 4 TrinkwV (a.F.). Demnach war die Anzahl der Untersuchungen auf Enterokokken auf maximal 200 Untersuchungen pro Jahr begrenzt. Die TW-RL lässt keine Begrenzung der Anzahl von Untersuchungen auf Enterokokken pro Jahr zu. Im Gegenteil gehören die Enterokokken in der TW-RL zu den Schlüsselparametern, bei denen die Häufigkeit nicht reduziert werden darf. Die neue Anmerkung 3 entspricht im Wesentlichen der vorherigen Anmerkung 2 und wird lediglich aus Gründen der besseren Verständlichkeit redaktionell überarbeitet.

Anmerkung 4 ist neu, setzt Anhang II Teil B Nummer 2 Tabelle 1 Anmerkung 3 TW-RL um und beinhaltet ein Beispiel zur Berechnung der Häufigkeit von Untersuchungen auf Parameter der Gruppe A. Das Beispiel für die Parameter der Gruppe B wurde gegenüber der TW-RL ergänzt.

Das bisherige Schutzniveau für die menschliche Gesundheit der Verbraucher soll beibehalten werden. Aus trinkwasserhygienischen Gründen wird von der Flexibilisierungsmöglichkeit zur Verringerung der Probennahmehäufigkeit nach Anhang II Teil B Nummer 2 Tabelle 1 Anmerkung 5 TW-RL kein Gebrauch gemacht.

Anhang II Teil B Nummer 2 Tabelle 1 Anmerkung 4 TW-RL wurde bereits mit der Änderung der TrinkwV durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) umgesetzt und findet sich nun in § 28 Absatz 3.

Zu Teil II

Teil II (Häufigkeit der Untersuchungen in Bezug auf radioaktive Stoffe) übernimmt mit geringfügigen redaktionellen Änderungen die Tabelle aus Anlage 3a Teil III Nummer 1 Buchstabe b TrinkwV (a.F.). Die ehemalige Anmerkung 2 zu dieser Anlage, wonach nach Möglichkeit die Probennahmen zeitlich und geografisch gleichmäßig verteilt sein sollten, wird inhaltlich durch die Vorgabe des § 42 Absatz 5, wonach die Proben für die Qualität des im Laufe des gesamten Zeitraums gelieferten oder entnommenen Trinkwassers repräsentativ sein müssen, abgedeckt und deswegen an dieser Stelle gestrichen.

Zu Anlage 7 (Spezifikationen für die Untersuchung der Parameter)

Zu Teil I

Die Tabelle entspricht in Bezug auf die in der TrinkwV (a.F.) geregelten Parameter im Wesentlichen Anlage 5 Teil I TrinkwV (a.F.). Die Parameter werden alphabetisch neu sortiert.

Für **Acrylamid**, **Epichlorhydrin** und **Vinylchlorid** werden in Umsetzung von Anlage III Teil B der TW-RL die jeweiligen Werte für die Messunsicherheit ergänzt, für den Fall, dass die Stoffe im Trinkwasser bestimmt und nicht wie eigentlich vorgesehen anhand der Produktspezifikation berechnet werden. Weitere Parameter werden im Folgenden nur kommentiert, wenn sich Änderungen gegenüber TrinkwV (a.F.) ergeben oder Konkretisierungen oder Ergänzungen gegenüber der TW-RL vorgenommen werden.

Für die neuen Parameter **Bisphenol A**, **Halogenessigsäuren (HAA-5)**, **Microcystin-LR** sowie **Summe PFAS-20** werden die Werte für die Messunsicherheit in Umsetzung der Anlage III Teil B der TW-RL übernommen.

Für den Parameter **Halogenessigsäuren (HAA-5)** wird eine Summenbildung aus 5 Einzelsubstanzen herangezogen. Daher gilt (in Analogie zur Vorgehensweise bei den THM) die Messunsicherheit bei einer Höhe von 20 Prozent des Grenzwerts für die Einzelverbindungen. Zur sinnvollen Summenbildung und in Übereinstimmung mit Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/90/EG der Kommission wird die Bestimmungsgrenze für die Einzelstoffe der HAA-5 auf 0,003 60 mg/l oder niedriger festgelegt.

Für den Parameter **Summe PFAS-20** wird eine Summenbildung aus 20 Einzelsubstanzen herangezogen. Daher gilt (in Analogie zur Vorgehensweise bei den THM) die Messunsicherheit bei einer Höhe von 5 Prozent des Grenzwerts für die Einzelverbindungen. Zur sinnvollen Summenbildung und in Übereinstimmung mit Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/90/EG der Kommission wird die Bestimmungsgrenze für die Einzelstoffe der Summe der PFAS auf 0,000 001 5 mg/l oder niedriger festgelegt. Die Vorgaben für den Parameter **Summe PFAS-4** werden an die Vorgaben für Summe PFAS-20 angelehnt. Die Summe PFAS-4 ist eine Untermenge der Summe PFAS-20. Der Grenzwert für Summe PFAS-4 ist mit 20 ng/l so gewählt, dass er theoretisch aus den gleichen Einzelwerten zusammengesetzt wird: $1/20$ des Grenzwerts für Summe PFAS-20 von 100 ng/l = 5 ng/l entspricht $1/4$ Summe PFAS-4 von 20 ng/l = 5 ng/l. Daraus folgt, dass die Verfahrenskennwerte Messunsicherheit und Bestimmungsgrenze die gleichen sein können wie für Summe PFAS-20.

Zu Benzo(a)pyren

Die Messunsicherheit entspricht Anlage 5 Teil I laufende Nummer 6 TrinkwV (a.F.). Die dort enthaltenen Bemerkungen werden in den Regelungsteil in die Bestimmung über Untersuchungsverfahren in § 43 Absatz 6 Satz 3 und 4 überführt.

Zu Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)

Die Messunsicherheit entspricht Anlage 5 Teil I laufende Nummer 39 TrinkwV (a.F.). Satz 2 der Bemerkungen wird in den Regelungsteil in die Bestimmung zu den Untersuchungsverfahren in § 43 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a überführt.

Zu Oxidierbarkeit

Die Messunsicherheit entspricht Anlage 5 Teil I laufende Nummer 26 TrinkwV (a.F.). Die Bemerkungen werden in den Regelungsteil in die Bestimmung zu den Untersuchungsverfahren in § 43 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b überführt.

Zu Trübung

Die Regelung entspricht Anlage 5 Teil I laufende Nummer 38 TrinkwV (a.F.). Satz 2 der Bemerkungen wird in den Regelungsteil in die Bestimmung zu den Untersuchungsverfahren in § 43 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c überführt.

Zu Teil II

Teil II entspricht mit wenigen redaktionellen Änderungen der Tabelle aus Anlage 3a Teil III Nummer 3 TrinkwV (a.F.). In der Tabelle werden die Elementbezeichnungen ausgeschrieben und alphabetisch sortiert.

Zu Artikel 2 (Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 13 Mikrobiologische Anforderungen)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionell erforderliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Hier wird klargestellt, dass zur Abgabe an Endverbraucher in Fertigpackungen abgefülltes Trinkwasser am Punkt der Abfüllung sowohl die mikrobiologischen Anforderungen nach Anlage 7 Teil A als auch die Anforderungen hinsichtlich der Indikatorparameter nach Anlage 7 Teil B einhalten muss.

Diese Regelung setzt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang I Teil A und C der TW-RL um. Hinsichtlich der zusätzlichen Parameter *Pseudomonas aeruginosa* und

der Koloniezahl bei 36 °C der Anlage 7 werden die Regelungen der TrinkwV (a.F.) weitergeführt. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass abgefülltes Trinkwasser gegenüber nicht abgefülltem Trinkwasser höheren Anforderungen genügt.

Ferner kann das Gesundheitsamt gemäß § 66 TrinkwV unter bestimmten Bedingungen für Trinkwasser Abweichungen von Grenzwerten für chemische Parameter zulassen. Diese Abweichungen sind u. a. zeitlich befristet und dürfen nicht zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führen. Gleichwohl sind derartige Abweichungen für abgefülltes Trinkwasser im Sinne der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung nicht akzeptabel (vgl. Artikel 15 Absatz 6 TW-RL). Für derartiges Trinkwasser sind vielmehr gleichbleibend hohe Anforderungen an die chemische Beschaffenheit zu stellen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 16 Verkehrsverbote)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionell erforderliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um die Strafbewehrung für Verstöße gegen das in § 16 Nummer 10 neu eingeführte Verkehrsverbot für Trinkwasser, das nach § 13 Absatz 4 nicht abgefüllt werden darf.

Zu Nummer 4 (Einfügung der neuen Anlage 7)

Es werden die einzelnen mikrobiologischen Anforderungen und Anforderungen hinsichtlich Indikatorparametern, einschließlich der analytischen Referenzmethoden, für sonstiges in zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmte Fertigpackungen abgefülltes Trinkwasser dargelegt.

Zu Teil A

Neben den Anforderungen der TW-RL an die Parameter E. coli und intestinale Enterokokken werden nun auch Anforderungen an den Parameter Pseudomonas aeruginosa im Rahmen der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung geregelt. Der Keim gilt als fakultativ pathogener Krankheitserreger und hat für die hygienische Situation im stehenden Wasser eine große Bedeutung, die eine Untersuchung von Trinkwasser, das in zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmte Fertigpackungen abgefüllt wird, weiterhin erforderlich macht.

Zu Teil B

Indikatorparameter spielen eine wichtige Rolle, wenn es gilt, festzustellen, ob Anlagen zur Gewinnung und Verteilung von Trinkwasser ordnungsgemäß funktionieren, und um die Wasserqualität zu bewerten. Derartige Parameter können dabei helfen, Mängel bei der Wasseraufbereitung zu ermitteln. Es werden damit die Vorgaben der TW-RL und hinsichtlich der Koloniezahl bei 36 °C der TrinkwV (a.F.) übernommen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Lebensmittelhygiene-Verordnung)

Mit der Neufassung des § 3a erfolgt die erforderliche Anpassung der Regelung an die TW-RL, die die bisher geltende Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch aufhebt und ersetzt.

Absatz 1 führt die Regelung des geltenden § 3a bezüglich der Verwendung von Trinkwasser fort. Dabei wird jedoch, der Begriffsbestimmung „Trinkwasser“ des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 folgend, nicht mehr auf die Mindestanforderungen der aufgehobenen Richtlinie 98/83/EG verwiesen, sondern unmittelbar auf die der Umsetzung des novellierten EU-Trinkwasserrechts dienende TrinkwV.

§ 3a Absatz 1 ist auf § 14 Absatz 2 Nummer 1 LFGB gestützt.

§ 3a Absatz 2 setzt Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 TW-RL im Hinblick auf die Verwendung von aufbereitetem Wasser nach Anhang II Kapitel VII Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bei der Herstellung von Lebensmitteln um.

Grundsätzlich muss das verwendete aufbereitete Wasser den Trinkwassernormen nach Absatz 1 entsprechen. Soll dagegen zur Verarbeitung oder als Zutat von Lebensmitteln aufbereitetes Wasser verwendet werden, das nicht den Trinkwassernormen entspricht, bedarf diese Verwendung der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde (Absatz 2). Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 der TW-RL setzt voraus, dass sich die zuständigen Behörden vor Verwendung des Wassers durch den Lebensmittelunternehmer davon überzeugen, dass die in diesem Absatz bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

Absatz 2 ist auf § 34 Satz 1 Nummer 3 LFGB gestützt.

Durch die Absätze 3 bis 5 wird das Antrags- und Genehmigungsverfahren in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 TW-RL näher bestimmt. Danach ist bei der Antragstellung darzulegen, wie bei der Anwendung von Verfahren, die auf den HACCP-Grundsätzen beruhen, eine mögliche Beeinträchtigung der Lebensmittelsicherheit durch Wasser, das den Trinkwassernormen nicht entspricht, verhindert wird. Dies kann zum Beispiel die Beschaffenheit des verwendeten aufbereiteten Wassers, aber auch die Art der Verwendung bei der Verarbeitung des Lebensmittels betreffen.

Alle im Antrag darzulegenden Angaben nach Absatz 4 sind nach Absatz 5 auf Aufforderung der zuständigen Behörde durch geeignete Nachweise zu belegen. Dazu können beispielsweise Unterlagen vorgelegt werden, die die betriebliche Einrichtung von Verfahren dokumentieren, die auf den HACCP-Grundsätzen beruhen, sowie die zur Implementierung der Verfahren vorgesehenen Maßnahmen oder Laboranalysen.

Absatz 6 regelt, wann eine Genehmigung durch die Behörde zu erteilen ist.

Sofern mindestens 10 Kubikmeter aufbereitetes Wasser, das nicht den Trinkwassernormen entspricht, aus einer betriebseigenen Wasserversorgungsanlage mit dazugehöriger Wassergewinnungsanlage verwendet wird, bestimmt Absatz 7, dass bei der Anwendung von Verfahren, die auf den HACCP-Grundsätzen beruhen, die Bewertung und das Risikomanagement des Einzugsgebiets der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung nach der auf Grund von § 50 Absatz 4a WHG zu erlassenden Rechtsverordnung zu berücksichtigen sind. Die Mindestmenge aufbereiteten Wassers von 10 Kubikmeter pro Tag ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 6 der TW-RL.

Absätze 3 bis 7 sind auf § 34 Satz 1 Nummer 5 und § 36 Satz 1 Nummer 1 LFGB gestützt.

Zu Artikel 4 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1. Die Bezugnahmen auf die Vorschriften der TrinkwV werden aktualisiert.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1. Die Bezugnahmen auf die Vorschriften der TrinkwV werden aktualisiert und vereinfacht.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1. Die Bezugnahmen auf die Vorschriften der TrinkwV werden aktualisiert.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1. Die Bezugnahmen auf die Vorschriften der TrinkwV werden aktualisiert. Die Reihenfolge der Nennung von Werkstoffen und Mate-

rialien wird an den Wortlaut der TrinkwV angepasst. Die Verwendung des Singulars verdeutlicht, dass es sich bei der Aufnahme eines Werkstoffs oder eines Materials in die Positivliste jeweils um eine individuell zurechenbare Leistung handelt.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1. Die Bezugnahmen auf die Vorschriften der TrinkwV werden aktualisiert. Die Reihenfolge der Nennung von Werkstoffen und Materialien wird an den Wortlaut der TrinkwV angepasst. Die Verwendung des Singulars verdeutlicht, dass es sich bei der Aufnahme eines Werkstoffs oder eines Materials in die Positivliste jeweils um eine individuell zurechenbare Leistung handelt.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1. Die Bezugnahme auf die Vorschriften der TrinkwV über die Anordnung von Maßnahmen wird angepasst.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1. Die Bezugnahmen auf die Vorschriften der TrinkwV über die Überwachung werden angepasst. Die für die Überwachung im Hinblick auf radioaktive Stoffe im Trinkwasser geltenden Vorschriften werden einbezogen.

Zu Absatz 3

Die Bezugnahme auf die TW-RL wird aktualisiert.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Auf Grund der nach Artikel 24 Absatz 1 der TW-RL geltenden Umsetzungsfrist soll die Verordnung möglichst frühzeitig nach dem 12. Januar 2023 in Kraft treten.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung
(NKR-Nr. 6373)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Rund 12,8 Mio. Euro
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Im Einzelfall rund 1.800 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Rund 19 Mio. Euro
Verwaltung	
Bund	Keine Auswirkungen
Verwaltung	
Länder/Kommunen	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Rund 51 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Rund 145,5 Mio. Euro
Weitere Kosten	Entgelte und Gebühren für Trinkwasser könnten in einer Spanne von 0,01 Euro bis 0,10 Euro pro Kubikmeter steigen. Bei einem täglichen Verbrauch von rund 120 Litern pro Person ergäben sich jährliche Mehrkosten pro Person von 0,46 Euro bis 4,56 Euro.
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.

Evaluierung	Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.
Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben wird die EU-Trinkwasserrichtlinie (EU 2020/2184) in nationales Recht umgesetzt. Neben der Absenkung bereits bestehender Parameter werden neue Parameter eingeführt. Außerdem werden Vorgaben an Materialien und Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen gemacht. Schließlich muss zukünftig ein Risikomanagement einschließlich einer Risikoanalyse mit Blick auf Wasserversorgungsanlagen durchgeführt werden.

III. Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand unter Einbeziehung des Umweltbundesamtes und des Statistischen Bundesamtes methodengerecht und nachvollziehbar geschätzt und dargestellt.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verursacht das Regelungsvorhaben einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 12,8 Mio. Euro, der sich wie folgt zusammensetzt:

Das Austauschgebot von Bleileitungen in der Trinkwasserinstallation belastet Eigentümer von selbstgenutztem Wohnraum mit rund 12,7 Mio. Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand (Sachkosten). Betroffen sind Gebäude mit einem Baujahr vor 1970. Das Ressort geht nach Erhebungen von Umweltbundesamt und Statistischem Bundesamt von rund 7.600 betroffenen Gebäuden und durchschnittlichen Sachkosten pro Fall von rund 1.670 Euro aus.

Die Absenkung des Parameterwerts für Arsen führt bei rund 500.000 Bürgern, die sich über Eigenwasserversorgungsanlagen versorgen, zu einem Umstellungsaufwand von 140.000 Euro für die zusätzliche Wasseraufbereitung (Sachkosten).

Wirtschaft

Das Vorhaben führt bei der Wirtschaft zu einmaligem Erfüllungsaufwand von rund 19 Mio. Euro sowie zu jährlichem Erfüllungsaufwand von rund 1.800 Euro pro Fall, der sich jeweils wie folgt zusammensetzt:

Das Austauschgebot von Bleileitungen in der Trinkwasserinstallation belastet Eigentümer von Mietsgebäuden mit rund 19 Mio. Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand (Sachkosten). Betroffen sind nach plausibler Darstellung des Ressorts rund 11.400 Mietsgebäude mit einem Baujahr vor 1970. Das Ressort geht nach Erhebungen von Umweltbundesamt und Statistischem Bundesamt von durchschnittlichen Sachkosten pro Fall von rund 1.670 Euro aus.

Aufgrund der Vorgabe, dass Maßnahmen zur Verringerung der Legionellenbelastung nicht mehr erst bei Überschreitung, sondern bereits beim Erreichen des technischen Maßnahmenwerts (100 koloniebildende Einheiten/100 Milliliter Trinkwasser) ergriffen werden müssen, entsteht der Wirtschaft (Wohnungsvermieter) einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1.750 Euro pro Fall für eine Risikoabschätzung und Laboranalysen (Sachkosten). Jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht durch Melde- und Informationspflichten an das Gesundheitsamt und die Verbraucher von rund 50 Euro pro Fall (90 Minuten Zeitaufwand, 32,90 Euro Lohnkostensatz). Dem Ressort liegen zur Fallzahl keine Anhaltspunkte vor, da die aktuelle Anzahl positiver Befunde entsprechend des neuen Grenzwerts auf Bundes- wie auch auf Landesebene nicht bekannt sei.

Verwaltung

Das Regelungsvorhaben führt für die Verwaltung des Bundes nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwands.

Länder/Kommunen

Das Regelungsvorhaben führt auf Seiten der Verwaltung der Länder bzw. der Kommunen (inkl. der Wasserversorger) zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 51 Mio. Euro sowie zu einmaligem Erfüllungsaufwand von rund 145,5 Mio. Euro, der sich verteilt auf Wasserversorger einerseits und Gesundheitsämter andererseits wie folgt darstellt:

- **Wasserversorger**

Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist nach dem Wasserhaushaltsgesetz eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, so dass die jeweiligen Wasserversorger unter den Normadressaten Verwaltung zu fassen sind. Mit Blick auf die meist kommunale Zuständigkeit für die Wasserversorgung ist der Erfüllungsaufwand den Ländern bzw. der kommunalen Ebene zuzuordnen.

Die Absenkung des Grenzwerts für Arsen verursacht bei den Wasserversorgern rund 2,4 Mio. Euro jährlichen Erfüllungsaufwand (Sachkosten) für die Aufbereitung von rund 47 Mio. Kubikmetern Trinkwasser (0,05 Euro pro Liter). Ferner entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand (Sachkosten) von rund 24 Mio. Euro für die Umrüstung bzw. Neuinstallation von technischen Anlagen zur Wasseraufbereitung. Nach Schätzungen des Umweltbundesamts ist diesbezüglich von dem 10fachen Aufwand der jährlichen Kosten auszugehen.

Die Pflicht zum Austausch bleihaltiger Hausanschlussleitungen führt bei den Wasserversorgern, die für die Hausanschlussleitungen zuständig sind, zu einmaligem Erfüllungsaufwand (Sachkosten) von rund 10 Mio. Euro bei rund 7.500 Hausanschlüssen (pro Gebäude rund 1.250 Euro).

Der neu eingeführte Parameter Bisphenol A verursacht bei den Wasserversorgern einen einmaligen Erfüllungsaufwand (Sachkosten) von rund 1,45 Mio. Euro (rund 9.675 Analysen zu einem Preis von rund 150 Euro) für Wasseruntersuchungen und jährlichen Erfüllungsaufwand (Sachkosten) von rund 1,87 Mio. Euro (12.500 Analysen zu einem Preis von rund 150 Euro) für regelmäßige Untersuchungen.

Der neu eingeführte Parameter Microcystin-LR führt bei den Wasserversorgern zu jährlichem Erfüllungsaufwand (Sachkosten) von rund 2,8 Mio. Euro für Analysen und Wasseraufbereitung. Darin enthalten sind rund 310.000 Euro für Rohwasseruntersuchungen (zweimal pro Woche auf Phytoplankton zu je 50 Euro, einmal pro Woche auf Toxin zu je 200 Euro) und rund 2,4 Mio. Euro für die Entfernung von Microcystin-LR aus dem Rohwasser mittels Pulveraktivkohle (rund 1,1 Mio. Kubikmeter Rohwasser x ca. 0,011 Euro pro Kubikmeter Rohwasser x 20 Talsperren an je ca. 10 Tagen pro Jahr).

Der neu eingeführte Parameter Halogenessigsäuren (HAA-5) führt bei den Wasserversorgern zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand (Sachkosten) von rund 3,05 Mio. Euro (20.000 Analysen, 150 Euro) für Wasseranalysen.

Die neu eingeführten Grenzwerte für Perfluoralkylsubstanzen (PFAS-20, PFAS-4) verursachen bei den Wasserversorgern einen einmaligen Erfüllungsaufwand (Sachkosten) von insgesamt rund 16,26 Mio. Euro für Erstuntersuchungen und Umstellungsaufwand (Investitionskosten, Nachrüstung, etc.) von Wasser. Jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht den Wasserversorgern in Höhe von rund 15,66 Mio. Euro für u.a. Testungen und Wasseraufbereitung (Aktivkohle).

Durch die Vorgabe, dass für den Parameter intestinale Enterokokken die Begrenzung auf höchstens 200 Untersuchungen pro Jahr entfällt, führt zu einem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand (Sachkosten) von rund 130.000 Euro (rund 17 betroffene Wasserversorger x rund 608 Untersuchungen x rund 12,50 Euro Sachkosten).

Das Regelungsvorhaben führt eine Pflicht zur Untersuchung von Rohwasser auf somatische Coliphagen ein, was einen einmaligen Erfüllungsaufwand (Sachkosten) bei Wasserversorgern von rund 1 Mio. Euro (3.000 Wasserversorger x sechs Untersuchungen x 60 Euro pro Fall) verursacht. In Abhängigkeit von der genutzten Rohwasserressource und bei einer grundsätzlichen mikrobiellen Gefährdung gibt es zusätzlich die Pflicht, laufend ein bis drei Untersuchungen jährlich durchzuführen, was einen jährlichen Erfüllungsaufwand (Sachkosten) von geschätzt rund 348.000 Euro (durchschnittlich rund 5700 Untersuchungen x 60 Euro) verursacht. Bei tatsächlichem Überschreiten des Referenzwertes müssen weitere Untersuchungen durchgeführt werden, die pro Fall auf 580 Euro geschätzt werden.

Die Betreiber bestimmter Wasserversorgungsanlagen müssen zukünftig ein kontinuierliches Risikomanagement einschließlich einer Risikoabschätzung durchführen. Initial verursacht dies einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 65,6 Mio. Euro (rund 14.310 Wasserversorgungsanlagen x durchschnittlich 4.670 Minuten Zeitaufwand x 58,90 Euro). Die Vorgabe verursacht sodann jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 23,9 Mio. Euro (14310 Wasserversorgungsanlagen x durchschnittlich 1.700 Minuten Zeitaufwand x 58,90 Euro) für die Beantragung der Verlängerung der Genehmigung, die alle sechs Jahre erfolgt.

Betreiber von zentralen Wasserversorgungsanlagen müssen die betroffenen Anschlussnehmer u.a. über Gebühren, die abgenommene Wassermenge, einen Vergleich der jährlichen Wasserabnahme mit der Durchschnittsabnahme der anderen Anschlussnehmer, die Adresse der Internetseite mit Informationen und über die Austausch- oder Stillegepflicht für Bleileitungen informieren, was einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 2,4 Mio. Euro verursacht. Das Ressort geht nachvollziehbar davon aus, dass die Bereitstellung der Informationen niedrigschwellig über die Jahresabrechnung oder mithilfe einer intelligenten Anwendung erfolgt. Die technische Umsetzung führt bei rund 4.000 betroffenen Wassergewinnungsunternehmen zu Zeitaufwand von jeweils rund 1.080 Minuten zu einem Lohnkostensatz von 33,70 Euro.

- **Gesundheitsämter bzw. oberste Landesbehörden**

Bei den Gesundheitsämtern entsteht durch das Regelungsvorhaben einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 24,8 Mio. Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 813.000 Euro.

Im Zusammenhang mit dem Austausch von Bleileitungen entsteht der Verwaltung der Länder und den Gesundheitsämtern ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1 Mio. Euro (rund 24.880 Stunden Zeitaufwand, 40,20 Euro Lohnkostensatz).

Im Falle von Überschreitungen des Parameters HAA-5 entsteht für die Gesundheitsämter ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 127.000 Euro für die Erteilung von

Ausnahmegenehmigungen in Fällen, in denen eine Anpassung nicht kurzfristig erfolgen kann und für die Beratung von kleinen Wasserversorgungen. Das Ressort geht nachvollziehbar von einem Zeitaufwand von rund fünf Stunden pro Fall (Lohnkosten von 64,90 Euro) bei durchschnittlich 390 Fällen innerhalb von fünf Jahren.

Mit Blick auf die neuen Grenzwerte für PFAS entsteht den Gesundheitsämtern für Abnahmen neuer Aufbereitungstechniken, die ggf. erforderliche Zulassung von Abweichungen in Fällen, in denen eine Aufbereitung nicht zeitnah eingerichtet werden kann und Beratungsleistungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 622.000 Euro. Das Ressort geht nachvollziehbar von durchschnittlich rund 959 Fällen (159 Fälle PFAS-20 und 800 Fälle PFAS-4) innerhalb von fünf Jahren und einem Zeitaufwand von rund 10 Stunden pro Fall (Lohnkosten von 64,90 Euro) aus. Das Ressort geht davon aus, dass nach etwa fünf Jahren alle belasteten Wasserversorgungen ihre Aufbereitungen angepasst haben.

Durch die Änderung der Anforderungen zum Parameter Legionellen entsteht für die Gesundheitsämter ein einmaliger Erfüllungsaufwand, der sich nach Schätzung des Ressorts zwischen 44,60 Euro und 267,60 Euro pro Fall bewegen dürfte. Das Ressort unterscheidet hinsichtlich des Zeitaufwands pro Fall zwischen gewerblich genutzten Großanlagen (rund 1 Stunde) und öffentlich genutzten Großanlagen (6 Stunden) und legt einen Lohnkostensatz von 44,60 Euro zugrunde. Da bislang keine Daten zu Legionellenbefall entsprechend des neuen Grenzwerts erhoben wurden, kann die Fallzahl nachvollziehbarerweise nicht geschätzt werden.

Den Gesundheitsämtern entsteht für die Prüfung der Ergebnisse des Risikomanagements einschließlich der Risikoabschätzung einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 23 Mio. Euro (14.310 Fälle x 2.250 Minuten Zeitaufwand x 42,60 Euro). Die Prüfung von Verlängerungsanträgen verursacht bei den Gesundheitsämtern jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 813.000 Euro (14.310 Fälle x 480 Minuten Zeitaufwand x 42,60 Euro x 1/6).

Die Berichtspflichten der Länder an den Bund werden hinsichtlich der zu berichtenden Inhalte angepasst, was eine Anpassung der genutzten Softwarelösungen erforderlich macht. Das Ressort geht mit Blick auf Erfahrungswerte nachvollziehbar davon aus, dass hierdurch ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 100.000 Euro entstehen dürfte.

III.2. Weitere Kosten

Durch die eingeführten bzw. angepassten Parameter und die daraus folgenden Maßnahmen (insbesondere Wasseranalysen und Wasseraufbereitung) kommt es zu Kostensteigerungen bei den Wasserversorgern, die zu Erhöhungen von Gebühren oder Entgelten für Trinkwasser führen können. Das Ressort schätzt die mögliche Preissteigerung in einer Spanne von 0,01 bis 0,10 Euro pro Kubikmeter Trinkwasser. Bei

einem täglichen Verbrauch von rund 120 Litern pro Person ergäben sich jährliche Mehrkosten pro Person von 0,46 Euro bis 4,56 Euro.

III.3 Umsetzung von EU-Recht

Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte darüber vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinausgegangen wird. Einige der verschärften und neueingeführten Parameter finden sich zwar nicht 1:1 in den entsprechenden Anhängen der Richtlinie. Allerdings sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie verpflichtet, zusätzliche Parameter aufzunehmen, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist.

IV. Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Lutz Goebel

Vorsitzender

Andrea Wicklein

Berichterstatteerin